

Die
Allgemeine
Gewerbe-Ordnung

vom 17. Januar 1845

und deren

praktische Ausführung,

namentlich mit Rücksicht

auf die

Innungs-Verhältnisse Berlins

dargestellt

von

O. Th. Risch,
Stadtrath.

1846.

Springer Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Den
hochgeehrten und hochachtbaren
Kommunal- Behörden
Berlins

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom

Verfasser.

ISBN 978-3-662-32483-7 ISBN 978-3-662-33310-5 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-33310-5

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 öffnet für die Thätigkeit der Kommunen ein weites Feld, welches mit Eifer bestellt und mit Liebe gepflegt, für das Wohlergehen vieler tausend Menschen eine große Bedeutung gewinnen kann. Viel ist in dieser Beziehung verheißen, aber Viel bleibt auch noch zu thun übrig, sollen diese Verheißungen in Erfüllung gehen und das Gesetz seinem Zwecke entgegenreisen.

Die Kommunal-Behörden Berlins haben es

vielfach bewiesen, mit welcher Einsicht und mit welchem Eifer sie die wahren Interessen der Bürgerschaft zu vertreten und zu fördern bereit und im Stande sind, sie wissen und kennen den Nothstand der Gewerbetreibenden und werden für Berlin, wo die außerordentliche Verschiedenartigkeit und der große Umfang der gewerblichen Thätigkeit auch außerordentliche Unterstützung erheischt, der Ausführung des neuen Gesetzes einen gleichen Eifer und eine gleiche Theilnahme nicht vorenthalten.

Der Verfasser hat in den nachstehenden Zeilen versucht, diejenigen Bestimmungen des Gesetzes hervorzuheben, welche einen günstigen Erfolg schon jetzt verbürgen, aber auch auf die Lücken hinzuweisen, von denen es wünschenswerth erscheint, daß sie durch ergänzende gesetzliche Bestimmungen ausgefüllt werden, und diese schwachen Versuche den hochachtbaren Kommunal-Behörden Berlins zuzueignen und in deren Hände niederzulegen für seine Pflicht gehalten, denen eine nähere Kenntniß der gewerblichen Ver-

hältnisse unentbehrlich ist, und deren Thätigkeit durch das Gesetz vielfach in Anspruch genommen wird. Möge ihm, der es wohl fühlt, daß er den umfangreichen Gegenstand mehr anregt als erschöpft, diejenige Nachsicht zu Theil werden, die er für seine Leistungen in Anspruch zu nehmen sich gedrungen fühlt.

H.

Die Gewerbe, im weitesten Sinne des Wortes, bilden den Pulsschlag jedes volksthümlichen Lebens, und sind daher von dem Bestehen der staatlichen Verbindungen unzertrennlich und deren wichtigstes Element.

Die verschiedenen Stadien in der Entwicklung des gewerblichen Lebens und der gewerblichen Verhältnisse gaben daher auch zu allen Zeiten und bei allen Völkern den Grad und die Stufe an, bis zu welcher die geistige Kultur und die politische Bedeutsamkeit eines Volkes gediehen war, sowie die politische Stellung eines Volkes in Bezug auf das Verhältniß der Regierung zu den Regierten einen folgerichtigen Schluß auf den Zustand des gewerblichen Verkehrs machen ließ und noch heute ziehen läßt. Auch die alten Staaten bestätigen dies. Reich an Kunst, Wissenschaften und praktischen Kenntnissen, sind sie arm in der Auffassung der Erscheinungen des politischen und socialen Lebens, namentlich in der Bedeutung des Wortes, welche wir darin zu suchen pflegen. Wo der Gewerbetreibende Sklav ist, muß die Regierung eine despotische sein, gleich viel, ob diese Despotie von Einem, oder von Vielen ausgeht. Eine innige Verbindung der einzelnen Bestandtheile der menschlichen Gesellschaft durch das allgemeine Streben nach Erhaltung und Glückseligkeit jedes

Einzelnen, wie die unerläßlichen Forderungen der Vernunft und der Gerechtigkeit es bedingen, blieb ihnen fremd. Die einzelnen Mitglieder standen vereinzelt einander gegenüber, durch nichts verbunden und zusammengehalten, als durch die Kraft der Regierungen. War diese dahin, so lag auch das Gebäude in Trümmer.

Wesentlich verschieden hievon ist die Entwicklung in den germanischen Staaten, wo durch die immer mehr um sich greifende Bildung und Ausbildung des Rechtes der Persönlichkeit alle Stände je mehr je inniger sich verbinden und durchdringen, eben dadurch aber kräftiger und auf diese Weise den Regierungen als Stütze zu dienen und denselben Kraft und Dauer zu verleihen im Stande sind. Wie anders gestaltet sich aber auch da das gewerbliche Leben! Zwar zeigt uns das Mittelalter noch die Gewerbetreibenden mit Schwert und Lanze, mit Zwang und Bann, gegen Ritter, Städte, Landesherren, ja! gegen sich selbst zum Kampfe gerüstet, wenn es darauf ankommt, Zunftrechte und Privilegien zu schützen; also einen Zustand, wo der Begriff des Rechts und des Staats in den Hintergrund trat, korporative Verbindungen und deren Kraftäußerungen den Ausschlag gaben. Die Landesherren gingen aus diesem Kampfe siegreich hervor, die Rechte der Städte und Innungen gingen auf die Herrscher über und verloren die Gewerbe somit ihre politische Wichtigkeit und Selbstständigkeit. Noch war aber die Zeit nicht gekommen, wo die Regierungen ihnen eine selbstständige Fort- und Ausbildung überlassen konnten. Die Landesherren mußten zuvor den Eigenwillen brechen, in der Landeshoheit auch die Vormundung und Leitung der gewerblichen, wie aller Verhältnisse übernehmen und die gewerblichen Verbindungen nach und nach wieder zu größerer Selbstständigkeit erziehen. Das

demokratische Zunftregiment konnte sich den neuen Landesverfassungen unmöglich fügen, es gerieth in ein Mißverhältniß und verfiel auf kleinliche Ränkesucht, zu der die Privilegien der Zünfte die beste Veranlassung gaben. Land- und Reichstage boten ihre Kräfte auf, um diesem Unwesen zu steuern, bis der Reichsdeputations-schluß von 1731 ihrer mittelalterlichen Einwirkung ein Ende machte. Aber noch immer sprachen die Privilegien von 1734 von Zwang und Bann, und nur der großen Reform in der Rechtsbildung und Politik, der Rechtsbildung im Volke, der Staatskunst auf dem Throne, war es möglich, ihren vollständigen Untergang vorzubereiten, und bildet auch diese Reform das mächtige Bollwerk, welches uns für alle Zeiten gegen Uebergriffe einzelner Kasten wahrt, und diejenigen Versuchungen vereitelt, welche in wohlgemeintem Eifer die Grenzen zu überschreiten nicht für gefährvoll halten. Das bedeutungsvolle Merkantilsystem, welches auch die Regierung Friedrich des Zweiten belebte, drang auf fabrikmäßigen Betrieb und stieß überall hemmend auf Formen in dem Gewerbewesen, welche jeden Gewerbefleiß absichtlich und mit rücksichtsloser Eifersucht zu vernichten drohten. Die veränderten Rechtsbegriffe von der Freiheit der Personen und des Erwerbes, vom „Gemeinwohl“, wie sie sich nach und nach zum wahren Wohle der Menschheit geltend machten, widerstrebten nicht minder den alten Zunftformen. Die Menschengattung als solche muß eine größere Bedeutung haben, der Einzelne zurücktreten, wenn es sich um das Wohl und das Gedeihen der Gesamtheit handelt. Diese Grundsätze des öffentlichen Rechts, auf Grund deren die Freiheit jedes Einzelnen in Bezug auf seine gewerbliche Thätigkeit insoweit anerkannt werden muß, als das Allgemeine darunter keinen Abbruch leidet, und nach welchen die Landeshoheit dafür Sorge zu tragen

hat, daß Alles verbannt werde, was dem allgemeinen Wohle sich entgegenstellt, sprachen den Zünften und Innungen, deren schädliche Abgrenzung gegen einander und gegen das platte Land, deren egoistische Sorge für hinreichende Nahrung und Unterhalt der Genossen man bald erkannt hatte, das Todesurtheil. Die Preussische Gesetzgebung in dem Gewerbewesen verfolgte unablässig diese Rechtsansichten, hielt es jedoch am Ende des vorigen Jahrhunderts noch nicht für gerathen, die wohlhergebrachten und in älteren Zeiten nicht unentgeltlich erworbenen Rechte anzutasten, und schon für hinreichend, wenn der Staat, ohne die Zünfte vollständig zu vernichten, zunächst alle unbilligen Erschwerungen abstellte und die wesentlichsten Hemmungen eines freien Verkehrs nach und nach aus dem Wege räumte. Die Zeit der Noth überholte aber bald den ruhigen Entwicklungsgang der Gesetzgebung und führte den Staat rasch zu einer Höhe der Entwicklung, welche uns heute noch die segensreichsten Früchte trägt und zu derjenigen Stufe politischer Mündigkeit und Selbstständigkeit führen wird, welche mit den Rechten des Thrones und mit den unerläßlichen Forderungen der menschlichen Würde und der heiligen Gerechtigkeit wohl vereinbar, ja! unzertrennlich sind. Wahrheit und Gerechtigkeit, Wohlstand und Freiheit in der menschlichen Staaten-Gesellschaft, Freiheit des Willens und der Kräfte, soweit dieselbe mit dem Wohle der Gesamtheit im Einklange steht — das waren die edlen und hohen Gefühle, welche zur Zeit der französischen Invasion die Brust jedes wahrhaften Patrioten durchzogen, und welche, wenn anders der Staat seine politische Stellung erhalten wollte, von der Regierung genährt und bewahrt werden mußten. Daher die schönen und offenen Bekenntnisse der Regierung in dem Gesetze vom 9. October 1807, daß es eben-

sowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft entsprechen, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig sei. „Wenn die Menschen „selbstständig werden sollen,“ bemerkte Hardenberg in seiner Denkschrift, „so können sie es nur dadurch, daß sie verständig werden und ihre Angelegenheiten beurtheilen lernen. „Dies lernen sie aber nur dann, wenn sie sich frei bewegen „können.“

Diese bedeutungsschweren Worte enthalten den Typus der ganzen Gesetzgebung von 1807—1812, wir erkennen sie überall wieder. Die freie Bewegung der Kommunen, die Belebung des ächten Bürgerfinns, ohne welchen das Gemeinwohl nicht zu gedeihen vermag; die Freiheit der Gewerbe, der Arbeit u., welche allein die Industrie zu fördern im Stande ist und in einem wohlorganisirten Staate herrschen muß; überall derselbe Geist und dieselbe Kraft einer neuen Lebensfähigkeit.

Seit vier Decennien sind uns diese wichtigen politischen Zugeständnisse geworden, die unbedingt eine beglückende, seegensreiche, bürgerliche und politische Mündigkeit hätten herbeiführen müssen, wären die Bedingungen vorhanden gewesen, ohne welche ein solcher Zustand nirgends gedeihen kann. Die wahre politische und bürgerliche Freiheit kann aber nur aus der Sittlichkeit, aus der sittlichen Mündigkeit und Reife hervorgehen. Dies ist das geistige Element, welches alle jene Tugenden hervorruft, welche der freie Bürger, der freie Gewerbetreibende nothwendigerweise sich zu eigen machen und besitzen muß. Ob dies ohne Pressfreiheit und Oeffentlichkeit zu erreichen möglich, muß die Zeit lehren.

Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 erklärte den Bürger für mündig und öffnete seiner Einsicht, Gesinnung und Handlung einen weiten Wirkungskreis. Derselbe Geist befehlte die Gesetze vom 28. October 1810 und 7. September 1811, auch sie sollten ein kräftigeres, glücklicheres Leben im Volke hervorrufen. Beide haben ihr Ziel wenigstens in dieser Richtung und in diesem Sinne nicht erreicht. Wir genießen die Früchte der Städte-Ordnung und der Gewerbefreiheit, aber nicht in dem Maaße und in der Vollkommenheit, wie es unter andern Verhältnissen hätte geschehen können. Auf der einen Seite wird die Bürgerschaft noch heute zur Uebernahme von Kommunalämtern, zur Ausübung von Rechten durch dringende Aufforderungen und Strafandrohungen angehalten, welche zu übernehmen und auszuüben ihr zur Ehre gereichen sollte; auf der andern Seite hat die egoistische und selbstsüchtige Tendenz der allgemeinen Gewerbefreiheit die einzelnen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft gespalten und in gewisse Gegensätze gebracht.

Die damalige Gesetzgebung trägt nicht allein die Schuld. Wollte man dieser eine Schuld beimesseu, so könnte es nur die sein, daß man uns zu rasch und reichlich mit Wohlthaten überhäufte, zu deren richtiger Verständniß eine reifere Entwicklung des Volkes erforderlich war. Es gehörte eine Reihe von Jahren dazu, bis die Kommunen zum Selbstbewußtsein gelangten und einsehen lernten, was ihnen Noth that. Ein freigelassener Strom versandet aber weit und breit die fruchtbarsten Felder, und es gehören wiederum Jahre dazu, um den früheren Zustand zurückzurufen. Der Bürger sollte frei werden, aber eben in seiner Freiheit seine Bedürfnisse, die Bedürfnisse der Zeit, kennen lernen. Der Geist und das Ziel waren gegeben und vorgesteckt, die Form und der Weg sollte

in freier Entschließung gefunden werden. Bleibt die Regierung den Ansichten getreu, von denen die Gesetzgebung jener Zeiten Zeugniß ablegt, so wird sie auch die Bedingungen erfüllen, welche zur Erreichung des großen Zieles unerläßlich sind, wie sie jetzt durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung nach einer Richtung hin wenigstens allgemeine Wünsche befriedigt hat. Ergab es sich, und wer möchte es läugnen, daß die Gewerbefreiheit der Gesetze aus den Jahren 1810 und 1811, abgesehen von ihrem wohlthätigen Einflusse auf die gewerbliche Thätigkeit, in moralischer und politischer Beziehung die Wirkungen der Städte-Ordnung, welche in dieser Beziehung mit der Gewerbefreiheit im engsten Zusammenhange steht, gewissermaßen neutralisirten, war die Gewerbefreiheit eine Veranlassung, daß der Gewerbestand sich zur Nebenbuhlerei ausbildete und die Bürgertugenden untergrub, Associationen und Verbindungen zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung ihrer Natur nach entgegenstrebte, so hätten die Kommunen sofort auf Abhülfe Bedacht nehmen und dagegen anstreben, und wenn ein Bedürfniß nach Korporationen zu einem lebendigeren Organismus fühlbar war, das Bedürfniß durch freie Entschließungen selbst befriedigen, oder, wie es späterhin und auch nur von Berlin aus geschehen ist, bei den Staatsbehörden beantragen, von diesen aber die Abhülfe nicht zwanzig Jahre vorenthalten werden sollen. Statt dessen hat man den Handwerksstand, der doch das eigentliche Fundament jeder Kommune bildet, in seiner Ehre untergehen lassen; man hat es ruhig zugegeben, daß die Werkstatt jeder staatsbürgerlichen Wichtigkeit entbehrt, die ihr doch gewiß gebührt. Die Ehre aber ist die Haupttriebfeder des menschlichen Lebens, jeder Handelsmann und überhaupt jeder Mensch ohne Ehrgeiz ist ein Spielball seiner Leidenschaften und Neigungen. Der ein-

zelne Gewerbetreibende, wie ihn die Gewerbefreiheit erzieht und hinstellt, verliert ohne ein verbindendes Element seine nothwendige Verbindung mit dem Ganzen, die ihn zu einem mitwirkenden Gliede in dem Gesamt-Organismus macht, gänzlich aus den Augen, und stellt sich gleichsam als Einzelwesen der Gesamtheit gegenüber. Ein solcher Egoismus muß zum Mangel an Gehorsam führen und die Nation in eine große, wogende Masse auflösen. Scheelsucht, Engherzigkeit und Eifersucht bemächtigen sich der Gewerbetreibenden und erniedrigen sie in den Augen ihrer Mitbürger. Tritt diesen Uebelständen noch die Mittellosigkeit hinzu und die Arzuth, so ist auch die Ehre und Achtung des ganzen Standes dahin. Anders verhält es sich bei Korporationen und gemeinsamen Verbindungen. Hier werden die Bürger in ihrem individuellen Interesse nicht vereinzelt, die zur Erhaltung des Staates so unentbehrliche Unterordnung des Einzelwillens unter den der Gesamtheit, bei Jedem eine gewisse Richtung auf das Allgemeine und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Thätigkeit für das Interesse der Gesamtheit genährt und auf diese Weise feste und dauernde Verbindungen gegründet. Die alten Innungen liefern immer noch den schönen Beweis, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche einen geregelten Zustand ihrer allgemeinen Angelegenheiten einmal kennen gelernt haben, auch die Nützlichkeit und Nothwendigkeit desselben einsehen und demselben auch dann noch treu bleiben, nachdem ihre Begünstigungen längst gefallen und ihre Bestrebungen mehr und mehr vereitelt und vernichtet werden. In solchen Verbindungen ist dem Einzelnen sein Wirkungsbereich durch den seiner Korporation bestimmt. Es ist für ihn ein erhebendes, veredelndes Gefühl, Rath und Stimme unter seines Gleichen zu haben. Das Band, welches ihn umschließt,

macht ihn froher und freier, Neid und Nebenbuhlerei machen edleren Gefühlen Platz. Ein stets ächter und reger Bürger-sinn, ein Sinn der Hingebung und Aufopferung für das Allgemeine, Vaterlandsliebe und Tugend, waren und bleiben die Früchte enger Verbrüderungen und Korporationen. Herrscher und Volk bedürfen solcher Korporationen. Die Gesetzgebung von 1807 — 1812 war in einem demokratischen Geiste aufgefaßt, denn dem Volke war Kraft, Einigkeit nöthig, um dem Throne die festeste Stütze zu gewähren, sie organisirte freie Kommunen und freies Gewerbe und legte den Grund zur politischen Selbstständigkeit freier Bürger. Ohne städtische und gewerbliche Korporationen auf einen solchen Grund weiter zu bauen, lag nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Die Städteordnung war gegeben, den etwanigen auf Umgestaltung der alten Zünfte oder Organisation neuer Verbindungen gerichteten, Wünschen der Kommunen eine von ihnen kaum beachtete Pforte zum Handeln und Wirken, im §. 31. des Gesetzes vom 7. September 1811 geöffnet, worin die Regierung sich vorbehielt, wenn es in besonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke für nöthig erachtet werden sollte, Gewerbetreibende gewisser Art in eine Korporation zu vereinigen, und zwar dergestalt, daß jeder verpflichtet sein sollte, dieser Korporation beizutreten, so lange er das Gewerbe betreibt. Diese Bestimmung war dem Sinne der damaligen Gesetzgebung ganz entsprechend, welche die Volk-zustände sich von unten herauf selbst zu entwickeln freigab und wohl fühlte, daß, sollte die Städteordnung den Höhepunkt ihrer Wirksamkeit erreichen, das gewerbliche Leben neuer Schöpfungen bedurfte, eine feste Verbindung des Gewerbebetriebs mit den Kommunal-Verhältnissen auf alle Weise gefördert werden müßte, und daß die innere Kraft des Staa-

tes weit mehr auf vermögende, wohlgeordnete Gemeinden und Verbindungen als auf vereinzelt dastehende und wirkende Staatsbürger und Gewerbetreibende beruht. Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ist diesen Gesinnungen und Ansichten überall treu geblieben.

Nach manchen Abweichungen und drohenden Schwankungen hat die Regierung den alten Weg wiedergefunden und wird es der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung möglich werden, die frischen und volksthümlichen Bestrebungen der Gesetzgebung vom Jahre 1807 — 1812 weiter auszubilden und in dem Sinne weiter fortzuführen, wie sie sich in den Zeiten der Noth auf eine so erfreuliche Weise bewährt hat. Wir besitzen noch die Schöpfungen jener Zeiten, aber ohne Farbe und nicht ohne Gefahr. Soll jene verliehen und diese vermieden werden, so muß der Stand der Bürger und Gewerbetreibenden zu neuem Leben erblühen. Es ist die unverkennbar vorherrschende Tendenz der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, die Freiheit der Gewerbetreibenden soviel als möglich zu schützen, den freien Gewerbetreibenden durch freie Genossenschaften zur Mündigkeit zu erziehen, durch dieselben wahre Freiheit und Sittlichkeit jedes Einzelnen und somit auch des Ganzen zu begründen und ein freies Gemeinwesen zu begünstigen, welches im Stande ist, aus sich selbst heraus eine Ordnung und Freiheit organisch zu entwickeln und fortzubilden, wie sie den Bedürfnissen und Anforderungen der Gewerbetreibenden und der Städteordnung am meisten entspricht. Sie gibt aber auch die Richtung an, welche diese Fortbildung nehmen soll, und welche sie bei einer freien Entwicklung auch nur nehmen kann und darf. Auch sie verkennet es nicht, daß die einzige Bedingung zur Erzielung eines freien Unternehmungsgeistes lediglich in der Gewerbefreiheit oder vielmehr in der Befreiung der

Gewerbe von allen lästigen Formen; in der Freiheit der Arbeit, in so weit sie vernünftiger Weise in einem Staate bestehen kann, und die Interessen der übrigen Staatsbürger nicht darunter leiden; in der Aus- und Fortbildung der gewerblichen Kenntnisse gesucht werden muß. Die Regierung und deren Unterthanen haben es seit dreißig Jahren empfunden, wie herrlich die Gewerbefreiheit auf das Blühen der Gewerbe selbst Einfluß ausgeübt hat, wie diese Blüthe aber für die Gewerbetreibenden in sittlicher und materieller Beziehung noch mehr würde zur Geltung gekommen sein, wenn die Gewerbe-Polizei eine zweckmäßigere Ausbildung erfahren hätte. Neben der Freiheit muß Zucht und Ordnung bestehen. Je mehr diese Ordnung gehandhabt wird, von desto größerem Erfolge wird die Freiheit des Gewerbebetriebes begleitet sein. Je mehr die Gewerbetreibenden von der höheren Bedeutung ihrer Verbindungen durchdrungen werden, um so weniger würde es möglich werden, anderen als auf Ordnung und Zucht hinielenden Beschränkungen des Gewerbebetriebes Eingang zu verschaffen.

Freilich gibt es noch eine große Anzahl von Personen, welche unter Freiheit die Entfernung aller Ordnung und aller Fürsorge für die heranwachsende Generation verstehen, die dann auch mit dämonischem Eifer gegen die Zünfte zu Felde ziehen, dabei aber übersehen, daß sie in Preußen, wenigstens in dessen atländischen Provinzen gegen ein Gespenst kämpfen. Hier gibt es seit 1810 keine solche Zünfte mehr, wie sie diesen angeblichen Verfechtern der Freiheit vorschweben. Die Gewerbefreiheit hat ungeachtet dieser Zünfte die Resultate geliefert, die wir jetzt genießen und wird dies in gleichem Maße und um so mehr thun, wenn Ordnung im Gewerbebetriebe besteht und auf die Ausbildung des heranwachsenden

Gewerbebestandes ein besonderes Gewicht gelegt wird. Das Gesetz selbst stellt schon diejenigen Beschränkungen fest, die mit dem Betriebe solcher Gewerbe verbunden sind, welche durch die örtliche Lage, oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für das Publikum Gefahren herbeiführen, oder bei denen durch ungeschickten Betrieb das Gemeinwohl gefährdet werden kann, es überläßt aber auch den Gewerbetreibenden, den Innungen und in enger Verbindung damit den Kommunalbehörden einen freien Spielraum, namentlich bei Entwerfung und Feststellung der Ortsstatuten, im freien Gemeinwesen die freie Ausbildung der Ordnung für den Gewerbebetrieb, also im eigentlichen Sinne der Ordnung in den Gewerben, der Gewerbeordnung.

Ein schönes Vertrauen, welches unsere Regierung für die immer größere und freiere Entwicklung des Gemeinde- und Innungswesens, also überhaupt der Genossenschaften hegt, aber auch ein schöner Beweis, wie sehr unsere Regierung von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß eine wahre Freiheit nur da bestehen und sich fortbilden kann, wo Ordnung herrscht, und daß der Bürger nur wahrhaft frei ist, der sich denjenigen Anordnungen fügt, welche das allgemeine Wohl erheischen, und welche er selbst im freien Austausch seiner Ideen mit seinen Mitbürgern für heilsam erachtet und zur Nachachtung sich selbst auferlegt. Die Genossenschaften werden aber dieses Vertrauen rechtfertigen und zu würdigen wissen. Wird nur überall hin die Freiheit in rechtem Maße aufrecht erhalten, so wird auch überall, durch die öffentliche Meinung geläutert, Zucht, Recht und Ehre ersprießen, so wird auch nicht zu befürchten stehen, daß die Genossenschaften die ihnen beiwohnenden Kräfte mißbrauchen, um dadurch unhaltbare Mißbräuche und veraltete Formen wiederum ins

Leben zu rufen und dem Aufblühen der Gewerbsamkeit feindselige Anstalten entgegenzustellen.

Der Natur der Sache nach können aber die Früchte nicht mit der Saat eingesammelt werden. Als ein organisches Gesetz erheischt die Allgemeine Gewerbe-Ordnung lebendige und frische Entwicklung und legt den Grundstein, der sicher und glücklich ein schönes Gebäude zu tragen vermag, dessen Form die Freiheit derer bewahrt, von denen sie ausgehen soll, dessen frühere oder spätere Vollendung und Ausführung der Macht des gesunden Verstandes und der guten Natur solcher Menschen anheim gegeben ist, welche das allgemeine Beste auch zu dem ihrigen zu machen sich immer mehr und mehr gewöhnen. Es steht nunmehr bei den freien Genossenschaften und Kommunen, die Wohlthaten auszubenten, welche das Gesetz in reichem Maße bringt, aber auch bei den Regierungen, nicht durch Mengstlichkeit und übereiltes Einmischen und Bevormunden die Früchte zu verkümmern, welche in nicht zu weiter Ferne in Aussicht stehen, sowie den Geist und die staatswirthschaftlichen Prinzipien und Ansichten zu bewahren, von denen wir annehmen müssen, daß sie bei der Publikation des Gesetzes vorherrschend und leitend gewesen sind.

Seit länger als dreißig Jahren sehnt sich der Preussische Gewerbetreibende nach einer Ordnung der Gewerbe, nach einer Gewerbeordnung, welche die Lethargie in der Gesetzgebung seit 1824 dem überall gefühlten Bedürfnisse vorentzieht. Denn wie die Gesetzgebung von 1807 — 1812 ein wahres Bedürfnis befriedigte, so hilft die neue Allgemeine Gewerbe-Ordnung einem längst gefühlten Mangel ab. Die nachtheiligen Folgen der so plötzlich hervorgerufenen Gewerbefreiheit zeigten sich bald, aber die Abhülfe blieb lange aus. Die Regierung erwartete von den Kommunen geeignete Anträge und

diese wurden erst 1824 auf dem Provinzial-Landtage der Kurmark eingebracht und zwar von den Abgeordneten der Stadt Berlin. Mit wahren und lebhaften Farben wurden von ihnen die nachtheiligen Folgen geschildert, den die allgemeine Gewerbefreiheit auf das Publikum, auf den Gesellen- und Lehrlingsstand ausübt und von denselben für nothwendig gehalten, daß, wenn eine größere Ordnung eingeführt werden solle, der Anfang mit der Bildung gewisser Korporationen nach der Gleichartigkeit der Gewerbe gemacht werden müsse, daß nur derjenige zum Betriebe eines Gewerbes zugelassen werden solle, der abgesehen von seiner Unbescholtenheit und Majoranzität seine Fähigkeit dazu nachzuweisen im Stande sei, und daß jeder Gewerbetreibende verpflichtet werde, sich derjenigen Korporation anzuschließen, wohin er durch sein Gewerbe gehöre. Die Stände hatten diesem Antrage ihren Beifall nicht versagen können und den Wunsch ausgesprochen, daß bei der Entwerfung einer allgemeinen Gewerbeordnung folgende Grundsätze als Richtschnur angenommen werden möchten:

- 1) Es darf Niemandem gestattet werden, ein Gewerbe selbstständig anzufangen, bevor der Nachweis geführt, daß die zu dessen Betrieb erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden sind;
- 2) Es sollen Korporationen nach der Gleichheit der Gewerbe gebildet werden und jeder, der ein Gewerbe betreiben will, verpflichtet sein, ihnen beizutreten;
- 3) Der Kleinhandel, vorzüglich der Verkaufshandel soll beschränkt werden.

Dies sind die charakteristischen Grundzüge des Gesuchs der Stände um Einführung einer allgemeinen Gewerbeordnung vom Jahre 1824, dem der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 17. August 1825 Berücksichtigung und Benützung bei der

damals schon im Werke begriffenen Ausarbeitung eines neuen Gewerbe-Polizei-Gesetzes versprach. Ausführlicher auf einzelne Nebenbestimmungen einzugehen, dazu werden die verschiedenen Paragraphen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung selbst im Laufe der Abhandlung die beste Gelegenheit darbieten.

Der Antrag auf dem zweiten und dritten Provinzial-Landtage wurde immer dringender. „Nachdem nun“, heißt es in den Verhandlungen des dritten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg im Jahre 1829, „auf dem zweiten Provinzial-Landtage das erforderliche Gutachten über die Städteordnung ehrerbietigt überreicht, und in dem Allergnädigsten Landtags-Abschiede vom 30. Oktober 1827, dessen Berücksichtigung ebenfalls huldreichst verheißen worden ist, so getrösteten sich die Stände, bei dem unzertrennlichen Zusammenhange des städtischen Gemeindefens mit einer angemessenen Gewerbeordnung, um so gewisser, bei dem dritten Provinzial-Landtage auch diesen Gegenstand seiner Regulirung näher rücken zu sehen. Allein, ohne Benachrichtigung über die jetzige Lage dieser Angelegenheit und von der andern Seite immer wieder aufs Neue angeregt durch die Klagen über die sich immer mehrende Zahl der Gewerbetreibenden, welche ohne die gehörigen Fähigkeiten, durch natürlichen Leichtsinne verlockt, nur nach dem leicht zu erlangenden selbstständigen Leben greifen, der Verarmung zuweilen, und dadurch ihren Mitbürgern zur Last fallen, über die schädlichen Folgen dieser Aufsichtslosigkeit auf die Sitten und auf die Erziehung der Kinder, und über die Täuschungen, welche mit den schlechten Waaren solcher Unwissenden getrieben werden, haben die Stände die ehrfurchtsvolle Bitte vorzutragen: daß es Sr. Majestät gefallen möge, die verheißene Vorlegung eines desfalligen Gesetzesentwurfes auf dem vierten Provinzial-Landtage anordnen zu lassen.“

Ein bald darauf von den Kommunal-Behörden Berlins ausgearbeiteter und den Staatsbehörden eingereichter Entwurf zu einer Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zog die Grenzen noch enger, als dies von den städtischen Landtagsabgeordneten geschehen war. Auch hierin wird der Zwang zur Ablegung einer Prüfung und zum Eintritte in die Innung ausgesprochen, außerdem aber, trotz der Versicherung, daß der Junftzwang fortfallen solle, d. h. ein jeder Meister die Arbeit fertigen könne, die ihm werde übertragen werden, für das Tischlergewerbe ausdrücklich bestimmt, daß unter der Benennung Tischlerarbeit nur dasjenige verstanden werden solle, was die Deklaration vom Jahre 1705 feststelle, und daß diese Arbeiten nur zum eigenen Gebrauch von einem anderen, als einem Tischlermeister gefertigt werden dürfen. So sollten Lehrlinge und Gesellen eine Prüfung bestehen müssen und derjenige Meister von einem anderen Gewerke, der einen Tischlergesellen hätte beschäftigen, oder derjenige Tischlermeister, der einen Gesellen von einer anderen Profession annehmen wollen, gehalten sein, einen bereits zum Meister geprüften Gesellen in Arbeit einzustellen u.

Möglich, daß diese an die Junftverhältnisse streifenden Bestimmungen und Wünsche im Publikum selbst Besorgnisse erregten, gewiß ist, daß damals in den öffentlichen Blättern sich viele Stimmen gegen diese Verhältnisse erhoben und daß auch auf dem fünften Provinzial-Landtage Widersprüche laut wurden. In der diesem Landtage nämlich vorgelegten Uebersicht der Lage, worin sich die noch nicht erlebigten früheren Landtagsbeschlüsse befanden, geschah der Gewerbe-Ordnung gar nicht Erwähnung, und es kam daher der von sämtlichen Mitgliedern des 2ten Standes einstimmig formirte Antrag: „Se. Majestät abermals allerunterthänigst zu bitten, die

schleunigste Erledigung der Sache anzubefehlen," dem fast einstimmigen Wunsche des Landtages entgegen. Nur die Abgeordneten der Ritterschaft der Niederlausitz wünschten der Vortheile der Gewerbefreiheit, die in der Niederlausitz noch nicht eingeführt war, theilhaftig zu werden, um sich von den Fesseln des dort noch in alter Strenge herrschenden Zunftzwanges, der Bannrechte und aller damit in Verbindung stehenden alterthümlichen und veralteten Einrichtungen befreit zu sehen. So divergirend dieser Antrag auch von der Ansicht des Landtages, in Beziehung auf die für nöthig erachtete Beschränkung der Gewerbefreiheit auf den ersten Anblick erschien, so führte doch eine nähere Verständigung über das gegenseitige obwaltende Bedürfniß bald zu einer erfreulichen Vereinigung, indem Seitens des Landtages die Absicht durchaus nicht dahin ging, den alten Zunftzwang zu reklamiren, sondern nur der in Zügellosigkeit ausgearteten Gewerbefreiheit vorzubeugen und eine zeitgemäße Gewerbe-Ordnung zu erlangen; und Seitens der Abgeordneten der Niederlausitz wohl eingesehen wurde, daß der Uebergang des jetzt in diesen Landesstheilen noch bestehenden strengen Zunftzwanges in die diesseits eingeführte, unbeschränkte Gewerbefreiheit, nur die Beseitigung eines Nebels durch die Erlangung des andern bewirken und sonach das Aufhören des einen Extremis den Anfang des andern begründen würde. Es trafen daher die beiderseitigen Wünsche dahin zusammen, daß das in der Mitte von beiden Extremen Liegende eigentlich dasjenige sei, worauf es ankomme, nämlich: eine, vom Zunftzwange sowohl, als von der ungebundenen Gewerbefreiheit entfernte Gewerbe-Ordnung.

Eine solche wurde allgemein gewünscht, und sonach wurde, mit Ausnahme einiger Stimmen, welche sich für Beibehaltung der bestehenden Gewerbefreiheit erklärten, beschlossen, die Be-

schleunigung der Emanation einer neuen Gewerbe-Ordnung bei des Königs Majestät zu erbitten, und zwar mit denjenigen Modificationen, wie solche auf dem ersten Provinzial-Landtage festgestellt und erörtert worden waren.

Endlich wurde im Jahre 1837 dem sechsten Provinzial-Landtage ein Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes zur Berathung vorgelegt. Derselbe war nur theilweise im Sinne der Anträge des Brandenburgischen Provinzial-Landtages abgefaßt.

In Betreff der Frage: ob und von welchen Bedingungen und Voraussetzungen die Befugniß zum Gewerbe-Betriebe im Allgemeinen abhängig zu machen, war im Wesentlichen die Freiheit nicht beschränkt. Dagegen war in dem Entwurfe den Gewerbetreibenden zum Zusammentritt in Vereinen ohne Zwangsrecht zum Beitritt, als ein Vereinigungspunkt für die Besten und Gebildetsten jeder Klasse von Gewerbetreibenden, aber auch nur für diese, vielfache Gelegenheit gegeben und diese Vereinigung auch vorzugsweise begünstigt. Man beharrte also bei der Freiheit, welche die Edicte vom 2ten November 1810 und 7ten September 1811 geschaffen und versuchte nur dem §. 31. des letzteren Gesetzes mehr Geltung zu verschaffen.

Man ging hierbei von der Ansicht aus, daß das bei den Innungen befolgte System keineswegs ganz verwerflich, sondern nur von dem, was darin offenbar gemeinschädlich ist, gereinigt werden müsse. Von dem geweckten und belebten korporativen Sinne und Geiste hoffte man die gründlichste Heilung der Krankheit und der Uebelstände, welche die Anträge und Beschwerden hervorgerufen hatten, gleichzeitig aber auch durch die wegen der Gesellen und Lehrlinge darin aufgestellten Bestimmungen dem so überhand nehmenden Gange der Jugend zur Ungebundenheit und Zuchtlosigkeit kräftig ent-

gegen zu arbeiten und zwar nicht die frühere knechtische Unterwürfigkeit, aber Zucht, Sitte und Ordnung zurückzuführen.

Der sechste Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg erklärte sich mit diesen Grundsätzen vollkommen einverstanden. Er war also von der Ansicht, daß jeder Gewerbetreibende eine Prüfung abzulegen habe, zurückgekommen, fand die projectirte Bildung gewerblicher Vereine für das kräftigste und unentbehrlichste Mittel, die möglichste Entwicklung allgemeiner Gewerthätigkeit mit der nothwendigen bürgerlichen Ordnung in Verbindung zu bringen, und glaubte nur, daß die technische Ausbildung und sittliche Erziehung der Lehrlinge durch die sich bildenden Vereine nicht vollständig werde erzielt werden. Um dies zu erreichen, beschieden sich die Stände ihres früheren Antrages, daß sämtliche Gewerbetreibende ohne Ausnahme in Korporationen vereinigt werden möchten, trugen indessen darauf an, in denjenigen Städten, in welchen sich gewerbliche Vereine gebildet haben würden, nur den Mitgliedern derselben das Recht, Lehrlinge zu halten, zuzugestehen.

Einen ähnlichen Zusatz und sonst ebenfalls den Grundsätzen des Entwurfs beitreten, wünschten die pommerschen Stände, gaben aber die Feststellung der höheren Entscheidung anheim, da man andererseits auch glaubte, daß eine solche Bestimmung mit dem Principe des Gesetzes „durch die Gewerbefreiheit jede Exklusivberechtigung auszuschließen“ geradezu in Widerspruch treten würde, und keine der beiden Meinungen eine entscheidende Majorität für sich hatte.

Alle übrigen Provinzial-Landtage waren, unwesentliche Modificationen ausgenommen, durch den Entwurf zufrieden gestellt, nur der fünfte rheinische Provinzial-Landtag entwarf für sich eine neue Gewerbe-Ordnung. Nach deren Inhalt

genügte zum Beginn eines selbstständigen Gewerbes, Dispositionsfähigkeit und Ansfähigkeit. Die Zünfte u. sollten aufgehoben und dafür Vereine für Industrie und Gewerbe gebildet werden. Zur Aufnahme in dieselben wurde der volle und uneingeschränkte Besitz des Bürgerrechts und ein näherer Nachweis hinreichender Befähigung zum Gewerbe gefordert. Diese Befähigung sollten die Vereine selbst durch eine Prüfung feststellen, von deren Ausfall die Ertheilung des Meister-Diploms und Titels abhängig gemacht war. Nur die so geprüften Meister sollten das Recht haben, Lehrlinge zu halten. In Städten, wo keine Vereine vorhanden, sollten auch Nicht-Meister Lehrlinge halten dürfen.

Drei Jahre später fand sich die Stadtverordneten-Versammlung von Berlin noch veranlaßt, eine besondere Denkschrift auszuarbeiten, und dies ist wohl unstreitig dasjenige Document, welches auf die Gestaltung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 den wichtigsten Einfluß ausgeübt hat. Die Vertreter der Hauptstadt waren zu sehr von der Wichtigkeit des Gegenstandes durchdrungen, hatten die gewerblichen Verhältnisse in ihrem tiefen und innigen Zusammenhange mit den sittlichen und bürgerlichen Zwecken und Zuständen der menschlichen Gesellschaft zu richtig aufgefaßt und das daraus hervorgehende Bedürfniß in seiner vollen Bedeutung gewürdigt, als daß sie nicht ihre gerechten und dringenden Wünsche unmittelbar vor dem Throne hätten niederlegen sollen. In dieser Denkschrift wird ganz besonders hervorgehoben, daß bei aller Freude, welche der Entwurf des Jahres 1837 erweckt habe, derselbe doch zwei wesentliche Bedingungen einer lebendigen Wirksamkeit nicht enthält, nämlich:

- 1) die allgemeine Verpflichtung einer Befähigungs-Nachweisung zum selbstständigen Gewerbebetrieb;

- 2) die durch den Beitrittszwang verbürgte Sicherheit für die Bildung derjenigen Vereine, deren Existenz der Entwurf selbst zur Erreichung seiner Zwecke voraussetzt.

Diese beiden Bedingungen fallen zu lassen, schien der Stadtverordneten-Versammlung sehr gewagt, und für den Fall, daß aus überwiegenden Gründen die allgemeine Verpflichtung der um- und neu zu gestaltenden Vereine beizutreten, nicht für zulässig erörtert werden sollte, ein Ersatz nur dadurch möglich, wenn

- 1) das Recht, Lehrlinge zu halten, unbedingt und unerläßlich nur denjenigen Gewerbetreibenden zugestanden werden würde, welche
 - a) ihre technische Befähigung dazu nachgewiesen haben, und
 - b) deren Handlungsweise sie dieses Rechts nicht unwürdig gemacht hat.
- 2) Das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling von der Obrigkeit angemessen überwacht;
- 3) beim Uebergange des Lehrlings in den Gesellenstand
 - a) eine Prüfung der technischen Geschicklichkeit stattfindet, und darüber, wie
 - b) über das Verhalten ein amtliches Zeugniß ausgemittelt;
- 4) die Vereinigung der Gewerbetreibenden in Genossenschaften angelegentlichst befördert, und zu dem Ende gesetzlich angeordnet werden möchte:
 - a) eine schnelle Umarbeitung der Statuten aller noch bestehenden gewerblichen Vereine, Gewerke, Zünfte ic. im Geiste einer geregelten Gewerbefreiheit und unter Mitwirkung der Kommunal-Behörden, und
 - b) die Bildung neuer Vereine, wenn diejenigen, welche

ein gleichartiges Gewerbe treiben, im Einverständniß mit den Kommunal-Behörden darauf antragen.

- 5) Als nothwendige Bedingungen der Vereins-Mitgliedschaft:
- a) Unbescholtenheit;
 - b) Fähigkeitsnachweisung;
 - c) Gewinnung des Bürgerrechts mit Ehrenrechten, aufgestellt werden könnten.

Des Königs Majestät verhiess unterm 7ten December 1840 die Berücksichtigung dieser Wünsche und der Gesetzgeber hat Wort gehalten. Fast in allen einzelnen Theilen, wie wir späterhin sehen werden, sind die Wünsche der Kommune Berlins und der Stände der Provinz Brandenburg in der Gewerbe-Ordnung berücksichtigt worden und die Erfahrung wird es bestätigen, daß die Erfüllung dieser Wünsche ein wahres Bedürfniß des Volkes befriedigt hat, und daß alle diejenigen Segnungen nicht ausbleiben werden, welche der Thron und das Volk erreicht zu sehen hoffen.

Es kann nicht überraschen, wenn der erste laut gewordene Wunsch nach Ordnung in den Gewerben diese nur durch Zwang erreichen zu können glaubte, und wenn man von der Kraft freier Genossenschaften keine rechte Ueberzeugung zu gewinnen vermochte. Es wurde nur der große Mangel und Uebelstand in der gewerblichen Verfassung gefühlt, welcher darin seinen Grund hatte, daß man bei den Fortschritten in der gewerblichen Entwicklung nicht in gleicher Art auf die Verbesserung solcher Anstalten und Einrichtungen Bedacht nahm, welche als Gegengewicht gegen die nicht fortzuleugnenden nachtheiligen Folgen der Gewerbefreiheit hätten dienen können, daß man sogar deren Verfall herbeiführte, ohne hinreichenden Ersatz zu schaffen. Die Einen suchten die Rettung in der Verpflichtung zur Ablegung einer Prüfung für sämt-

liche Gewerbetreibende; die Anderen in der Vereinigung aller Gewerbetreibenden zu gemeinsamen Verbindungen, wobei allerdings ein Zwang nicht wohl zu beseitigen war; noch Andere darin, daß nur geprüfte Gewerbetreibende Lehrlinge zu unterweisen berechtigt sein sollten. Es kam aber Allen nicht auf die Art und Weise an, wie Abhülfe zu erreichen war, wenn sie überhaupt nur erreicht wurde.

Auch die Kommunal-Behörden Berlins haben in ihren Anträgen verschiedene Ansichten ausgesprochen und sind zuletzt bei denjenigen stehen geblieben, welche durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung gesetzliche Kraft erlangt haben, wonach also der Betrieb des Gewerbes freigegeben, das Halten von Lehrlingen aber nur solchen Gewerbetreibenden gestattet werden soll, welche hiezu die erforderliche Fähigkeit und Würdigkeit besitzen.

Eine gleichmäßige Verpflichtung zur Ablegung einer Prüfung auszusprechen, hatte die Regierung mit Recht ein Bedenken getragen, weil sie sich vergegenwärtigen mußte, daß auch auf der niedrigsten Stufe des Gewerbebetriebes freie Verhältnisse, der Entwicklung persönlicher Fähigkeiten und Kräfte und dem Erfinden der besten und zweckmäßigsten Richtung für diese Fähigkeiten und Kräfte am förderlichsten sind, und wie der gewöhnliche Handwerker, der mit eigenthümlichen und glücklichen natürlichen Anlagen ausgestattet ist, gerade durch äußere Formen in der Entwicklung seiner Anlagen am meisten sich gedrückt und beengt fühlt. Ganz überflüssig erscheint aber der Zwang, den Innungen beizutreten. Es soll eine Ehre sein, den Genossenschaften anzugehören und jeder Gewerbetreibende wird sich beeilen, dieser Ehre theilhaftig zu werden, sofern die Innung in sich und durch sich nur Zucht und Ordnung erhält, und Achtung vor ihren Mitbürgern erwirbt. Es lag aber auch keineswegs im Interesse und im

Wünsche der Kommunal-Behörden, die Freiheit in den wichtigsten Lebensverhältnissen zu beschränken, man griff nur danach, weil es der einzige Weg zur Befriedigung des Bedürfnisses schien, man ließ die früheren Anträge fallen, als man dasselbe Resultat in anderer Weise zu erreichen für möglich hielt. Es lag ihnen nur daran, die gewerblichen Verbindungen zu beleben und zu kräftigen, damit polizeiliche Ordnung und Regel in den Verhältnissen der Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Gewerbetreibenden wieder heimisch werde. Nur, um das Publikum vor ungeschicktem Betriebe eines Gewerbes zu bewahren und gegen die daraus entspringenden Nachtheile zu schützen, dessen Abwendung oft nicht in der Macht des Beteiligten steht, drang man auf die Ablegung einer Prüfung. Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung befriedigt alle diese Wünsche, ohne die Freiheit der Gewerbe aus den Augen zu verlieren. Sie erhebt die Innungen zu einer angemessenen Bedeutung, legt ihnen Rechte bei, welche nur dazu dienen können, das Ansehen derselben zu fördern und den Einfluß derselben auf die gewerbliche Entwicklung erfolgreich und segensreich zu gestalten. Wenn den älteren Innungen diese Wirkungen noch nicht vor Augen treten, oder dieselbe gar über Entziehung von Rechten klagen, so kann dies nur auf Mißverständnisse beruhen oder aus einem beharrlichen und bedauerlichen Festhalten an leere Formen entspringen.

Das neue Gesetz erkennt die Pflicht des Staates an, dafür zu sorgen, daß die Redlichkeit und Geschidlichkeit treuer Bürger wider die unerfahrenen und verkehrten Handlungen ungeschickter Personen geschützt werde, aber nicht auf directe, sondern auf indirecte Weise dadurch, daß nur derjenige bezeugt ist, Lehrlinge zu halten, der dazu die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und zwar bei solchen Gewerben, welche nicht

so einfach sind, daß nur einige Uebung dazu gehört, um allen billigen Ansprüchen zu genügen, und dessen Persönlichkeit gleichzeitig verbürgt, daß er seine Pflichten gegen die Lehrlinge erfüllen werde. Eine sorgsame Ueberwachung auf die Moralität und Unterweisung derjenigen jungen Leute, welche zum künftigen selbstständigen Gewerbebetriebe erzogen werden, giebt aber auch die beste Bürgschaft für die Fähigkeit und macht auf diese Weise einen allgemeinen Nachweis der Fähigkeit für jeden Gewerbebetrieb überflüssig.

Das neue Gesetz geht aber auch noch über die Wünsche der Kommunal-Behörden hinaus. Mit weiser Fürsorge enthält es Bestimmungen, welche die örtlichen Bedürfnisse jeder Stadt berücksichtigen, läßt es zu, daß einzelne Verordnungen durch die Kommune aufgehoben, andere gegeben werden können und enthält einen so lebendigen Keim der Fortentwicklung des gewerblichen und sittlichen Lebens jedes Einzelnen und somit auch der Gesamtheit, daß man schon jetzt den guten Erfolg unmöglich in Zweifel ziehen kann, zu einer Zeit, wo der Boden kaum für die Aufnahme der Saat bearbeitet und fähig gemacht worden ist, und wir nur erst die Mittel erkennen, durch welche ein neues und kräftigeres gewerbliches und öffentliches Leben in den Kommunen geschaffen und dauernd erhalten werden kann. Das Gesetz wird und kann es, sofern dasselbe in dem Geiste und Sinne vollständig durchgeführt und zur Ausführung gebracht wird, wie es aus der Hand des Gesetzgebers hervorging; das Gesetz wird und kann es, sofern die Regierung den Willen, die Kommunal-Behörden und Innungen die Kraft und den Muth haben, die gerechten und billigen Wünsche zu berücksichtigen und laut werden zu lassen, ohne deren Erfüllung das Gesetz niemals seiner Vollendung entgegenreisen kann. —

In den seit dem Jahre 1815 mit der Preussischen Monarchie vereinigten, früher Sächsischen, Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Landestheilen, der Stadt Weglar und deren Gebiet, dem Fürstenthum Erfurth und Neu-Vorpommern, in denen das gemeine deutsche Recht neben den besonderen Provinzialrechten bis zum Uebergange in Preussische Herrschaft vorherrschend geblieben war, fand die Allgemeine Gewerbe-Ordnung noch vererbliche und veräußerliche, ausschließliche Gewerbsberechtigungen vor. In den übrigen seit 1815 neu- oder wiedererworbenen Ländern waren diese Rechte durch die französische Gesetzgebung verschwunden. Wenn die Allgemeine Gewerbe-Ordnung in den oben benannten Landestheilen zur Anwendung kommen sollte, so mußte ihr durch Aufhebung und Ablösung von Rechten, welche einen Theil des gewerblichen Verkehrs in gewisse bestimmte Grenzen einschließen, zuvor der Weg gebahnt werden. Dies geschieht durch die Bestimmungen des ersten Titels des Gesetzes und durch die demselben angehängte Entschädigungs-Ordnung von demselben Tage.

Alle diese vererblichen, veräußerlichen und ausschließlichen Gewerbsberechtigungen mußten für diese Landestheile eine Aufhebung erfahren, ohne Rücksicht, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht, wie dieselben in den anderen Provinzen im Jahre 1810 und 1811 bereits beseitigt worden waren.

Sowie Zünfte und Innungen einst ein Bedürfniß der Zeit befriedigten, so bewilligte man in jenen Zeiten auch gern ausschließliche Rechte. Wollte der Gutsherr, der Vorstand kleiner Kommunen, seinen Hinterlassen, den Mitgliedern der Gemeinde den Vortheil verschaffen, daß sie ihr Mehl in der Nähe bereiten lassen konnten u., so war dies nur möglich,

wenn man dem Gewerbetreibenden gewisse Zugeständnisse machte, namentlich durch Beschränkung in der Mitbewerbung. Man unterwarf sich gern diesem Zwange, der bei der ersten Begründung nicht fühlbar wurde und billig schien, weil Niemand ohne einen solchen gewagt haben würde, die Mühle u. anzulegen.

Namentlich war das platte Land zur Zeit der Entstehung dieser Zwangs- und Bannrechte, wo selbst bei den Regierungen die Ansicht vorherrschte und wegen des steuerlichen Interesses vorwalten mußte, daß nur in den Städten das Gedeihen der Gewerbe mit Erfolg geschehen könne, von allem gewerblichen Verkehre abgeschnitten und den Städten in dieser Beziehung zinspflichtig.

Vorzugsweise hinderlich mußte dies bei der Entwicklung der gewerblichen Industrie hinsichtlich derjenigen Gewerbe sein, die tägliche Bedürfnisse befriedigen und auf Brauen, Brennen, Backen und Mahlen gerichtet sind. In den Städten waren die Zwangsrechte ein Ausfluß der Zunft- und Gilderechte. Das Grundprincip der Gewerbefreiheit, wonach nur die freieste Mitbewerbung am besten und allein im Stande ist, dem Käufer die Ueberzeugung zu verschaffen, daß er für den Preis, den er zahlt, bessere Waare nicht erhalten kann, und den Verkäufer zwingt, seinem Käufer die Waare für einen angemessenen Preis anzubieten, weil er weiß, daß derselbe seine Bedürfnisse überall befriedigen kann, wo er dieselben am wohlfeilsten erhält, mußte eine Aufhebung dieser Zwangsrechte veranlassen, die für das Publikum, nachdem die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte aufgehört hatte, bei der steigenden Gewerbsamkeit und bei den Fortschritten und Forderungen, welche man heut zu Tage an den Gewerbetreibenden stellt, ebenso lästig wurden, als sie früher erwünscht waren.

Es mußten daher alle Zwangsrechte, welche dem Fiscus, einer Kämmererei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen; alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist; ferner, sofern das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht, das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei, einer Brauerei, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen; das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen, auch für diejenigen Landestheile aufgehoben werden, denen diese Befreiung von so lästigen Beschränkungen noch nicht zu Theil geworden war. Das Gesetz gestattet nur eine Ausnahme und diese betrifft die Regalien und Monopole des Staats, indem hinsichtlich der hieraus entspringenden Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe durch das Gesetz nichts verändert worden ist. Es gab eine Zeit, wo man allgemein, aber nichts destoweniger irrig annahm, daß Regalien dazu beitragen, den Nationalreichtum zu vermehren und dieser Ansicht verdanken sie auch ihre Entstehung. Man hielt dieselben dem Interesse des Volkes entsprechend, weil sie eine Einnahmequelle eröffnen, die sonst schwer zu ersetzen schien und weil dieselben Güter betrafen, deren Bewirthschaftung die Regierung ohnehin aus polizeilichen Rücksichten beaufsichtigen zu müssen glaubte. Mag es in letzterer Beziehung höhere Staatsrücksichten geben, welche

in einzelnen Fällen eine Ausnahme gestatten, im Allgemeinen wird Niemand darüber mehr in Zweifel sein, daß der Staat durch den Besitz von Regalien und Monopolen nur einen Gewinn hat, weil er das Volk zwingt, ihm die Waaren theurer abzukaufen, als es dieselben sonst würde erhalten können, daß der Staat bei weitem nicht dasjenige gewinnt, was er dem Volke abnimmt, und daß er den Privatleuten Arbeit und Gewinn entzieht.

Der Ertrag dieser Monopole kann nicht das Einkommen geben, welches durch die Besteuerung derjenigen, die das Gewerbe dem Staate abnehmen würden, ebenfalls eingegangen wäre. Jedenfalls sind diese Beschränkungen Verletzungen des heiligen Rechts, des Eigenthums, der Arbeit und des Gewerbes und stehen mit den Grundsätzen und mit dem wahren Geiste einer Gewerbefreiheit in directem Widerspruch. Zwar haben das Post- und Salzmonopol in neuerer Zeit wesentliche Erleichterungen erfahren, aber immer bleibt es eine Inconsequenz, wenn die Regierungen auf Erhaltung einer Gewerbefreiheit dringen und die Ausnahmen nur für sich in Anspruch nehmen. Es wäre daher wohl wünschenswerth gewesen, wenn nach dem Antrage der Preussischen Provinzialstände bei Emanirung des Gesetzes der §. 6. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ganz fortgeblieben oder modificirt worden wäre, da in der That kein Grund vorliegt, die Regalien und Monopole des Staates im Allgemeinen aufrecht zu erhalten.

Eine offenbare Ungerechtigkeit würde es sein, und der weisen Absicht unserer Regierung, welche das Eintreten plötzlicher Veränderungen durch versöhnende Uebergänge zu vermitteln weiß, widersprechen, wollte man diese Zwangs- und Bannrechte ohne vollständige Entschädigung, sei es nun aus öffentlichen Kosten oder auf Kosten derjenigen, welche aus

dem Wegfalle des Zwanges Vortheile genießen, aufheben. Die Besitzer solcher Gewerbsberechtigungen haben das Eigenthum derselben ebenso rechtmäßig erworben und ebenso sicher unter dem Schutze der Gesetze beessen, wie jedes andere Eigenthum. Ist die Fortdauer eines solchen Eigenthums mit den Staatsansichten und mit dem Vortheile der Unterthanen nicht mehr vereinbar, so kann die Aufhebung zwar ausgesprochen werden und die Eigenthümer müssen sich dem allgemeinen Besten fügen, jedoch nur gegen vollständige Entschädigung. Eine solche Entschädigung wird denn auch im §. 10. l. c. verheißen.

Ausführlicher auf diese Entschädigungen und auf das dahin einschlagende Gesetz einzugehen, liegt nicht in der Absicht dieser Zeilen, da diese Bestimmungen für den größten Theil des preussischen Staates, insbesondere aber hinsichtlich der practischen Ausführung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und für Berlin von untergeordneter Bedeutung sind. Das Entschädigungsgesetz bezieht sich meist nur auf die oben besonders hervorgehobenen Landestheile, es giebt aber auch Verhältnisse und Gründe der Billigkeit, welche hie und da wohl vorwalten können, um auch jetzt noch eine Entschädigung für diejenigen Zwangsrechte eintreten zu lassen, welche schon vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben worden sind*).

Dies gilt namentlich von den Besitzern zwangsberechtigter Mühlen in den altländischen Provinzen, welche von dem ihnen früher dargebotenen Rechte eine wohlbegründete Entschädigung zu fordern bis jetzt keinen Gebrauch gemacht haben.

Das Edict vom 28. October 1810 hob sowohl in den Städten als auf dem platten Lande den Mühlenzwang auf

*) §. 10. l. c.

und setzte die Art fest, wie die Berechtigten entschädigt werden sollten.

Der schwere Druck der französischen Invasion, die Kriegsjahre von 1813 — 1815, die Schuldenlasten, welche in den nächstfolgenden Jahren die Industrie in ihren Fortschritten hemmten, und die überflüssigen Kapitale anderweit absorbirten, ließen für die damaligen Mühlenbesitzer den Schaden nicht empfinden, den ihnen die Aufhebung des Zwangsrechtes unter anderen Verhältnissen verursacht haben würde. Eine natürliche Folge davon war, daß jeder Mühlenbesitzer mit dem damaligen Zustand der Dinge sich zufrieden zeigte und es verabsäumte, eine Entschädigung für einen Verlust zu beanspruchen, den er in der Wirklichkeit noch nicht erlitten hatte. Die Regierung glaubte hieraus den Schluß ziehen zu müssen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte keineswegs die Einnahmen der Berechtigten mindere, sondern bei der vermehrten Konsumtion dieselben sogar erhöhe, bestätigte daher ausdrücklich durch das Gesetz vom 15. September 1818 diese Voraussetzung, und setzte im §. 5. fest, daß Jeder früher zum Mühlen-Zwange Berechtigte, welcher nach vorstehenden Bestimmungen, einen durch die Aufhebung des Zwangsrechtes entstandenen Schaden nachzuweisen sich getraue, seinen Anspruch auf Entschädigung innerhalb sechs Monaten anmelden müsse. Nach dieser Zeit solle auf keine neue Ansprüche weiter Rücksicht genommen, und ein Jeder, der sich nicht gemeldet habe, so angesehen werden, als sei ihm die Aufhebung des Zwangsrechtes nicht zum Nachtheil gewesen. Diese den Mühlenbesitzern gestellte Verwarnung war gewiß insofern richtig, als denselben bis dahin die Aufhebung noch nicht zum Nachtheil gewesen war, und somit unterließen dieselben, Ansprüche anzumelden, welche nachzuweisen sie auch nicht im

Stande waren. Wäre diese Präclufion einige Jahre später eingetreten, so würde die Königliche Regierung andere Erfahrung gemacht und sich zu größeren Entschädigungssummen haben verstehen müssen. Erst seit dem Jahre 1820 fing die gewerbliche Industrie an, sich der freigegebenen Konkurrenz des Mühlenbetriebes zuzuwenden.

Es entstanden neue Mühlenanlagen in großer Zahl, mit ihnen aber auch Klagen und Beschwerden der zinspflichtigen Mühlenbesitzer, welche dadurch in ihrem Nahrungsstande beeinträchtigt wurden und die hohen herrschaftlichen Verpflichtungen und Lasten kaum zu erschwingen vermochten. Insbesondere wurde diese Klage auch in der Mark Brandenburg und Pommern laut und führte Petitionen herbei, in Folge deren auf Antrag der Provinzial-Landstände im Jahre 1825 die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. October 1826 erschien und bestimmte: daß die Landespolizeibehörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das eigene Bedürfniß des Eigenthümers derselben, sondern gleichzeitig oder ausschließlich auf fremde Mahlgäste berechnet, zu versagen befugt sei, wenn die vor Ertheilung der Genehmigung zu veranlassende polizeiliche Ermittlung ergeben würde, daß die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen ausreichen, um das Bedürfniß der Anwohner vollständig zu befriedigen. Diese Allerhöchste Kabinetsordre, welche den Gewerbebetrieb schützte und dadurch den Nachtheil der erfolgten Präclufion wiederum ausglich, ist jedoch jetzt durch den §. 38. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgehoben und somit die Bedürfnisfrage von der Prüfung über die Statthastigkeit einer neuen Mühlenanlage gänzlich ausgeschlossen worden. Ueberall entstehen daher wiederum neue Mühlenanlagen, deren Besitzer unter den jetzigen Konjuncturen und da sie die herrschaftlichen Abgaben

nicht zu tragen haben, zu deren Entrichtung die meisten alten Mühlen bei der Begründung verpflichtet wurden und noch nicht entbunden sind, sich gegen die Besitzer älterer Mühlen im Vortheile befinden. Aus diesen Rücksichten und da die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 gewissermaßen die Unbilligkeit zugestanden, welche darin lag, daß die Regierung durch eigenthümliche und politische Konjunkturen getäuscht, Verhältnisse voraussetzte, die späterhin sich als unrichtig erwiesen, dürfte es wohl in der Billigkeit liegen, die Freiheit des Mühlenbaues zwar fortbestehen zu lassen, die Entschädigung aber auch auf solche Mühlenbesitzer auszu dehnen, deren Vorbesitzer im Jahre 1818 einen Anspruch zu erheben keine Veranlassung hatten, sofern dieselben nach den Grundsätzen der Entschädigungs-Ordnung vom 17. Januar 1845 einen Verlust nachzuweisen im Stande sind.

Der Anspruch auf Entschädigung durch Aufhebung des Getränkezwangs war weniger begründet als bei den Mühlen. Man glaubte nämlich aus polizeilichen Rücksichten dies Gewerbe nicht unbedingt freigeben zu dürfen, bestimmte daher im §. 53. des Gesetzes vom 7. September 1811, daß dasselbe in den Städten zwar ohne Beschränkung, auf dem Lande aber nur von solchen Grundbesitzern ausgeübt werden dürfe, die ein Grundstück, welches nach landschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Rthlr. hat, besitzen. Bei der veränderten Steuer-Erhebung, namentlich bei den Fortschritten und in der Bereitungsart des Branntweins, steht es aber auch notorisch fest, daß die kleinen Anlagen fast alle verschwinden und nur diejenigen noch ein Fortbestehen haben können, die mit großen Betriebskosten auch nur einen größern Gewinn zu erzielen im Stande sind. Es ist daher vollständig gerechtfertigt, wenn dieser Gewerbebetrieb überall freigegeben wurde

und eine solche Bevorzugung der Städte vor dem platten Lande fernerhin nirgends mehr besteht. Wenn man nun aber auch auf der einen Seite eifrig darauf bedacht ist und nach der Lage des heutigen Zustandes der gewerblichen Verhältnisse darauf bedacht sein muß, die Zwangs- und Bannrechte aufzuheben, und auch dafür gesorgt hat*), daß dergleichen Rechte, wie dies häufig der Fall gewesen sein mag, nicht durch Nachsicht gegen geduldete Anmaßungen entstehen, so kann man doch auf der andern Seite nicht läugnen, daß es viele Gewerbe giebt, welche wegen des gefahrvollen Beginns eine Erleichterung und Unterstützung verdienen, und daß die Zwangs- und Bannrechte nur dadurch schädlich wurden, weil man es übersah, dieselben an eine bestimmte Zeit zu binden. Auch das Gift kann unter gewissen Verhältnissen als Heilmittel verwendet werden. Noch heut zu Tage wird es viele Fälle geben, wo ein allgemeiner Vortheil dadurch gestiftet wird, wenn man gewerblichen Anlagen auf eine bestimmte Zeit eine Mitbewerbung entzieht, die, wenn sie vorhanden wäre, das Mißlingen dieser Anlagen zur Folge haben würde. Aus diesen Gründen hat denn auch das Gesetz die Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente**) beibehalten, auch zugelassen, daß durch Verträge und andere Rechtstitel dergleichen ausschließliche Rechte zum Gewerbebetriebe, aber nicht länger als auf einen zehnjährigen Zeitraum begründet werden können.

Nach §. 12. hört die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte auf, und hat bereits seit 1810 aufgehört. Soll eine Freiheit in den Gewerben bestehen und zu einem erwünschten Gedeihen führen, so ist die Gleichstellung von

*) §. 11. l. c. · **) §. 9. l. c.

Land und Stadt hinsichtlich der Freiheit des Gewerbebetriebes eine unerlässliche Bedingung. Die Zünfte waren eifrig darauf bedacht, die Gewerbe an das Weichbild zu fesseln. Die Landesherrn hießen aus finanziellem Interesse eine Beschränkung gut, welche offenbar einen Verlust im National-Vermögen in sich schloß, weil es viele Gewerbe giebt, welche auf dem Lande mit größerem Vortheile als in der Stadt betrieben werden können. Das Land war den Städten in dieser Beziehung zinspflichtig und trug dadurch zum Wohlstande der Städte bei. Jetzt hat sich das Verhältniß wesentlich verändert, aber nicht immer nach den Anforderungen der Billigkeit. Die Freiheit der Gewerbetreibenden, sich auf dem Lande oder in einer Stadt niederzulassen, hat den Städtebewohnern, und somit Allen, wohlfeilere Produkte zugeführt, und wer möchte den hierdurch entstehenden Gewinn verkennen? Die Steuern vom Verbrache und Verkehr, der mit der zunehmenden Bevölkerung und Wohlhabenheit der Städte wachsende Preis aller Lebensbedürfnisse, sowie die Konkurrenz in vielen Geschäften, zwang viele Gewerbetreibende, die Städte zu verlassen. Die Fabrikanten fanden ihren Vortheil dabei, die von ihnen bestellten Arbeiten wegen des niedrigeren Arbeitslohnes und der sonstigen vortheilhafteren Bedingungen auf dem Lande fertigen zu lassen. Indem hierdurch die Kostenpreise der Fabrikate herabsanken und dem Publikum zu Statten kamen, konnten auf der andern Seite die städtischen Arbeiter eine solche Konkurrenz nicht mehr bestehen und mußten entweder ebenfalls den wohlfeileren Aufenthaltsort suchen, oder aber mit dem niedrigeren Lohne in der Stadt ein kümmerliches Leben fristen. So findet man in Berlin, daß das Gewerbe der Seidenwirker, Weber ic. immer mehr und mehr die Stadt verläßt und dem Lande oder den kleineren

Städten zueilt, und daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche in Berlin bleiben, in Vergleich zu anderen Gewerben, meist nur eine dürftige Subsistenz haben. Wiewohl gerade diese Gewerbetreibenden außerordentlich fleißig sind, von Morgens 5 bis Abends 9 Uhr arbeiten, so gehören sie doch ganz besonders dieser Konkurrenz wegen nur zu den dürftigsten Bewohnern Berlins, und sind immer nur da zu finden, wo die Wohnungen noch einigermaßen einen niedrigen Preis halten, und die Armenverwaltung die größte Thätigkeit entwickelt. Diese Gewerbe werden sich daher auch in Berlin immer mehr und mehr verlieren und dahin ziehen, wo sie am wohlfeilsten, oft, wie es schon jetzt geschieht, als Nebenbeschäftigung von Frauen und Kindern, betrieben werden können. Jede Störung dieser natürlichen Ausgleichung hat bedenklichere, allgemeinere Folgen, als für den Augenblick die bedauernswerthe Lage dieser Familien darbietet. Staat und Stadt, ersterer durch eine gleichmäßige Heranziehung zur Gewerbesteuer, letztere durch ein ähnliches Verfahren bei der Gewinnung des Bürgerrechts und durch eine weise Ausübung der Armenpflege, sollten es sich zur Pflicht machen, fernerhin nicht mehr für alle diejenigen auf eine künstliche Weise ein Bestehen da möglich zu machen, wo sie durch ein Gewerbe sich zu ernähren nicht mehr im Stande sind, welches anderwärts betrieben noch einen genügenden Unterhalt gewährt. Daß dies nicht von allen Gewerben gleichmäßig gilt, liegt eben in der Beschaffenheit dieser Gewerbe. Fast bei allen auf einem Stuhle arbeitenden Gewerbetreibenden ist die Berührung derselben mit dem Publikum nur eine mittelbare, durch die Fabrikanten und Kaufleute, wobei es sich gleich bleibt, ob die von letzteren ausgehenden Bestellungen im Orte oder nicht fern davon ausgeführt werden. Anders verhält es sich mit

solchen Gewerbetreibenden, welche mit dem Publikum selbst in Berührung treten, und dessen unmittelbare Bedürfnisse nur an Ort und Stelle befriedigen können und müssen. Der Schuhmacher, Stellmacher u. ist der Bequemlichkeit des Publikums wegen an einem bestimmten Ort zu wohnen gezwungen. Ihre Beschäftigung besteht nicht nur in der Fertigung neuer Sachen, sondern in der Wiederherstellung verdorbener und schadhast gewordener Gegenstände. Das Publikum würde gerade nicht damit zufrieden sein, wollten diese Gewerbetreibenden ebenfalls den wohlfeileren Landsitz vorziehen, und liegt es daher auch in der Billigkeit, daß dieselben gegen die Nachtheile der Konkurrenz mit dem Lande, so weit es die Gewerbefreiheit nur immer gestattet, geschützt werden. Diese Freiheit gestattet nun wohl im Allgemeinen eine Konkurrenz des Landes mit der Stadt, sie würde aber eine Unbilligkeit begehen, wenn sie gestatten wollte, daß derjenige, der seinen Wohnort willkürlich nicht verlassen kann, der Konkurrenz eines dritten unterliegt, der unter günstigeren Verhältnissen, also wohlfeiler zu arbeiten im Stande ist. Eine große Anzahl von fertiger Arbeit strömt von allen Seiten, namentlich aus kleinen Städten auf den Berliner Markt, und verschafft dem Käufer zwar wohlfeilere Waare, verursacht den betreffenden Gewerbetreibenden aber große Verluste und Nachtheile. Diese Arbeiten werden unter Verhältnissen angefertigt, welche mit denen der Gewerbetreibenden in Berlin gar nicht verglichen werden können. Material, Arbeitslohn, Miethen, Steuern, und sonstiger Unterhalt sind in Berlin oft um das Doppelte und Dreifache theurer als auf dem platten Lande oder in einer kleinen Stadt. Von dort aus können daher auch wohlfeilere Waaren zur Stadt gebracht werden. Eine natürliche Folge davon ist, daß ein Gewerbetreibender dieser Gattung

in Berlin eine Konkurrenz mit den Marktverkäufern nicht aushalten kann, und dessen ungeachtet fordert man dies von ihm, ja, man richtet seinen Verbrauch schon so ein, daß derselbe nur durch den Marktverkehr befriedigt werden kann. Man sollte doch glauben, daß Berlin mit seinen 3111 Schuhmachermeistern wohl im Stande sein würde, in einer freien Konkurrenz das Bedürfnis der Bewohner so zu befriedigen, wie es den Verhältnissen der Gewerbetreibenden angemessen ist, und wie von den Käufern nur gefordert und gewünscht werden kann. Hat Jemand Berlin oder eine andere große Stadt zu seinem Aufenthaltsorte gewählt, so mag er auch mit den Vortheilen alle die Unbequemlichkeiten einer großen Stadt tragen. Die ersten Lebensbedürfnisse ist er theurer zu bezahlen genöthigt, und kann diese nicht wohlfeiler beziehen, weil die Konkurrenz mit dem platten Lande durch Aufsichtsbeamte versperrt ist. Warum soll der Schuhmacher oder Stelmacher, der sich in gleicher Lage befindet, dies bei seinen Arbeiten nicht in Anschlag bringen? oder warum soll der Käufer berechtigt sein, für einen Preis ein Paar Stiefeln u. zu kaufen, für welchen sie in Berlin nicht würden angefertigt werden können. Allerdings muß der Käufer in Berlin im Preise der Berliner Waaren die Steuern noch einmal entrichten, dadurch wird aber die Unbilligkeit nicht ausgeglichen. Will man dem Publikum diese Vergünstigung zugestehen, so suche man wenigstens diese Mißverhältnisse durch die Steuersätze auszugleichen. Man lasse entweder den Gewerbetreibenden der großen Städte von der Gewerbesteuer und städtischen Abgaben ganz frei, oder man lasse diejenigen einen Theil des Gewerbesteuerbetrages mit übernehmen, die dessen Entrichtung so sehr erschweren und verkümmern. Das beste Auskunftsmittel würde allerdings immer die Einführung

eines gleichmäßigen Steuersystems von Stadt und Land sein. Die Mahl- und Schlachtsteuer, die nur den Arbeiter in den größeren Städten trifft, die er zahlen muß, wenn er nicht verhungern will, ist eine der drückendsten und schwersten Sesseln für den Gewerbetreibenden, und legt dem Wohlstande derselben das größte und unübersteiglichste Hinderniß in den Weg.

Endlich schließt dieser Titel mit der Bestimmung, daß Jedem auch gestattet sein soll, verschiedene Gewerbe gleichzeitig zu betreiben. Der Betrieb mehrerer Gewerbe durch einen Gewerbetreibenden hat für die Entwicklung der gewerblichen Industrie die erheblichsten Vortheile. Hierhin gehören im ausgedehntesten Sinne alle Fabriken, aber auch solche Anstalten, wo durch die Anhäufung von Kapitalien in einer Hand es möglich wird, Gehülften der verschiedensten Gattungen von Gewerben zu beschäftigen. Es darf hierbei also keine Grenze gezogen, vielmehr jedem Gewerbetreibenden muß frei überlassen sein, Gehülften jeder Art zu beschäftigen und mit seinem Geschäfte ein anderes zu verbinden, je nachdem er dies für gut findet. Die Gestalten und Formen dieser Kombinationen sind so verschieden und lassen sich eben deshalb vorher gar nicht feststellen. Die Verbindung einzelner Gewerbe, z. B. des Märlergewerbes mit dem Handel, des Apothekergewerbes mit anderen Gewerben, des Müller- und Bäckergerwerbes in mahlsteuerpflichtigen Städten ist nur aus polizeilichen Rücksichten beschränkt oder verboten.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung in den Preussischen Landen, daß sich neben der Gewerbefreiheit ein so allgemeines Bedürfniß für den Hausirhandel*) herausgestellt

*) §. 14. l. c.

hat, und es gehört zu den interessantesten Forschungen, ob ein solches Bedürfnis wirklich vorhanden ist, oder ob dasselbe erst durch die Behörden selbst hervorgerufen worden ist. Abgesehen von den Gewerben, welche nur oder größtentheils im Umherziehen betrieben werden; abgesehen von dem Handel mit Lebensmitteln und täglichen Lebensbedürfnissen, wird man sich bald überzeugen, daß in einem Lande, wo der freie Verkehr überall für die Bedürfnisse stehende Gewerbe hervorruft, wo die kleinste Stadt mit solchen Gewerben überfüllt ist, deren Erzeugnisse der Hausirhandel durch das Land trägt, wo die Verbindungen von Land und Stadt, die Kommunikations-Gelegenheiten überall so reichlich vorhanden sind, ein so ausgedehntes Bedürfnis, welches jährlich über 40,000 Hausirgewerbefcheine durch die Regierung vertheilen läßt, in der That nicht bestehen kann, und daß hier andere Motive vorliegen müssen, welche diesen Handel so sehr begünstigen. Hat auch das zwecklose Umhertreiben der unbesmittelten Handelsjuden, welche nach der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 15. Juni 1838 die öffentliche Sicherheit gefährdeten, seit dieser Zeit in der Mark Brandenburg einigermaßen aufgehört, so ist doch dadurch immer noch nicht das dem Hausirgewerbe bewohnende unsittliche Element zerstört. Die Hausirer gehen doch recht eigentlich nur darauf aus, die Käufer durch schlechte Waare oder durch abnorme Forderungen zu verkürzen. Es mag nicht weiter getadelt werden, wenn die Gewerbetreibenden großer Städte sich auf diese Weise einen Absatz ihrer aus der Mode gekommenen und zurückgesetzten Waaren verschaffen. Es bleibt aber immer ein großer Uebelstand, daß der unfundierte Landmann gewissermaßen durch die Ueberredungskunst der Hausirer zu Ausgaben verleitet wird, die er unter ande-

ren Umständen entweder ganz oder theilweise erspart haben würde. Dazu kommt noch, daß das Leben dieser Hausirer vielfache Gelegenheit zur Unsitlichkeit darbietet. Es hat immer seine Bedenlichkeiten und übeln Folgen, wenn ein Gewerbetreibender von Ort zu Ort pilgert, das vagabundirende Leben zu seiner Gewohnheit macht, und die Unbekanntschaft mit den Käufern, welche er nie wiederzusehen pflegt, zu seinem Vortheile ausbeutet. Hausirer sind meist die gefährlichsten Diebe und Diebeshehler gewesen und haben die beste Gelegenheit, gestohlenen Gut zu verkaufen und vom Orte der That wegzuführen. Man sollte daher Bedenken tragen, eine Einrichtung, wenigstens in dem jetzigen Umfange, fortbestehen zu lassen, welche für die Sittlichkeit mehr Schaden bringt als den Käufern Vortheile, und es ist gewiß vollkommen ausreichend, wenn man dieselbe nur auf die Gewerbe, welche von Hausirenden betrieben werden müssen, z. B. Glaser u., und auf die Hausirer mit Lebensmitteln beschränkt. Das Hausirer-Reglement vom 28. April 1824 sagt daher auch in den einleitenden Worten, wie über die Anwendung des Gesetzes so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte vorherrschend gewesen, und das Bedürfniß fühlbar geworden, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln, daß bei Revision der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhalten haben würde. Diese Bestimmungen sind aber nicht erfolgt, vielmehr bestimmt die Allgemeine Gewerbe-Ordnung, daß es für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden behalten solle, und es ist daher sehr zu bedauern, daß die Provinzial-Landstände diesem Gegenstande nicht eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und die Staatsbehörden zur Aenderung in der

Gesetzgebung Veranlassung gegeben und die Hand geboten haben.

Die im Gesetz aufgestellten Bedingungen zum selbstständigen Gewerbebetriebe sind den Prinzipien der Gewerbefreiheit entsprechend und beschränken sich demgemäß nur darauf, von demjenigen, der für eigene Rechnung und unter Verantwortlichkeit ein Gewerbe selbstständig zu betreiben beabsichtigt, Dispositionsfähigkeit und die Begründung eines festen Wohnsitzes*) zu fordern. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß billigerweise nur derjenige ein Gewerbe betreiben darf, der Verträge abschließen und nicht bloß Rechte erwerben, sondern sich auch rechtsgültig verpflichten kann, und der durch die erworbenen Rechte eines Preussischen Unterthanen und Mitgliedes einer Stadt, den allgemeinen Unterthanen- und städtischen Pflichten zu genügen im Stande ist. Das Gesetz hält den Nachweis dieser Bedingungen für vollständig genügend, und fordert einen Nachweis der Geschicklichkeit nur ausnahmsweise für einzelne Gewerbe. Wollte die Regierung dem Prinzipie der Gewerbefreiheit treu bleiben, und die Verpflichtung des Staates zur Abwendung der, seinen Bewohnern drohenden Gefahren nicht zur Ungebühr ausdehnen und in eine allgemeine Bevormundung ausarten lassen, so fehlte es allerdings an hinreichender Veranlassung von Staatswegen auf einen allgemeinen Nachweis der Befähigung zu dringen. Sie hat aber auf mittelbare Weise Schutz gegen den leichtsinnigen und ungeschickten Gewerbebetrieb durch die sorgfame Ueberwachung der Erziehung und Unterweisung der jugendlichen Gewerbesgenossen gewährt, und den Kommunen überlassen, dem eigenen Bedürfnisse Abhülfe zu verschaffen und der Noth und den laut

*) §. 16. l. c.

gewordenen Klagen, welche daraus entstehen, daß mehr oder weniger in einzelnen Städten junge, leichtsinnige Personen ohne alle oder mit den mangelhaftesten Kenntnissen einen selbstständigen Gewerbebetrieb unternehmen, auf eine unüberlegte Weise Etablissements begründen, Familienverhältnisse anknüpfen, sich dadurch die Mittel zur Selbsterhaltung verkümmern, den Verfall des Handwerksstandes herbeiführen und dem öffentlichen Armen-Fonds zuletzt die Sorge für die auf solche Weise gänzlich verarmten Familien aufbürden, in anderer Weise zu begegnen, und dadurch der Konkurrenz ohne Maaß ein Ziel zu setzen. Die durch die Gewerbefreiheit erzeugten Fortschritte in der Gewerbsamkeit sind nur dann eine Wohlthat für das Menschengeschlecht, wenn keine Nachwehen daraus hervorgehen, welche den täuschenden Wohlstand in unabwendbares Elend und den erträumten Segen in vernichtenden Fluch verwandeln.

Die Gewerbefreiheit muß daher auch mit den übrigen Einrichtungen des Staates, namentlich in Bezug auf Heimathrecht, Gemeinde-Verfassung, Abgabenverhältnisse u. in innigsten Zusammenhange betrachtet werden, soll sie nicht außer den obenerwähnten nachtheiligen Folgen für die Moralität der Gewerbetreibenden, auch ein Mißverhältniß zwischen Produzenten und Konsumenten herbeiführen. Die Klagen bestehen ja eben über mangelhafte Kenntniß und Ueberfüllung des Gewerbebetriebes. Dem Ersteren ist das Gesetz, so weit es zulässig war, entgegengetreten, das Letztere zu verhindern oder wenigstens zu beschränken, ist eine Aufgabe, welche, soweit es die Grundsätze der Gewerbefreiheit gestatten, die Kommunen zu lösen haben werden, und wozu ihnen die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, des Gesetzes über die Gewerbesteuer und Niederlassungen, sowie

diejenigen über Gewinnung des Bürgerrechts, die erforderlichen und einzigen Mittel an die Hand geben. Es ist hier von keinem Rechte oder von einer Begünstigung die Rede, welche den Innungen zugestanden werden soll, sondern nur von einer Verpflichtung der Kommunal-Behörden, Zustände zu verhindern, die für die ganze Kommune von entschiedenem Nachtheile sind, den Wohlstand untergraben und die traurigsten Ausichten eröffnen. Die freien gewerblichen Verbindungen und deren heilsame Bestrebungen können ihre Wirkungen erst dann äußern, wenn auch nach dieser Seite hin gesorgt wird, ganz besonders für Berlin, wo die Einwohnerzahl und Armuth täglich sich mehrt, wo die große Verschiedenartigkeit der Gewerbe und der große Umfang der Gewerbethätigkeit auch außerordentliche Maßregeln erheischen, welche auch darauf gerichtet sein müssen, die Zahl der Gewerbetreibenden allmählig in ein richtiges Verhältniß zu setzen, und ihren Erwerb dadurch so viel als möglich zu sichern. Was hilft alle moralische, geistige und politische Ausbildung und Entwicklung, wenn die Nahrung fehlt. Niemandem wird es einfallen, ein hungriges Kind zur Schule zu schicken, und von dessen Fortschritten große Erwartungen hegen.

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung bestimmt, daß in der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, soweit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, nichts geändert werden soll. Die revirte Städteordnung vom 17. März 1831 §. 15. knüpft die Befugniß und Verpflichtung, das Bürgerrecht zu erwerben, nicht an den Betrieb eines Gewerbes überhaupt, sondern vielmehr an den Umfang dieses Betriebes. Die Städteordnung vom 19. November 1808 §. 42. gestattet den Schutzverwandten nur den Betrieb solcher bürgerlichen Gewerbe,

wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf. Die im §. 49. und 50. angeordnete Abfassung örtlicher Statuten ist nicht erfolgt und so entscheidet das Herkommen, und dies bezeichnet allerdings den Besitz des Bürgerrechtes als nothwendige Bedingung für kein Gewerbe, und doch ist es ein fühlbares Bedürfniß, den selbstständigen Gewerbebetrieb ohne allen Unterschied von der Gewinnung des Bürgerrechts abhängig zu machen, oder wenigstens für einen solchen die Verpflichtung zum Bürgerwerden festzusetzen. Die Festhaltung des Grundsatzes, daß in den Städten der Gewerbebetrieb nur mit dem Bürgerthume Hand in Hand gehen muß, erscheint um so nöthiger, als sonst jedes Band der Heimath und gegenseitigen Angehörigkeit gelockert werden und zuletzt ganz verschwinden würde.

Bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse setzen die Staatsbehörden fest, welche Gewerbe nach dem jedesmaligen Zustande der Industrie und nach den örtlichen Verhältnissen zu denjenigen städtischen zu rechnen sind, zu deren Betriebe die vorgängige Gewinnung des Bürgerrechts erforderlich ist. Die Anlage A enthält eine Zusammenstellung der gegenwärtig zur Erwerbung des Bürgerrechtes verpflichteten Gewerbetreibenden. Es befinden sich darunter Gewerbe, welche erst dann die Gewinnung des Bürgerrechtes erfordern, wenn das Geschäft mit zwei Gehülfen, mit einem Gehülfen und einem Lehrling, oder mit mehr als zwei Lehrlingen, desgleichen wenn dasselbe auf zwei Stühlen betrieben wird. Ein gleiches Verfahren findet bei der Heranziehung zur Gewerbesteuer Statt. Nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 sind diejenigen Gewerbe steuerfrei, welche allein oder mit einem Gehülfen oder mit einem Burschen betrieben werden. Nicht in der Gewerbefreiheit, wohl aber in der Unzulänglichkeit dieser beiden ge-

festlichen Bestimmungen ist wesentlich mit der Grund zu finden, weshalb die Verarmung immer mehr um sich greift und die bürgerliche Ehre zu einem Schatten geworden ist. Die Gewerbefreiheit hat die Ansetzung vieler Meister befördert und gewiß überall Bedürfnisse befriedigt, sie hat aber nur wenige Städte so überfüllt, daß Nachtheile für das Allgemeine daraus entstehen und diese Nachtheile nur dadurch hervorgerufen, weil nichts für die Sicherheit der Subsistenz der Gewerbetreibenden gethan worden ist. Je mehr für die Entfesselung der Gewerbe gethan wird, destomehr muß auch da, wo es erforderlich wird, für deren Sicherung geschehen. Die Zahl der Gewerbsleute zu bestimmen, welche nebeneinander bestehen können, ist freilich schwer und auszuführen für eine stets wachsende Stadt nur mühsam, aber es bleibt immer ungerecht, gar nicht darauf Bedacht zu nehmen, oder wenigstens diejenigen Mittel zu verschmähen, welche dazu geeignet sind, hier so viel als möglich Abhülfe zu gewähren. Bei der Bewilligung des Bürgerrechts, bei der Heranziehung zur Gewerbesteuer ist Milde und Schwäche übel angebracht, und ein offenbares Unrecht gegen die Mitglieder der Stadtgemeinde und gegen die Gewerbetreibenden selbst. Jeder selbstständige Gewerbebetrieb, ohne Rücksicht auf Gehülfen, Lehrlinge und Stühle muß gewerbesteuerpflichtig sein, und die Gewinnung des Bürgerrechts bedingen. Mehrere Provinzial-Landtage hatten darauf angetragen, und das Mittel zur Sicherung der Gewerbe darin zu finden geglaubt, wenn man dem selbstständigen Gewerbetreibenden die Verpflichtung auferlegt, eine gewisse Summe Geldes aufzuzeigen, wovon wenigstens in den ersten Jahren der Gewerbetreibende zu leben im Stande ist. Auch die Stadtverordneten-Versammlung von Berlin hatte sich schon im Jahre 1837 dahin ausgesprochen, daß es wün-

schenwerth erscheine, das Bürgerrecht nur gegen Zahlung von 50 Rthlrn. — etwa 20 Rthlr. mehr als der jetzige Betrag — zu bewilligen, wobei jede Ermäßigung der Bürgerrechtsgelder wegfallen, keine Terminalzahlungen gestattet, und jeder junge Bürger angehalten werden sollte, bei seinem Eintritte in die Bürgerschaft eine Kaution von 200 Rthlrn. entweder durch Bürgerschaft oder in Ermangelung dessen, durch Zahlung eines zu drei Prozent jährlich verzinslichen Kapitals zum Magistrats-Depositorio, der Bürgerschaft auf zehn Jahre zu bestellen, aus welcher für den Fall seiner Verarmung innerhalb dieser Frist die erste nothdürftige Armenunterstützung für ihn und seine Familie entnommen werden könnte, und welche sodann der Hauptarmenkasse zu diesem Zwecke zufallen müßte. Eine Maßregel, die für die Ueberfüllung des Gewerbestandes, für die Belebung und Erweckung der bürgerlichen Ehre von entschiedenem Erfolge sein würde, deren Ausführung aber große Schwierigkeiten macht, und jedenfalls nicht nothwendig erscheint, sofern man nur den obigen Vorschlägen Geltung verschafft, die vollständig ausreichen, und deren strenge Handhabung dem Rechte und der Billigkeit entsprechen. Es ist zunächst unbedenklich, daß jeder Geselle auch bei der am wenigsten erwerbreichen Profession im Stande ist, ohne daß er eigene Geldmittel besitzt, durch sittliche und sparsame Lebensweise die zum Bürgerrechte erforderlichen Mittel zu erschwingen. Eine wöchentliche Ersparniß von nur wenigen Silbergroschen würde ausreichend sein, dem im geringsten Lohnestehenden Gesellen von seinem 18^{ten} bis 28^{ten} Lebensjahre die erforderliche Summe zu verschaffen; während dieser Zeit würde derselbe als ein nützlicher Geselle dastehen und die Gelegenheit meiden müssen, auf eine ihn physisch und moralisch verderbende Weise seinen Verdienst zu vergeuden. Durch die

nothwendige Hinweisung auf Sparsamkeit würde eine andere und bessere Lebensrichtung im Gesellenstande erzielt, und damit für die fernere Zukunft durch solche Gewährung ein nicht zu berechnender Einfluß auf die Meisterschaften selbst gewonnen werden. Die sittlichen Opfer werden den Bürgerstand ehrenvoller und die Gesinnungen darin wieder ehrfamer machen. Der lieberliche und unfähige Geselle würde auf diese Weise vom selbstständigen Gewerbebetriebe abgehalten und hat auch kein Recht, Mitglied einer Korporation zu werden, deren Zwecke er zu fördern nicht im Stande ist, und die für ihn nur Pflichten zu erfüllen haben würde.

Entschieden unrichtig und verderblich ist aber der Grundsatz, von dem man bei der Freilassung vom Bürgerrechte und bei der Heranziehung zur Gewerbesteuer ausgeht, indem man annimmt, daß ein Gewerbetreibender mit einem Gehülfen *ic.* in Verhältniß zu einem Gewerbetreibenden, welcher mit mehreren Gehülfen arbeitet, die möglichste Berücksichtigung verdient, als ob der Tischlermeister mit einem Gehülfen oder auch nur mit einem Lehrlinge unter gewissen Verhältnissen nicht ebensoviel zu verdienen im Stande ist, wie ein anderer mit zwei oder mehreren Gehülfen. Nicht immer bedingt die Zahl der Gehülfen die Ertragsfähigkeit eines Gewerbes. Es hängt dies, abgesehen davon, daß der Erstere schon deshalb eine bessere Existenz hat, weil er das Bürgerrecht nicht zu gewinnen nöthig hat und von der Gewerbesteuer befreit ist, immer noch von der Art der Arbeit und von mancherlei anderen Bedingungen ab. Gewerbesteuerfrei sind alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne ein Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem Gehülfen und mit einem Lehrlinge betreiben. Es

liegt aber auf der Hand, daß sich der steuerfreie Arbeiter, der nur auf Bestellung arbeitet, ungleich besser stehen muß, als der Handwerker, welcher sich auf freien Absatz mit mehreren Gehülften eingerichtet hat, indem Ersterer, eben weil er nicht besteuert ist, wohlfeiler arbeiten kann, und dies um so mehr, als er keine Zinsen eines Verlags-Kapitals trägt, auch nicht der Gefahr ausgesetzt ist, das in verfertigten Waaren steckende Kapital zinslos liegen zu lassen oder gar zu verlieren. Es findet hier offenbar eine Begünstigung Statt, welche auf die besteuerten Gewerbetreibenden ihre schädliche Rückwirkung nicht verfehlt, und um deren Beseitigung bereits der Preussische Landtag im Jahre 1824 petitionirte. Der Landtagsabschied der Stände der Mark Brandenburg vom 30. Oktober 1827 verhiess schon damals eine zweckmäßiger eingerichtete Besteuerung der Handwerker, ohne daß eine solche bisher zur Ausführung gebracht worden ist.

Der Eine hat Kosten auf die Gewinnung des Bürgerrechts verwendet, muß Gewerbesteuer zahlen, unterhält einen Hausstand, lohnt mehrere Gehülften und hat Verpflichtungen zu erfüllen, die dem Gesellen unbekannt bleiben, der sich plötzlich entschließt, selbstständig zu arbeiten. Dies ist ohne Weiteres gestattet, ohne daß ihn die Bürgerschaft, noch das Gesetz über die Gewerbesteuer zu Etwas verpflichtet, denn er hält sich nur einen Gehülften oder arbeitet nur mit zwei Stühlen und zwar zunächst mit wenigen Bedürfnissen, und deshalb auch wohlfeiler als der selbstständige, und mit der Gewerbesteuer belastete Bürger. Der Fabrikant und der Händler kümmert sich nicht darum, wer die Arbeit fertigt, wenn sie nur wohlfeiler gefertigt wird. Das Publikum setzt denjenigen in Nahrung, der ihm die billigsten Waaren liefert. Dazu erklärt sich der junge Gewerbetreibende gern bereit, um nur Arbeit zu erhalten, und ent-

zieht seinem früheren Brodherrn gar wohl noch die Kundschaft. Aber bald mehren sich nun auch die Bedürfnisse des Anfängers, die Familie vergrößert sich, das Verdienst reicht nicht mehr aus, dadurch daß er selbst mit einem niedrigeren Preise mit seinem früheren Lohnherrn in Konkurrenz getreten ist, hat er selbst den Grund zu seiner und seines Lohnherrn Verarmung gelegt, der nun auch genöthigt gewesen ist, den Verdienst herunter zu setzen, um nicht alle Arbeit zu verlieren. So bedingt die Freiheit des Einen, die Noth des Andern und zuletzt Beider. Der junge Gewerbetreibende, ohne durch eine Steuer dem Staate, durch Gewinnung des Bürgerrechts der Stadt Vortheile geschafft zu haben, geht zu Grunde, fällt der Kommune zur Last und nöthigt wohl gar noch seinen frühern Brodherrn, dessen Einnahme er geschmälert und dessen Subsistenz er gefährdet hat, zu seiner Unterstützung, als Ortsarmer, beizutragen. Es bleibt dem Verarmten nichts weiter übrig, als in den Gesellenstand zurückzutreten oder als Arbeitsmann zu arbeiten. Hier findet er aber auch nicht mehr den früheren Lohn. Der Meister, dessen Einnahme durch ihn geschmälert worden, hat auch den Lohn seiner Gesellen kürzen müssen, und so hat ein unüberlegter Schritt viel und unabsehbares Leid im Gefolge! Man fange mit der Verpflichtung an, welche jedem selbstständigen Gewerbebetriebe ohne Rücksicht auf Gehülfsen, Lehrlinge und Stühle auferlegt werden muß, das Bürgerrecht zu erwerben und die Gewerbesteuer zu zahlen, und man wird für Berlin die wohlthätigen Folgen schon nach wenigen Jahren wahrnehmen können. Es wird sich wiederum ein Meister- und Gesellenstand bilden, und jedem ein genügender Unterhalt werden. Den Ersteren wird eine ungerechte Konkurrenz nicht verderben und der Letztere wird bei Fleiß und Sparsamkeit so viel Lohn

gewinnen, daß er selbst mit Frau und Kind eine bessere Subsistenz hat, als er durch einen selbstständigen Gewerbebetrieb gehabt haben würde. In den früheren Zeiten durfte kein Geselle verheirathet sein und bildete der Gesellenstand nur einen Uebergangspunkt vom Lehrling zum Meister. Jetzt aber, wo Gesellen von hohem Alter mit Frau und Kind bestehen und besser bestehen können als viele selbstständige Gewerbetreibende, hat sich ein eigener Gesellenstand gebildet, der ebenso ehrenvoll dasteht als der Bürger- und Gewerbestand. Daß dieses Verhältniß für Berlin von der größten Wichtigkeit ist, ergiebt ein Blick auf die Anzahl derjenigen Gewerbetreibenden, welche Steuer zahlen und welche davon befreit sind. Es ist Schrecken erregend, wenn man aus den gedruckten Nachweisungen **B** und **C** erfährt, wie im Jahre 1845 von 2028 das Tischlergewerbe selbstständig betreibenden Personen nur 666 die Gewerbesteuer bezahlten und 1362 frei ausgingen, wie von 1035 Seidenwirfern nur 130 steuerten, aber 905 als steuerfrei angesehen wurden. Ein Drittel der hiesigen Tischler und nur ein Achtel der hiesigen Seidenwirfer sind also im Jahre 1845 nur im Stande gewesen, die Steuer zu zahlen und mußten dazu beitragen, den übrigen selbstständigen Gewerbetreibenden dieser Art, welche ihnen noch dazu das Brot schmälern, die Subsistenz möglich zu machen. Seit dem Jahre 1843 haben sich die Tischler um 300 vermehrt, die Zahl der Steuerpflichtigen aber nur um 50. Noch auffallender stellt sich dies Verhältniß bei den Seidenwirfern. Diese haben sich seit dem Jahre 1839 zwar nur um 100 vermehrt, die Zahl der Steuerpflichtigen hat sich aber um 56 vermindert.

Nicht minder unbillig ist es, wenn Königliche Behörden, wie es z. B. das Königliche Ober-Marstall-Amt ic. noch jetzt

thut, oder Privatpersonen, eine Anzahl von Gesellen beschäftigen, ohne daß sie zur Zahlung einer Gewerbesteuer oder zur Gewinnung des Bürgerrechtes angehalten werden. Die Königlichen Behörden und solche Privatpersonen stehen hier den selbstständigen Gewerbetreibenden ganz gleich. Was die Gesellen dem Letzteren verdienen müssen, ist der Gewinn, den die Ersteren aus der Beschäftigung der Gesellen ziehen. Diesen Verdienst müssen die Gewerbetreibenden haben, wollen sie die Lasten und Abgaben tragen, von denen der Geselle befreit ist. Die Königlichen Behörden u. würden nicht daran denken, auf ein solches Verhältniß einzugehen, wollte man sie zu diesen Lasten mitheranziehen. Es wird also offenbar den Gewerbetreibenden eine Arbeit entzogen, die ihnen geblieben wäre, wenn man die bürgerlichen Gewerbetreibenden mit den Königlichen Behörden und sonstigen, bürgerliches Gewerbe betreibenden Privatpersonen gleichgestellt und letztere nicht besonders begünstigt hätte.

Solche Zustände will die wahre Gewerbefreiheit nicht herbeiführen. Sie will freie Konkurrenz, aber unter gleichen Verhältnissen. Es soll jedem Gewerbetreibenden, der durch sein Wohnungsrecht und seine Dispositionsfähigkeit eine sittliche Bürgerschaft gewährt, daß Jedermann sich mit ihm in Geschäfte einlassen kann, die sich auf die Gewerbe beziehen, an der Konkurrenz Theil zu nehmen freistehen, nur soll er keine Bevorzugung und Begünstigung fordern und diejenigen Bedingungen erfüllen, die jeder Staatsbürger und jedes Mitglied der Stadtgemeinde erfüllen muß, d. h. er soll Bürger werden und Gewerbesteuer in demjenigen Verhältnisse zahlen müssen, wie es der Umfang seines Geschäftes mit sich bringt. Ein solches Verfahren würde für den Staat in der Mehreinnahme der Gewerbesteuer ein Vortheil sein, für

die Stadt, das Gewerbe und den Gewerbetreibenden selbst nicht ohne ersprießliche Folgen bleiben, die freie Konkurrenz zu lassen, aber nur in dem Maaße, als es die Billigkeit und Gerechtigkeit bedingt. Ein weiteres Mittel zum Schutz gegen unbillige Konkurrenz gewährt das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Oktober 1842 und der §. 21. und 22. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Die Beurtheilung der Frage, ob die Ansiedelung eines Ausländers oder Inländers im Interesse des Orts der Niederlassung für räthlich erachtet wird oder nicht, sollte ausschließlich der Ortsobrigkeit überlassen werden, und wenn es sich ergibt, daß ein Gewerbe übersezt ist, mehrere dieser Gewerbetreibenden schon jetzt einen spärlichen Unterhalt finden, eine Vermehrung des Absatzes am Orte und in der Umgegend nicht zu erwarten steht, und durch die Begründung des neuen Geschäftes die Verarmung der vorhandenen Gewerbetreibenden und ihrer Familien vorausichtlich herbeigeführt wird, so sind diese Bedenken gegen eine Niederlassungs-Bewilligung gewiß so erheblich und so wesentlich, daß sie berücksichtigt werden müssen, wie denn auch durch die Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 28. August 1845 — Minist. Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. 1845. No. 7. — dieser wichtige Grundsatz wenigstens für Ausländer anerkannt worden ist. Die Aufnahme eines Ausländers ist eine Vergünstigung, auf welche ein Ausländer, auch wenn er sich nach dem Gesetze zur Naturalisation qualifizirt, doch kein Recht hat, auf welche selbst ein Inländer bei Uebersiedlung von einem Orte zum andern keinen rechtlichen Anspruch erheben kann, indem jeder Ort seine eigenen Interessen wahrzunehmen und die Verpflichtung hat, für seine Ortsangehörigen zu sorgen. Wenn jeder Ort seine Armen-

pflege auf alle ihm angehörigen Bewohner erstrecken muß, so wird ihm auch von Rechts wegen eine entscheidende Stimme zustehen, wenn es sich darum handelt, einen Anziehenden aufzunehmen, der seinen frühern Wohnort von der Verpflichtung, ihn zu unterhalten, entbindet. Je kräftiger die Städte zur politischen Mündigkeit heranreifen, je dringender es demnach ein Bedürfniß ihrer Bildungsstufe wird, die Fürsorge für alle öffentlichen Anstalten zur Sicherheit, Annehmlichkeit des Lebens u. zu erweitern, desto gültiger ist auch ihr Anspruch, den Beitritt solcher Mitglieder abzulehnen, deren Thätigkeit den bestehenden Wohlstand zu gefährden droht. Die Vorsteher der Ortsgemeinde befinden sich in einer Stellung, wo ihnen eine vollständige Kenntniß dieser Einzelheiten nicht entgehen kann. Es mag allerdings in den meisten Fällen seine Schwierigkeit haben, diesen Grundsatz allgemein zur Anwendung zu bringen. Darum ist es aber noch nicht gerechtfertigt, wenn er ganz unbeachtet bleibt. Das Gewerbegesetz in Baiern ordnet ausdrücklich an, daß bei allen Gewerben, welche tarirte oder andere rohe oder zubereitete Lebensmittel nach dem Maße des örtlichen und täglichen Verbrauchs liefern, gemeine Hausbedürfnisse zum freien Verkaufe feil haben, nur auf den Wohnort beschränkte Dienste leisten, oder deren Verdienst auf Arbeiten in Folge unmittelbarer Bestellung der Ortsbewohner nothwendig beschränkt ist, nur mit Rücksicht auf die schon vorhandenen Gewerbetreibenden gleicher Art und auf den örtlichen Bedarf des Publikums verliehen werden dürfen, ohne daß jedoch die verleihenden Behörden gehindert wären, auch bei scheinbar zureichender Besetzung Veranlassung zur Vermehrung ihrer Zahl zu nehmen*).

*) Neues Gewerbegesetz f. d. Königr. Bayern v. 28. Dez. 1825. §. 10.

Warum soll der Berliner Gewerbetreibende nicht ebenfalls das Recht haben, zu verlangen, daß auf seinen Nahrungsstand gebührende Rücksicht genommen werde? Das Schneidergewerbe wird von 3785 Personen betrieben und haben vom 1. März bis ultimo December 1845, 142 das Gewerbe als solche angemeldet. Unter diesen befanden sich 8 geborene Berliner, 34 Ausländer, 45, welche die Niederlassung erst erwerben mußten, und 55, welche bereits als ortsangehörig angesehen werden mußten. Es würde weder die Freiheit der Gewerbe, noch die Ausbildung der gewerblichen Geschicklichkeit einen Abbruch erlitten haben, wenn wenigstens den Ausländern die Niederlassung wäre verweigert worden. Die Staatsgewalt würde der Gewerbefreiheit auf diesem Felde hinlänglichen Raum gewähren, wenn sie nur streng darauf hält, daß in den Ortsgemeinden jeder Anmeldung zum Betriebe von Gewerben solcher Art eine ernste Betrachtung der besonderen Verhältnisse gewidmet und niemals aus bloßer Willkür über die Zulässigkeit einer neuen Anlage entschieden werde.

Berlin ist seit langer Zeit der Zusammenfluß aller solcher Gewerbetreibenden des Auslandes, denen anderwärts die Niederlassung nicht bewilligt worden ist, ein Umstand, der gerade nicht dazu beigetragen hat, die Klagen der Berliner Bürger zu beseitigen und sie lebensstroh zu machen. Es kann ihn nur niederschlagen, wenn er die Behörden nichts zu seinem Schutze thun sieht, wenn er sieht, wie geschickte und geachtete Gewerbetreibende ihre Vaterstadt verlassen und entfernte Länder aufsuchen, um Brot zu finden, welches ihnen in der Heimath durch Fremdlinge entzogen worden ist. Die Gewerbetreibenden, von denen nur wenige zu einem Wohlstande gelangen, sind es gewohnt, nur vor der Hand für den Mund zu

arbeiten und müssen sich im hohen und hilflosen Alter auf die Unterstützung ihrer Mitbürger verlassen. Wie unendlich wichtiger wäre es für die Kommune, diese Quellen der Armuth nach und nach zu verstopfen, als durch große Gelbdaufwendungen Anstalten zu errichten, in denen Gewerbetreibende Aufnahme finden, die vielleicht bei einer andern Lage der Verhältnisse nicht würden genöthigt gewesen sein, diese Hülfe in Anspruch zu nehmen. Der Gewerbetreibende, der sieht, daß auch für seine Subsistenz soviel als möglich gesorgt wird, arbeitet mit größerem Fleiße, Lust und Emsigkeit und fühlt sich durch diesen Schutz gegen Unbill und Ungerechtigkeit erhoben und zufrieden. Einen solchen Sinn und Geist zu erwecken, einen solchen moralischen Eindruck hervorzurufen, ist mindestens ebenso wichtig, als der materiell geschaffene Nutzen. Man muß aber dem ehrsamem Bürger, wenn er in seiner Ehre nicht gekränkt werden soll, nicht bloß gegen Fremde Schutz gewähren, sondern auch gegen Ortsangehörige, wenn sie Handlungen begehen, die der Ehrsamkeit widerstreben. Nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung*) soll solchen Verbrechen die Erlaubniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb nur dann versagt werden, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebes und nach der Persönlichkeit des Antragenden ein Mißbrauch zu besorgen ist, oder durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straf-erkenntnisses vereitelt werden würde. Bei den meisten Gewerben steht es indessen rein in dem Belieben derjenigen Behörde, welche die Genehmigung zu dem selbstständigen Gewerbebetriebe giebt, ob ein Gewerbetreibender dieser Art zum Betriebe zugelassen werden soll oder nicht. Beabsichtigt ein

*) §. 21. l. e.

wegen Diebstahl bestrafter Tischler einen selbstständigen Gewerbebetrieb zu beginnen, so wird ein Mißbrauch immer zu vermuthen sein, denn ein Dieb wird auch wiederum stehlen, die Behörden werden aber kein Bedenken tragen, demselben die Fortsetzung des Gewerbes zu gestatten. Es muß daher die Frage entstehen: darf ein wegen eines, von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, z. B. Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs u. bestrafter Einwohner ein Gewerbe überhaupt selbstständig betreiben? Die verbesserte Städteordnung für die Preussische Monarchie vom 17. März 1831 bestimmt, es solle das Bürgerrecht Jedem versagt, und, wenn es bereits erlangt ist, wieder entzogen werden, der überhaupt auf 2 Jahre, oder länger zum Zuchthause, oder einer härteren Straftart oder aber wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizirten Betruges zu irgend einer Kriminalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist. Außerdem ist den Stadtverordneten überlassen, das Bürgerrecht auch denjenigen zu versagen, oder wieder zu entziehen, welche zu irgend einer Kriminalstrafe rechtskräftig verurtheilt, oder in einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen sind; so wie auch denen, welche sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben. Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung ist auch im §. 103 und 127. bei den Bestimmungen über den Beitritt zur Innung und bei der Berechtigung zum Halten von Lehrlingen auf diese Vorschriften zurückgegangen und es ist sehr zu beklagen, daß nicht ähnliche Bestimmungen auf das Beginnen eines selbstständigen Gewerbebetriebes Anwendung gefunden haben. Von den 1424 Gewerbebetreibenden, welche vom 1. März bis ult. Dezember pr. ihr Gewerbe in Berlin vorschriftsmäßig angemeldet haben, befinden sich etwa 10, welche wegen Betrug, Diebstahl u.

bestraft und noch nicht rehabilitirt worden sind, denen daher nach den oben ausgesprochenen Ansichten der Gewerbebetrieb hätte versagt werden müssen. Nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebes und nach der Persönlichkeit des Antragenden stand indessen ein Mißbrauch nicht zu besorgen und wurde daher, obschon der Magistrat sich zuerst gegen die Bewilligung erklärt hatte, der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes gestattet, weil man annahm, daß demjenigen, der wegen Bescholtenheit die Berechtigung zum Gewerbebetriebe nicht erhält, der Weg zum rechtlichen Erwerbe verschlossen ist und ihm nur noch übrig bleibt, sich durch Betrug und Diebstahl zu ernähren. Dies ist aber ein Verfahren, welches, wenn auch nach dem Buchstaben des Gesetzes gerechtfertigt, eine Billigung gewiß nicht verdient, und sorgfältig vermieden werden sollte. Der Verbrecher soll im Allgemeinen keineswegs verhindert werden, seinen Unterhalt auf rechtliche Weise zu erwerben, er soll nur von dem Betriebe eines Gewerbes ausgeschlossen werden, wo die bereits an den Tag gelegten verbrecherischen Absichten noch mehr Gelegenheit erhalten, seine Mitmenschen zu benachtheiligen. Man kann deshalb noch nicht sagen, daß mit dem Verluste der Fähigkeit zum selbstständigen Gewerbebetriebe, die ganze bürgerliche Existenz verloren gehe, ihm auch der Weg, sich durch Dienstleistungen seinen Unterhalt zu erwerben, erschwert sei. Es bleiben demselben, abgesehen davon, daß nach einer Reihe von Jahren bei untadelhafter Führung Abolition eintreten kann und eintreten muß, noch Wege genug offen, sich auf eine andere Weise zu ernähren und liegt gewiß darin keine Härte, wenn man einen bestrafte Verbrecher nöthigt, als Geselle, Gehülfe oder Arbeiter, also in einer mehr abhängigen und beaufsichtigten Stellung, seinen Unterhalt zu suchen. Es giebt unendlich viele rechtschaffene

und geschickte Personen, welche ihr ganzes Leben hindurch auf einen selbstständigen Gewerbebetrieb verzichten müssen, und es scheint billig, daß diejenigen nicht eine bessere Lage erlangen, die in ihrem moralischen Werthe diesen nachstehen. Irrenhäuser und Hospitäler sind Zufluchtsstätten für kranke und gebrechliche Menschen, sollen die sittlich verdorbenen und kranken Personen frei sein und anderen gleich stehen? Wer aber als Geselle oder Arbeiter sein Unterkommen nicht finden kann, für den muß die öffentliche Fürsorge eintreten, und es bleibt unter allen Umständen besser, daß ein so bescholtener Mensch von einer Stadt unterhalten wird, als daß er die Ehrsamkeit des gewerblichen Standes untergräbt. Andere Stände würden denjenigen nicht unter sich aufnehmen, auf dessen Ehre ein Makel haftet, und sich aufs Aeußerste verletzt fühlen, wenn ein Verbrecher unter ihnen sich befände. Der Stand der Gewerbetreibenden genießt oder soll wenigstens in der bürgerlichen und socialen Gesellschaft eine gleiche Achtung genießen. Die Ehre des einen Standes ist so heilig und werthvoll als die des anderen. Will man die Ehre desselben erhalten und zur wahren Belebung des Bürgerstandes beitragen, so muß man auch diejenigen austoßen, die keine Ehre besitzen. Oder soll etwa der selbstständige Gewerbetreibende eine Ehre darin setzen, einem Stande oder einer Bürgerschaft anzugehören, dem jeder ehrlose Verbrecher beitreten kann, wo jeder Betrüger mit in die freie Konkurrenz eintreten und mit dazu beitragen darf, ein ohnehin überhäuftes Gewerbe noch mehr zu beeinträchtigen?

Wem, nach den Bestimmungen über die polizeilichen Gewerbe und wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer *), wegen Bescholtenheit das Recht, Bürger oder Ge-

*) Gesetz vom 7. September 1811 und 2. November 1810. §. 19.

meinde-Mitglied zu sein, gesetzlich versagt werden würde, der sollte auch auf den Grund eines Gewerbescheins kein Gewerbe selbstständig betreiben dürfen. Ein Grundsatz, der zwar nie zur Anwendung gekommen ist, aber den besten Beweis liefert, wie schon die damalige Gesetzgebung einen gleichen Weg einzuschlagen im Sinne hatte.

Alle diese Verhältnisse und Wünsche können aber nur dann ein erwünschtes Resultat geben, wenn der Magistrat bei der Entscheidung über diese Fragen diejenige Stellung einnimmt, die er der natürlichen Lage der Sache nach, einnehmen sollte, wenn ihm dabei ein Einfluß zusteht, wie ihn jeder Ortsvorstand auszuüben berechtigt und verpflichtet ist. Der §. 22. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung legt denjenigen, welche den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes im Allgemeinen beginnen wollen, die Verpflichtung auf, sich bei der Kommunalbehörde des Orts zu melden, welche mit ihren Bemerkungen versehen, diese Anzeige der Polizeiobrigkeit zu stellen hat.

Der §. 19. des Gewerbebesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 schreibt bereits eine Anmeldung des Gewerbes bei der Kommunal-Behörde vor, deren Rechte ausnahmsweise für Berlin einem königlichen Gewerbesteuer-Amt übertragen worden sind. Dasselbe versteht diejenigen Funktionen, welche nach §. 31 bis 36. dieses Gesetzes dem Magistrate obliegen, und hat auch bisher die Anmeldungen entgegen genommen. Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung hat hierin keine Veränderung hervorgerufen, und es bei dem bisherigen Verfahren in soweit bewenden lassen, als das königliche Gewerbesteuer-Amt zunächst das fiskalische Steuerinteresse wahrnimmt, die weitere Prüfung der Anmeldungen aber dem Magistrate und dem königlichen Polizei-Präsidium überlassen bleibt. Für die Anmeldung eines jeden

selbstständigen Gewerbebetriebes besteht daher für Berlin folgendes Verfahren: Die erste Anzeige muß dem Königl. Steuer- = Amte im sogenannten Lagerhause, Klosterstraße 76. zugehen. Hier werden alle diejenigen Fragen erörtert, welche das fiskalische Steuer- = Interesse berühren. Unterliegt das Gewerbe der Steuer nicht, so übersendet das Steuer- = Amt die Anmeldung nebst Anlagen sofort dem hiesigen Magistrat. In denjenigen Fällen, wo das Gewerbe steuerpflichtig ist, trägt das Steuer- = Amt, wenn das angemeldete Gewerbe zu denjenigen gehört, bei dessen Betrieb es nur auf das Vorhandensein der in den §. 16 — 19. der Allgemeinen Gewerbe- = Ordnung vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse ankommt, und wenn es dem Anmeldenden nicht notorisch oder augenscheinlich an einem dieser Erfordernisse fehlt, und wenn nicht etwa für den Anmeldenden, seiner Persönlichkeit wegen, nach dem §. 21. der Allgemeinen Gewerbe- = Ordnung eine besondere polizeiliche Erlaubniß nothwendig ist, das Gewerbe in die Steuer- = Zuganglisten ein und bewirkt überhaupt die Veranlagung und Einziehung der Steuer auf Grund der Anmeldung nach den bestehenden Vorschriften. Demnächst wird die Anmeldung nebst Anlagen gleichfalls dem Magistrat zur weiteren Veranlassung mitgetheilt. Ergiebt sich bei der späteren Prüfung der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses, so wird dem Königl. Steuer- = Amte Kenntniß gegeben, daß der Anmeldende zurückgewiesen worden und aus der Zahl der Steuerpflichtigen ausscheidet. Ist das Gewerbe bereits begonnen, so wird die Steuer inclusive des ganzen Kalendermonats erhoben, in welchem der, das Gewerbe unterfagende Bescheid dem Gewerbetreibenden behändigt ist. Wenn dagegen das angemeldete steuerpflichtige Gewerbe zu denjenigen gehört, bei deren Betriebe es nur auf das Vorhandensein

der, in den §. 16—19. der Gewerbe=Ordnung vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse ankommt, dem Anmeldenden jedoch notorisch oder augenscheinlich eines dieser Erfordernisse fehlt; desgleichen, wenn dem Gewerbesteuer=Amte bekannt ist, daß der Anmeldende, nach seiner Persönlichkeit, zufolge des §. 21. der besondern Erlaubniß bedarf, der Meldende eine solche aber noch nicht erlangt hat, sowie wenn das angemeldete steuerpflichtige Gewerbe zu denjenigen gehört, welche nach den §§. 26—52. der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung nur auf Grund einer besondern Genehmigung *ic.* betrieben werden dürfen, so wird dem Anmeldenden auf dem Königlichen Steuer=Amte der Umstand, welcher dem Gewerbebetriebe und deshalb auch der Veranlagung zur Gewerbesteuer entgegensteht, bekannt gemacht und dem Anmeldenden überlassen, seine Anmeldung durch das Gewerbesteuer=Amt an den Magistrat gelangen zu lassen, oder dieselbe selbst dorthin zu befördern. Nach Beseitigung der Behinderungsgründe muß das Gewerbe bei Vermeidung der gesetzlichen Konventionsstrafe zur Gewerbesteuer anderweit angemeldet werden. Sind die Anmeldungen auf diese Weise an den Magistrat gelangt, so prüft derselbe in jedem einzelnen Falle, ob diejenigen Bedingungen vorhanden sind, welche von jedem Gewerbebetriebe im Allgemeinen (§. 16—21. der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung) vorausgesetzt werden. Der Gewerbebetreibende hat sich daher über seine Dispositionsfähigkeit, festen Wohnsiß, Gewinnung des Bürgerrechts, Militair=Verhältnisse und Stellung als mittelbarer oder unmittelbarer Staatsbeamter auszuweisen und anzuzeigen, ob, wie oft und mit welcher Strafe derselbe bereits belegt worden ist *ic.* Hiervon werden auch diejenigen Gewerbe betroffen, welche nach §. 26—53. einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfen, weil auch

bei diesen zunächst die allgemeinen Bedingungen, worüber dem Magistrat Erinnerungen zustehen, zutreffen müssen. Der Magistrat giebt sodann, mit seinen etwanigen Bemerkungen begleitet, die Anmeldungs-Verhandlungen dem Königl. Polizei-Präsidium ab, welches dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung ertheilt, sofern demselben nichts entgegensteht. Wer ein Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig angemeldet zu haben, oder fortsetzt nach erfolgter Unterfagung, hat eine Geldbuße bis zu 50 Thaler, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Dagegen ist jeder Gewerbetreibende berechtigt, sofern nicht eine besondere polizeiliche Genehmigung zum Gewerbebetriebe erforderlich ist (§. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung) das Gewerbe sogleich zu beginnen, sobald dasselbe nur angemeldet ist. Nach diesem Geschäftsgange sind denn auch, wie die angedruckte Nachweisung D ergibt, bereits vom 1. März bis ultimo Dezember 1845, 1424 Gewerbe-Anmeldungen erfolgt, so daß man die jährliche Zahl der Anmeldungen auf 1800 durchschnittlich wird annehmen können.

Allen diesen Anmeldenden ist nun auch, wiewohl in einzelnen Fällen, wie oben erwähnt war, erhebliche Bedenken gegen den Betrieb geltend gemacht worden sind, die Erlaubniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu Theil geworden. Unter solchen Umständen hat der §. 22. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, der für das Kommunalwesen von so hoher Bedeutung werden kann, in seiner jetzigen Anwendung allerdings ein untergeordnetes Interesse. Nur die Erfüllung zweier Bedingungen können ihm eine größere Bedeutung verschaffen. Abgesehen von der Wichtigkeit für die Kommune, wenn auch sie nähere Kenntniß hat von denjenigen, die selbstständig ihr Gewerbe beginnen, wenn sie diejenigen näher kennen lernt,

welche mit ihr in nähere Verbindung treten und denen man Bedenken tragen müßte wegen unmoralischer Führung u. die Einräumung gewisser Befugnisse zu gestatten, wenn sie dadurch eine Kontrolle über diejenigen gewinnt, welche das Bürgerrecht gewinnen müssen, von der Haltung von Lehrlingen ausgeschlossen bleiben sollen, oder den Innungs-Verbänden sich anzuschließen gesonnen sind u.; so ist doch die eigentliche und volle Bedeutung dieser Anmeldungen, die sie für das gewerbliche Leben in Berlin zu äußern nicht unterlassen wird, so lange nicht vorhanden, und wird erst dann hervortreten, wenn der Magistrat über die Anmeldungen für solche Fälle selbstständiger entscheidet, wo es sich nicht um eine besondere polizeiliche Genehmigung handelt, dann aber auch wenn die Kommunal-Behörden ermächtigt werden, diese Anmeldungen mit Rücksicht auf die an einen selbstständigen Gewerbetreibenden zu stellenden allgemeinen und besonderen Bedingungen sorgfältigst und in dem Sinne zu überwachen, wie dies eben in den vorstehenden Zeilen näher erörtert worden ist.

Es wird Niemand in Abrede stellen, daß die Kommunal-Behörden gewiß das nächste Interesse bei der Handhabung dieser Gewerbe-Polizei haben, insbesondere bei der Feststellung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb, und daß nur da, wo die allgemeinen polizeilichen Angelegenheiten von anderen Behörden verwaltet werden, die Zuziehung der Letzteren insoweit nöthig erscheint, als von Gewerben die Rede ist, bei welchen besondere ordnungs-, sicherheits- oder sanitäts-polizeiliche Rücksichten vorwalten.

Von diesem Gesichtspunkte aus, hatte der Entwurf zu einem allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetz vom Jahre 1837 auch im §. 15. die Bestimmung aufgenommen, daß in der

Regel die Kommunal-Behörde die Zulässigkeit des angemeldeten Gewerbes zu prüfen und festzustellen, dabei aber in den Fällen, in welchen dasselbe von dem Besitze eines Zeugnisses oder einer Koncession anderer Behörden abhängig, auf deren vorgängige Beibringung zu halten habe. Die Wünsche der Brandenburgischen Provinzialstände gingen auch dahin, daß die Prüfung und Zulässigkeit eines angemeldeten Gewerbebetriebes in den Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, den Kommunal-Behörden ausschließlich zustehen möchte, und scheint es in der That doch das Beste, was die Gesetzgebung in dieser Beziehung zu thun vermag, wenn sie dem Urtheile der Korporationen und Gemeinden vertraut, welche bei dem Beginn der Gewerbe, bei der Sittlichkeit und Ehrenhaftigkeit des Aufzunehmenden besonders theilhaftig sind. In einzelnen Fällen mag die Regierung gewisse Kontroll-Maßregeln üben, sie mag in einzelnen Fällen von Erheblichkeit die Versagung nicht ohne Anfrage geschehen lassen, nur möge sie nicht die Selbstständigkeit der Kommune und gerade der größeren Städte, wo die Polizeigewalten getheilt sind, dergestalt beschränken, daß ihnen eine Einwirkung entzogen wird, welche die kleinste Stadt ausübt. Die Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten ist doch gerade in den größeren Städten Personen anvertraut, die das Interesse der Kommune, auch von einem höheren Standpunkte zu betrachten verstehen und die hinsichtlich ihrer Bildung, Urtheilskraft und Zuverlässigkeit von denen doch mindestens nicht verschieden sind, welche in dieser Beziehung durch das Gesetz eine größere Selbstständigkeit genießen.

Daß die Anträge des Brandenburgischen Landtages keine Berücksichtigung fanden, kann man nur bedauern. Nach dieser Richtung hin muß ein Mangel in den gesetzlichen Bestim-

mungen überall fühlbar werden, wenn es auch die Kommunal=Behörden nicht abhalten kann, in geeigneter Weise auf Gewährung aller derjenigen Befugnisse zu dringen, durch deren Besitz und Ausübung die Kommunen in den Stand gesetzt werden, so viel es die Billigkeit und Gerechtigkeit gegen die Bürgerschaft erfordert, die nicht genug zu schützende Freiheit der Gewerbe gestattet, und die Interessen der Kommunen, sowie jedes einzelnen Mitgliedes derselben damit verträglich sind, für das Gedeihen und Wohl der Bürger, der Gewerbetreibenden überhaupt, und dadurch auch aller derjenigen, welche durch den Gewerbetrieb beschäftigt werden und Nahrung finden, unablässig Sorge zu tragen. Das Wohl der Gemeinen geht ja mit dem Wohle des Staates, stets Hand in Hand. Die innere Kraft des Staates beruht vorzugsweise auf vermögende wohlgeordnete Gemeinen und es bleibt doch immer wünschenswerther, den Gewerbetrieb und die Gewerbetreibenden mit den Kommunal=Verhältnissen aufs engste zu verbinden, als beide auf eine Weise zu trennen und zu vereinzeln, wie es mit den sonstigen Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung nicht wohl verträglich sein dürfte. Geben wir auch hier der Hoffnung Raum, daß das Kommunalwesen, je freier es sich entwickelt, je mehr auch an Selbstständigkeit zunimmt, und daß die fiskalischen Behörden gern die Gelegenheit wahrnehmen werden, einer lästigen Vormundschaft überhoben zu sein und den Mündigen auch die Rechte der Volljährigkeit zuzugestehen. Die Allgemeine Gewerbe=Ordnung hat bereits dem verständigen Ermessen der Kommunalbehörden und ihrer Beamten mancherlei Befugnisse eingeräumt, welche derselben bisher nicht zuständig waren, und geht in allen ihren Bestimmungen von der Ansicht aus, daß das Gewerwesen mit dem Kommunalwesen unzertrennlich

sei. Es läßt sich nicht wohl absehen, welche Anstände vorhanden sein könnten, wenn dieser Ansicht eine noch allgemeynere Geltung und Ausdehnung gegeben werden sollte.

Hat die Kommunal-Behörde alsdann zu ihren Gewerbetreibenden eine Stellung eingenommen, wie sie nothwendiger Weise bei freierer Durchführung des Kommunalwesens einnehmen muß, so fallen auch alle Bedenken fort, welche darüber laut geworden sind, daß bei Beschwerden über die Unterfagung des Gewerbebetriebes der Rechtsweg abgeschnitten worden *). Preußen kennt noch keine Administrativ = Justiz, wie sie sich in andern Ländern in den Administrations- und Geschwornen-Gerichten constituirt hat, die Verwaltungs-Behörden pflegen aber nie ohne Anführung der Gründe zu bescheiden. Dies wird im Allgemeinen genügen, besonders wenn auf die betreffenden Gesetze hingewiesen wird, es muß aber in Fällen, wo es sich um die Freiheit der Arbeit und das Eigenthum, um das bürgerliche Wohl und Wehe handelt, der Freiheit der Gewerbe und der Industrie entsprechender sein, wenn hier, so lange für die Industrie eine vollkommene Rechtsordnung fehlt, die nächste Entscheidung der Kommune zusteht. Hier wird offenbar ebenso den unlauteren Urtheilen durch vielseitige Berathungen, zumal wenn dieselben durch die Deffentlichkeit geheiligt werden, als den milden Urtheilen aus Gleichgültigkeit gegen die übrigen Gewerbetreibenden am besten vorgebeugt und eine Verletzung um so weniger zu befürchten stehen, wenn die Berufung auf eine höhere Entscheidung vorbehalten bleibt. Der Boden, auf dem der Bürger allein und glücklich lebt, ist das starke und kräftige Kommunal-Leben, dem er selbst angehört und dem er freudig seine Kräfte widmet,

*) §. 25. l. c.

sofern ihm von hier aus nur die bürgerliche Ehre gereicht und derjenige Schutz gewährt wird, auf den er billigen und gerechten Anspruch machen darf und kann.

Bei denjenigen Gewerben, für deren Betrieb die Erfüllung der allgemeinen Bedingungen nicht genügt, sondern die Zulassung noch von anderen Erfordernissen abhängig sein soll, unterscheidet das Gesetz zwei verschiedene Gattungen *). Bei der ersten Kategorie soll in jedem einzelnen Falle näher erörtert werden, inwiefern der Betrieb nach der örtlichen Lage und Beschaffenheit der gewählten Betriebsstätte, entweder für die Besitzer und Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für alle Bewohner des Orts, oder endlich gar, insofern sich öffentliche Wege, Flüsse u. in der Nähe befinden, für einen noch größeren Theil des Publikums mit solchen Nachtheilen, Gefahren oder doch mit so erheblichen Belästigungen verbunden sind, daß mit Rücksicht hierauf der Betrieb an dem beabsichtigten Orte und in der beabsichtigten Art entweder gar nicht oder doch nur unter Bedingungen gestattet werden kann. Die zweite Kategorie setzt die Maßregeln fest, die zur Sicherheit des Publikums zu treffen sind, und die Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetrieb von dem vorgängigen Nachweise der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, oder wo der Betrieb nur Personen von anerkannter und erprobter Rechtschaffenheit und Zuverlässigkeit erlaubt wird. Diese Beschränkungen der Freiheit des selbstständigen Gewerbebetriebes werden nur durch die Sicherstellung des Publikums im Allgemeinen und der Bewohner eines Ortes insbesondere geboten und sind bei der Gewerbefreiheit ebenso zulässig und nothwendig, als diejenigen

*) §. 26—58 l. c.

Einschränkungen, welche zum Schutz gegen Verarmung und Ueberfüllung der Gewerbetreibenden die besonderen Verhältnisse einer Stadt erheischen. Es sind eben nur Beschränkungen, welche der Freiheit der Staatsbürger und Gemeindeglieder wegen festgestellt werden müssen.

Es wurde in den einleitenden Worten die allgemeine Richtung zu bestimmen versucht, welche die Allgemeine Gewerbeordnung verfolgt, und namentlich darauf hingewiesen, daß dieselbe durch Belebung und Kräftigung der Korporationen und gewerblichen Vereine den Stand der Gewerbetreibenden und dadurch auch des ganzen Bürgerthums zu beleben und neu zu schaffen im Stande sei. Es waren weiterhin die Bedingungen in Erwägung gezogen worden, unter welchen dieses Ziel ohne Rücksicht auf die Innungen zu erreichen möglich wird, und hatte sich dabei die Ueberzeugung aufgedrungen, daß das System der Konkurrenz, welches so viele große und wichtige Dinge hervorgebracht hat, nicht überall ausreicht, auch seine Grenzen hat und sich namentlich als unzulänglich erweist, um den allgemeinen Nothstand zu beseitigen, in diese gesellschaftlichen Verhältnisse einige Ordnung zu bringen und Zufriedenheit und Eintracht zu schaffen; daß sich Aller Blicke auf den Staat und die Kommunen richten und von ihnen geeignete und wirksame Hülfsmittel erwarten; daß dieselben nicht die Freiheit der Gewerbe aufheben, aber mit Rücksicht auf die Bedürfnisse jeder einzelnen Stadt, die Selbstständigkeit der Gewerbetreibenden auf eine billige und angemessene Weise schützen sollen. Das Gesetz geht vom sechsten Titel an auf die Innungsverhältnisse über, und wird es nunmehr darauf ankommen, diejenigen einzelnen Bestimmungen dieses Titels hervorzuheben, welche die oben ausgesprochenen Ansichten verbürgen und auch von dieser Seite her

einer maßlosen und darum schädlichen Konkurrenz soviel als möglich vorbeugen können. Um die allgemeine gewerbliche Thätigkeit mit der nothwendigen bürgerlichen Ordnung in Verbindung zu bringen, um die sittliche und technische Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen oder Gehülfen am sichersten und besten zu bewerkstelligen und zu überwachen, um alle diese Zwecke zu erreichen und aus deren Erreichung den Wohlstand der Gewerbetreibenden und der gesammten Bevölkerung erblühen zu sehen, ist die Bildung gewerblicher Vereine, das Zusammenwirken derjenigen, welche gleiche Gewerbe betreiben, das kräftigste und unentbehrlichste Mittel. Es ist nicht genug, daß Gesetze vorhanden, welche bestimmen, was nicht geschehen soll, es müssen auch Mittel gefunden werden, damit Fleiß, Treue und Folgsamkeit überall geübt, ein sittsames und sparsames Leben geführt werde. Gesetze können dies nicht bewirken, wohl aber Unterricht, Bildung, lebendiges Beispiel und das bewährteste Mittel: die Menschen allmählig durch Einrichtungen, die ihnen lieb sind, die dem Charakter des Volkes entsprechen, daran zu gewöhnen und dafür zu erziehen. Dies geschieht am natürlichsten und am volksgemähesten durch gemeinsame Anstalten, Verbindungen und Vereine, deren natürliche Mittelpunkte Verbreitung von Kenntnissen, Verfolgung milder Zwecke, Förderung einer anständigen Geselligkeit sind. Die Brandenburgischen Provinzial-Landstände bemerkten sehr richtig, daß die Erfahrung es gelehrt habe, wie bei dem jezigen industriellen Aufschwunge der Zeit, bei den reißenden Fortschritten der Erfindungen und bei den daraus entstehenden unvermeidlichen Schwankungen im Gewerbebetriebe der Einzelne, wenn er vereinzelt dasteht, nur allzu oft zu Grunde geht. Nur tüchtig organisirte, unter der Kontrolle der Staatsbehörden stehende Vereine könnten diesem Uebel begegnen.

Nur sie seien im Stande durch Aufrechthaltung von Zucht und Sitte, durch Aufsicht über die Gewerbsgenossen, sowohl unter sich, als auch über Lehrlinge und Gefellen die nothwendige Meister- und Bürgerehre zu beleben, Handwerksredlichkeit und Geschicklichkeit zu bewahren. Die weise Fürsorge des Gesetzgebers und dessen Streben, die Entfaltung des freien Gewerbebetriebes zu beaufsichtigen und zu ordnen; die Individuen zu gemeinschaftlichem industriellen Streben zu vereinigen, anstatt sie einem feindseligen Vernichtungskampfe zu überlassen; die Bande der Zucht und Sittlichkeit, die Grundlagen der Zuverlässigkeit und des Vertrauens wieder zu befestigen und überall mit weiser Hand einzugreifen, wo es das Gemeinwohl, auch der Nichtgewerbetreibenden und der nicht zum Verein Gehörigen, erheischt, erhellt aus jedem Worte der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, und giebt zugleich den Weg an, den zu betreten und auf dem fortzuschreiten das Gesetz gestattet und die Kommune und Gewerbetreibenden aufordert und antreibt. Durch Innungen sollen auch die Kommunen ein frisches Leben gewinnen, und die neue Gewerbe-Ordnung wird, wenn sie lebendig ins Leben tritt, sofort auch eine Belebung der Städte-Ordnung begründen. Die Bürger, welche sich mit warmem Eifer für ihre Innungen interessieren, müssen, dieser Interessen willen, auch für die städtischen An gelegenheiten einen neuen Eifer gewinnen. Deshalb sollen auch die älteren Innungen fortbestehen und neue Korporationen von Gewerbetreibenden sich bilden können*). Beide sollen aber als eine freie Gemeinschaft bestehen und die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe von dem Beitritte zu den Innungen nicht abhängig sein. Die Stadtverordneten-

*) §. 94. l. c.

Versammlung in Berlin hatte gegen diese Freiwilligkeit Bedenken erhoben und namentlich bemerkt, daß bei den Elementen, aus denen jetzt der Gewerbestand zusammen gesetzt sei, leicht die angesehensten Gewerbetreibenden sich veranlaßt sehen möchten, aus dem Vereine auszuschneiden und gewiß nicht daran denken würden, denselben beizutreten. Dies Bedenken hat insofern die Erfahrung gegen sich, als es bisher auch keinem Mitgliede der älteren Innungen eingefallen ist, die Mitgliedschaft aufzugeben und bemerkenswerthe Persönlichkeiten namhaft gemacht werden könnten, welche gerade nach dem Erscheinen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung den Innungs-Verbände sich angeschlossen haben. Den Innungen anzugehören ist stets für eine Ehre erachtet worden, und gehören ihnen fast alle Gewerbetreibenden an, die in einem größeren Umfange das Geschäft betreiben, was schon daraus hervorgeht, daß z. B. zu den gewerbesteuerpflichtigen Tischlermeistern die Innungs-Meister bis auf eine geringe Zahl gehören, und daß der nicht zünftige Gewerbetreibende, sobald er irgend nur so viel Geld erwerben kann, um die Eintrittskosten zu bestreiten, sofort sich zur Aufnahme meldet. Das festeste Band, wodurch die Innungen stets bestehen werden und immer sich vollzählig erhalten müssen, sind die edlen und sittlichen Mittel, wodurch die Gewerbetreibenden zu einer Innung sich vereinigen. Es ist ein Bedürfniß und natürliche Neigung für die Gewerbetreibenden eines Ortes, welche das gleiche Gewerbe treiben, sich zu vereinigen und durch die Wirkung ihres Zusammentritts unter sich, unter ihren Lehrlingen und Gesellen auf Ordnung und Zucht zu achten, und durch diese Mittel mittelbar den Erwerb zu vermehren und zu erleichtern. Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung hat dies Bedürfniß nicht her- vorgerufen, sondern nur befriedigt. Werden die gemeinsamen

gewerblichen Interessen, welche insbesondere sich auf Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen, auf die Verwaltung wohlthätiger Kassen, auf die Fürsorge für Wittwen und Waisen beziehen sollen, so gefördert, wie es die Allgemeine Gewerbe-Ordnung erreicht zu sehen wünscht, so unterliegt es gar keinem Bedenken, daß es den Innungen an Mitgliedern niemals fehlen wird. Die Innungen haben es selbst in der Hand, sich Achtung und Ansehen zu verschaffen, die Regierung braucht dieselben in ihren sittlichen Tendenzen nur zu stärken, und es ihrem Streben zu überlassen diese Richtungen auszubenten. Es bedarf also keines Erclusivums. Innungen können auch daohne bestehen, und Vorzügliches leisten, wenn sie die Besten und Gebildetsten jeder Klasse von Gewerbetreibenden vereinigen, wenn es keine Zwangs- sondern Ehrensache ist, Mitglied derselben zu sein und zu werden, wenn sie sich nicht mit kleinlichen Förmlichkeiten, sondern mit erheblichen, für die moralische und technische Ausbildung einflußreichen Angelegenheiten befassen.

Daß die Privilegien dieser jetzt noch bestehenden älteren Innungen einer Umarbeitung bedürfen, kann nur als dringend nothwendig angesehen werden*). Dieselben schreiben sich meist vom Jahre 1734 her und sind deren Bestimmungen durch das Allgemeine Landrecht, die Gesetzgebung vom Jahre 1810 und spätere gesetzliche Vorschriften und Observanzen dergestalt aufgehoben oder modificirt, daß gegenwärtig fast kein Paragraph mehr volle Gültigkeit hat. Selbst von den Innungen wurden diese Privilegien längst nur als Alterthümer betrachtet, deren Umarbeitung nach den Zeitverhältnissen eine unerläßliche Bedingung schien. Um eine solche auf die

*) §. 95. l. c.

zweckmäßigste Art zu bewirken, wurde denn auch für Berlin dasselbe Verfahren eingeschlagen, welches im Jahre 1734 beobachtet worden ist. Alle jene Privilegien sind nämlich in der Form und den formellen Bestimmungen gleich und weichen nur da voneinander ab, wo Observanzen oder die eigenthümlichen Verhältnisse einer Innung dies nothwendig machten. Es ward daher sogleich nach dem Erscheinen der Allgemeinen Gewerbe = Ordnung ein allgemeines Normal = Statut entworfen, dessen äußere Form und allgemeine Bestimmungen so eingerichtet und festgestellt wurden, daß dasselbe bei allen neuen Statuten zu Grunde gelegt werden konnte. Auf Grund dieses allgemeinen Statuts sind sodann mit den einzelnen Innungen specielle Verhandlungen eingeleitet worden und haben dieselben diejenigen Abweichungen ergeben, welche bei den einzelnen Innungen sich als nothwendig herausstellten, aber immer nicht so durchgreifend und wesentlich waren, daß nicht die Haupt = Bestimmungen des Statuts hätten bestehen bleiben können.

Mit Rücksicht auf diese einzelnen Verhandlungen sind bereits sämmtliche Special = Statuten für die einzelnen Innungen ausgearbeitet, eins derselben aber erst den Königl. Behörden zur Genehmigung eingereicht worden, weil die Bestätigung des einen, nothwendigerweise auch die Bestätigung aller, nur in unwesentlichen Bestimmungen von einander abweichenden Statuten zur Folge haben muß. Bei der Entwerfung dieser Statuten hat man so weit es die äußere Form angeht, die Ordnung beibehalten, welche auch die alten Privilegien befolgen, und die Rechte der Innungen im Allgemeinen, deren Geschäfts = Verwaltung, die Erfordernisse der Aufnahme, die Rechte und Pflichten der Innungsgeossen, deren Ausscheiden, Verhältniß zu den Lehrlingen und Gesellen,

auf einander folgen lassen, nur mit dem Unterschiede, daß den neuen Statuten auch noch eine Anzahl allgemeiner Bestimmungen einverleibt worden sind, welche die Allgemeine Gewerbe=Ordnung bereits enthält, von denen es aber um so mehr wünschenswerth schien, daß sie als Richtschnur für die Gewerbetreibenden vollständig zusammengestellt werden möchten, weil dieselben in der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung zunächst für die neuen Innungen gegeben sind*), und nur bei Revision der Statuten für die älteren Innungen berücksichtigt werden sollen. So haben auch in den neuen Statuten die im Laufe der Zeit entstandenen Observanzen, sowie diejenigen Wünsche der Innungen, welche auf eine strenge Aufrechthaltung der Ordnung und auf Regelung des formellen Geschäftsganges gerichtet waren, eine Aufnahme gefunden.

Da das oben erwähnte Normal=Statut alle die Verhältnisse berührt, von denen die Titel VI. bis VIII. der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung handeln, so dürfte es nicht unzweckmäßig sein, wenn die einzelnen Bestimmungen desselben hier Platz finden, und bei denjenigen Paragraphen, deren Inhalt ein allgemeines Interesse gewährt, diejenigen Bemerkungen sich anschließen, zu denen die Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung Veranlassung darbieten. Einige Bestimmungen des Statuts leiten ihren Ursprung aus den alten Privilegien her, und ist auch hier zur besseren Uebersicht in der Anlage C. eines dieser Privilegien und zwar dasjenige der Tischler=Zunft vom 5ten Mai 1834 abgedruckt worden.

„Auf Grund der Bestimmung des §. 95. der Allgemeinen“

*) §. 95. l. c.

„Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845, ist das Privi= legium der Innung des 1c. Gewerks vom Jahre 1c. einer“
 „Revision unterworfen und unter Berücksichtigung der neueren“
 „Gesetzgebung verordnet, wie folgt:“

§. 1. Zweck der Innung ist die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, insbesondere die Aufsichtigung über Aufnahme, Ausbildung und Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfsen der Innungs= genossen, die Leitung und Bewaltung der Kranken=, Sterbe=, Hülf= und Sparcassen derselben und die Fürsorge für deren Wittwen und Waisen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen.

§. 2. Die 1c. Innung in Berlin leitet ihre Gerech= tsame aus dem Privilegium vom Jahre 1c. her, dessen Bestimmungen, soweit sie Gültigkeit behalten sollen, dem gegenwärtigen revidirten Statute einverleibt worden sind, so daß auf dasselbe nicht weiter zurückgegangen werden darf. So lange die 1c. Innung in Berlin besteht, kann hier selbst eine zweite nicht errichtet werden; und ist es einem Meister, der das 1c. Gewerbe selbstständig betreibt, nicht gestattet, einer außerhalb Berlins beste= henden Innung dieses Gewerbes beizutreten.

§. 3. Die Statuten der Innung bilden die Grund= verfassung derselben, sie können sowohl auf Grund eines Innungsbeschlusses, wie auf Veranlassung der vorgeseh= ten Behörden jederzeit einer Revision unterworfen werden. Die Bestätigung erfolgt in dem einen, wie in dem andern Falle durch die betreffenden Königlichlichen Mi= nisterien.

Der Inhalt dieser Paragraphen entspricht den §§. 104,

101 und 111, 95 und 121, der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung und ist denselben wörtlich entnommen.

Es sind also nicht getheilte Interessen, welche die Innungen verfolgen sollen, es handelt sich nicht um die Beförderung der gewerblichen Thätigkeit eines einzelnen Mitgliedes derselben, dessen Gewerbsthätigkeit sich möglichst frei entwickeln soll, sondern um eine Förderung der gemeinsamen gewerblichen Thätigkeit, um eine Förderung des Betriebes jedes Einzelnen, jedoch nur dann, wenn dasselbe aus der Förderung der gemeinsamen Interessen hervorgeht. Die Interessen der gemeinsamen gewerblichen Thätigkeit sind aber im gewerblichen Leben so verschiedenartig und wiederum so wichtig, daß es sich für jetzt noch gar nicht übersehen läßt, welche Früchte diese neuen Vereine, wenn sie einig, kräftig und verständig das Gemeinsame verfolgen, für die gewerbliche Thätigkeit jedes Einzelnen und der ganzen Gemeinschaft tragen können. Verbesserungen in den Verhältnissen und Zuständen der selbstständigen Gewerbetreibenden, der Gehülfen und Lehrlinge, sittliche Erhebung und Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Fertigkeiten, möglichste Abhülfe jeder Noth für viele tausend Menschen, das sind die Höhenpunkte, deren Erreichung für die Innungen von Interesse ist, zu deren Erreichung die Allgemeine Gewerbe=Ordnung den Grund legt und die weitere Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse das Material liefern wird. Das Nächste wird immer die Beaufsichtigung der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen bleiben. Der Innung müssen gewisse Disciplinar=Befugnisse über ihre Erwerbs=Gehülfen zustehen und werden durch das Gesetz auch zugestanden, die nothwendig sind, wenn der Gewerbetreibende in seiner Werkstatt keine Störungen erleiden und in seinen Geschäften nicht beeinträchtigt werden soll. Der

selbstständige Gewerbetreibende bedarf der Gehülfen, welche eine Pflanzschule des Gewerbes selbst bilden und aus denen wiederum die Gewerbetreibenden hervorgehen. Je größer der Einfluß ist, welcher den Innungen auf das sittliche und geistige Wohl dieser jungen Leute zusteht, je mehr wird sich der Geist der Ordnung und Sitte, der leider noch so häufig vermißt wird, auch hier fest begründen und späterhin erhalten, je mehr wird auf die Ausbildung der jungen Gewerbetreibenden gesehen werden können, je mehr wird die Innung in ihrem Ansehen wachsen und sich der Theilnahme aller Gewerbetreibenden erfreuen.

Daß die alten Privilegien durch die neuen Statuten aufgehoben werden, liegt in der Natur der Sache. Die lange Dauer der Statuten hat gerade die Veranlassung zu den Mißbräuchen bei den Zünften gegeben, worüber so vielfache Klagen erhoben worden sind. Nichts ist veränderlicher als der Zustand der gewerblichen Verhältnisse und darum ist auch eine jederzeitige Revision der Statuten, wenn dieselben auf den äußeren Gewerbebetrieb jedes Einzelnen und auf die Ausdehnung desselben auch nur einen mittelbaren Einfluß ausüben können, auf den Antrag der Innung selbst wünschenswerth und nothwendig.

Die Bildung einer neuen Innung ist für diejenigen Gewerbe, für welche an einem Orte eine ältere Innung besteht, nur dann zulässig, wenn die ältere Innung aufgelöst oder mit der neuen Innung verschmolzen wird, woraus selbststrebend folgt, daß nur eine Innung für ein bestimmtes Gewerbe an einem Orte bestehen darf und kann. Die Erfahrung bestätigt es satzfam, daß sich ein unzertrenntes und einfaches Verhältniß leichter zum Ziele führen läßt, als ein getheiltes und zusammengesetztes, und daß die Reibungen und die Zwietracht

welche jetzt schon zwischen Zunft und Nichtzunft besteht, weit verderblicher werden würde, wenn sich noch eine dritte Partei entgegenstellen sollte. Das Gesetz will ja eben Eintracht und Frieden schaffen im gewerblichen Leben und beabsichtigt deshalb auch einzelne kleine Innungen, deren Gewerbebetrieb dies zuläßt, zu einer gemeinsamen Innung zu vereinigen, aber nicht die Innungen selbst noch zu theilen. Aus denselben Gründen soll es auch nicht gestattet sein, daß Gewerbetreibende einer, außerhalb Berlins bestehenden Innung beitreten, wohl aber dem Landhandwerker, den gewerblichen Vereinen sich anzuschließen. Die Vereinigung mehrerer Innungen zu einem gemeinsamen Vereine kann nur für kleine Städte Bedeutung haben und Anwendung finden, wo verwandte Gewerke, z. B. Tischler, Stellmacher, Drechsler u., in nicht so großer Anzahl vorhanden sind, um für ein jedes dieser Gewerke eine besondere Innung bestehen zu lassen.

In Berlin werden die meisten Gewerke in einem solchen Umfange betrieben, daß deren Vereinigung kaum wünschenswerth sein möchte. Nur in zwei Fällen wird eine solche vorbereitet, und zwar für die Pantoffelmacher mit den Schuhmachern, und für die Tuchbereiter mit den Tuchsheerern.

Der Zwang des Beitritts zu einer Innung in Berlin, wenn der Gewerbetreibende überhaupt sich einer Innung anschließen will, hat einem argen Mißbrauche begegnet, welcher für viele Gewerbe darin bestand, daß hiesige Gewerbetreibende sich den Innungen in den kleinen, einige Meilen um Berlin gelegenen Städten anschlossen, und dort ihre Lehrlinge einschreiben ließen. Dadurch entzogen sich diese Gewerbetreibenden mit ihren Lehrlingen der hiesigen Kontrolle, hatten aber ebenfalls durch ein solches Verhältniß, welches ihre ge-

werblichen Verhältnisse in gewisser Beziehung unter eine fremde Polizei-Jurisdiction stellte, keinen andern Gewinn, als daß sie die Kosten der Aufnahme in die Berliner Innung ersparten und geringere Einschreibebühren zu erlegen hatten.

§. 4. Die Innung steht unter der Oberaufsicht des Magistrats, der als Gewerkspolizeibehörde die Bildung unerlaubter Verbindungen unter den Meistern, Gesellen, Gehülften und Lehrlingen, vorkommenden Falls zu verhindern, Lehrherren, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge vernachlässigen, dazu anzuhalten und darauf zu achten hat, daß bei der Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülften und der Lehrlinge, gebührende Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Schicklichkeit genommen und den Lehrlingen, welche des Schulunterrichtes noch bedürfen, die Gelegenheit dazu gelassen werde. Gehülften und Gesellen, welche ohne gesetzliche Gründe die Arbeit eigenmächtig einstellen, oder sich groben Ungehorsams und beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, hat er zu ihrer Pflicht zurückzuführen und dazu allenfalls durch Strafen anzuhalten.

§. 5. Zur Leitung aller Gewerksangelegenheiten, so wie Handhabung der Gewerkspolizei nach Vorschrift der Gesetze und Maaßgabe zu ertheilender Instructionen, bestellt der Magistrat einen Commissarius aus seiner Mitte, als Beisitzer der Innung. Derselbe muß bei allen ordentlichen und außerordentlichen, von ihm anzuberaumenden beratenden Versammlungen der Innung gegenwärtig sein, über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse und daß solche nur eigentliche Innungs-Angelegenheiten betreffen, so wie über die ordnungsmäßige Verwaltung der Kassen

und der Gewerks = Angelegenheiten überhaupt wachen, dafür sorgen, daß die Innungsbeschlüsse, deren verbindliche Kraft an seine Mitunterschrift gebunden ist, gehörig registriert, vollzogen und aufbewahrt, Ausfertigungen derselben durch seine Mitunterschrift und Beidrückung des ihm anvertrauten Innungsstegels bekräftigt werden. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der Innungsmitglieder und gebührt demselben die einem Abgeordneten der Obrigkeit schuldige Achtung. Seinen Anordnungen und Anweisungen muß vorbehaltlich des Recurses an den Magistrat, unweigerlich Folge geleistet werden. Die Verwaltung der Innungsangelegenheiten bleibt dem Vorsteher der Innung ausschließlich übertragen.

Seit Einführung der Städte = Ordnung vom 19ten November 1808 und der dadurch herbeigeführten Trennung der Polizei = Gewalten, hat der Magistrat auch in seiner Stellung als Ortsobrigkeit die Gewerks = Polizei = Pflege ausgeübt. Durch eine Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 11ten Februar 1840 ist dies Verhältniß bestätigt worden, und hierdurch eine Ausnahme von denjenigen Städten begründet, wo die ortsobrigkeitlichen Befugnisse und die Ortspolizei verschiedenen Behörden zusteht. Da nach §. 189. der Allgemeinen Gewerbe = Ordnung in Ansehung der Kompetenz der Behörden es bei der bestehenden Verfassung bewenden soll, so müssen auch diese gewerkspolizeilichen Befugnisse, welche für Berlin von so großer Bedeutung sind, dem Magistrate verbleiben.

Wie der Hausstand des Gewerbetreibenden zur Korporation, so verhält sich diese zur Kommune. Außer einer guten Ordnung an und für sich, wissen es die Gewerbetreibenden sehr wohl zu schätzen, daß sie bei vorkommenden Streitigkeiten eine desto schnellere und entsprechendere Entscheidung,

von derjenigen Behörde zu erwarten haben, welche mit den eigenthümlichen gewerblichen Verhältnissen eben so genau bekannt, als zu einem solchen Beistande bereit ist. Auf der andern Seite hat aber auch die Kommune das nächste Interesse, die besten Mittel und die natürlichste Verpflichtung für die Handhabung der Ordnung in den Städten, so wie für die Ausbildung eines ehrenwerthen Bürger- und Gewerbestandes zu sorgen. Sie hat es aber nicht blos für die Innungen, sondern auch für diejenigen, die nicht zu einer Innung gehören, und darum darf die Polizei über diese Ortsangehörigen, mit Ausschluß der Sicherheits-Polizei nicht verschiedenen Behörden zustehen, sofern nicht der innige Zusammenhang der Gewerbe mit der Kommunal-Behörde zerrissen und das Ansehen der Letzteren gefährdet werden soll. Es ist auch hier wiederum auffallend, daß die kleineren Städte in dieser Beziehung eine größere Selbstständigkeit genießen, und daß eine engere Verbindung des bürgerlichen Gewerbes mit der bürgerlichen Obrigkeit gerade da fehlt, wo sie am nothwendigsten und unentbehrlichsten ist. Wenn die Spaltungen und Reibungen des sogenannten Patent- und Zunftwesens aufhören, nur eine Meisterschaft und eine Gesellenschaft, von einer Behörde geleitet und beaufsichtigt, besteht, wenn diese Beaufsichtigung strenger und für den beabsichtigten Zweck moralischer Heranbildung des bürgerlichen Lebens erspriesslicher gemacht würde, dann erst wird vollständig erreicht, was zu erreichen so dringendes Bedürfnis ist. Der, von zu vielen Seiten in Anspruch genommenen Staatsgewalt wird es unmöglich, mindestens doch zu schwer, mit ganzem Nachdruck ihre Aufsicht auf alle einzelnen Punkte so verschiedenartiger Leistungen zu wenden und hierin, abgesehen von der hieraus hervorgehenden Vertheuerung der Verwaltung liegt offenbar ein Hauptgrund der unzureichenden Erfolge.

Berlin zählt über 350,000 Einwohner, deren Sicherheit nach so verschiedenen Richtungen der Polizeigewalt hin, dem Königlichen Polizei-Präsidium anvertraut ist. Es ist kaum möglich, daß diese Behörde auch den Anforderungen vollständig zu genügen im Stande ist, welche die Allgemeine Gewerbe-Ordnung hinsichtlich der Beaufsichtigung der Gewerbetreibenden an die Aufsichts-Behörde stellt. Nach den angebrachten Listen beträgt die Anzahl der Mitglieder der Innungen mit ihren Gesellen und Lehrlingen 33,468. Wird der Magistrat auch die kompetente Polizei-Behörde über die nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden, so treten noch 17,848 Einwohner hinzu. Es würden also im Ganzen 51,316 Einwohner für diesen Zweig der Polizeigewalt ausschneiden und der Königlichen Polizei-Behörde dadurch eine wesentliche Erleichterung in der Verwaltung verschafft werden.

In den vorgedruckten beiden Paragraphen sind alle diejenigen Bestimmungen zusammengestellt, welche in der Befugniß der Gewerkepolizei-Behörde liegen und verfassungsmäßig sowohl aus den alten Privilegien *) als auch aus den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts **) und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ***) hergeleitet worden sind. Nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung im §. 136. hat allerdings zunächst die Ortspolizei-Obrigkeit darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Gesellen, Gehülfsen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen, und denjenigen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde, dies kann sich jedoch,

*) cf. art. X. XI. XIII. XVII. XXIV.

**) cf. §. 191—197. des Allgemeinen Landrechts, Theil II. tit. 8.

***) cf. §. 112. 128. 133. 184 und 185. l. c.

abgesehen von einer etwaigen Vereinigung beider Polizeigewalten, wenn die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung mit sich selbst nicht in Widerspruch gerathen sollen, nur auf die allgemeine Sittenpolizei beziehen, und der Gewerks-Polizei-Behörde um so weniger die Befugniß und Verpflichtung entziehen, eine gleiche Beaufsichtigung eintreten zu lassen, als derselben bisher in Bezug auf Innungen eine solche Kontrolle zustand, nach §. 189. eine Aenderung in den Kompetenz-Verhältnissen nicht eintreten soll, und die alten Privilegien, in Bezug auf Lehrlinge wenigstens, eine solche Kontrolle ausdrücklich vorschreiben *).

Der mit der Handhabung der Gewerks-Polizei beauftragte Kommissarius des Magistrats, dessen Benennung als Beisitzer oder Assessor in altherkömmlicher Weise aus mehr als einer Rücksicht den Vorzug verdient, und den Funktionen desselben am meisten entspricht, ist zwar der nächste Vorgesetzte der Innung, hat aber mit der eigentlichen Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten gar nichts zu schaffen. Letzteres gebührt im Sinne der alten Privilegien und des Allgemeinen Land-Rechts, ausschließlich dem Innungs-Vorstande und hat sich nur da eine Abweichung gebildet, wo die Unfähigkeit der Altmeister eine weitere Bevormundung nöthig machte. Eine Ueberwachung und Leitung der Korporation wird daher nur da eintreten können, wo der Statutenentwurf dieselbe als herkömmlich aufführt, es wird aber viel darauf ankommen, daß nur fähige Mitglieder zu Altmeistern oder Vorstehern berufen werden, wenn der Selbstverwaltung und Entwicklung der möglichst freieste Spielraum gestattet werden soll. Daß der Beisitzer nicht ein solches Gewerbe betreiben darf, für welches

*) art. XXII.

die Innung gebildet, dürfte zur Vermeidung von Kollisionen wohl aufrecht zu erhalten sein und enthält keine Beschränkung*).

§. 6. Die Innung genießt die Rechte einer privilegierten Gesellschaft, sammt allen damit verbundenen gesetzlichen Rechten und Pflichten. Die inneren Angelegenheiten der Innung werden durch Berathschlagungen und Schlüsse der Mitglieder nach Stimmenmehrheit angeordnet. Zu außerordentlichen Vorfällen, zu denen die Revision der Statuten und sonstige Abänderung der Grundverfassung, die Erwerbung oder Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Güter, die Erhöhung der Beiträge der einzelnen Mitglieder und die Wahl der Vorsteher gerechnet werden, müssen zu einer gültigen Beschlußnahme die Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Berathung durch dreimalige Einrückung in die Zeitungen, ausdrücklich eingeladen werden.

Alle übrigen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, werden in den, ein für alle Mal bestimmten Quartalsversammlungen von den Anwesenden berathen und für die Abwesenden verbindlich beschloffen. Zu neuen Beiträgen, die weder in der Grundverfassung, noch in den allgemeinen Gesetzen des Staates begründet sind, ist die Zustimmung eines jeden beitragenden Mitgliedes erforderlich. Sind jedoch dergleichen Anlagen zur Erfüllung des Zweckes der Korporation oder einer von ihr vorhin schon rechtsgültig übernommenen Verbindlichkeit nothwendig, so muß auch in dergleichen Angelegenheiten die geringere Zahl der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen. Auch die Verwaltung und

*) §. 113. l. c.

Nutzung des der Innung gehörigen Vermögens, wird durch Schlüsse der Innungsmitglieder angeordnet, die Verwendung muß aber zum gemeinschaftlichen Besten der Innung und zur Erreichung ihrer Endzwecke geschehen.

Streitigkeiten der Innungsgenossen mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, beziehen, werden unter dem Vorstehe des Besitzers durch die Altmeister entschieden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen, die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

§. 7. Die Innung stellt in den Geschäften des bürgerlichen Lebens eine moralische Person vor, und wird in Rücksicht ihrer Rechte und Verbindlichkeiten gegen andere, nach eben den Gesetzen, wie andere einzelne Mitglieder des Staates beurtheilt. Unbewegliche Sachen dürfen ohne Zustimmung des Magistrats weder erworben noch veräußert oder verpfändet werden. Dergleichen von einem Dritten ohne diese Einwilligung mit ihnen vollzogene Handlungen sind nichtig.

Die Veräußerung derselben darf nur im Wege der Licitation, unter den Formen des Gesetzes vom 4. Juli 1832 geschehen, wovon nur die Dispensation durch den Magistrat erteilt werden kann.

Die Verabsäumung dieser Formen hat die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge.

Nachdem die Statuten das Nöthige wegen des Verhältnisses der Obrigkeit und Innung festgestellt, folgen in

§. 6. und 7. die allgemeinen Rechte der Innungen selbst und sind hierbei vorzugsweise die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts *) maaßgebend gewesen, welche von Korporationen und Gemeinden im Allgemeinen gelten und von denen es gewiß wünschenswerth ist, daß sie zur Kenntniß jedes Innungsmitgliedes durch die Aufnahme in die Statuten gelangen. Ebenso ist auch diesem Theile der Statuten eines der wichtigsten Rechte der Innungen und eine der bedeutungsvollsten Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung **) einverleibt worden, nämlich die Befugniß der Altmeister und Vorsteher, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Kommunal-Behörde die Streitigkeiten der Innungsgeossen selbst entscheiden zu dürfen. Es kommen in der Werkstatt, in den Arbeitslokalen täglich Streitigkeiten vor, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer dieses Lehrverhältnisses beziehen, sowohl polizeilicher als auch civilrechtlicher Natur sind, von denen es im Interesse sowohl der selbstständigen Gewerbetreibenden, als auch der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen liegt, daß sie so schnellig als möglich zur Entscheidung gebracht werden. Wenn dem Gehülfen ohne Grund Lohn vorenthalten wird, der Gewerbetreibende durch einen Streit mit seinem Gehülfen über die Höhe des verdienten Wochenlohnes eine Arbeit von größter Wichtigkeit unterbrochen sieht, so stehen für den Unterhalt des Einen, wie für das Bestehen des Anderen nur Nachtheile zu erwarten, wollte man die Entscheidung dem Richter anheim-

*) cf. §. 51. seq. 84. seqq. des Allgemeinen Landrechts, tit. 6. Theil II.

**) §. 137. l. c.

stellen und nach gehörter Sachlage mehrere Wochen hindurch auf ein Urtheil warten. Um hier einen oft unerfesslichen Schaden zu verhüten, kommt es vorzugsweise auf rasche Entscheidung an und zwar durch Behörden und Organe, welche nicht an strenge Formen gebunden, die vorliegenden Streitfragen am leichtesten und gründlichsten zu beurtheilen im Stande sind. Hierzu ist Niemand mehr geeignet, als die Vorsteher der Innungen selbst, zumal wenn ihr Urtheil durch die Anwesenheit eines Mitgliedes der Kommunal-Behörde, wozu am zweckmäßigsten rechtskundige Personen zu wählen sein möchten, den allgemeinen Landes-Gesetzen entsprechend geleitet wird. Genießen diese Vorsteher das Vertrauen derjenigen, die sie gewählt haben, stehen sie bei ihren Gewerbsgenossen, wie es allermeist der Fall zu sein pflegt, in Ansehen, so wird es in den meisten Fällen kaum einer förmlichen Entscheidung bedürfen, und eine gütliche Einigung den Streit ohne Weiteres beilegen. Von den vielen Beschwerden dieser Art, welche dem Magistrate täglich zugehen, war bis zum 1. Januar d. J. nur in zwei Fällen die Abfassung einer förmlichen Entscheidung nothwendig geworden, bei allen übrigen genügte ein kurzer Registratur-Bemerk über die gütliche Beilegung. Daß hierbei viel auf das Urtheil und die Persönlichkeit des Altmeisters oder Vorstehers ankommt, ist leicht erklärlich, und bleibt nur zu wünschen, daß auch die fähigsten und tüchtigsten Gewerbetreibenden zu dieser Stellung gelangen. Das Gesetz macht sie durch das denselben übertragene Richteramt so ehrenvoll als möglich, und sorgt eben dadurch schon dafür, daß auch den Wahlen eine größere Bedeutsamkeit beigelegt werden wird. Demselben Grundsatz huldigend, ist auch die Bestimmung, daß die Vollstreckung des Urtheils sofort eintreten kann, unabhängig von dem weiteren Rechtsmittel,

und daß sich diese Entscheidungen nur auf solche Streitigkeiten und Leistungen erstrecken sollen, welche während der Dauer des Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen, so daß die Vorsteher ihre Urtheile in Fällen, wo das Arbeits- oder Lehrverhältniß bereits aufgelöst und beendet worden ist, zurückziehen müssen, eben weil dann die Arbeit fertig und die Entscheidung im Wege Rechtens ruhig abgewartet werden kann. Gehört ein selbstständiger Gewerbetreibender zu den streitenden Partheien, der nicht zur Innung gehört, so soll zwar auch im polizeilichen Wege durch die königliche Polizeibehörde eine Entscheidung erfolgen, aber natürlich ohne Zuziehung der Innungsvorsteher. Hier fehlt aber gerade das einflußreichste Element und wird daher der beabachtigte Zweck nur theilweise erreicht. Im Interesse der Gewerbetreibenden kann auch hier nur wiederum der Wunsch entstehen, daß auch diese Streitigkeiten ganz in derselben Art und zwar ebenfalls durch den Innungs-Vorstand möchten entschieden werden, was mit dem Wegfalle der verschiedenen polizeilichen Ressort-Verhältnisse für die Gewerbetreibenden, je nachdem sie Innungen angehören oder nicht, leicht zu erreichen ist.

Nach dem Entwurfe des Allgemeinen Gewerbe-Polizeigesetzes von 1837 sollte gegen die Entscheidung der Innungsvorsteher nur der Rekurs an den Magistrat offen stehen, dies hat aber in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung eine Aenderung dahin erlitten, daß binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, die Berufung auf den Rechtsweg zulässig ist. Eine solche hat bisher in den obenerwähnten beiden Fällen nicht stattgefunden, und wird gewiß auch nur selten vorkommen. Wenn es aber auch vorkommt, so wird das oben angedeutete Prinzip dadurch doch nicht weiter gestört, indem von einem vollständigen gerichtlichen Verfahren, nachdem die Vollstreckung bereits

stattgefunden, ein Schaden aus der verzögerten Entscheidung nicht weiter zu erwarten steht. Diese Beschränkung des Rechtsweges ist übrigens denjenigen Entscheidungen analog, welche das Gesetz vom 8. November 1810 in Beziehung auf die Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gefinde anordnet und entspricht in mancher Beziehung den Polizeigerichten der französischen Gesetzgebung, deren Nützlichkeit von den heftigsten Angreifern der französischen Justizverwaltung nicht in Abrede gestellt wird.

§. 8. Die 11. Innung hat 11. Altmeister, deren Funktionen durch, von dem Magistrate zu bestätigende Dienstinstruktionen näher zu bestimmen sind. Die Wahl der Altmeister gebührt der Innung: die Altmeister haben das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist. Sie haben nach vorgängiger Genehmigung des Beisitzers die Mitglieder der Innung zu den Versammlungen einzuladen, die Gegenstände der Berathschlagung vorzutragen, die Stimmen zu sammeln und den Beschluß abzufassen. Alle diese Funktionen können in jedem einzelnen Falle nach Bewandniß der Umstände vom Beisitzer übernommen werden.

Die Pflicht der Altmeister ist, darauf zu sehen, daß nichts wider die Stiftungsgesetze und die Rechte des Staates vorgenommen werde. Die Altmeister der Innung sind die gesetzlichen Verwalter des gemeinschaftlichen Innungsvermögens und sind sammt den ihnen beigeordneten Kassenmeistern für die Aufbewahrung und richtige Verwendung desselben verantwortlich. Auch die Verwaltung der Gesellen-Kassen ist ihrer Leitung und Auf-

sicht unterworfen. Sie sind schuldig, der Innung und resp. den zu diesem Zwecke abzuordnenden Deputirten der Gesellschaft von ihrer Verwaltung alljährlich Rechenschaft zu geben. Wie die Verwaltung in dieser Beziehung geführt werden muß, bleibt den besonderen Instruktionen und Kassenreglements vorbehalten. Von der Kautionsleistung bleiben die Altmeister im Allgemeinen befreit, können aber in einzelnen Fällen durch einen Beschluß der Innung hierzu angehalten und verpflichtet werden. Die Lade befindet sich im Gewahrsam des ersten Vorstehers der Innung. Die Verwalter des Innungsvermögens stehen zunächst unter der Aufsicht des Besitzers und mittelbar unter der Oberaufsicht des Magistrats. Bis zur anderweiten Befegung seiner Stelle darf der Altmeister von seinem Amte nicht weichen. In Todes- oder anderen dringenden Behinderungsfällen hat der Besitzer in Ermangelung eines zweiten Vorstehers aus der Zahl der Innungs-Mitglieder einen Stellvertreter zu bestellen oder die zuletzt ausgeschiedenen Altmeister mit der Stellvertretung zu beauftragen. Die Beamten der Gesellschaft sind der Direktion und Aufsicht des Altmeisters unterworfen.

§. 9. Die Altmeister sind bei allen Rechtsgeschäften, Rechtsstreitigkeiten und Verhandlungen die gesetzlichen Vertreter der Innung und bedürfen zu ihrer Legitimation nur einer Bescheinigung des Magistrats, daß sie wirklich Altmeister der Innung sind.

§. 10. Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten kann durch Innungsbeschluß einzelnen Beamten übertragen werden, deren Wahl der Innung

gebührt und deren Pflichten und Rechte durch Dienstinstruktionen näher zu bestimmen sind.

§. 11. Die Innung und deren Vorsteher sind schuldig und befugt, für die Bevormundung und Erziehung der von verstorbenen Mitgliedern hinterlassenen unmündigen und minderjährigen Kinder zu sorgen, erforderlichenfalls den Todesfall dem vormundschaftlichen Gerichte ohne Verzug anzuzeigen, und dem Vormunde auf Erfordern, in Betreff der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens derselben, gutachtlich und rathend an die Hand zu gehen, so wie das Schutzmeisteramt für hinterbliebene Wittwen zu übernehmen.

§. 12. Die Innungen oder deren Altmeister sind vorzugsweise berufen, Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben.

Nach den alten Privilegien *) mußte der älteste Meister, sofern keine erheblichen Ursachen entgegenstanden, zum Altmeister bestellt werden. Dies hat sich mit der Zeit dahin umgestaltet, daß jetzt bei den meisten Innungen zwar ebenfalls auf das Alter Rücksicht genommen wird, die Innung aber eine freie Wahl hat. Bei den wichtigen Funktionen, welche die Vorsteher dieser Korporationen künftighin zu verrichten haben, ist es gewiß angemessen, daß man eine freie Wahl gestattet, mag diese nun den Ältesten oder Jüngsten treffen, wenn er nur der Fähigste ist. Von ihrer Fähigkeit und Thätigkeit hängt vorzugsweise die gute Ordnung und Zufriedenheit ab, welche in der Innung und durch die Leitung der Innungs-Angelegenheiten beobachtet und hervorgerufen werden soll. Es ist der Vorsteher Pflicht, Alles anzuwenden,

*) art. XII.

und alle Geschäfte *) von Amtswegen zu übernehmen, welche dieses Ziel erreichen zu lassen möglich machen. Die Altmeister sind es, welche die Innung gesetzlich vertreten, ihre Rechte wahrnehmen, die Befolgung der Statuten überwachen, mit Genehmigung des Besitzers die Versammlungen veranlassen **), das Rechnungswesen sowohl bei der Innung als auch bei den Gesellen führen und beaufsichtigen ***) und das gemeinschaftliche Vermögen verwalten.

Die einzelnen Funktionen der Altmeister gestalten sich fast bei jeder einzelnen Innung anders, und konnte daher eine Aufzählung derselben füglich den besonders zu ertheilenden Dienstinstruktionen und Reglements vorbehalten bleiben. Im Uebrigen sind diese allgemeinen Bestimmungen über die Verrichtungen der Vorsteher ganz den Landrechtlichen Verordnungen im 2. Th. tit. 6. §. 137. seq. entsprechend. Daß der Besitzer befugt ist, in einzelnen Fällen alle die in §. 8. näher bezeichneten, den Altmeistern obliegenden Verrichtungen selbst zu übernehmen, in Todes- oder anderen dringenden Behinderungsfällen auch interimistische Maßregeln zu ergreifen, erheischt das polizeiliche Interesse und kommt in vielen Fällen den Wünschen der Altmeister oder Vorsteher entgegen.

Die Privilegien fordern von allen Altmeistern oder Vorstehern eine Kautionsbestellung, das Allgemeine Landrecht der Regel nach nicht, wenn das Kunstvermögen in gemeinschaftlichem Verschlusse mehrerer Altmeister und des Besitzers gehalten wird †), wenn man es den Beschlüssen der Innung überläßt, ob eine solche gefordert werden soll oder nicht,

*) art. X. des Privilegiums vom 5. Mai 1734.

***) art. XIII. und XXVIII.

***) Allgemeines Landrecht, Theil II., tit. 8. §. 312. seq.

†) Allgemeines Landrecht, Theil II., tit. 8., §. 217.

so wird jeder Zweifel beseitigt. Die Innung kennt schon diejenigen ihrer Mitglieder, von deren Verwaltung Schaden für die Kasse entstehen könnte, und wird diese entweder nicht wählen oder zur Bestellung einer Kaution anhalten.

Nach Analogie der Bestimmung des Allgemeinen Land-Rechts, Theil I., tit. 6., §. 144 und 147. sind die Beamten der Korporation der Aufsicht der Altmeister unterworfen und steht es der Innung frei, die Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten auch einzelnen Beamten zu übertragen.

Die in §. 11. aufgenommene allgemeine Verpflichtung der Innungen gegen die Kinder ihrer Genossen sind dem Allgemeinen Land-Rechte *) entlehnt, und wohl zu umfangreich, als daß sie für eine große Innung zur Ausführung gebracht werden könnten. Die alten Privilegien enthalten eine solche Verpflichtung nicht und hat deshalb dieser Paragraph bei den Versammlungen mit den einzelnen Innungen vielfache Widersprüche erlitten. Wenn dem Vorstande im Allgemeinen eine Sorge für die Kinder der Innungsgenossen auferlegt wird, so erscheint dies vollkommen ausreichend, wogegen aber das Schutzmeisteramt für hinterbliebene Wittwen unweigerlich vom Vorstande oder den Innungsgenossen übernommen werden muß. Privilegium **) und das Allgemeine Landrecht ***) gestattet nämlich den Wittwen das Geschäft fortzusetzen und soll das Gewerke gehalten sein, derselben einen tüchtigen Gesellen zu verschaffen.

Hieraus hat sich das sogenannte Schutzmeisteramt gebildet, welches darin besteht, daß ein Meister von der Wittwe erwählt, oder von der Innung bestellt wird, der bei der In-

*) §. 220—233., tit. 8., Th. II.

**) art. XIX.

***) §. 238. tit. 8. Th. II.

nung und sonstigen amtlichen, das Gewerbe betreffenden Handlungen die Rechte der Wittwen wahrnimmt und derselben dabei mit Rath und That an die Hand geht. Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung *) zieht diese Grenzen noch enger und verlangt einen qualificirten Stellvertreter. Hierzu kann sich allerdings der Schutzmeister nicht verstehen, dennoch dürfte aber dieser Schutz, der den Wittwen im Geschäftsbetriebe geleistet wird und der von Verwandten nicht immer mit gleichem Erfolge zu erwarten steht, nicht überflüssig sein und neben dem Stellvertreter schon deshalb fortbestehen können, weil der Letztere auch dem Gesellenstande angehören kann, und gerade bei der Auswahl dieses Stellvertreters und bei der Wahrnehmung der Gerechtsame, der Innung gegenüber eine Unterstützung am nothwendigsten ist.

Daß die Altmeister vorzugsweise berufen sind, Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben **), zeigt wiederum die Absicht des Gesetzgebers, das Ansehen und die Wirksamkeit der gewerblichen Verbindungen zu beleben und zu erhöhen. Sind die Innungen das, was sie sein sollen, so wird ihren Mitgliedern und noch mehr ihren Altmeistern eine solche Befugniß unbedenklich beigelegt werden können, so werden dieselben in den Augen ihrer Mitbürger eine solche Achtung genießen, daß sie ohne weitere Bestimmung zur Abgabe von sachverständigen Gutachten werden aufgefordert werden. Wenn übrigens in dem Entwurfe überall statt Vorsteher, wie das Gesetz sie nennt, das alt hergebrachte Wort „Altmeister“ gebraucht wird, so kann auf diese Verschiedenheit nichts weiter ankommen. Die bereits noch bestehenden

*) §. 62. l. c.

**) Art. XVI. des Privilegiums vom 5. Mai 1734.

Innungen werden sich von dieser Benennung nur schwer trennen, und liegt kein Grund vor, bei Umarbeitung der Privilegien diese Benennung zu verbannen. Die neuen Innungen, bei denen in dieser Beziehung kein bestimmter Wunsch vorliegt, zeigen sich deswegen geneigter im Sinne des Gesetzes ihren Vorstand zu benennen.

§. 13. Die Innung kann sich nur unter der Genehmigung der Regierung auflösen, welche nur erteilt werden darf, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen und die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt ist. Wider ihren Willen kann die Innung nur aufgelöst werden, wenn sie die Annahme der revidirten Statuten verweigert oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles, auf desfallsigen Beschluß des vorgeordneten Ministeriums, nach eingeholtem gutachtlichen Berichte des Magistrats. Im Falle der Auflösung muß das Vermögen zuvor zur Berichtigung der Schulden und Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der verbleibende Ueberschuss fällt der Gesellenkasse anheim, welche ungeachtet der Auflösung der Innung das Fortbestehen behält und in die Verwaltung des Magistrats in solchem Falle übergeht; oder der Ortsarmenkasse, wenn eine solche Gesellenkasse nicht vorhanden ist, oder sich später auflöst.

§. 14. Der Beitritt zur Innung bleibt der freien Entscheidung jedes dazu übrigens qualificirten Gewerbetreibenden nachgelassen, und soll der Betrieb des Gewerbes jedem, welcher auch außer dem Innungskreise sich damit durchzukommen getraut, frei und unverschränkt sein.

§. 15. In Städten, wo Zünfte bestehen, darf Jeder, der ein zünftiges Gewerbe betreibt, sich nur der Innung

dieses feines Wohnorts, und Landhandwerker dürfen sich nur der ihnen zu diesem Zwecke zugewiesenen Stadt anschließen. Jeder, der seine gesetzliche Befähigung zum Beitritte zu einer Innung nachgewiesen hat, muß soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen auf sein Ansuchen von der Innung unweigerlich aufgenommen werden. So lange eine Innung in einem Orte besteht, kann daselbst keine zweite errichtet werden.

So wie der Beitritt ein Akt der freiwilligen Entschlie-
fung, ebenso muß es auch das Ausscheiden sein, sofern alle
Verbindlichkeiten bis zum Tage des Austritts erfüllt sind.
Der Zusammentritt zu einer Innung ist der freien Entschlie-
fung einer bestimmten Anzahl von Gewerbetreibenden anheim
gegeben, nicht so die Auflösung, diese soll und kann nur
unter den im §. 13. enthaltenen Bedingungen erfolgen *). Es
sollen zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder dafür
stimmen, die Auflösungen der Korporationen also erschwert
werden, da der §. 19. des Edikts vom 7ten September 1811
die Auflösung ohne Weiteres gestattete, wenn die Mehrheit
der Stimmen dieselbe beschloffen hatte. Die Mitglieder sollen
abgehalten werden ohne hinreichenden Grund eine Verbindung
aufzugeben, von der für das Allgemeine nur Nutzen zu er-
warten steht. Einen gleichen Zweck erreicht die Bestimmung,
daß der nach Tilgung der Verpflichtungen etwa noch ver-
bleibende Ueberschuß der Kommune zur Benutzung für ge-
meinnützige Zwecke überwiesen werden muß. Es wird hier-
durch eine Theilung des Innungs-Vermögens unter die Mit-
glieder zu gleichen Theilen ausgeschlossen, wie solche bisher
auf Grund des §. 27. des Gesetzes vom 7. September 1811

*) 96 — 99 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

hätte vorgenommen werden können, damit der Eigennuß nicht etwa bei einem vorhandenen großen Vermögen die Triebfeder zur Auflösung werden möchte. Das Gesetz setzt aber ausdrücklich hinzu, wenn in den Statuten nicht ein Anderes bestimmt ist. Mit Bezug hierauf haben denn auch fast sämtliche Innungen den Wunsch ausgesprochen, daß der Ueberfluß zunächst den Meister = Sterbe = Kassen, oder den Gesellen = Kassen, deren Bestehen von demjenigen der Innung unabhängig bleibt und erst nach deren Auflösung der Ortsarmen = Kasse überwiesen werden möchte. Da eine solche Verfügung einer nützlichen Verwendung gleich zu achten, so wird der Genehmigung dieses Paragraphen nichts entgegenstehen.

Wegen der Landhandwerker, d. h. solcher Gewerbetreibenden, welche aus benachbarten Städten oder Dörfern sich den hiesigen Innungen angeschlossen haben, setzt die Allgemeine Gewerbe = Ordnung nichts näheres fest und gestattet nur bei der Bildung neuer Innungen *), daß die Gewerbetreibenden mehrerer Ortsschaften zu einer gemeinschaftlichen Innung sich verbinden können. Da nun sowohl in den Privilegien **) und dem Allgemeinen Landrechte ***) dieser Landhandwerker Erwähnung geschieht, eine große Anzahl derselben sich auch den Innungen in Berlin angeschlossen hat, so schien es nothwendig auch hierüber einige Bestimmungen eintreten zu lassen und ihnen den Zutritt zu gestatten, sofern die Königlichen Behörden bei der Festsetzung der Districte für die einzelnen kleinen Ortsschaften die betreffenden Wohnorte der Landmeister nicht zu einem besondern Districte vereinigt. Im Allgemeinen

*) § 102 l. c.

**) Artikel XIII.

***) §. 185. seq. Tit. 8. Th. II.

scheint es wohl am besten, wenn jeder Gewerbetreibende sich nur zu der Innung desjenigen Ortes hält, wo er seine Polizei-Jurisdiction hat, und daß eine Zusammenlegung mehrerer Ortschaften nur da stattfindet, wo dieselben unter der polizeilichen Aufsicht eines landrätthlichen Officiums stehen. Es würde nur da eine Ausnahme gemacht werden müssen, wo, wie es bei den Schornsteinfegern, Kupferschmieden u. dergl. der Fall ist, ganze Provinzen zu einem Verbande gehören, weil hier selbst in einem landrätthlichen Kreise sich nicht Mitglieder genug finden würden, um eine Innung zu bilden. Hinsichtlich der Erfordernisse zur Aufnahme in die Innungen enthielt der Entwurf zum Allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetz vom Jahre 1837 die Bestimmung, daß diejenigen ein erhöhtes Antrittsgeld zu zahlen verpflichtet sein sollten, welche nicht binnen einer gewissen Zeit, oder nicht gleich bei ihrer Ansetzung den gewerblichen Vereinen beitreten. Diese Bestimmung ist in das vorliegende Gesetz nicht mit übergegangen, würde auch den Zutritt eher vermindert als vergrößert haben und enthält einen Zwang, der unnöthig erscheint. Der Beitritt muß unter den im Statut aufgeführten Bedingungen zu jeder Zeit Jedem gestattet sein, der aufnehmenden Innung muß aber auch eine gleiche Freiheit zustehen, ob sie ein bestimmtes Mitglied aufnehmen will oder nicht. Die Aufnahme soll aber von der Willkür der Innungsgenossen nicht abhängen *), und dies enthält einen Zwang, der bereits zu heftigen Widersprüchen Veranlassung gegeben hat. Es giebt eine Menge Anstände, welche einer Innung wohl eine Veranlassung darbieten könnten, den Fähigsten den Zutritt zu versagen, auch wenn sie nicht gerade solche Verbrechen begangen, die gesetzlich ihre

*) §. 170. ad 6. l. c.

Ausschließung rechtfertigen und von denen man auch nicht gerade behaupten kann, daß sie sich durch einzelne bestimmte Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben *). In solchen Fällen hätte man es billigerweise wohl den Innungen im Allgemeinen überlassen können, über die denselben beitretenden Mitglieder frei zu beschließen. Die Befürchtung der Ausschließung ohne Grund ist nicht so groß, weil es ja im Interesse der Innungen selbst liegt, ihre Zahl zu vermehren, eine Vereinigung der Mehrheit der Mitglieder gegen ihr Interesse und gegen eine bestimmte Persönlichkeit ohne genügende Gründe liegt aber wenigstens in einer großen Stadt ganz außer dem Bereiche der Möglichkeit. Jedenfalls scheint es unbillig dem Zutretenden eine Freiheit zuzugestehen, und den Innungen ein Recht zu entziehen, welches jeder Privatgesellschaft und jedem gesellschaftlichen Vereine unbedenklich zusteht. Soll ein Verein gedeihen, eben weil zu demselben Gewerbetreibende von gleicher Art und von gleichen Gesinnungen gehören, so wird der beabsichtigte Zweck vereitelt und zerstört, wenn Mitglieder dazu treten, welche nicht gern gesehen sind, oder um deren willen vielleicht viele Andere ausscheiden. Man will die Verbindungen befördern und legt ihnen hier eine Verpflichtung auf, welche wohl geeignet ist, die ganze Verbindung auseinander zu treiben und aufzulösen. Aus diesen Gründen haben denn auch einzelne Innungen sich hier Zusätze und Anträge erlaubt, deren Genehmigung mit Zuversicht entgegesehen und von denen noch weiter unten bei der Fähigkeitsnachweisung die Rede sein wird.

§. 16. Jedes in die Innung eintretende Mitglied

*) §. 103. 107. l. c.

unterwirft sich eben dadurch der Verfassung derselben und muß seine Handlungen dem gemeinsamen Zwecke derselben gemäß einrichten und zur Erreichung desselben mitwirken, und kann auf vorgängige Instruction der Beschwerden durch einen, vom Magistrate zu bestätigenden Innungsbeschluß, wenn er dem Zwecke der Innung vorsätzlich oder sonst beharrlich zuwider handelt, ausgeschlossen werden.

Beiträge und Strafen darf die Innung von ihren Mitgliedern nur insoweit fordern, als erstere durch dies Statut, letztere nach demselben und nach der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 mit Bestimmung der Fälle und der Höhe der Strafe ausdrücklich nachgelassen sind. Für die Versäumung der Versammlungen kann gegen die Mitglieder, so wie wegen Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten gegen die Beamten der Innung eine Ordnungsstrafe bis auf Höhe von 2 Rthlr. festgesetzt werden.

§. 17. Die Innung ist befugt, über die Zulassung der gesetlich vom Beitritte zu derselben ausgeschlossenen Gewerbetreibenden zu beschließen. Wird durch den Beschluß die Aufnahme nachgelassen, so muß, unter Angabe der Gründe, an den Magistrat berichtet werden, von dessen Zustimmung die Gültigkeit des Beschlusses abhängt. Die Innung ist nicht minder befugt, unter Zustimmung des Magistrates, Mitglieder derselben wiederum auszuschließen, welche in irgend einer Criminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder die sich, nach vorgängiger Instruction der zum Grunde liegenden Thatfachen, durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

Von einem eigentlichen Strafverfahren der Innung gegen ihre Mitglieder enthält die Allgemeine Gewerbe = Ordnung nichts und haben daher die Bestimmungen des Allgemeinen Land = Rechts *) im Allgemeinen Platz greifen müssen. Zur Aufrechthaltung der Ordnung, so wie auch, um die Beamten der Innung zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten, ist es unerlässlich, daß eine Strafe angedroht und vollstreckt werde, zu deren Fortsetzung die Innung bisher auf Grund der Privilegien befugt war**).

§. 18. Ein Jeder, der zur Innung beizutreten entschlossen ist, muß sich bei dem ältesten Altmeister schriftlich melden und seinem Gesuche beifügen:

- a) den Tauffchein;
- b) die Bescheinigung der Orts = Polizei = Obrigkeit über die erfolgte Anmeldung des Gewerbes;
- c) den Bürgerbrief und
- d) das Zeugniß der Befähigung zur Aufnahme in die Innung, sofern er die Prüfung nicht vor der Innungs = Prüfungs = Kommission abzulegen verpflichtet ist, oder nach §. 108. der Allgemeinen Gewerbe = Ordnung auf Erlassung der Prüfung anzutragen gedenkt.

Auf Erfordern ist auch ein Wohlverhaltens = Attest — c. f. §. 39. der Allgemeinen Gewerbe = Ordnung — und ein Zeugniß über die Erfüllung der Militairpflicht beizubringen. Der Nachweis der zünftigen Erlernung ist nicht erforderlich, und erfolgt die Aufnahme ohne Rücksicht, ob das neu aufzunehmende Mitglied bei einem Innungsge nossen oder bei einem, nicht zur Innung gehörigen Meister

*) §. 204. Tit. 8. Th. II.

***) Art. XIII., XVIII., XXV. des Privilegiums vom 5. Mai 1734.

das Gewerbe erlernt hat. Der Nachweis der Befähigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe ist als geführt anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe von der Innung oder vom Magistrate als Geselle oder Gehülfe auf Grund der gesetzlichen Prüfung entlassen worden ist, doch muß der Geselle mindestens ein Jahr im Gewerbe beschäftigt gewesen sein und kann darüber Nachweis gefordert werden.

§. 19. Die bei dem Altmeister eingegangenen Meldungen zur Aufnahme werden am nächsten Quartaltage veröffentlicht und können gehörig motivirte Einwendungen beim Vorstande der Innung binnen vier Wochen angebracht werden. Erfolgt kein Widerspruch, so erhält, im Falle die Prüfung bei der Prüfungs-Kommission noch zu bestehen ist — der Stückmeister die Aufgaben zum Meisterstück, welches unter Aufsicht des dazu bestellten Altmeisters und der Aufsichtsmeister angefertigt und der Innungs-Prüfungs-Kommission zur Prüfung vorgelegt werden muß. Die zum Meisterstück anzufertigenden Arbeiten, hat die Innung dem Magistrate ein für allemal zur Genehmigung vorzuschlagen und darf daran ohne Zustimmung der Communal-Behörden nichts geändert werden, doch soll alle 10 Jahre ex officio erwogen werden, ob sie zu ändern sind. Die Prüfung erfolgt unter dem Voritze des Beisizers oder des Altmeisters. Das Meisterstück muß ganz angenommen oder verworfen werden. Gegen den Ausspruch der Kommission steht dem Zurückgewiesenen jederzeit der Refurs an den Magistrat offen. Das Meisterstück bleibt Eigenthum des Verfertigers. Ist gegen die Aufnahme nichts zu erinnern, und hat in den Fällen des §. 107. und 108. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung auf den Antrag der Magistrat sich

damit einverstanden erklärt, so erfolgt dieselbe entweder am nächsten Quartaltage oder vor einer Deputation der Innung durch den Beisitzer oder Altmeister. Der neu aufzunehmende Meister wird vom Beisitzer oder Altmeister mit den ihm obliegenden Pflichten bekannt gemacht, durch Handschlag verpflichtet, in die Meisterliste eingetragen und mit einem vom Beisitzer und Altmeister vollzogenen, mit dem Innungsstempel ausgefertigten Meisterbriefe zu seiner Legitimation versehen.

§. 20. Eine nochmalige Anfertigung eines Meisterstückes darf bei der Aufnahme in die Innung von denjenigen nicht gefordert werden, die anderwärts bereits Mitglieder einer Innung waren, vor irgend einer kompetenten Preussischen Prüfungsbehörde eine Prüfung bestanden haben, und späterhin in Berlin ihre Niederlassung begründen. Im Uebrigen bleibt sich die Form der Aufnahme gleich. Vor der Aufnahme darf aber eine nochmalige Prüfung von demjenigen gefordert werden, der, um die kompetente Prüfungsbehörde seines Wohnortes zu umgehen, seine Befähigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe oder zur Haltung von Lehrlingen vor einer andern Prüfungsbehörde nachsucht und ablegt.

Solchen Personen, die das ic. Gewerbe hier selbst oder an anderen Orten schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung betrieben haben, kann die Prüfung durch einen Beschluß der Innung nur im Falle des §. 131. mit Zustimmung der Prüfungs-, sonst der Kommunalbehörde erlassen werden.

Die Allgemeine Gewerbeordnung *) macht außer den

*) §. 101. 108.

im §. 101. und 107. aufgestellten Beschränkungen, den Zutritt zu den neuen Innungen, deren Bestimmungen auch bei Umarbeitung der Privilegien der älteren Innungen zum Richtschnur dienen sollen, nur von dem selbstständigen Gewerbebetriebe und dem Nachweise der Befähigung abhängig. Das Privilegium*), das Allgemeine Land-Recht**) desgleichen der Entwurf zum Allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetz vom Jahre 1837 rechnet zu den nothwendigen Erfordernissen auch den vollen und uneingeschränkten Besitz des städtischen Bürgerrechts. Es ist schon oben erwähnt worden, wie jeder selbstständige Gewerbebetrieb an und für sich die Gewinnung des Bürgerrechts bedingen müßte, um wie viel mehr also der Zutritt zu einer Verbindung, welche das Bürgerthum beleben und bürgerliche Zwecke verfolgen soll. Von demjenigen, der im Vereine für das Wohl seiner Mitbürger wirken und mit den Kommunal-Behörden in nähere Berührung treten will, muß man doch erwarten und voraussetzen, daß er auch die vollen Rechte eines Bürgers besitzt. Außer diesen vier Erfordernissen, a. dem Tauffchein, dessen Beibringung ohne Schwierigkeit erfolgen wird; b. der Bescheinigung über den selbstständigen Gewerbebetrieb; c. dem Bürgerbriefe und d. dem Fähigkeitsatteste, soll der Beitritt weder davon abhängig sein wie, noch wo Jemand das Gewerbe erlernt hat. Die Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts im §. 249. 250. Tit. 8. Th. II. sind hiervon abweichend.

Nach §. 164. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung kann die Prüfungs-Behörde verlangen, daß der zu Prüfende schon ein Jahr lang in dem Gewerbe beschäftigt gewesen ist. Diese

*) Art. VI. des Priv. vom 5. Mai 1734.

**) §. 247. Tit. 8.

Bestimmung findet auch auf den Beitritt zur Innung Anwendung und hat dieselbe daher auch am Schlusse des §. 18. aufgenommen werden müssen, da die Fälle nicht selten vorkommen, wo der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes und die Aufnahme in eine Innung fast gleichzeitig erfolgen. Die Absicht des Gesetzgebers ist offenbar die gewesen, daß jeder, auch der nicht als Lehrling, Geselle oder Gehülfe gearbeitet hat, auf die Ablegung einer Prüfung anzutragen berechtigt ist, daß aber eine praktische Beschäftigung wenigstens ein Jahr hindurch im Gewerbe stattgefunden haben muß, damit nicht bloße Theoretiker in die Innung eintreten und überhaupt nur derjenige eine Prüfung besteht, der auch das Gewerbe wirklich in seiner praktischen Bedeutung kennen gelernt hat. Nur die Fähigkeit soll künftig entscheiden, ob jemand, abgesehen von den kontraktlichen Verpflichtungen des Lehrlings, als Geselle, Gehülfe, Innungsgenosse oder selbstständiger Gewerbetreibender, der Lehrlinge wiederum zu unterrichten berechtigt und im Stande ist, dastehen kann. Ist jemand fähig diese Prüfungen abzulegen, so bedarf es keines Nachweises, wie er zu den Kenntnissen gelangt ist. In welcher Form diese Prüfungen abzulegen wer zur Prüfung berechtigt ist, darüber enthält der Entwurf, unseres Erachtens, einige Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes, die zur vollständigen Durchführung desselben nicht wohl gewählt zu sein scheinen. Man ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die älteren Innungen die Berechtigung beibehalten haben, eine Innungs-Prüfungs-Kommission neben der im §. 162. I. c. gedachten Orts-Prüfungs-Behörde zu bilden und alle diejenigen zu prüfen, welche der Innung beizutreten gedenken. Nach der Fassung der vorstehenden drei Paragraphen des Entwurfs besteht die Orts-Prüfungs-Behörde nur für die Prüfungen zur Aufnahme in Innungen,

welche sich neu bilden, und für die Befugniß zur Haltung von Lehrlingen, sofern die Gewerbetreibenden nicht die Prüfungen vor der Innungs-Prüfungs-Kommission der älteren Innungen ablegen, wodurch den Geprüften das Recht zum Beitritt in die älteren Innungen und gleichzeitig damit auch die Befugniß Lehrlinge zu unterweisen gewährt wird. Ebenso wird den älteren Innungen die im §. 108 l. c. ausgesprochene Befugniß zugestanden, demjenigen die Prüfung zu erlassen, der das Gewerbe an demselben oder an einem andern Orte einige Zeit hindurch mit Auszeichnung betrieben hat. Daß die alten Innungen das Recht der Prüfungen behalten, läßt sich nur insoweit aus dem Gesetze herleiten, als es im §. 95. heißt, „die Statuten sollen mit Berücksichtigung der Vorschriften des §. 101—117. l. c. soweit es nöthig ist, abgeändert werden, und man den §. 108. l. c. nur auf die neuen Innungen bezieht, bei denen unzweifelhaft eine Innungs-Prüfungs-Kommission nicht bestehen darf. Spräche das Gesetz mit Bestimmtheit aus, daß die §§. 101.—117. l. c. überall, bei Umarbeitung der älteren Statuten Berücksichtigung finden sollten, so würde auch für die älteren Innungen jeder Zweifel gehoben sein. Da nun aber die alten Innungen bisher das Recht besaßen haben, ihre neuen Mitglieder zu prüfen und hierauf einen großen Werth zu legen scheinen, auch insgesamt die Beibehaltung dieses Rechtes wünschen, das Gesetz auch die Aufhebung desselben nicht ausdrücklich zur Bedingung stellt, so ist auch das allgemeine Statut hiernach und in diesem Sinne bearbeitet worden. Allerdings enthält der Entwurf zum Allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetz vom Jahre 1837 eine ähnliche Anordnung und gestattet, daß die Vereine ihre aufzunehmenden Genossen selbst prüfen können und dies spricht für den vorstehenden Paragraphen 19. der Allgemeinen Sta-

tuten. Man darf nur nicht übersehen, daß in dem Entwurfe von einer prüfenden Behörde noch gar nicht die Rede war, und daß das vorliegende Gesetz nicht beabsichtigt den selbstständigen Gewerbebetrieb einer Prüfung zu unterwerfen, sondern nur darauf wacht, daß derjenige, der Lehrlinge unterweisen will, hierzu auch befähigt ist. Prüft die Innung, so würde natürlich der Gewerbetreibende durch den Beitritt und durch die dabei abzulegende Prüfung auch Lehrlinge zu halten berechtigt sein. Eben deshalb muß aber die Regierung darauf dringen, daß die Prüfungen, welche das Recht geben, Lehrlinge zu halten und Mitglieder von Innungen zu werden, sollen dieselben auf die rechte Weise gehandhabt und übereinstimmend durchgeführt werden, auch nur von einer Behörde ausgehen. Bestehen zwei Prüfungs-Anstalten, so ist es nicht zu vermeiden, daß sich bei beiden über den Grad der Befähigung verschiedene Urtheile und Ansichten bilden, daß die Eine nachsichtiger und minder sorgsam verfährt, als die Andere, und daß es von diesen Umständen abhängt, bei welcher von beiden die meisten Prüfungen vorkommen. Nur wenn eine Prüfungs-Behörde vorhanden ist, kann der Uebelstand und der Nachtheil ausgeglichen werden, welcher darin besteht, daß nur die alten und nicht auch die neuen Innungen Prüfungen vorzunehmen befugt sein sollen. Es möchte doch ein kaum zu rechtfertigender Vorzug sein, den man den älteren Innungen hiermit zugestehen würde. In der That ist aber auch der Verlust dieses Rechtes für die alten Innungen keinesweges von so großer Bedeutung, als man vermeint, es liegt sogar in ihrem eigenen und wahren Interesse, daß diese sogenannten Meisterprüfungen entweder ganz aufhören oder eine andere Gestalt gewinnen. Daß das Letztere nur sehr schwer zu bewerkstelligen ist, wird derjenige leicht begreifen, der die Art und

die Umstände kennt, unter denen diese Prüfungen vorgenommen werden. Wie kann man auch von einem Vorstande und einzelnen Mitgliedern einer Innung eine sorgsame und vor allen Dingen eine Prüfung erwarten, die frei von aller Persönlichkeit ist. Die Prüfenden stehen dem Geprüften als Geschäfts- und künftige Innungs-Genossen zu nahe, als daß überall ein freies Urtheil zu erwarten steht. Man will dem jungen Meister nicht zu nahe treten, nimmt Rücksichten aller Art, um späteren Vorwürfen u. zu entgehen. Ist das aufzunehmende Mitglied gern gesehen, so wird die Rücksicht groß sein, im entgegengesetzten Falle aber auf eine solche nicht viel gerechnet werden können. Größtentheils hat der junge Meister das sogenannte Meisterstück nicht einmal gefertigt, und so sinkt dieser Akt der Prüfung zu einer bloßen Form herab. Jedenfalls schützt die Meisterprüfung nicht gegen Unfähigkeit, wie sie nach dem Gesetz bei demjenigen nicht vorhanden sein soll, der Lehrlinge unterweisen will. Um alle diese persönlichen Rücksichten und Begünstigungen abzuschneiden, will das Gesetz aber den Prüfenden, als Mitgliedern einer Behörde eine unabhängigere Stellung bereiten, und durch eine Behörde auf eine gleichmäßige, sorgfältige und angemessene Weise die Prüfungen ausschließlich vornehmen lassen, dabei aber einzelne Mitglieder der Innung zu Rathe ziehen, deren Urtheil nicht weiter bekannt wird, und welche als Mitglieder der Prüfungs-Behörde durch diese ihre amtliche Stellung von selbst schon auf eine größere Beachtung ihrer Pflichten hingewiesen werden. Die Art der Prüfung braucht deshalb noch keine wesentlichen Abänderungen von demjenigen Verfahren zu erleiden, welches bisher bei den Innungen bestanden hat. Sie soll und wird ebenfalls praktisch und durch Genossen der Innungen bewirkt werden müssen,

nur mit dem Unterschiede, daß die einmal gewählten Mitglieder der Innung, als Mitglieder der Behörde, längere Zeit in Funktion bleiben, von der Innung getrennt und selbstständiger dastehen, unter dem Vorstehe eines Mitgliedes des Magistrates ihr Amt verrichten, und mit Dienstinstruktionen, welche von den vorgesetzten Behörden die Genehmigung erhalten haben, versehen sind. Das Recht der Prüfungen Seitens der Innungen wird durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung nur dahin modifizirt, daß bestimmte Mitglieder der Innung gewählt werden, welche gewissermaßen im Auftrage der Innung die Prüfungen nicht nur derjenigen vornehmen, welche den Innungen sich anzuschließen gedenken, sondern auch überhaupt Aller, welche für einzelne bestimmte Gewerbe Lehrlinge ausbilden wollen. Daß dabei mit größerer Ordnung und Regelmäßigkeit verfahren wird, als es bei den Innungen geschehen kann, liegt in der Natur der Sache und sollten die Innungen freudig ein Recht aufgeben, daß in der Hand einzelner ihrer tüchtigsten Mitglieder, derjenigen, welche in dieser Beziehung das Vertrauen der Kommunen und Prüfungs-Behörden genießen, zum Wohle des ganzen Gewerbebetriebes ausschlagen kann. Wenn die neuen Innungen ohne eine solche Prüfung bestehen können und von ihrem Zusammentreten große Erwartungen hegen, warum sollten gerade die älteren Innungen ihr Bestehen an eine bloße Form knüpfen, da sie doch schon Gelegenheit gehabt haben, den wohlthätigen Einfluß ihrer Verbindungen und das Wesen derselben kennen zu lernen? Die Würde und der Werth der Aufnahme in eine Innung kann dadurch nur vermehrt werden, wenn von dem Aufzunehmenden das Attest über die erfolgte Prüfung verlangt wird, und wenn dadurch über dessen Befähigung kein Zweifel mehr besteht. Dasselbe Resultat wird auch bei denjenigen Gewerben

erreicht werden können, welche, aus polizeilichen Rücksichten, vor Königlichen Prüfungs-Kommissionen, eine Prüfung abzulegen haben, wenn bei diesen Prüfungen eine bestimmte Anzahl Gewerbetreibender der betreffenden Innungen zugezogen werden.

Können die Innungen sich überhaupt nicht weigern, solche selbstständige Gewerbetreibende ohne Prüfung aufzunehmen, welche bereits eine Prüfung vor irgend einer Preussischen Prüfungs-Behörde bestanden haben, und man wird doch unmöglich eine doppelte Prüfung gestatten dürfen, so ist schon hierdurch der Werth der Prüfungen durch die Innungen selbst sehr vermindert, und es wird eben keine große Schwierigkeit machen, diese Ausnahmen als Regel gelten zu lassen.

Ganz anders verhält es sich aber mit der Bestimmung, daß eine nochmalige Prüfung, mag sie nun vor der Innung oder Behörde erfolgen, von demjenigen gefordert werden soll, der um die kompetente Prüfungs-Behörde seines Wohnortes zu umgehen, seine Befähigung zur Aufnahme in eine Innung oder zur Haltung von Lehrlingen vor einer anderen Prüfungs-Behörde nachsucht und ablegt. Diese Bestimmung, welche eine offenbare Umgehung des Gesetzes verhindern soll, haben fast alle Innungen noch für zu eng gezogen gehalten und auf eine Aenderung dahin angetragen, daß Jeder, der seine Befähigung vor einer anderen Behörde nachgewiesen hat, als der Lokalprüfungsbehörde von Berlin, in einzelnen Fällen, wo die Befähigung in Zweifel gezogen wird, auf den Antrag der Innung, mit Vorbehalt des Rekurses an den Magistrat und Regierung, angehalten werden dürfe, hier in Berlin eine Nachprüfung zu bestehen. Die Anforderungen, welche das Publikum an einen Gewerbetreibenden auf dem Lande oder in einer kleinen Stadt stellt, sind allerdings ganz anderer

Art, als diejenigen, denen der Berliner Gewerbetreibende nachkommen muß. Das Meisterstück für einen Schmiedemeister in Berlin bestand aus dem Beschlagen eines Kutschwagens, wogegen der Landmeister nur eine Heugabel zu fertigen hatte. Beide genügen in ihren Stellungen, aber man muß nicht erwarten, daß der Schmiedemeister auf dem Lande einen Lehrling so ausbilden wird, daß er künstliche Stadtarbeiten liefern kann. Es ist daher auch nicht mehr als billig, wenn von dem Landmeister, sofern er sich nach der Stadt begiebt, einer dortigen Innung sich anzuschließen und Lehrlinge zu halten gedenkt, eine nochmalige Prüfung gefordert wird. In diesem Sinne hat auch der Provinzial-Landtag in Schlessien *) vorgeschlagen, daß wenn ein Gewerbsgenosse, auf den Grund des in einer kleinen Stadt erlangten Qualifikations-Zeugnisses, dem Vereine in einer der Städte erster Klasse beitreten wolle und der dasige Verein seine technische Befähigung in Zweifel stellt, das betreffende Individuum sich einer Nachprüfung unterwerfen müsse, und daß nur der Regierung eine mildernde Modifikation zustehen könnte. Der Landtag fand ebenfalls die Rechtfertigung seines Vorschlages in der Thatsache, daß an die Gewerbetreibenden großer Städte höhere Ansprüche gemacht werden, als es in mittleren und kleinen Orten der Fall ist. Es wird viele Gewerbe geben, wo wegen der einfachen Betriebsart die Forderung zur Ablegung einer Nachprüfung überflüssig erscheint. Das Urtheil der Innung wird hiebei die beste Entscheidung abgeben, ob eine Nachprüfung zu fordern nothwendig ist oder nicht, weil die Mitglieder derselben die Lokalverhältnisse und Bedürfnisse, die Ausbildung und den Umfang eines Geschäfts-

*) Rumpfs Landtagsverhandl. Bd. 14. S. 161.

betriebes am besten zu beurtheilen verstehen. Wenn es möglich wäre, daß alle Prüfungs-Behörden in gleicher Weise und mit gleicher Gründlichkeit verfahren, und dieselben Anforderungen stellen könnten, so würde die Aufnahme eben nur darin noch für die Innungen unwillkommen sein, weil sie nicht das Recht der Zurückweisung besitzen. Da aber diese Voraussetzung nicht zutreffen kann, weil alsdann der Betrieb der verschiedenartigsten Gewerbe überall in Preußen ein gleicher sein müßte, so liegt hierin ein Grund mehr, daß man den Innungen über die Aufnahme eine freie Entschliesung und Beschlußnahme zugestehet, und ihnen gestattet, denjenigen zurückzuweisen, gegen den die Mehrheit oder zwei Drittheile der Stimmen sich erhebt, oder von demjenigen eine Nachprüfung zu fordern, über dessen Fähigkeit begründete Zweifel sich erheben.

Auf diese Nachprüfungen gar keine Rücksicht zu nehmen und die Innungen zu zwingen, denjenigen ohne Weiteres aufzunehmen, der auf dem platten Lande oder in einer kleinen Stadt, das Gewerbe zu treiben, für fähig erklärt worden ist, hieße die Innungen an ihrer empfindlichsten Stelle verletzen und ihr Bestehen gefährden.

Gestattet das Gesetz den freien selbstständigen Gewerbebetrieb ohne Nachweis einer Befähigung, ist auch jeder befugt, Lehrlinge zu halten, auch wenn er nicht zu einer Innung gehört, so liegt auch keine Härte darin, wenn man von demjenigen, der sich einer Innung anschließen und diejenigen Vortheile und Wohlthaten genießen will, welche der Innungsverband mit sich führt, die Erfüllung bestimmter Bedingungen verlangt, wenn er seinen Wohnsitz zu verändern und sich nach Berlin überzusiedeln beabsichtigt. Die Härte würde nur die Innungen treffen, aber auch so empfindlich, daß wenn diese

billigen Anforderungen von den höheren Staatsbehörden nicht genehmigt werden sollten, d. h. wenn man den Innungen das Recht entziehen wollte, in einzelnen Fällen die Aufnahme zu verweigern, ein Recht, von dem gewiß nur äußerst selten würde Anwendung gemacht werden, das aber dennoch immer gegen das Eindringen solcher Personen sichert, welche der Mehrheit der Innungsgeossen unwillkommen sind, eine große Unzufriedenheit unter den Mitgliedern und eine geschwächte Theilnahme für die Interessen der Innung hervorgerufen und das Fortbestehen derselben sogar in Zweifel gezogen werden müßte. Der einzelne Buchstabe des Gesetzes mag diesen Wünschen entgegenstehen, es würde aber nicht erfreulich sein, wenn um des Buchstabens willen, das schöne Gebäude untergraben werden sollte, was sicherlich nicht geschehen wird, sobald der Ausleger des Gesetzes auch das Wesen, den Zweck und die Absicht desselben zu Rathe zieht und die Billigkeit vorwalten läßt. Das Innungswesen befindet sich in einem Wirbel, aus dem nur das Vertrauen der Regierung dasselbe erretten kann. Sind Gründe vorhanden, die Zunftverfassungen zu retten, und die neue Gewerbe-Ordnung will dies des edlen Kerns wegen, der in ihnen liegt, so vermag dies nur das Entgegenkommen Seitens der Regierung in denjenigen Stücken, wo die Billigkeit den Wünschen zur Seite steht. Mag immerhin der Rost abgewischt werden, der aus der Vergangenheit noch an ihnen haftet, man bereite aber auch für die Zünfte bessere Tage vor und halte es nicht für unbillig, wenn man den gewerblichen Verbindungen, zu deren Beitritt Niemand gezwungen wird, eine gewisse Befugniß zur Verweigerung der Aufnahme ebenfalls zugestehet.

§. 21. Die Innungsgeossen sollen von untadelhafter Gesinnung sein und sich durch ihre Handlungs- und

Lebensweise die öffentliche Achtung erwerben. Es können daher diejenigen eine Aufnahme nicht finden, und sind, wenn sie bereits der Innung angehören, von der Mitgliedschaft auszuschließen:

- 1) welche wegen eines, von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls und Betruges verurtheilt worden sind;
- 2) welche in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs sich befinden. Waren sie zur Zeit der Aufnahme zu Zahlungs-Modalitäten verurtheilt, so verlieren sie während der Dauer derselben das Stimmrecht;
- 3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeitlang entzogen war.

Letzteren kann jedoch durch Beschluß der Innung und mit Zustimmung des Magistrats die Aufnahme wiedergestattet werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

- 4) Ebenso ist die Innung unter Zustimmung des Magistrats vorbehaltlich des Rekurses an die königliche Regierung ermächtigt, diejenigen auszuschließen, welche in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder den gesetzlichen Innungsbeschlüssen hartnäckig sich widersetzen, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben. Durch einen Beschluß des Vorstandes, unter Vorsitz des Besitzers, gegen welchen binnen zehn Tagen der Recurs offen steht, können auf Zeit, jedoch nicht länger als auf ein Jahr, von der Theilnahme an den Berathungen der In-

nung oder doch vom Stimmrechte ausgeschlossen werden:

- a) die den Beisitzer oder die Altmeister der Innung im Amte beleidigen, oder ihren amtlichen Anweisungen in den Innungs-Versammlungen sich hartnäckig widersetzen haben;
- b) die, gegen welche die Exekution auf Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen die Innung fruchtlos vollstreckt worden ist.

Schon der Entwurf des Allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom Jahre 1837 hatte, um das Ehrgefühl in den Innungen stets rege zu halten, im §. 88. von der Mitgliedschaft diejenigen ausgeschlossen, die des Bürgerrechts und der damit verbundenen Ehrenrechte verlustig geworden. Das vorliegende Gesetz schließt alle aus, die ein, von ehrloser Gesinnung zeugendes Verbrechen begangen haben *), überläßt es den Verbindungen oder Kommunal-Behörden in einzelnen Fällen auch strenger zu sein, und die Ausschließung schon wegen geringerer Vergehen, unsittlichen Lebenswandels u. eintreten zu lassen, und befolgt hier die Grundsätze der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §. 19 und 20., so wie der Statuten für die kaufmännischen Korporationen, welche seit 1810 zur Allerhöchsten Bestätigung gelangt sind, und von denen es wünschenswerth wäre, daß sie auch in den Städten, wo die alte Städte-Ordnung gilt, und bei der Erörterung der Frage über die Genehmigung zum selbstständigen Gewerbebetrieb, Geltung erhalten möchten. Sittlichkeit und Ehrbarkeit sind so mächtige Fürsprecher der öffentlichen Ordnung, daß man ihnen auch die gebührende Achtung und Anerkennung

*) §. 103. 107. l. c.

erweisen und eine Gleichstellung mit den Uebelgesinnten sorgsam vermeiden sollte. Das vom Magistrat entworfene allgemeine Statut enthält noch einige Zusätze, welche demselben Principe nachfolgen, und die Unbescholtenheit und gute Ordnung im Innungsverbande zu erstreben suchen. Der Eine betrifft die Schuldner, welche zum Personal-Arrest abgeführt werden sollen, und nur durch die Vergünstigung *), daß sie zur Festsetzung von Zahlungsmodalitäten verstattet werden, davon befreit worden sind. Ein Vergehen läßt sich allerdings bei vielen dieser Schuldner nicht voraussetzen, da man aber annehmen muß, daß dieselben ihren Verpflichtungen gegen die Innungen ebenfalls nicht nachkommen werden, so erscheint ein Unterschied wenigstens in soweit gerechtfertigt, als solche Personen zeitweise vom Stimmrechte oder der Theilnahme an den Berathungen ausgeschlossen bleiben. Die Handlungen und Gestinnungen eines ganz und gar verschuldeten Gewerbetreibenden werden von anderen Rücksichten geleitet und gefangen gehalten, als man von einem freien selbstständigen Gewerbetreibenden erwarten kann und muß man daher auch die Beschlüsse der Mitglieder von Einflüssen solcher Art freizuhalten suchen. Ein anderer Zusatz schließt diejenigen zeitweise von der Mitgliedschaft aus, die den Beisitzer oder die Altmeister der Innung im Amte beleidigen, oder ihren amtlichen Anweisungen in den Versammlungen sich hartnäckig widersetzen. Die Strafe, welche hier der Innungsvorstand unter Mitwirkung des Beisitzers festzusetzen befugt sein soll, hat einen milderen Charakter, als eine gerichtliche fiskalische Untersuchung, welche hier wohl namentlich bei Beleidigungen im Amte Platz greifen würde.

*) §. 95. tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Gesetz vom 4. März 1834.

§. 22. Jedes neu aufzunehmende Mitglied zahlt:

- 1) wenn es die Prüfung bei der Innung besteht 2c. Rthlr.
- 2) wenn es die Fähigkeit zur Aufnahme durch Bringung eines Attestes nachweist 2c. Rthlr.

Von diesen Aufnahmegeldern fließen 2c. Rthlr. zur Kammerei-Kasse als Gebühren für die bei diesen Prüfungen und Aufnahmen von dem Besitzer verrichteten Funktionen.

Die alten Privilegien *) setzten die Kosten der Aufnahme in die Innung gewöhnlich auf 10 Rthlr. an, und zwar incl. zweier Thaler zur Kammerei-Kasse des Orts, wo der Aufzunehmende seinen Wohnsitz hat, eines Thalers für den Besitzer, eines Thalers an die Kirchen anstatt des sonst üblichen in natura zu liefernden Wachses, eines Thalers für den Meister, bei dem das Stück gefertigt worden ist, so daß der Zunftkasse nur 5 Rthlr. verblieben. Dieser Kostensatz hat aber wesentliche Veränderungen erlitten und ist so gestiegen, daß die Meisteraufnahmen gegenwärtig gewöhnlich zwischen 20—40 Rthlr. Kosten verursachen, abgesehen von den Verschäumnissen, welche durch Anfertigung des Meisterstückes selbst entstehen. Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung sucht die Gebühren und Kosten überall nur auf das dringende Bedürfnis einzuschränken, und auf diese Weise den Mißbräuchen abzuwehren, welche sich hier fast bei allen Innungen eingeschlichen haben. Sie kennt nur die Gebühren für die Prüfung, welche von der Prüfungs-Behörde erhoben werden**), ein mäßiges Antrittsgeld bei der Aufnahme in die Innung***), und die baaren

*) art. VI.

**) § 165. l. c.

***) § 110. l. c.

Auslagen für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge *). Je nachdem nun die Innung die Prüfungen selbst verrichtet, oder auf Grund eines Zeugnisses der Lokal-Prüfungs-Behörde die Aufnahme bewirkt, je nachdem würden auch die Kosten mehr oder weniger betragen müssen. Daß überhaupt ein Antrittsgeld entrichtet wird, ist schon deshalb gerechtfertigt, weil fast alle Innungen Vermögen besitzen und erwerben können, und der Aufzunehmende durch die Aufnahme ein Recht an diese gemeinschaftlichen Güter gewinnt. Welcher Betrag aber als ein mäßiges Antrittsgeld gelten kann, darüber wird bei jeder Innung eine verschiedene Meinung bestehen und der Betrag daher für jede Innung besonders festgesetzt werden müssen. Der auf einem Stuhle arbeitende Gewerbetreibende wird ein Antrittsgeld von 5 Rthlr. für genügend halten, andere Gewerbetreibende dagegen werden ihre Forderung auf mindestens 10 Rthlr. stellen. Im Allgemeinen dürfte es im Interesse der Innungen liegen, über diese Beträge nicht hinauszugehen, und wenigstens in dieser Beziehung den Zutritt zur Innung, soviel als möglich zu erleichtern. Sie sind geachtet, stark und kräftig nicht wegen der Gelder, welche todt in der Lade liegen, sondern durch die Tüchtigkeit, Einigkeit und Anzahl der Mitglieder. Man suche die Fähigsten zu gewinnen und nicht solche, welche ein großes Antrittsgeld zu zahlen im Stande sind. Je mehr Gewerbetreibende zu einer Innung gehören, desto größer ist die Summe, die durch die laufenden Beiträge eingeht, welche immer hinreichen werden, um die Verwaltungskosten zu decken. Es ist nicht nöthig, daß Kapitalien gesammelt werden und eben keine Sache von Bedeutung, wenn einmal bei außerordentlichen Angelegenheiten

*) 159. l. c.

und unzureichenden Geldmitteln, die Innung sich veranlaßt finden sollte, von den Mitgliedern einen kleinen erhöhten Beitrag, sogenanntes Quartalgeld, einzuziehen. Außer diesem Antrittsgelde müssen aber auch, unter welchem Namen es auch sein mag, keine weiteren Forderungen an den Aufzunehmenden gemacht werden. Namentlich müssen die Meisteressen fortfallen, welche oft aus einem gewissen Ehrgeize so kostspielig ausgeführt werden, daß sie die Aufnahmegelder um das Doppelte und Dreifache übersteigen. Eine Verpflichtung zur Verabreichung eines Meisteressens besteht zwar nirgends, auch kann dem wohlhabenden Gewerbetreibenden nicht verwehrt werden, wenn er eine Freude darin findet, einen Theil seiner neuen Innungsgenossen zu bewirthen, die Vorstände der Innungen müssen nur dafür Sorge tragen, daß dem Unbemittelten sofort jede Gelegenheit genommen wird, seine Freigebigkeit zu zeigen. Am besten und gründlichsten würde sich dieser Krebschaden dadurch heilen lassen, wenn künftig alle Meisteraufnahmen auf dem Rathhause oder in den Gewerksversammlungen vorgenommen werden könnten, wie es z. B. bei den Raschmachern u. geschieht, bei denen schon längst von einem Meisteressen nicht mehr die Rede ist.

Besteht bei der Innung und unter den Mitgliedern derselben eine Kranken- oder Sterbe-Kasse, so versteht sich von selbst, daß die Beiträge, welche hier in der Hoffnung entrichtet werden, bei entstehenden Krankheiten oder Todesfällen auf Unterstützung Anspruch machen zu wollen, mit den Aufnahmegeldern weiter nichts zu schaffen haben, wie denn auch bei den meisten Kassen dieser Art eigene Statuten und eine eigene, von den Gewerksladen getrennte Kasse vorhanden zu sein pflegt. Der Innungsverband bietet in dieser Beziehung eine gute Gelegenheit dar, dergleichen wohlthätige Zwecke auszuführen, nur

sollte hier auch die Einrichtung bestehen, daß die Aufnahme in die Innung nicht auch den Zutritt zu diesen Kassen bedingt, und daß es dem freien Entschlusse des Aufzunehmenden anheim gegeben wird, ob er der Kasse beitreten will oder nicht, damit der Hauptzweck über einen oft lästigen Zwang zur Erreichung einer Nebenabsicht nicht verloren geht.

Sollten die älteren Innungen das Recht behalten, Prüfungen vornehmen zu können, so würden für diese Mühwaltung besondere Gebühren erhoben werden müssen, je nachdem die Prüfung und Bestätigung Zeit und Mühe der Prüfungskommissarien in Anspruch nimmt.

Von den Aufnahmegebühren hat bisher die Kammerei-Kasse einen bestimmten Theil erhalten, ebenso der Beisitzer den obenerwähnten Gebürensatz, der aber ebenfalls zur Stadtkasse berechnet worden ist. Das Gesetz hat dies nicht aufgehoben und bleibt das Recht der Kammerei auf diese Einnahmen auch fernerhin bestehen. Die betreffenden Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung beziehen sich nur auf Abgaben, welche den Innungen entrichtet werden sollen, nicht aber auf solche, welche an dritte Personen zu leisten sind. Es läßt sich aber annehmen, daß die Kommune von diesem Rechte keinen weiteren Gebrauch mehr machen und nicht darauf dringen wird, daß diese Abgaben und Gebüren fernerhin in gleicher Höhe entrichtet und dadurch die schon ohnehin geschwächten Einnahmen der Innungskassen noch mehr geschwächt werden. Allerdings betragen die jährlichen Verluste für die Kammerei-Kasse mehrere tausend Thaler, es möchte sich aber gegen die Erhebung dieser Gebüren manches Bedenken aufstellen lassen. Offenbar wird dadurch der Gewerbe-stand besteuert, und gerade dann, wenn er den Betrieb beginnt. Wird den Innungen das Recht auf Erhebung der

jetzigen hohen Gebüren=Sätze entzogen, so wird auch die Kommune mit gutem Beispiele vorangehen müssen, und nicht da eine Besteuerung eintreten lassen, wo eine gute Sache gefördert werden soll. Die Innungen schaffen den Kommunal=Behörden so manchen direkten und indirekten Gewinn, sollte dies nicht den Anspruch derselben begründen und rechtfertigen, daß die Kosten, welche in der städtischen Verwaltung durch die Beaufsichtigung der Innungen entstehen, aus dem allgemeinen Stadttarar bestritten werden? Um aus der Erhebung dieser Gebüren eine Einnahme=Quelle zu bilden, dazu ist der Betrag für das Bütiget von Berlin zu unbedeutend. Das Streben der Kommune ist doch nur darauf gerichtet, die Gewerbe von allen Kosten soviel als möglich zu befreien, dem Lehrling zum Uebertritt in den Gesellenstand, dem Gesellen zur Erlangung eines selbstständigen Gewerbebetriebs behülflich zu sein, sobald derselbe nur Tüchtiges zu leisten vermag, vor Allem aber die Aufnahme in diejenigen Verbindungen, wo Ordnung und Zucht gehandhabt werden soll, aufs Kräftigste zu befördern.

§. 23. Die Wittwe eines Innungs=genossen behält, so lange sie unter der Leitung eines Schutzmeisters das Gewerbe fortsetzt, alle Rechte der Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Ehrenrechte, sie muß aber zur Innungs=Kasse gleich allen andern Meistern beitragen.

§. 24. Jedem Innungs=genossen steht es frei, sein Gewerbe nach Erfüllung der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen, selbstständig und frei, in jedem Umfange mit Gesellen und Gehülfen, mögen diese aus der Innungs=verbindung hervorgegangen sein oder nicht, zu betreiben, auch schließt der Beitritt zur Innung die Befugniß nicht aus, zugleich auch auf solche Gewerbe, für

welche die Innung nicht gebildet ist, die gewerbliche Thätigkeit auszudehnen. Welcher Religion oder Kirche der Innungsgenosse angehört, ist dabei von gar keinem Einflusse. Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe kann der Innungsgenosse auch durch Stellvertreter ausüben lassen, sofern sie gesetzliche Qualifikation zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes haben. Dasselbe Befugniß ist den Wittwen verstorbener Innungsgenossen unter Leitung eines Schutzmeisters beigelegt. Außerdem erlangt jedes neue Mitglied durch die Aufnahme alle diejenigen Rechte und Befugnisse, welche die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und die Bestimmungen dieses Statuts einem Mitgliede der Innung zu Theil werden lassen, namentlich das Recht, in den Meister-Versammlungen zu erscheinen und denselben beizuwohnen; den Namen eines geprüften Innungsmeisters zu führen; bei den Innungsbeschlüssen, soweit nicht spezielle Beschränkungen eintreten, seine vollgültige Stimme abzugeben, der Sterbe-Kasse u. beizutreten; die bei der Innung festgesetzte Anzahl Lehrlinge zu halten, sofern er dies Recht nicht schon früher erworben, dieselben bei der Innung einschreiben und lossprechen zu lassen; Gesellen und Gehülfen in unbeschränkter Zahl zu beschäftigen; Streitigkeiten mit den Lehrlingen, Gesellen und Gehülfen durch den Innungs-Vorstand schlichten zu lassen; Theil zu nehmen an den gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innung, insbesondere an dem Vermögen derselben und an allen ihren wohlthätigen und vortheilhaften Institutionen und Ehrenrechten. Zu den letztern gehört insbesondere das Recht, sich bei festlichen und feierlichen Gelegenheiten durch öffentliche Aufzüge mit Fahnen und

Emblemen als privilegierte Korporation zu zeigen, als solche an Volksbelustigungen Theil zu nehmen und sich zu kollegialischen Belustigungen zu vereinen.

§. 25. Dagegen ist jedes neu aufgenommene Mitglied auch verpflichtet, allen denjenigen Verbindlichkeiten und Pflichten nachzukommen, welche die gesetzlichen Bestimmungen ihm vorschreiben und die besonderen Anordnungen dieses Statuts ihm auferlegen. Jeder Innungsge-
nosse ist verbunden, die ihm angetragenen Innungsämter unweigerlich zu übernehmen und nach den ihm ertheilten Instruktionen gewissenhaft zu verwalten. Insbesondere hat er die ihm angetragene Vormundschaft über die von verstorbenen Innungsge-
nossen hinterlassenen minderjährigen Kinder vorzugsweise und bereitwillig zu übernehmen, und für deren Erziehung und Fortkommen, besonders durch Uebernahme des Schutzmeisteramtes zu sorgen. Die seiner Lehre anvertrauten Lehrlinge muß er dem Altmeister der Innung schriftlich unmittelbar nach ihrer Annahme melden und im nächsten Quartal von der Innung prüfen und einschreiben lassen, sie während der Lehrzeit überwachen und sie zu einem christlichen, sittlichen Lebenswandel erziehen. Sind dieselben in den Schulkenntnissen noch nicht genügend vorgebildet, so ist er verpflichtet für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen. Insbesondere hat er für ihre tüchtige Ausbildung in der Profession zu sorgen. Aus der Lehre darf er sie einseitig nicht entlassen, bevor er der Innung davon Anzeige gemacht und die Löschung in der Lehrlingsrolle nachgesucht und erlangt hat. Auch darf er nicht die nach Beschluß der Innung zu haltende höchste Zahl der Lehrlinge überschreiten. Das Betragen

und Verhalten der in seiner Arbeit stehenden Gesellen muß er überwachen, sie zur Zucht und Sitte anhalten, in der Arbeit ihnen nicht nachsehen und diejenigen dem Beisitzer zur gebührenden Bestrafung anzeigen, welche seinen Anmahnungen und Anweisungen hartnäckig sich widersetzen, die Arbeit unbefugt einstellen, oder die Nebengesellen oder die Gesellen in anderen Werkstätten zu dergleichen Unordnungen zu verführen bemüht sind. Ueberhaupt hat er auf die Ehre der Innung zu halten und alle zu seiner Kunde kommenden unrechtfertigen Handlungen der Meister, Gesellen, Gehülften und Lehrlinge zur Kenntniß der Innung zu bringen. In Bezug auf seine Profession hat jeder Innungsmeister sich um die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu bekümmern und danach sich zu achten, und sollen zur Erleichterung die Gesetzsammlung und das Amtsblatt gehalten und die auf die Profession Bezug habenden Verordnungen in den Innungsversammlungen ausgelegt und vorgetragen werden. Vor Allem gereicht es aber jedem Innungsgenossen zur Pflicht, das Publikum redlich und gewissenhaft als rechtschaffener Bürger und Meister zu bedienen, und werden namhafte und erweisliche Verstöße dagegen zu denjenigen verächtlichen Handlungen gerechnet, um derenwillen der Ausschluß aus der Innung erfolgen kann.

In den vorstehenden Paragraphen sind die vorzüglichsten Rechte und Pflichten der Innungsgenossen, wie sie sich aus den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen herleiten lassen, zusammengestellt. Zunächst diejenigen der Wittwen nach Maßgabe der alten Privilegien *) und des

*) art. XIX.

Allgemeinen Land-Rechts *). Sie genießen alle Rechte der Mitgliedschaft, bedürfen aber eines qualifizierten Stellvertreters, wenn Lehrlinge gehalten werden sollen und der selbstständige Gewerbetreibende hierzu selbst eine besondere Qualifikation nachzuweisen verpflichtet ist. Die Rechte und Pflichten der Innungsgeossen ergeben sich aus den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen von selbst, und wiederholen oder beziehen sich meist auf die §§. 125. §. 170 ad 1. 3. §. 111. §. 61, 62. §. 137. 96 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, §. 220. 292. 294. 356. 362. tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Der Verschiedenheit der Religions-Bekenntnisse ist in den Privilegien und dem Allgemeinen Landrecht keiner Erwähnung geschehen, und würde es bei einer Freiheit der Gewerbe auch kaum denkbar sein, daß die noch wichtigere Freiheit des Glaubens eine Anfechtung erleiden könnte. Wenngleich Privilegien und das Allgemeine Landrecht auch darüber nichts festsetzen, ob es den Mitgliedern zu gestatten, den Namen eines geprüften Innungsmeisters zu führen, so erscheint dies doch ebenso unbedenklich, als es jedem selbstständigen Gewerbetreibenden unverschränkt ist, den Namen eines Meisters im Allgemeinen für sich in Anspruch zu nehmen, oder eines geprüften Meisters, wenn er eine Prüfung bestanden hat, und sich der Innung anzuschließen nicht veranlaßt findet. Diese Bezeichnungen sind den verschiedenen Stellungen der Gewerbetreibenden angemessen, entsprechen der Wahrheit und belehren auch das Publikum über die Eigenschaften der verschiedenen Gewerbetreibenden.

Die bisher für die Geossen der Innungen bestandene Verpflichtung zur Einschreibung ihrer Lehrlinge bei der In-

*) §. 239. tit. 8. Theil II.

nung hat auch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung fortbestehen lassen, indem sie anordnet, daß die Aufnahme eines Lehrlings, wenn derselbe bei einem Genossen der Innung eintritt, vor der Innung, wenn dagegen der Lehrling bei einem anderen Gewerbetreibenden in die Lehre tritt, vor der Kommunal-Behörde erfolgen soll. Hieraus folgt, daß kein Innungsmeister einen Lehrling behalten darf, ohne ihn von der Innung annehmen zu lassen, desgleichen daß er dessen Austritt anzeigen muß, wenn die Innungen die im §. 158. l. c. vorgeschriebenen Verzeichnisse vollständig zu führen im Stande sein sollen. Hierauf beziehen sich auch die weiter unten im §. 29 und 39. folgenden Strafbestimmungen. Vor Allem aber soll jedes Mitglied auch in Berührung mit dem Publikum Vertrauen erwecken, dadurch die Achtung vor der Innung hervorrufen, und durch seine Handlungen zu beweisen suchen, daß es der Ehre, einer solchen Verbindung anzugehören, würdig ist. Der Innungsgenosse soll das Publikum redlich und gewissenhaft bedienen. Verstöße dagegen, wenn sie erweislich gemacht werden können, machen den Gewerbetreibenden unredlich und gewissenlos, und ziehen ihm die öffentliche und allgemeine Verachtung zu, so daß es wohl gerechtfertigt ist, wenn dem Magistrat die Befugniß eingeräumt wird, einen solchen Gewerbetreibenden von der Innung auszuschließen *).

§. 26. Das Ausscheiden aus der Innung steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei, sobald er seine Verpflichtungen gegen dieselbe erfüllt hat. Der Entschluß hierzu muß aber ausdrücklich und schriftlich erklärt und darüber von der Innung ein Entlassungsschein ertheilt und die

*) §. 103. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Löschung in der Stammrolle der Innungsgegnossen verfügt werden.

§. 27. Streitigkeiten über die Aufnahme, Ausscheldung und Ausschließung von Mitgliedern, sowie über die Rechte und Pflichten derselben und der Vorstände sind vom Magistrate zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht der Refurs an die kompetente Behörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen bei dem Magistrate anzumelden ist.

Die Paragraphen 96. und 116. der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung gestatten den Innungsmitgliedern zu jeder Zeit den Austritt, nur müssen die Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkte vollständig erfüllt sein. Um dies übersehen zu können, ist es nothwendig, daß auch der Austritt auf irgend eine Art bezeichnet und durch einen Entlassungsschein festgestellt werde. Das Datum des ausgefertigten Meisterbriefes giebt den Zeitpunkt an, von wo ab bestimmte Verbindlichkeiten übernommen werden, dasjenige des Entlassungsscheins, von wo ab das Mitglied der übernommenen Verpflichtungen wiederum entbunden worden ist.

Nachdem die Verhältnisse der älteren Innungen und deren Mitglieder nach allen Seiten hin eine nähere Erörterung erfahren, wird es nöthig sein hier auch einige Bemerkungen über diejenigen Innungen einzuschalten, welche auf Grund des §. 101. der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung zusammenzutreten sich entschlossen haben. Der Grund zu den wesentlichsten Mißbräuchen, welche die Zünfte im Gefolge hatten, ist vorzüglich mit darin zu suchen, daß fast in jeder kleinen Stadt eine Innung zu finden war! Diese Innungen bestanden oft nur aus einigen Mitgliedern, so daß für das Publikum aus der Einigkeit dieser kleinen Zahl von Gewerbetreibenden Nachtheile

nicht zu vermeiden waren. Dies mag auch der Grund gewesen sein, weshalb nur einer bestimmten Anzahl von Personen freigegeben worden ist, zu einer Innung sich zu verbinden. Die Zahl 24 für größere Städte genügt vollständig, um den eben ausgesprochenen Nachtheilen zu begegnen, und um zu ersehen und zu wissen, ob das Vorhaben überhaupt einen rechten Anklang findet und erspriesslicher Nutzen daraus zu erwarten steht. Beschränkter ist die Zahl 12 für kleinere Städte, indessen bietet hier der §. 100. l. c. ein gutes Ausfunftsmittel dar, worin den Königlichen Behörden eine Ermächtigung beigelegt worden ist, mehrere Innungen oder auch die Gewerbetreibenden verschiedener Ortschaften zu einer gemeinschaftlichen Innung zu vereinigen. Für Berlin wäre eine solche Bestimmung und Vorsichtsmaßregel nicht nöthig gewesen, denn die verschiedenen Gewerbe werden hier in einer so großen Menge betrieben, daß sie mit der Anzahl ähnlicher Gewerbetreibenden in anderen Städten der preussischen Monarchie gar nicht verglichen werden können, gleichzeitig ist aber auch das Bedürfnis einer gewissen Regelung und Ordnung des Gewerbebetriebes in Berlin so groß geworden, daß 9 Arten von Gewerbetreibenden gesonnen sind, den bereits bestehenden 61 Innungen sich anzuschließen, und daß von einigen Gewerben fast alle selbstständige Gewerbetreibende ihren Entschluß kund gegeben haben, der Innung sich beizutreten. Und dieser Entschluß geht nicht etwa aus einem Streben nach ausschließlichen Berechtigungen hervor, sondern gründet sich lediglich auf die Zuversicht und Hoffnung, daß durch eine Innung diejenigen Zwecke werden erreicht werden, welche die Allgemeine Gewerbe-Ordnung im §. 104. näher bezeichnet. Nur die hiesigen Tabackspinner, deren Gewerbe überdies allmählig sich verliert, beabsichtigten ein Exclufivum,

für sich in Anspruch zu nehmen, nämlich ein Verbot, daß Niemand mit Taback zu handeln befugt sein solle, der nicht selbst fabricire, und nahmen ihren Antrag auf Gründung einer Innung zurück, nachdem sie belehrt waren, daß die Innungen dergleichen engherzige und selbstsüchtige Absichten zu fördern außer Stande seien und die Freiheit der Gewerbe nicht beeinträchtigt werden könne. Alle Uebrigen beharren bei ihrem Entschlusse und sind für diese daher auch die nöthigen Vorberathungen eingeleitet. Zu diesen Gewerbetreibenden gehören:

- 1) Die Uhrmacher;
- 2) Die Stuben- und Schildermaler;
- 3) Die Barbierer;
- 4) Die Vergolder;
- 5) Die Dachdecker;
- 6) Die Mustercolorirer;
- 7) Die Tapezierer;
- 8) Die Wagenlackirer;
- 9) Die Buchhändler;

Das für die älteren Innungen entworfene Statut, welches wir oben einer näheren Beleuchtung unterworfen haben, wird auch bei den neuen Innungen seine Anwendung finden können, mit Ausnahme aller derjenigen Bestimmungen, welche die Prüfungen zur Aufnahme in die Innungen betreffen, da hierüber der §. 108. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung keinen Zweifel zuläßt, und für diese Innungen die Prüfung Behufs Aufnahme in die Innung nur durch die Prüfungs-Behörde erfolgen darf. Von denjenigen, welche jetzt zuerst zu einer Innung zusammentreten, wird man eine besondere Prüfung nicht verlangen können, und etwa darin einen Ausweg finden müssen, daß 3—6 Deputirte aus dem Gewerbe

von den übrigen Gewerbetreibenden derselben Art erwähnt werden, welche künftig Mitglieder der Prüfungs- Behörde sein würden, und welche über die einzelnen Mitglieder ihr Gutachten abgeben. Haben diese Deputirte die Ueberzeugung, daß die in die Innung Eintretenden ihr Gewerbe so verstehen, daß sie im Stande sind, dasselbe selbstständig zu betreiben, oder haben sie das Gewerbe schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben, so wird man auch im Sinne des §. 108. der Allgemeinen Gewerbe- Ordnung von der Ablegung einer Prüfung absehen, und nur da eine solche verlangen können, wo eine offenbare Unfähigkeit und Unkenntniß im Gewerbebetriebe angetroffen werden sollte. Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung enthält hierüber keine Bestimmungen, die doch dringend nothwendig scheinen, will man nicht den Zusammentritt dadurch stören, daß man von jedem eine mit Kosten verknüpfte Prüfung fordert, oder solchen Gewerbetreibenden den Zutritt gestattet, die als vollständig unfähig angesehen werden müssen. Alle diese Gewerbetreibenden haben bei ihren Anträgen vorläufig nur solche Verbindungen vor Augen gehabt, wo jeder bei der Aufnahme eine besondere Fähigkeit nachweisen muß, und alle Mitglieder gleiches Stimmrecht haben, sofern ihnen dasselbe nicht in einzelnen Fällen zeitweise entzogen worden ist. Das Gesetz *) kennt aber noch eine zweite Gattung Innungen, wo eine besondere Aufnahme nicht erforderlich ist, und jeder durch den Beginn seines selbstständigen Gewerbebetriebes der Innung angehört, sofern er nicht ausdrücklich erklärt hat, nicht beitreten zu wollen oder wegen Verbrechen oder unwürdiger Handlungen durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung des Magistrats, davon

*) §. 118. l. c.

ausgeschlossen worden ist. Die Aufmerksamkeit der Innungen ist bisher noch nicht auf die Wichtigkeit dieser Anordnungen hingeleitet worden, und doch steht zu erwarten, daß sowohl aus den älteren als auch aus den neuen Innungen mit der Zeit diese Arten von Innungen, welche für die Beaufsichtigung und Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten große Vortheile gewähren können, sich bilden werden. Der Gesetzgeber will auch hier offenbar die Befugnisse der Innungen und deren Wirksamkeit erweitern, die Verbindungen so viel als möglich auf alle Gewerbetreibenden des Orts ausgedehnt wissen. Daß dies nur mit Rücksicht auf die verschiedenen Persönlichkeiten und Fähigkeiten der einzelnen Gewerbetreibenden unter verschiedenen Modalitäten und durch Abstufungen in den Befugnissen und Rechten der einzelnen Mitglieder geschehen kann, versteht sich von selbst. Es soll sich zunächst ein fester Kern bilden und dieser aus solchen Gewerbetreibenden bestehen, wie sie zum Beitritt bei den jetzt bestehenden Innungen für fähig gehalten werden. Wer diesem Kerne angehören will, muß fähig und ohne Makel sein, hat dagegen aber auch volles Stimm- und Verwaltungsrecht. Es muß aber den Innungen daran liegen, durch ihre Beschlüsse auch alle nicht zum Ber-eine gehörigen Gewerbe-Genossen des Orts zu verbinden, und es kann die Innung in vieler Beziehung erst eine rechte Wirksamkeit entwickeln, wenn auch alle Gewerbetreibenden eines Orts und einer Gattung verpflichtet sind, dasjenige zu befolgen, was zur Erhaltung der Ordnung für zweckmäßig erachtet worden. Die Klagen über eine nicht vollständig zu erreichende Kontrolle der Gehülfen und Gesellen hat lediglich darin seinen Grund, daß die Gewerbetreibenden in polizeilicher Beziehung zwei verschiedenen Behörden angehören. Um eine solche Kontrolle zu erreichen, ist es nöthig, daß sämtliche

Gewerbetreibende einer Verbindung angehören, und daß diejenigen, die dem Kerne der Innung nicht angehören können oder wollen, diesen wenigstens umgeben und umhüllen, zu ihm gehören, wenn auch nicht gleiche Rechte theilend. Ist die Kommune und Innung damit einverstanden, daß eine Innung dieser Art gebildet werde, so gehören der Innung alle Gewerbetreibende dieser Gattung ohne Nachweis der Befähigung durch den bloßen Beginn ihres Gewerbes an, die Innung erstreckt sich also auch auf solche Gewerbetreibende, welche der eigentlichen Innung nicht beitreten können, entweder, weil sie unfähig sind, die Prüfung zu bestehen, oder weil sie Verbrechen begangen haben, die den Zutritt zur eigentlichen Innung verhindern, oder aber weil sie die Kosten der Aufnahme und Prüfung scheuen und dieselben aufzubringen nicht im Stande sind. Der Unterschied würde also nur der sein, daß alle diejenigen, welche berechtigt sein würden, den auf Grund des §. 101. l. c. sich neu bildenden oder umgebildeten Innungen beizutreten, den Vorzug genießen, daß sie die Verwaltung der Innung in Händen haben, in den Versammlungen erscheinen und dort Stimmrecht besitzen, während diejenigen, welche hiervon ausgeschlossen sind, weil sie keine Prüfung abgelegt, oder denen solche Eigenschaften fehlen, die den Beitritt zur Innung bedingen, gegen Mitbenutzung der Bildungs-, Unterrichts- und sonstigen wohlthätigen Anstalten zu den Kosten ihrer Errichtung und Unterhaltung nach demselben Maßstabe beitragen, welcher für die Mitglieder der eigentlichen Innung festgesetzt ist, und sich den Beschlüssen der Stimmberechtigten, also der eigentlichen Innung unterwerfen müssen. Daß die Mitglieder dieser zweiten Gattung nicht etwa unzumuthbaren Maßregeln sich zu unterwerfen haben werden, verhindert schon das eigene Interesse der Stimmberechtigten.

rechtigten, welche diese Beschlüsse selbst befolgen müssen, aber auch die Bestätigung des Beschlusses durch den Besitzer und Magistrat. Sie sind nicht ungünstiger gestellt als die Mitglieder der eigentlichen Innung oder vielmehr des Kerns dieser Gattung Innungen und könnten also nur darüber Beschwerde führen, daß sie mit ihren Stimmen nicht gehört werden. Dies haben sie sich aber selbst beizumessen, indem es nur eine Folge davon ist, daß sie die Prüfung nicht bestehen können oder wollen, oder daß ihnen Eigenschaften fehlen, welche ein Stimmberechtigter besitzen muß. Den Stimmberechtigten wird aber ebenfalls nicht zu nahe getreten, denn mit ihnen in gleichem Verhältniß und auf gleicher Stufe stehen nur solche Gewerbetreibende, wie sie schon heute in den Innungen vorhanden sind, durch den Zutritt aller übrigen Gewerbetreibenden derselben Art werden ihnen nur Vortheile in der Unterhaltung der wohlthätigen Anstalten und in der Verwaltung selbst verschafft. Aber selbst aus dieser zweiten Gattung Mitglieder können, wie oben bemerkt, Ausschließungen erfolgen, auch findet hier ebenfalls Freiheit im Zu- und Austritt statt, sofern jemand ausdrücklich erklärt, der Innung nicht beitreten oder aus derselben ausscheiden zu wollen. Diese Freiheit würde den eigentlichen Zweck theilweise wieder aufheben, wenn davon ein großer Gebrauch gemacht werden sollte. Dies wird aber zuversichtlich nicht geschehen. Was jeder nicht zur Innung gehörende Meister jetzt wünscht und wünschen muß, wird ihm ohne Weiteres gewährt. Der junge selbstständige Gewerbetreibende wird diese Gelegenheit gern ergreifen, wenn er die Kosten der Aufnahme noch nicht bestreiten kann, um sich sofort der Innung anzuschließen und den Zustand, worin er sich bis zur Aufnahme in die stimmberechtigte Mitglieder-schaft befindet, als einen Uebergangspunkt betrachten. Auf

diese Weise würde auch das untergeordnete Verhältniß, welches dieser zweiten Gattung von Mitgliedern allerdings beizuhohnt, minder empfindlich sein. Es giebt auch wohl viele Gewerbetreibende, denen auf die Ausübung größerer Rechte weiter gar nichts ankommt, wenn sie nur die Vortheile der Verbindung genießen. Die Aufnahme in die stimmberechtigte Mitgliedschaft würde natürlich mit Kosten verknüpft sein, während der Eintritt in die andere Gattung durch den bloßen Beginn ihren Anfang nimmt und nur zu laufenden Beiträgen verpflichtet kann. Auch in diesen Innungen kann derjenige von dem Stimmrechte und von der Theilnahme an der Verwaltung durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung des Magistrats ausgeschlossen werden, dem die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war, und der in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden ist, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat. Nach §. 103. I. c. war ein solcher überhaupt von der Theilnahme an der Bildung einer Innung ausgeschlossen, bei dieser Art Innungen gehört derselbe immer noch der Innung an, tritt aber zur zweiten Gattung der Mitgliedschaft über. Auch hieraus erhellt wiederum die Absicht des Gesetzgebers, so weit es eine Freiheit der Gewerbe zuläßt, sämtliche Gewerbetreibende an einem Orte zu vereinigen, ähnlich der für die Ortsstatuten in Aussicht gestellten Verpflichtung für alle an dem Orte beschäftigten Gesellen und Gehülffen, den Gesellen-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten.

Die Stadtverordneten = Versammlung von Berlin hatte den Wunsch ausgesprochen, daß wenn auch der selbstständige

Betrieb der Gewerbe einem Jeden, ohne vorgängigen Nachweis seiner Befähigung, auf seine Gefahr gestattet werden müsse, doch wenigstens Vorkehrungen getroffen werden möchten, daß derjenige nur für berechtigt angesehen werde, Lehrlinge zu halten, der durch eine Prüfung nachgewiesen, daß er dieselben gehörig zu unterweisen im Stande sei. Die Regierung hat auf der einen Seite dem ersteren Wunsche nicht entsprechen können und dadurch das Prinzip der Gewerbe = Freiheit vollständig aufrecht erhalten, auf der anderen Seite aber dafür Sorge getragen, daß das Lehrverhältniß in eine bestimmte Form gekleidet, auf die Ausbildung derselben eine besondere Aufmerksamkeit verwendet, und daß diese Ausbildung nur von fähigen und unbescholtenen Gewerbetreibenden vorgenommen werde. Nur auf diese Weise ist die Fortpflanzung einer kunstfertigen Ausbildung, die Anwendung der erworbenen Kenntnisse bei der Arbeit und Gewähr für Güte und Tüchtigkeit derselben zu erreichen möglich. Granier de Cassagnac in seinen Briefen an den französischen Minister des Innern über die Bewegungen der arbeitenden Klassen im Jahre 1840 dringt darauf, daß jeder Handwerker bei einem Meister in der Lehre gewesen sein, und daselbst das Handwerk ordentlich erlernt haben muß, und sieht die Noth der arbeitenden Klassen wesentlich in dem Mangel einer solchen Bestimmung. Aus der Werkstatt des Pflüschers kann nur wiederum ein Pflüscher hervorgehen: wer sich durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat, von dem kann man hinsichtlich der moralischen Erziehung seines Lehrlings eben keine große Erwartungen hegen. Niemandem kann das Recht ertheilt werden, Andere zu ihrem künftigen Berufe auszubilden, von dem man nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß derselbe auch wirklich das Fach versteht, worin Andere unter-

wiesen werden sollen. Einen solchen Schutz und Fürsorge ist man der ins Leben tretenden Jugend schuldig. Es ist aber um so nöthiger diese Verhältnisse wider die Uebergrieffe eigenmächtiger Zwecke zu sichern, weil eben sowohl die gewissenhafte Anwendung als der unverantwortlichste Mißbrauch solcher in der Lehrzeit heranreifenden Kräfte, dem selbstständigen Gewerbebetriebe einen erheblichen Nutzen verschaffen. Die Freiheit des Gewerbebetriebes ist hierdurch keinesweges beschränkt, denn es ist dem Gewerbetreibenden unbenommen, die Stelle des Lehrlings durch einen Arbeitsmann, oder auch durch Haltung mehrerer Gesellen zu ersetzen. Dieser Erfaß wird denn auch von solchen Gewerbetreibenden vielfach in Anspruch genommen, die entweder die Mühe des Unterrichts scheuen, oder deren häusliche Einrichtungen von der Art sind, daß sie die Annahme eines Lehrlings nicht wohl zulassen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, gestattet denn auch das Gesetz das Halten von Lehrlingen allen Mitgliedern von Innungen, weil dieselben ihre Fähigkeit zum Betriebe des Gewerbes durch eine Prüfung nachgewiesen haben. Es entzieht aber den im §. 131. l. c. genannten Gewerbetreibenden diese Befugniß, sofern sie nicht zur Innung gehören, oder ihre Fähigkeit durch eine besondere Prüfung *) an den Tag gelegt haben. Fabrikbesitzer und solche Gewerbetreibende, welche mehrerer Gewerbe vereinigt betreiben, werden daher ebenfalls nur dann Lehrlinge halten dürfen, wenn sie eine Prüfung in demjenigen Geschäftszweige bestanden haben, worin der Lehrling ausschließlich unterrichtet werden soll. Ein Maschinenbauer kann keinen Schlosserlehrling unterweisen, wohl aber solche Lehrlinge halten, welche den Maschinenbau im Allgemeinen erler-

*) §. 162. l. c.

nen wollen. Allen im §. 131. l. c. nicht genannten Gewerbetreibenden ist auch ohne Prüfung das Halten der Lehrlinge freigegeben. Die Grenze, welche hier zwischen beiden Arten von Gewerbebetrieb gezogen worden ist, läßt sich leicht erkennen.

Mit der fortschreitenden Kultur, mit dem verfeinerten politischen Leben treten Bedürfnisse ein, die wir nicht selbst befriedigen können, werden Ansprüche an die Fabrikate gemacht, die nur in der Entwicklung des Gewerbebestandes, in der kunstgemäßen Erlernung eines Gewerbes ein Genüge finden. Es hat eine Reihe von Jahren dazu gehört, um die verschiedenen Gewerbsgegenstände zu einer Vervollkommnung in der Arbeit und für den Gebrauch zu bringen. Nur durch Erlernung kann die Verfertigung in dieser Vollkommenheit zu Stande kommen. Es muß ein bestimmtes Individuum ein Leben darauf zu bringen und sich demselben ganz widmen, wodurch für die Kultur die derselben so wohlthätige Arbeitstheilung entsteht, wo einer für den andern arbeitet, und alle für einen, und jeder alle seine Kräfte darauf verwenden kann, das Gewerbe nach einer bestimmten Richtung hin zu vervollkommen, für ein ganzes Volk zu arbeiten, und das ganze Volk für den einzelnen Gewerbetreibenden. Materiell sind die Völker deshalb nicht reicher, wohl aber durch die geistige Kultur und Bildung, welche bei einem solchen Leben nun ebenfalls die Oberhand gewinnen kann, und da liegt der Gewinn, den der Fortschritt der Kultur mit sich führt, und den zu erhalten der Staat aus allen Kräften sich bestreben muß. Es würde ein Rückschritt im Gewerbewesen und also auch in der Kultur sein, wollte man Jedem gestatten, für sich allein zu arbeiten; das Gewerbe muß erlernt und immer mehr vervollkommen werden, was nur geschehen kann, wenn einer sich

ausschließlich damit beschäftigt und darin gründlich unterwiesen wird. Sind Gründe vorhanden, welche es gestatten müssen, daß Jeder ohne Prüfung ein Gewerbe betreibt, so ist es doch auf der andern Seite gewiß gerechtfertigt, wenn diejenigen nur zur Fortbildung in dem Gewerbe als berufen bezeichnet werden, welche eine Prüfung bestanden haben, und welche befähigt sind junge Leute zu diesem Behufe auszubilden. Dies kann indessen nicht von allen Gewerben gelten. Es giebt Gewerbe, welche mit wenigen Handgriffen erlernt sind, welche fast gar keine Vorkenntnisse erfordern und wozu nur einige mechanische Einrichtungen gehören. Der Spuhlbursche, geht zum Lehrling und Gehülfsen über und so sind namentlich die Thätigkeiten, welche bei der Erlernung sämmtlicher sogenannten Stuhlarbeiter in Anwendung kommen, so einfach, daß kleine Kinder, die Frauen und Mädchen des Gewerbetreibenden im Stande sind, eine Kette abzarbeiten. Wenn der Lehrling einige Wochen gearbeitet hat, so ist er meist so befähigt, als ob er die Lehrzeit beendet hätte, daher denn auch die Lehrverhältnisse halbe Arbeitsverhältnisse sind und der Lehrling in der Regel schon den halben Gesellenlohn bezieht. Man kann es daher nur billigen, wenn das Gesetz eine Prüfung nicht allgemein und namentlich nicht für die Stuhlarbeiter vorschreibt, sondern nur für die genannten 43 Gewerbe anordnet. Dessenungeachtet vermißt man mancherlei Gewerbe, bei deren Betriebe eine gleiche Geschicklichkeit beobachtet werden muß, z. B. Täschner, Posamentierer etc., welche eine solche Prüfung nicht zu bestehen haben. Es läßt sich erwarten, daß die Regierungen auf diese Gewerbetreibenden die Bestimmungen des §. 131. l. c. ebenfalls ausdehnen werden, wozu dieselben nach den örtlichen Verhältnissen ermächtigt worden sind. Da das Gesetz eine rückwirkende Kraft nicht ausüben kann, so

sind auch alle diejenigen von der Ablegung einer Prüfung befreit, welche beim Erscheinen des Gesetzes bereits selbstständig das Gewerbe betrieben, wogegen alle diejenigen, welche seit dem 17. Januar 1845 ein Geschäft eröffneten, eine solche ablegen müssen, sofern dieselben zu den im §. 131 .l. c. aufgezählten Gewerbetreibenden gehören. Es kommt also darauf an, eine vollständige Liste von denjenigen Gewerbetreibenden zu fertigen, welche Ende Januar 1845 vorhanden waren, und selbstständig das Geschäft betrieben. Diese besitzen nämlich nicht nur das Recht, diejenigen Lehrlinge auszulehnen, die sich beim Erscheinen des Gesetzes gerade in der Lehre befanden, sondern auch Lehrlinge wieder anzunehmen und zu unterweisen, so lange sie ihr Geschäft betreiben. Ohne eine solche Liste dürfte es namentlich nach einer Reihe von Jahren schwierig sein, den aus diesem Grunde zum Halten von Lehrlingen Berechtigten von dem Nicht-Berechtigten zu unterscheiden und darüber eine genaue Kontrolle zu führen. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche das Recht Lehrlinge zu halten erst durch eine Prüfung gewinnen müssen, werden bei der Gewerbe-Anmeldung sofort befragt, ob sie die Prüfung ablegen wollen oder nicht. Erklärt der junge Gewerbsmann, daß er Lehrlinge zu halten beabsichtigt, und sich den älteren Innungen anzuschließen gedenkt, so wird nur darauf gesehen, daß diese Aufnahme auch wirklich beantragt wird und erfolgt. Will er sich einer Innung nicht anschließen, so werden die nöthigen Einleitungen zur Ablegung der Prüfung getroffen. Ist der junge Gewerbetreibende Lehrlinge zu halten nicht gesonnen, so wird derselbe in eine besondere Liste notirt und eine Recherche darüber veranlaßt, ob seine Angaben in der Wahrheit beruhen. Findet sich hierbei, daß er dennoch einen Lehrling hält, so wird demselben auf Grund des §. 133. der Allgemeinen Gewerbe-

Ordnung bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. aufzugeben, entweder den Lehrling zu entlassen, oder die vorchriftsmäßige Prüfung abzulegen und diese Androhung im Wege der polizeilichen Execution zur Ausführung gebracht, sobald der Aufforderung in einer oder der andern Weise nach Ablauf einer bestimmten Zeit nicht genügt worden ist. Am Schlusse des Jahres werden den einzelnen Innungs-Vorständen Verzeichnisse von denjenigen Gewerbetreibenden mitgetheilt, welche nicht befugt sind, Lehrlinge zu halten. Durch die Innung wird dann von selbst schon darüber gewacht, daß diese Verbote nicht überschritten werden. Etwanige Uebertretungen werden zur Anzeige des Magistrats gebracht und entsprechend gerügt. Im Jahre 1845 haben:

98 Schuhmacher	1 Kupferschmied,
4 Riemer,	2 Feilenhauer,
8 Sattler,	1 Lohgerber,
140 Schneider,	4 Töpfer,
57 Tischler,	1 Färber,
4 Stellmacher,	2 Seiler,
16 Drechsler,	6 Böttcher,
14 Schlosser,	7 Handschuhmacher,
16 Klempner,	3 Hutmacher,
15 Buchbinder,	2 Zeugschmiede,
3 Gelbgießer,	5 Kürschner,
2 Lederzurichter,	7 Gürtler,
2 Messerschmiede,	5 Schmiede,

also im Ganzen 425 Gewerbetreibende das Geschäft begonnen, ohne das Recht zu haben, Lehrlinge zu halten; gegen neunzehn hat exekutivisch eingeschritten werden müssen, weil sie deffenungeachtet Lehrlinge angenommen hatten, und von diesen haben sich vierzehn den Innungen angeschlossen, einer

hat die Prüfung bestanden, und vier sind mit der Anfertigung ihrer Probearbeiten beschäftigt. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Gewerbetreibenden, wenn sie eine Prüfung ablegen sollen, es vorziehen, diese bei den Innungen zu bestehen, einmal weil sie hoffen, darüber leichter hinweg zu kommen, dann aber weil sie dadurch gleichzeitig die Mitgliedschaft erwerben. Sollte den Innungen das Prüfungsrecht künftighin entzogen werden, so würde hierin eine wesentliche Veränderung vorgehen und unter allen Umständen eine größere Ueberzeugung von der Fähigkeit der selbstständigen Gewerbetreibenden gewonnen werden.

Besitzt Jemand nun das Recht, Lehrlinge anzunehmen, so erfordert der Eintritt und die Annahme eines solchen noch mancherlei Formen, welche darauf abzielen, die Verhältnisse des Lehrlings gegen die Ansprüche des Lehrmeisters sicher zu stellen, und diese Anordnungen treffen nicht nur die im §. 131 l. c. genannten Gewerbetreibenden, sondern einen Jeden, der einen Lehrling annehmen will, mit Ausnahme der Apotheker und Kaufleute und deren Lehrlinge*). Zu den betäubendsten Erfahrungen hat es Veranlassung gegeben, daß durchaus keine Kontrolle darüber stattfand, ob die Annahme eines Lehrlings auf den Grund eines Kontrakts erfolgt war oder nicht. Eltern und Vormünder sind leider darüber unbekümmert und somit entbehrte dieser wichtige Zweig der Gewerbe-Polizei aus offenbaren Mißverständnissen der Gewerbefreiheit der ihm so nöthigen Ordnung, woraus auch zahlreiche Nachtheile für die Lehrlinge, deren Eltern und Vormünder, und wenn die Lehrlinge zur rechten Zeit nichts lernen, auch wohl für die Kommunen, entstehen müssen. Es ist durchaus nothwendig, daß

*) § 161. l. c.

für Eltern und Lehrhern eine bestimmte Regel besteht, eine Gewalt vorhanden ist, beide Theile zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten. Deshalb sollen die Eltern oder Vormünder mit dem Lehrhern einen Vertrag schließen, worin die Absicht ausgesprochen werden muß, daß der Lehrling gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung oder unter welchen sonstigen Bedingungen ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen hat, welche ihn zum Gesellen befähigt *). Einen solchen Lehrvertrag müssen sowohl die Mitglieder der Innung, als auch die übrigen Gewerbetreibenden mit ihren Lehrlingen schließen. Geschieht dies nicht, so können die Burschen auch nicht als Lehrlinge angesehen werden. Eine Folge davon ist, daß der Lehrling, der ohne Vertrag sich bei einem Gewerbetreibenden aufhält, nur als ein Kaufbursche betrachtet werden kann, daß demselben bei der Entscheidung von etwaigen Streitigkeiten die Rechte eines Lehrlings nicht zu Statuten kommen, und daß auch die Lehrhern die gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrlings-Verhältnisse nicht für sich in Anspruch nehmen dürfen. Daß das Gesetz einen solchen Unterschied zwischen einem Lehrlinge und Kaufburschen gestattet, da doch in den meisten Fällen Beide einen gleichen Zweck verfolgen und sich deshalb bei einem Meister befinden werden, um das Gewerbe zu erlernen, wird zu mancherlei Mißbrauch Veranlassung geben, und wäre es daher wohl wünschenswert gewesen, wenn man ein solches Umgehen der gesetzlichen Bestimmungen hätte vermeiden können. Durch eine einfache Bestimmung, daß nämlich jeder junge Mensch in einem ge-

*) Formulare zu diesen Lehrverträgen, welche auf alle betreffende Verhältnisse und gesetzliche Bestimmungen Rücksicht nehmen, sind in der Buchhandlung von Julius Springer vorrätzig und das Buch für 1 Rthlr., das Stück für 1 Sgr. 6 Pf. zu beziehen.

wissen Alter, der sich bei einem Gewerbetreibenden zur unentgeltlichen Dienstleistung oder gegen Lehrgeld befindet, als Lehrling betrachtet werden sollte, wäre dies erreicht worden. Die Verpflichtung zum Abschluß eines Vertrages reicht nicht aus. Bei den meisten Gewerbetreibenden befinden sich die Lehrlinge, ohne daß Eltern und Meister daran denken, einen Vertrag abzuschließen. Ist nun ein Gewerbetreibender verpflichtet, eine Prüfung zu bestehen, wenn er Lehrlinge halten will, und nimmt er junge Leute an, ohne mit ihnen einen Kontrakt zu schließen, so hat er im gesetzlichen Sinne des Wortes keine Lehrlinge, sondern nur Laufburschen, umgeht die Prüfung und hat es doch in seiner Hand, den Burschen so vollständig auszubilden, als ob er mit demselben ein vollständiges Lehrlingsverhältniß begründet. Die Behörden werden eine solche Umgehung des Gesetzes gestatten müssen. Selbst wenn ein Innungsmitglied auf die Vortheile der Einschreibung verzichtet und einen sogenannten Laufburschen hält, wird man dasselbe ebenfalls nicht zwingen können, durch Abschluß eines Vertrages den Burschen für einen Lehrling zu erklären und einschreiben zu lassen. Es bleibt hier weiter nichts übrig, als die Eltern und Vormünder auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, und ihnen anheim zu geben, entweder den Laufburschen fortzunehmen oder einen Kontrakt zu schließen. Bisher hat eine solche Vorhaltung zu keinem Resultate geführt und ist dies auch um so weniger zu erwarten, als für die Zukunft dem Lehrling keine Nachtheile aus einem solchen Verhältnisse entstehen. Dem Laufburschen, mag er sich bei einem Innungsmeister oder bei einem anderen Gewerbetreibenden befinden, steht nach §. 160 l. c. unbedenklich das Recht zu, zu jeder Zeit seine Prüfung als Geselle oder Gehülfe abzulegen. Dies ist nun allerdings

eine sehr zweckmäßige Anordnung und wohlthätige Freiheit, welche für einzelne Fälle auch vorhanden sein muß, aber immer nur eine Ausnahme von der Regel, die, wenn sie Regel hätte werden sollen, mit den Bestimmungen des Gesetzes, namentlich im §. 131 l. c. in Widerspruch tritt oder dieselben theilweise aufhebt. Man wird sich daher schon auf den guten und ordnungsliebenden Sinn der Gewerbetreibenden, der Eltern oder Vormünder verlassen müssen, welche, wenn ihnen daran liegt, daß ihre Lehrlinge und Söhne als solche gewisse Befugnisse genießen, einen regelmäßigen Gang der Ausbildung einschlagen und ein Verhältniß begründen sollen, aus dem gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen entspringen, und welches nicht willkürlich aufgehoben werden kann, von selbst schon auf Konstituierung eines vollständigen Lehrverhältnisses dringen werden. Ist dies nun durch den Abschluß eines Vertrages geschehen, zu dessen Gültigkeit nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 3. October 1845 nur ein Stempel von 5 Sgr. verwendet zu werden braucht, so muß der Lehrling, wenn der Lehrherr ein Mitglied der Innung ist, bei der Innung in die Lehrlingsrolle eingetragen und hierbei dasjenige Verfahren beobachtet werden, welches in den nachstehenden Paragraphen der allgemeinen Statuten näher beschrieben ist:

§. 28. Als Lehrlinge sind nur diejenigen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt. Wer sich die Eigenschaft eines Lehrlings der Innung erwerben will, muß sich bei derselben einschreiben lassen. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen

den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen ist zunächst Gegenstand freier Uebereinkunft, doch darf die Lehrzeit nicht unter zwei und nicht über vier Jahre bedungen werden. Vor der Annahme der Lehrlinge ist festzustellen, ob der Lehrherr auch befugt ist, Lehrlinge zu halten. Eine solche Befugniß verlieren diejenigen,

- 1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden sind,
- 2) welche in Kriminal-Untersuchung oder Konkurs sich befinden,
- 3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetrieb eine Zeit lang entzogen war; letzteren kann jedoch vom Magistrat die Annahme von Lehrlingen gestattet werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

Durch Beschluß der kompetenten königlichen Behörde kann denjenigen Meistern, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen begründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben, die Befugniß, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf eine gewisse Zeit entzogen werden. Auch der Magistrat ist ermächtigt, vorbehaltlich des Rekurses an die kompetente Behörde, diejenigen von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, auszuschließen, welche in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

§. 29. Jeder neu aufzunehmende Lehrling hat Be-
hufs seiner Einschreibung bei der Innung

- 1) durch einen Lauffchein sich über seine Person, Na-
men, Alter und Geburtsort nachzuweisen;
- 2) durch Vorzeigung eines schriftlich abgeschlossenen
Lehrvertrages darzuthun, daß unter den Kontra-
henten die nöthigen Verabredungen über die Lehrzeit,
das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen getrof-
fen worden sind;
- 3) durch einen Konfirmationschein oder durch eine
Bescheinigung seines Religionslehrers nachzuweisen,
daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende
Kenntnisse besitzt, und
- 4) in einer vor der Innungs-Prüfungs-Kommission
abzulegenden Prüfung darzuthun, daß er lesen,
schreiben und rechnen kann.

Der Meister, welcher einen Lehrling annehmen will,
hat für die Herbeischaffung der nöthigen Zeugnisse zu
sorgen, spätestens acht Tage vor dem nächsten Quartale
den Altmeister von der Einschreibung in Kenntniß zu
setzen und demselben die Zeugnisse einzuhändigen. Lehr-
herren, die dies verabsäumen, oder drei Monate nach
der Annahme des Lehrlings denselben nicht zur Einschrei-
bung vor der Innung stellen, verfallen in eine Ord-
nungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. Vor dem zurückgeleg-
ten 14ten Lebensjahre darf Niemand vor der Innung
als Lehrling eingeschrieben werden.

§. 30. Alle einzuschreibende Lehrlinge werden einige
Tage vor dem Quartale vor die Prüfungs-Kommission
des Gewerks zur Ablegung ihrer Prüfung vorgeladen,
ob sie fertig lesen, schreiben und ihnen die vier einfachen

Arten der Rechenkunst in unbenannten und benannten ganzen Zahlen geläufig sind. Im Quartale wird dem Besitzer das Ergebnis der Prüfung und eine namentliche Liste der bestandenen, sowie eine Liste der noch des Schulunterrichts bedürftigen Lehrlinge, letztere zwiefach zur Revision und Bestätigung vorgelegt, um das eine Exemplar der Verwaltung der Sonntagschulen, das andere dem Magistrats-Kommissarius zur Kontrolle des Schulbesuchs einzureichen. Die Lehrherren der noch schulbedürftigen Lehrlinge werden angewiesen, dieselben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. zur Schule anzuhalten. Demnächst werden die Lehrlinge auf die ihnen auszuhändigenden gedruckten und vollzogenen Lehrlingspflichten verwiesen, auf die Wichtigkeit ihres Berufsberufes aufmerksam gemacht, bedeutet, daß sie nach überstandener Lehrzeit eine Gesellenprüfung zu bestehen haben, und in die Lehrlingsrolle eingetragen und das namentliche Verzeichnis der eingeschriebenen Lehrlinge in der Kade aufbewahrt. Aus der Lehrlingsrolle muß erstlich sein

- 1) der aus dem Tauffcheine entnommene vollständige Vor- und Zuname des Lehrlings nebst Alter und Geburtsort,
- 2) Lehrzeit,
- 3) Datum des Lehrvertrages, oder des väterlichen resp. vormundschaflichen Konsenses.
- 4) die Bestimmung über Lehrgeld und Lohn des Lehrlings.

Auch Meistersöhne müssen gleich allen anderen ein- und ausgeschrieben werden, es genügt jedoch, wenn sie von den Eltern oder Vormündern als Lehrlinge ange-

meldet und in der Lehrlingsrolle notirt werden, um sie nach bestandener Lehrzeit gleichzeitig einzuschreiben und loszusprechen.

Wenn der Meldung des Lehrlings, welche acht Tage vor dem Quartale erfolgen muß und bei welcher der Lauffchein, Lehrvertrag und Konfirmationschein nicht fehlen dürfen, nichts entgegensteht, so wird derselbe von bestimmten Deputirten der Innung in den nothwendigsten Elementarkenntnissen geprüft. Da nach dem jetzigen Zustande der allgemeinen Bildung, Fertigkeit im Lesen und Schreiben, sowie Kenntnisse der ersten Elemente der Rechenkunst bei jedem Individuum, welches ein Gewerbe selbstständig betreiben will, vorausgesetzt werden kann, so ist es natürlich, daß beide Fertigkeiten auch da gefordert werden, wo die Gesetze als Bedingung der Aufnahme eine Prüfung anordnen. Je größer die Leichtigkeit ist, womit von beiden Fertigkeiten Gebrauch gemacht wird, desto schneller und allgemeiner entwickeln und verbreiten sich die Begriffe, und geben die wirksamste Vorbereitung zum Erlernen und zur Vervollkommnung jedes Gewerbes.

Hat der Lehrling das 14te Jahr erreicht und ist er bereits konfirmirt, so hat er Zeit genug gehabt, diese Kenntnisse und Bildung sich anzueignen, auf der andern Seite muß demselben aber auch diese Zeit zur Erlangung dieser nützlichen Kenntnisse gelassen werden. Die meisten Gewerbe fordern überdies mannichfaltige Anwendung von Körperkräften, um gewisse Stellungen des Leibes zc. mehrere Stunden hindurch mit Leichtigkeit aushalten zu können, welche nur dann gewonnen werden, wenn der Mensch aus der Kindheit in das Jünglingsalter tritt, wo der Körper noch bildsam genug, auf der andern Seite aber schon zum Ertragen ungewohnter Anstrengungen kräftig genug ist. Das 14te Lebensjahr wird

überall entscheidend sein. Hat der Lehrling die Zeit bis zu diesem Lebensalter gut angewendet, wird es demselben auch nicht schwer fallen, den im §. 30. gestellten Anforderungen zu genügen und auch die körperliche Reife für die Handthierungen des Gewerbes zu besitzen. Erscheint dennoch eine Nachhülfe in den Elementarkenntnissen nothwendig, so sind die Lehrherren verpflichtet, die erforderliche Zeit dazu zu gestatten und die Lehrlinge selbst zur Nachholung des Versäumten anzuhalten*). Um einen solchen Lehrling so wenig als möglich der Erlernung seines Gewerbes zu entziehen, bestehen in Berlin sogenannte Sonntagschulen, wo derselbe Gelegenheit findet, sich diejenigen Elementarkenntnisse anzueignen, die ihm noch fehlen. Diese Schulen wirken in dieser Beziehung außerordentlich segensreich und welche beschränkte Mittel stehen ihnen nur zu Gebote, welche anderen Erfolge würden noch erzielt werden können, wenn so viele Handwerks- und Sonntagschulen vorhanden wären, daß alle Lehrlinge und Gesellen bis zu einem gewissen Grade daran Theil nehmen könnten und auch verpflichtet würden, daran Theil zu nehmen. Bei einzelnen Zünften besteht auch die Einrichtung, daß dem Lehrlinge, sobald er in die Lehrlingsrolle eingetragen ist, ein sogenanntes Pflichtenbuch eingehändigt wird, worin derselbe alle diejenigen Bestimmungen verzeichnet findet, denen er in seiner Lage nachzukommen verpflichtet ist. Auf diese Weise kann er sich selbst von seinen Obliegenheiten Kenntniß verschaffen. Bei den Meistersöhnen hat bisher die Observanz bestanden, daß dieselben an einem und demselben Tage ein- und ausgeschrieben werden konnten, wodurch die Prüfung bei der Annahme unterblieb. Das Vertrauen, welches man einem Vater in

*) §. 294. tit. 8. des Allgemeinen Land-Rechts.

dieser Beziehung schenken konnte, dem das Wohl seines Kindes am meisten am Herzen liegen muß, rechtfertigt ein solches Verfahren, welches indessen auch dadurch nicht aufgehoben wird, wenn der Meister verpflichtet ist, seinen Sohn bei dem Eintritte in die Lehre wenigstens notiren zu lassen.

Ueber die Zeit der Lehrjahre enthalten nur die Privilegien *) eine Bestimmung und setzen diese Zeit meist auf drei Jahre fest. Es hat mannigfache Bedenken, wollte man den Kontrahenten beim Abschlusse der Lehrlingsverträge Beschränkungen auferlegen, es hat aber gewiß überwiegende Vortheile, bei jeder Innung wenigstens ein Maximum und ein Minimum zu bestimmen. Ein Maximum, um zu verhindern, daß in den Kontrakten nicht zum Nachtheil des Lehrlings und zum Vortheil des Meisters eine ungebührlich lange Zeit festgesetzt werde, ein Minimum, damit auch auf die Erlernung diejenige Zeit verwendet werde, welche zur guten Ausbildung unerläßlich ist, und die für jedes Geschäft nothwendige praktische Erlernung, nicht darunter leide. Im Allgemeinen wird sich die Lehrzeit immer länger ausdehnen, als die eigentliche Erlernung erfordert. Es versteht sich nämlich von selbst, daß der Lehrherr, für die dem Lehrlinge erteilte Unterweisung, welche ohne Zeitverlust nicht denkbar und mit Schaden durch das Verderben von Handwerkzeug und Materialien jederzeit verknüpft sein wird, entschädigt werden muß. Erlaubt dies nun der Vermögenszustand der Eltern nicht, so muß sich der Meister durch eine längere Lehrzeit, und durch die unentgeltlich darin zu leistenden Dienste, entschädigen und schadlos halten. Für jedes Gewerbe werden hier nach der Schwierigkeit der Erlernung oder den Kosten, die der Lehrherr auf die

*) art. XXIII.

Erziehung des Lehrlings zu verwenden genöthigt ist, verschiedene Zeitbestimmungen eintreten müssen, im Allgemeinen aber ein Zeitraum von 2—4 Jahren, wovon der Lehrherr ein Drittheil zu erlassen befugt ist *), vollständig genügen.

Es soll der Lehrherr aber nicht nur ein fähiger, sondern auch ein unbescholtener Mann sein, und es darf daher Niemand einen Lehrling halten, der wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt worden ist, der sich in Kriminal=Untersuchung oder Konkurs befindet, oder denen unter gewissen Bedingungen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war. Außerdem hat die Kommunal=Behörde und die Regierung in einzelnen Fällen das Recht, Personen von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, für immer oder zeitweise auszuschließen **). Durch die Aufnahme wird der Lehrling von seinen Eltern oder Vormündern einem bestimmten Meister nicht nur zum Unterrichte in dem Gewerbe, sondern auch zur Vollenbung seiner sittlichen Erziehung in väterlicher Zucht übergeben. Die Allgemeine Gewerbe=Ordnung sieht mit Recht die Lehrlinge als die Pflanzschule der gewerblichen Thätigkeit und eine Vernachlässigung derselben in moralischer und technischer Beziehung als ein Vergehen gegen die Nachkommen und die gewerbliche Entwicklung an. Daher auch die ausführlichen Bestimmungen über die Lehrverhältnissen und die verschiedenen Strafen, welche das Leben und die Ausbildung der Lehrlinge überwachen, und nöthigenfalls durch Zwang zum Guten leiten sollen. Die zeitherige Gesetzgebung hatte offenbar hierin eine Lücke gelassen, die jetzt auf die genügendste Weise ergänzt und ver-

*) §. 320. seq. tit. 8. des Allgemeinen Landrechts.

***) §. 127. 128. 129. l. c.

vollständig worden ist. Nur zu häufig sind die Klagen über eine rohe Behandlungsweise der Lehrlinge, über eine übermäßige Benutzung der Kräfte des Lehrlings zu fremdartigen Geschäften. Der §. 153. l. c. giebt sowohl der Innung als der Kommunal-Behörde die Befugniß, wenn sie die Klagen gegründet findet, die Aufhebung des Lehrverhältnisses gegen die Bestimmungen des Kontraktes auszusprechen, der §. 137. l. c. läßt die Streitigkeiten der Lehrherren und Lehrlinge durch die Innungs-Vorsteher entscheiden, und giebt den Behörden die Befugniß, einen Gewerbetreibenden von dem Rechte, Lehrlinge zu halten, gänzlich oder zeitweise auszuschließen. Eine, auf Grund einer vollständigen Instruktion der Sache erfolgte, hierauf gerichtete Entscheidung der Innung oder des Magistrats hat, sofern ein Rekurs-Verfahren nicht eingeleitet wird, die Wirkung, daß der Lehrling, wenn die Entscheidung gegen den Lehrherrn ungünstig ausfällt, aus seinem Verhältnisse fortgenommen, anderwärts untergebracht werden kann, und der Vater oder Vormund das Recht gewinnt, im Wege Rechtsens wegen der Mehrkosten, welche durch diese Unterbringung entstehen, gegen den früheren Lehrherrn zu klagen, oder aber, wenn die Entscheidung für den Lehrherrn günstig ausfällt, daß der Lehrling zur Fortsetzung des Verhältnisses angehalten, und wenn die Eltern auf die Fortnahme des Lehrlings bestehen, der Lehrherr bei Einklagung etwaniger Entschädigungsforderungen unterstützt wird, es sei denn, daß der Lehrling zu einem andern Gewerbe übergehen will, oder daß die Bestimmungen des §. 154. l. c. entgegenstehen.

Entscheidet der Magistrat auf Requisition der Königl. Polizei-Behörde *), so wird die Entscheidung vom Ma-

*) §. 153. l. c.

gistrate zwar vorbereitet und gefällt, den Partheien aber nicht weiter publicirt, sondern dem Königl. Polizei-Präsidium, als der reffortmäßigen Behörde über die nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden, zur weitem Veranlassung wieder zugefertigt.

Tritt der Lehrling bei einem Gewerbetreibenden in die Lehre, der nicht zur Innung gehört, so erfolgt dessen Aufnahme vor dem Magistrat. Dies geschieht unter Zuziehung zweier unbescholtener Bürger und zwar dergestalt, daß der Lehrling in ähnlicher Art wie bei den Innungen Seitens der Behörde geprüft und darüber gewacht wird, daß auch die Bedingungen vorhanden sind, unter denen diese Aufnahme nur geschehen kann. Es muß also vor Allem untersucht werden, ob der Gewerbetreibende auch befugt ist, Lehrlinge zu halten und dies ist hier von größerer Wichtigkeit, als es bei den Innungen sein kann, wo nur ausnahmsweise die Berechtigung zum Halten von Lehrlingen, von dem Rechte der Mitgliedschaft getrennt ist. Bei der Beurtheilung dieser Frage kommt es wiederum darauf an, seit wann der Gewerbetreibende das Geschäft betreibt, ob dasselbe zu denjenigen gehört, wo eine Prüfung abgelegt werden muß, wenn Lehrlinge gehalten werden können, und ob eine solche bereits abgelegt ist. Treffen alle diese Fragen zu, d. h. hat der Lehrherr eine Prüfung abgelegt, oder bereits vor dem Erscheinen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung das Gewerbe selbstständig betrieben, oder gehört das Geschäft nicht zu denen, welche im §. 131. speciell aufgeführt sind, so kommt es endlich noch in Erwägung, ob gegen die moralische Führung des Lehrherrn dergestalt Einwendungen erhoben werden können, daß auf Grund des §. 127. l. c. die Befugniß, Lehrlinge zu halten in Zweifel gezogen werden muß, oder ob die Bestimmungen der §§. 128.

129 l. e. bereits Anwendung gefunden haben. In dieser Beziehung werden genaue Listen geführt über alle bestrafte Verbrecher, welche das Bürgerrecht bereits gewonnen haben, und außerdem noch die betreffenden Bezirksvorsteher aufgefordert, ihren gutachtlichen Bericht über die moralische Führung des Lehrherrn einzureichen. Erst wenn diese Fragen zu Gunsten des Lehrherrn erledigt, der Kontrakt vorgezeigt und in Abschrift zu den Acten gegeben ist, wird der Lehrling in die Listen eingetragen. Auf diese Weise sind bis zum 1sten Januar 1846 überhaupt 295 Lehrlinge aufgenommen worden, und zwar:

11 Barbier = Lehrlinge,	1 Kammacher = Lehrling
1 Bäcker „	2 Kaufleute „
2 Böttcher „	9 Klempner „
8 Buchbinder „	10 Conditor „
5 Buchdrucker „	2 Kürschner „
6 Dachdecker „	1 Rotendrucker „
13 Drechsler „	4 Maler „
2 Feilenhauer „	5 Maschinenbauer „
3 Gärtner „	1 Maurer „
1 Glaser „	8 Mechanikus „
1 Glas- und Steinschleifer „	1 Nagelschmied „
7 Goldarbeiter „	4 Sattler „
1 Graveur „	20 Schlosser „
6 Gürtler „	2 Schmiede „
1 Handschuh- macher „	42 Schneider „
1 Instrumenten- macher „	46 Schuhmacher „
	1 Seifenfeder „
	1 Steinseher „
	1 Tabackspinner „

6 Tapezierer=Lehrlinge,	2 Vergolder=Lehrlinge,
53 Tischler= "	1 Weber= "
3 Uhrmacher= "	

§. 31. Die Innung hat ein Widerspruchsrecht gegen die Annahme eines Lehrlings, sobald er

- 1) diejenigen Bedingungen nicht erfüllt, welche im §. 29. für die Aufnahme vorgeschrieben sind;
- 2) wenn der Lehrling nach dem Gutachten der Altmeister wegen Gebrechen oder wegen Mangels an Verstandeskräften zur Erlernung der Profession unfähig ist.

§. 32. Ein Lehrling, der durch Untreue oder schlechte Aufführung sich verdächtig gemacht und den Lehrhern in Schaden gebracht hat, kann durch Innungsbeschluß, bei Vermeidung der Entlassung aus der Lehre, zur Bestellung einer angemessenen Kaution angehalten werden.

§. 33. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch regelmäßige Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu andern Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten, über die weitere Ausbildung in den Schulfenntnissen und über seine Sittenrichtung zu wachen und denselben vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren. Zeigt sich bei der künftigen Gesellenprüfung, daß der Lehrling die nothwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht erlangt oder einer schädlichen Sittenrichtung sich überlassen hat, ohne daß der Lehrherr bei Zeiten von dessen Ungelehrigkeit, Trägheit oder Unsitte dem Beisitzer Anzeige gemacht hätte, so verfällt

er in eine Geldstrafe von 5 — 10 Thlr. und im Wiederholungsfalle wird er des Rechts, Lehrlinge zu halten, nach Bewandniß der Umstände auf Zeit oder für immer vom Magistrate auf ergangene pflichtmäßige Anzeige des Beisitzers oder auf den Antrag der Innung verlustig erklärt.

§. 34. Zur Erreichung dieser wichtigen Zwecke steht dem Lehrherrn oder in dessen Abwesenheit dem, denselben vertretenden Gehülfen, ein mäßiges Züchtigungsrecht zu. Ueberschreitungen dieses Rechts ziehen dem Meister Ordnungsstrafen bis auf Höhe von 10 Thlr., dem ihn vertretenden Gesellen ein- bis dreitägige Gefängnißstrafe zu und berechtigen den Innungsvorstand unter dem Vorsteh des Beisitzers, den Lehrling bei einem andern Lehrherrn sofort unterzubringen. Auch steht dem Lehrherrn frei, wenn er das Züchtigungsrecht nicht selbst ausüben will, bei dem Justizgerichte auf Bestrafung anzutragen. Jeder Meister muß die Gewerbe-Ausbildung des Lehrlings selbst bewirken und darf ohne Vorwissen des Innungsvorstandes denselben bei keinem andern Meister in die Lehre geben. Tritt der Lehrling aus der Lehre, so muß dies sofort bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. angezeigt werden.

Kein Lehrherr darf mehr als 12. Lehrlinge halten.

Zu häuslichen Diensten darf der Lehrling nur insoweit gebraucht werden, als es der Gesundheit, dem Anstande und der guten Sitte nicht widerstreitet und die Erlernung der Profession darunter nicht leidet.

Dem Lehrherrn steht es frei, ein Drittheil der Lehrzeit zur Belohnung des Fleißes, unter Zustimmung der Altmeister nach bestandener Prüfung zu erlassen.

§. 35. Für die Aufnahme und Einschreibung zahlt der Lehrling zur Innungskasse 10. Thlr.

Ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme eines Lehrlings hat die Innung im Allgemeinen nur dann, wenn der Lehrling die Bedingungen nicht erfüllt, welche für die Aufnahme in den vorstehenden §§. 29 — 30 vorgeschrieben sind. Die §§. 279 und 280 tit. 8 des Allgemeinen Land-Rechts, wegen der Legitimation und der Söhne eines Abdeckers fallen daher gänzlich fort. Dagegen scheint es doch angemessen, die Bestimmungen des §. 281. tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts aufrecht zu erhalten. Jemand, der unfähig ist, ein Gewerbe zu erlernen, muß auch davon ausgeschlossen bleiben, und kann den Anforderungen nicht genügen, welche der Lehrherr, wenn er sich nicht selbst straffällig machen will, an seine Leistungen machen kann und muß. Ebenso erfordert es die Billigkeit, daß in gewissen Fällen, wo dem Lehrlinge Sachen von Werth oder baares Geld anvertraut werden müssen und der Lehrling sich bereits verdächtig gemacht hat, eine Sicherheitsbestellung gefordert werden kann *), sofern die Innung dies durch einen Beschluß den Umständen nach für nothwendig erachtet.

Die Pflichten **) des Lehrherrn sind dieselben, wie sie die Privilegien ***) und das Allgemeine Land = Recht †) bereits kennen, wenngleich auf deren Beachtung bisher nur wenig Rücksicht genommen worden ist. Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung hebt dieselben wiederum hervor, will sie sorgsam beachtet wissen und gewährt die geeigneten Mittel, um die

*) §. 288. 289. tit. 8. des Allgemeinen Land-Rechts.

**) §. 150. l. c.

***) art. XIII.

†) §. 292. seq. tit. 8.

Lehrherren zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anzuhalten, und offenbare Verletzungen dieser Pflichten zu bestrafen.

Die Bestimmungen der §§. 128., 129., 137., 153. und 185. sind wohl geeignet, dem Lehrlinge den nöthigen Schutz zu gewähren, und seiner Ausbildung in Kenntnissen des Gewerbebetriebes, sowie seiner sittlichen Vervollkommnung förderlich zu sein. Alle diese Strafverfügungen verfehlen aber ihren Zweck, wenn nicht gleichzeitig dafür gesorgt wird, daß die Uebertretungen auch bekannt werden. Das schüchterne Gemüth des Lehrlings wagt es nicht seinen Lehrherrn zu verklagen, Vormünder und Eltern kümmern sich selten um den Lehrling, oder wollen nicht eine Rüge veranlassen, damit bei der Fortsetzung des Lehrverhältnisses das gute Einverständnis nicht gestört werde. Es ist daher nothwendig daß auch beim Lehrherrn ein fortwährender Antrieb besteht, seine Pflichten zu erfüllen, eine Furcht vor Strafe, wenn dagegen gefehlt ist, und daß unter allen Umständen ein Zeitpunkt eintritt, wo der Lehrherr gewissermaßen Rechenschaft abzulegen verpflichtet ist. Hierzu bietet die Lossprechung oder Entlassung des Lehrlings zum Gesellen die beste Gelegenheit dar. Deshalb ist denn auch da, wo der Lehrling die nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht erlangt, oder sich einer schädlichen Sittenrichtung überlassen hat und der Lehrherr die Schuld trägt, eine Strafe von 5—10 Mthlr., im Wiederholungsfalle die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, angedroht worden *). Diese Strafbestimmungen finden in dem §. 185. l. c. ihre vollständige Rechtsfertigung, und beziehen sich ebenfalls auf solche Lehrherrn, welche nicht im Innungs-Verbande stehen, und ihre Lehrlinge daher vor der Kommunal-Behörde

*) §. 128 l. c.

entlassen müssen. Damit aber auch jeder Lehrling zur Losprechung gelangt, oder bei einer früheren Entlassung die Gründe dieser Entlassung geprüft werden können, muß die Abmeldung des Lehrlings ebenfalls bei Strafe angeordnet werden, eine Maasregel, die bei den nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden gleichfalls wird in Anwendung gebracht werden müssen.

Die alten Privilegien *) legen nur dem Meister das Recht der väterlichen Zucht bei, verbieten aber unverdiente und übermäßige Schläge, desgleichen die Züchtigung von Frauen und Gesellen. Das Allgemeine Land-Recht gestattet eine Züchtigung in denjenigen Grenzen, die einem Vater vorgeschrieben sind, läßt auch durch den ersten Gesellen in Abwesenheit des Meisters strafen **). Daß dem Meister und dessen Stellvertreter ein Züchtigungsrecht gebührt, wenn Ermahnungen nichts fruchten, ist nie in Zweifel gezogen und gereicht zum eigenen Vortheile der Lehrlinge, in welchem Maße aber dies Recht ausgeübt werden kann, darüber bestehen keine feste Grundsätze. Die Grenzen die ein Vater inne zu halten hat, sind nach dem Allgemeinen Land-Recht ***) sehr weit gezogen und findet ein Mißbrauch erst dann statt, wenn die Zwangsmittel der Gesundheit schädlich werden. Es scheint daher besser, daß man auf den Begriff einer mäßigen Züchtigung zurückkommt, und daß man ehrenwerthen Männern ein Urtheil in jedem einzelnen Falle darüber gestattet, was unter einer mäßigen Züchtigung zu verstehen ist. Die Strafen, welche eine Ueberschreitung dieses Rechts nach sich ziehen, bestehen nach der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nicht nur in

*) art. XXII.

**) §. 298. seq. Tit. 8.

***) §. 86. Tit. 2. Th. II.

Aufhebung des Lehrverhältnisses, sondern auch in Geld-, eventualiter Gefängnißstrafe*). Die Entscheidung ob eine Ueberschreitung dieses Züchtigungsrechts vorhanden ist, steht dem Magistrate oder der Innung zu, die Festsetzung bestimmter Strafen aber nur der Gewerks-Polizei-Behörde auf den Antrag der Innung. Für die anderweite Unterbringung des Lehrlings zu sorgen, ist wiederum Sache der Innung und deren Vorstandes. Wenn die Eltern das, ihnen zustehende Recht der Züchtigung nicht für ausreichend erachten, so muß ihnen das vormundschaftliche Gericht, auf gebührendes Anmelden, hülfreiche Hand leisten**). Vertritt der Meister die Stelle des Vaters, so muß derselbe auch das Recht haben, derjenigen Behörde die Bestrafung zu überlassen, welche die Stelle des Vormundschaftsgerichts bei den Innungen vertritt und dies ist das Zunftgericht. Daß jeder Gewerbetreibende seinen Lehrling selbst ausbilden muß, kann keinem Bedenken unterliegen. Es könnte sonst leicht vorkommen, daß ein zur Haltung von Lehrlingen berechtigter Gewerbetreibende einen Lehrling auf seinen Namen annehmen und alsdann durch einen Meister unterweisen läßt, der als hierzu nicht berechtigt angesehen werden muß, weil er die vorschriftsmäßige Prüfung nicht bestanden hat. Hierauf aufmerksam zu machen, ist für die Innungs-Statuten, nicht ohne Wichtigkeit, weil bei den Innungen vielfach dergleichen Fälle vorgekommen sind, wo Innungs-Meister einen Lehrling auf ihren Namen ein- und ausschreiben lassen, ohne sich weiter um dessen Ausbildung zu bekümmern.

Daß ein Lehrherr nur eine gewisse Anzahl Lehrlingen

*) §. 153. 185. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

***) §. 87. Tit. 2. Th. II. des Allgemeine Land-Rechts.

halten soll, erscheint auf den ersten Blick als eine Beschränkung, namentlich wenn man die alten Privilegien einzieht *), welche keinem Meister mehr als zwei Gefellen und einen Lehrling zu halten gestatten. Die Beschränkung hört aber auf eine solche zu sein, sobald das Halten von Gefellen in unbeschränkter Zahl gestattet ist, weil gerade durch die größere oder mindere Zahl der Gefellen, der eigentliche Umfang des Geschäftes bestimmt wird. Die Lehrlinge sollen nur zum Geschäft ausgebildet werden, und bildet die Hilfe, die sie dem Geschäft leisten, die Entschädigung, welche sie für den erteilten Unterricht dem Lehrherrn entrichten. Soll nun der Zweck der Ausbildung überall festgehalten werden, so wird man auch die Frage beantworten müssen, wie viel Lehrlinge ist der Meister zu unterrichten im Stande? Nicht nur die Fähigkeit, sondern auch die Möglichkeit, eine gewisse Anzahl Lehrlinge unterrichten zu können, muß erwogen werden. Je nach der Schwierigkeit oder nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gewerbe wird auch diese Frage verschieden beantwortet werden müssen. Mehr als drei oder vier Lehrlinge wird im Allgemeinen kein Lehrherr gleichzeitig unterrichten können. Daß ein Schlossermeister nicht vier Lehrlinge vollständig unterrichten kann, liegt in der Art des Geschäftes, er wird dies kaum bei zweien zu thun im Stande sein, während der Stuhlarbeiter drei bis vier noch füglich übersehen kann. Daß Letztere zehn bis zwölf Lehrlinge beschäftigen, ist ein Mißbrauch, der nicht zu dulden ist, entweder Stümper erzeugt, oder die Zeit der Erlernung ungebührlich ausdehnt.

Man beschränke daher das Halten von Lehrlingen und

*) Art. VII.

wird durch diese Maaßregel auf eine mittelbare Weise noch andere Zwecke erreichen, namentlich auch mit dazu beitragen, daß einer Ueberfüllung des Gewerbestandes vorgebeugt wird. Das immer weiter um sich greifende, wahrhaft betrübende und namentlich von den Zunftmeistern ausgebeutete Unwesen, das Arbeiten mit Lehrlingen, läßt mit der Zeit einen so großen Zuwachs von Gesellen entstehen, welche, da man sie immer häufiger mit nachrückenden Lehrlingen ersetzt, recht eigentlich gezwungen sind, sich entweder selbstständig niederzulassen, um dasselbe Unwesen, dem sie erlagen, weiter fortzusetzen, oder ihre Arbeitskräfte um jeden Preis dem Händler zu verbinden, während der Staat und die Gemeinde ihre Ansprüche an sie steigern. Die Abhülfe ist nur denkbar, wenn die beliebige Annahme von Lehrlingen gehörig eingeschränkt und so nur die heranreifende Jugend, nicht aber, wie es den alten Zunftordnungen gemäß ist, der mündige selbstständige Bürger bevormundet wird. Es liegt auch sehr viel weniger Härte in der Zurückweisung vom Lehrlingsstande, als daß späterhin der Geselle genöthigt wird, seinen Lebensplan zu ändern, wo ein solcher Entschluß so leicht nicht mehr ausgeführt werden kann.

Die gehörige Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge ist, da aus denselben dereinst selbstständige Gewerbetreibende und Bürger des Staats und der Gemeinde hervorgehen sollen, von der größten Wichtigkeit und liegt es daher im Interesse des Staats und der Städte, daß diese Ausbildung so gut und schnell als möglich erfolgt und daß nur derjenige Hindernisse in seinem Fortkommen findet, der die Fähigkeiten noch nicht besitzt oder nicht erwerben kann, welche erforderlich sind, um als Gehülfe und späterhin als selbstständiger Gewerbetreibender hinreichenden Unterhalt zu gewinnen. Am allerwenigsten darf durch eine etwanige Entrichtung von Kosten

eine Erschwerung eintreten. Wäre es ausführbar, daß jeder Kostenbetrag beim Einschreiben, Lossprechen, Meisteraufnehmen u. fortfallen könnte, so würde ein solcher Zustand gewiß von den wohlthätigsten Folgen begleitet sein; trachte man denn wenigstens dahin, daß Seitens der Stadt die betreffenden Kosten auf die baaren Auslagen, Seitens der Innungen auf einen mäßigen Satz beschränkt werden. Die nach den älteren Innungsordnungen festgesetzten Beträge *) sind meist noch zu hoch und werden fast durchgängig eine Ermäßigung erfahren müssen. Den Besitzern können, wie sich von selbst versteht, weder aus den Meister- noch aus den Gesellen-Kassen Remunerationen oder Gebühren zugestanden werden. Ein solches Amt muß als ein städtisches Ehrenamt angesehen werden, welches im allgemeinen Interesse verwaltet wird. Die Kosten der Annahme bei der Kommune betragen 1 Rthlr. 5 Sgr. und beschränken sich bloß auf die baaren Auslagen. Dieser Betrag enthält nämlich 5 Sgr. Stempelgebühren und diejenigen Kosten, welche durch Zuziehung der beiden Gemeine-Mitglieder entstehen. Für die älteren Innungen wird man indessen den Betrag der baaren Auslagen nicht so streng festhalten können und mäßige, mit den Mühwaltungen und der Verschämniß der Innungs-Mitglieder in angemessenem Verhältnisse stehende Gebühren, wofür schon das Herkommen spricht, nicht versagen können.

Die Bestimmungen wegen Aufhebung der Lehrverhältnisse stehen mit den allgemeinen Rechtsprinzipien über die Erfüllung der Verträge in Verbindung und sind nur eine Wiederholung dessen, was bereits im Allgemeinen Land-Recht **) vorge-

*) art. XX.

**) §. 303 seq. tit. 8. Th. II.

schrieben. Die Rechte der Lehrlinge haben dagegen eine festere Gestaltung gewonnen, so wie die Aufhebung der Lehrverhältnisse wider den Willen des Lehrherrn auch für solche Fälle erweitert worden sind, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gröblich vernachlässigt.*) Diese Bestimmung steht mit dem allgemeinen Gesichtspunkte, welchen das Gesetz verfolgt, in vollständiger Uebereinstimmung, nicht minder die Vorschrift, daß die Entscheidung über solche Vergehen nicht den Gerichten, sondern mit Ausschluß der Gerichte dem Zunftgerichte oder dem Magistrate zusteht.

Daß das Lehrverhältniß auch wider den Willen des Lehrherrn aufgehoben werden kann, wenn der Lehrling zu einem andern Gewerbe übergeht, ist zwar schon eine Verordnung des Allgemeinen Landrechts **) und hat gewiß auch da eine richtige Anwendung, wo Lehrgeld festgesetzt worden ist. Dies ist aber bei den wenigsten Lehr-Verträgen der Fall, dem leichtfertigen Lehrling also hierdurch das beste Mittel gegeben, bei der geringsten Kleinigkeit die Lehre zu verlassen und bei einem andern Gewerbetreibenden einzutreten, ohne daß irgend wie ein Schaden für ihn oder seine Eltern hieraus entsteht. Es wird also in dieser Beziehung auf einen besonderen Schutz in den Lehrverträgen Bedacht genommen und eine Konventionalstrafe für den Fall bedungen werden müssen, wo auf Grund des §. 154. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung eine Aufhebung erfolgen soll.

§. 36. Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages wird der Lehrling über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse geprüft und entlassen. Die Altmeister haben vor jedem Quartale in Frage zu ziehen, ob Lehrlinge

*) §. 153 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

**) §. 310. lit. 8. Th. II.

vorhanden sind, deren Lehrzeit verlaufen ist. Sind dergleichen vorhanden, so werden dieselben vor dem Quartale von der Innungs-Prüfungs-Kommission in den Elementar-Wissenschaften, so wie in den Kenntnissen des Gewerbes geprüft. Fällt diese genügend aus, so wird der Lehrling im Quartale vor versammelter Innung durch den Besitzer als Geselle feierlich entlassen. Der Entlassung geht eine nochmalige Ermahnung voran und wird der Lehrling bei dieser Gelegenheit auch mit den Pflichten eines Gefellen, welche ihm in einer gedruckten Zusammenstellung übergeben werden, bekannt gemacht. Als Beweis über die erfolgte Entlassung wird dem Lehrlinge ein vom Besitzer und Altmeister vollzogener, mit dem Innungsstempel versehener Lehrbriefstempel- und kostenfrei ausgefertigt und eingehändigt. Die entlassenen Lehrlinge werden hierauf den, bei der Entlassung bereits anwesenden Altgesellen, als Gefellen vorgestellt um sie in die Gefellenrolle einzutragen. Fällt die Prüfung ungenügend aus, so bleibt es dem Lehrlinge überlassen, entweder bei demselben oder bei einem andern Meister nach dem Gutachten und Befund der Kommission eine bestimmte Zeit nachzulernen, oder aber auf Grund eines vom Magistrate zu beglaubigenden Lehrzeugnisses sein weiteres Fortkommen zu suchen. Die Gründe der Nichtbefähigung werden vom Vorstande des Gewerkes unter dem Voritze des Besitzers untersucht, und die gesetzlichen Strafen über denjenigen Lehrherrn verhängt, der dabei ein Verschulden trägt.

§. 37. Für die Prüfung und Entlassung zahlt der Lehrling an Diäten für die Innungs-genossen, welche die

Prüfung geleitet haben, zur Innungs = Klasse Behufs weiterer Verrechnung zc. Nthlr.

§. 38. Ein Geselle oder Gehülfe ist derjenige, welcher vor der Innung, Kommunal = Behörde resp. Orts = Polizei = Behörde auf vorgängige Prüfung nachgewiesen hat, daß er die Profession erlernt, und die für einen Gesellen erforderliche Geschicklichkeit darin erlangt hat. Jedem, der als Geselle geprüft worden, und das Befähigungszeugniß der Innung, Kommunal =, resp. Orts = Polizei = Behörde erlangt, sich übrigens auch unbescholten geführt hat, steht der Zutritt zur Gesellenschaft der Innung frei.

Der Wanderzwang ist zwar aufgehoben, jedoch sind die Vortheile der Wanderung unverkennbar und wird das Wandern daher, soweit es aus eigenen Mitteln erfolgen kann, als nützlich den Gesellen empfohlen.

Das Gesetz unterscheidet den Begriff und die Befugnisse eines Lehrlings, Gesellen oder eines Gehülfsen, und eines selbstständigen Gewerbetreibenden, bestimmt für jedes dieser Verhältnisse gewisse Formen und Kennzeichen, gestattet aber auch in jeder Lage eine freiere Bewegung und eine gewisse Unabhängigkeit von diesen Formen in Fällen, wo bei einer außerordentlichen Veranlassung die Form nur dem Wesen, der höheren gewerblichen Entwicklung hinderlich sein würde. Den Gewerben widmen sich täglich mehr Personen, die durch ihre Erziehung und ihre geistige und sittliche Bildung den höheren Ständen angehören, und diesen muß die Erlernung unter freieren Formen möglich gemacht werden. Der Lehrling muß auf Grund eines bestimmten Vertrages bei einem Gewerbetreibenden sich wirklich in der Lehre befinden, bei der Innung eingeschrieben, oder vor dem Magistrate angenommen sein, sofern er von allen denjenigen Rechten Gebrauch machen

will, welche überhaupt einem Lehrlinge zustehen. Wer den gewöhnlichen Weg der Ausbildung nicht einschlagen will, kann das Gewerbe auch in jeder anderen Art erlernen, ohne daß für ihn und für seine Zukunft der geringste Nachtheil daraus entspringt. Es steht den Eltern, Vormündern ganz frei, den Lehrling entweder in die Hausgenossenschaft des Lehrherrn treten zu lassen, und denselben zur Vollendung seiner Erziehung der väterlichen Zucht des Letztern zu übergeben, oder aber es ist allein die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings Zweck und Gegenstand des Lehrvertrags. Der erstere Fall wird der gewöhnliche sein, und hier muß die Annahme vor der Kommunal-Behörde erfolgen, im letztern Falle kann aber auch eine Entlassung als Geselle erfolgen, wenn der Lehrling nur die erforderliche Prüfung besteht *). Es wird hierdurch also auch den Lehrlingen, welche in einer freieren Form das Gewerbe erlernen, mögen sie nun bei Innungsmitgliedern oder sonst wo gelernt haben, die Möglichkeit gegeben, in den Besitz eines Fähigkeitszeugnisses als Gesellen oder Gehülfen zu gelangen.

Der Geselle oder Gehülfe, will er als ein solcher angesehen sein und die Rechte eines solchen genießen, muß entweder von der Innung oder vom Magistrate nach vorgängiger Prüfung entlassen werden. Hierbei kommt es gar nicht darauf an, ob er als Lehrling oder wie er sonst gelernt hat, sondern nur, was er gelernt hat. Jeder Laufbursche, Arbeitsmann u. kann sich zur Prüfung als Geselle melden und gehört diesem Stande an, wenn er die vorgeschriebene Prüfung besteht.

Der Magistrat und die Innung müssen daher auch solche Personen zur Prüfung und Entlassung annehmen und be-

*) §. 160. l. c.

fördern, die nicht von ihnen als Lehrlinge angenommen und eingeschrieben worden sind, und dies ist für gewisse Gewerbe von großer Wichtigkeit, wo jungen Leuten an einer Unterweisung in gewerblichen Kenntnissen und Fertigkeiten liegt, ohne daß sie gerade als Lehrlinge angesehen sein wollen, späterhin aber von der Innung entlassen zu werden wünschen. Ist dieser junge Mann, ohne Lehrling zu werden, von einem Innungsmitgliede unterwiesen, so kann er auch seine Entlassung von der Innung fordern *), und ist die Innung verpflichtet, diese Entlassung vorzunehmen. Der Uebergang zum selbstständigen Gewerbebetriebe ist, wenn der Gewerbetreibende Lehrlinge unterweisen oder sich der Innung anschließen will, wiederum durch nichts als die Fähigkeit bedingt. Ob derselbe Lehrling, Geselle oder Gehülfe gewesen, davon ist weder bei der Aufnahme in eine Innung, noch bei der Zulassung zur Prüfung bei der Orts-Prüfungs-Behörde, noch bei irgend einem sonstigen selbstständigen Gewerbebetriebe die Rede.

Will nun Jemand dem Gesellen- oder Gehülfsstande angehören, so muß derselbe, wenn er bei einem Innungsmitgliede ausgelernt hat, eine Prüfung bei der Innung, sonst eine solche vor dem Magistrate ablegen und bestehen.

Bei der Innung tritt für Berlin das im vorstehenden §. 36. erwähnte Verfahren ein, welches bisher schon bei den größeren Innungen üblich gewesen ist. Es besteht hier eine Prüfungs-Kommission, welche die sich meldenden Lehrlinge in den Elementar-Kenntnissen prüft, von ihnen ein Gesellenstück anfertigen läßt, und vom Ergebnisse der Prüfung dem Beisitzer in den Quartal-Versammlungen Anzeige macht, worauf denn die Entlassung erfolgt. Ist die Prüfung nicht

*) §. 160. l. c.

bestanden, so bleibt dem Lehrlinge überlassen, entweder das Versäumte bei der Innung nachzuholen oder auf die Entlassung bei der Innung zu verzichten und anderweit sein Unterkommen zu suchen, was ihm unbenommen steht, sofern er nicht Lehrlinge halten will, und zu den im §. 131. l. c. genannten Gewerbetreibenden gehört.

Das Bestreben in einer solchen Prüfung gut zu bestehen, muß für den Knaben zur gewissenhaften Anwendung seiner Lehrzeit unbedenklich sehr nützlich sein, und ebenso wird es auch für den Lehrherrn ein Antrieb werden, jenen gehörig zu unterweisen; denn die Unwissenheit seines Lehrlings wirft auch auf ihn ein nachtheiliges Licht.

Die Prüfung bei der Entlassung durch den Magistrat, geschieht durch die jedesmaligen Altmeister der entsprechenden Innungen oder durch Gewerbetreibende, welche hierzu vom Magistrate gewählt werden. Die Anlage F. enthält ein spezielles Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche von den Lehrlingen, unter Aufsicht, als Probearbeit gefertigt werden müssen.

Sobald sich nämlich die Lehrlinge oder andere junge Leute zur Entlassung melden, wird die Frage an sie gerichtet, ob sie die Prüfung bestehen wollen, oder dem Gesellenstande nicht weiter anzugehören wünschen. Ist letzteres der Fall, so wird nur das betreffende Lehr-Attest auf Grund des §. 156. durch den Magistrat stempel- und kostenfrei beglaubigt *). Will der Lehrling die Prüfung bestehen, so wird derselbe den Prüfungs-Kommissarien überwiesen, welche zur Anzeige ver-

*) „Gegen den Inhalt des vorstehenden Zeugnisses findet sich nichts zu erinnern, und wird dasselbe daher auf den Grund des „§. 156. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar „1845 hierdurch beglaubigt“.

pflichtet sind, sobald die vorgeschriebene Probe-Arbeit, das sogenannte Gesellenstück gefertigt worden ist. Die Arbeit selbst muß entweder in der Behausung des Prüfungs-Kommissarius, oder aber unter dessen Aufsicht in einer anderen Werkstatt angefertigt worden sein. In einem demnächst anzuberaumenden Termine, wird die Probearbeit nochmals vorgewiesen, die Versicherung des Prüfungs-Kommissarius, daß die Arbeit vom Lehrlinge selbst gefertigt worden, entgegengenommen und der Lehrling unter Ermahnungen entlassen, demselben auch der, mit untenstehender Formel, beglaubigte Lehrbrief eingehändigt *). Die Prüfungen derjenigen Lehrlinge, welche in den bei Berlin belegenen Ortschaften ausgelernt haben, in denen dem Magistrat die Orts-Obrigkeit zusteht, werden ebenfalls durch die städtische Prüfungs-Behörde vorgenommen **).

Außerdem haben die Lehrlinge, welche nicht bei Innungs-genossen ausgelernt haben, das Recht, die Prüfung vor derjenigen Prüfungs-Behörde ablegen zu dürfen, welche die selbstständigen Gewerbetreibenden prüft ***). Das entsprechende Zeugniß wird alsdann auch von dieser Behörde erteilt. Prüfungen der letzten Art sind bisher noch nicht vorgekommen, dagegen bis zum 1. Januar 1846, überhaupt 626 Lehrlinge vom Magistrat entlassen. Darunter befinden sich nur 17 Lehrlinge, welche

*) „Vorstehendes Zeugniß wird auf den Grund der §§. 156. 157. „der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und „mit dem Bemerken beglaubigt, daß der . . . unter Zuziehung „geeigneter Sachverständigen, die Prüfung zum Gesellen bestanden „hat und daher als solcher entlassen worden ist“.

Zur Bequemlichkeit des Publikums sind in dem Gewerbe-Bureau des Magistrats, gedruckte Formulare zu Lehr-Attesten, welche von den Lehrherren gleich unterzeichnet werden können, gegen Erlegung der baaren Auslagen, käuflich zu beziehen.

***) §. 157. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

****) §. 157. l. c. in fine.

die Prüfung nicht haben ablegen wollen. Die Uebrigen haben insgesamt eine Prüfung bestanden und zwar:

10 Barbier = Lehrlinge	1 Gutmacher = Lehrling
4 Bäcker "	3 Instrumenten= macher "
3 Bandmacher "	1 Instrumenten= schleifer "
1 Böttcher "	11 Kattundrucker "
1 Brunnen= macher "	5 Kaufleute "
16 Buchbinder "	21 Klempner "
12 Buchdrucker "	3 Knopfmacher "
1 Buchhändler "	1 Koch "
3 Bürstenmacher "	14 Konditor "
2 Cigarren= macher "	1 Korbmacher "
8 Dachdecker "	6 Kürschner "
11 Drechsler "	1 Notendrucker "
2 Färber "	2 Lackirer "
1 Feilenhauer "	2 Lederzurichter "
3 Former "	19 Maler "
2 Formstecher "	14 Maschinen= bauer "
3 Friseur "	4 Maurer "
6 Gärtner "	6 Mechanikus "
4 Glaser "	2 Müller "
1 Glas = u. Stein= schleifer "	1 Radler "
30 Goldarbeiter "	1 Nagelschmidt "
5 Graveur "	5 Posamentiere "
13 Gürtler "	2 Pantoffel= macher "
3 Handschuh= macher "	2 Plattirer "
1 Holzbildhauer "	1 Raschmacher "

12 Sattler = Lehrlinge	1 Tapetendrucker = Lehrling
4 Schlächter "	29 Tapezierer "
44 Schlosser "	101 Tischler "
4 Schmiede "	3 Töpfer "
71 Schneider "	2 Tuchmacher "
1 Schriftgießer "	1 Uhrgehäufemacher "
50 Schuhmacher "	11 Uhrmacher "
1 Seiffieder "	4 Vergolder "
1 Seiler "	5 Wagenlackirer "
1 Steindrucker "	2 Weber "
1 Steinsetzer "	1 Zinngießer "
1 Tabackspinner "	

Wie sehr übrigens die Zahl derjenigen steigt, welche aus dem Lehrlingsstande zu demjenigen der Gesellen übergehen, ergibt sich daraus, daß

im Jahre 1824,	57.
" "	1825, 128.
" "	1826, 121.
" "	1827, 123.
" "	1828, 140.
" "	1829, 163.
" "	1830, 169.

also jährlich durchschnittlich 128 Lehrfähigkeits = Atteste auf Grund des §. 12. des Gesetzes vom 7. September 1811 von dem hiesigen Königlichen Polizei = Präsidio mit der vorschriftsmäßigen Beglaubigung versehen worden sind, während sich diese Zahl im Jahre 1845 und zwar nur vom März d. J. ab, schon auf 626 beläuft.

Nachdem das Gesetz nun allen denjenigen Gewerbs = Gehülfen den Namen eines Gesellen oder Gehülfen entzieht, welche durch eine Prüfung die erforderliche Befähigung nicht

nachgewiesen haben, können zu den Gesellen- und Gehülfschaften und deren Kassen = Einrichtungen, wie sich von selbst versteht, auch nur solche Personen zugelassen werden, die im gesetzlichen Sinne des Wortes Gesellen oder Gehülfsen sind.

Vergleichen Gesellen- und Gehülfschaften bestehen in Berlin 60, denen noch 9 neugebildete hinzutreten, so daß künftig zusammen 69 vorhanden sein werden, über deren Namen und Umfang die Anlage G. spezielle Angaben enthält. Hiernach würde die Zahl der, den Innungen zugehörigen Gesellen und Gehülfsen sich etwa auf 23,122 stellen.

Wegen der Entlassungsgebühren bei den Innungen und dem Magistrate gilt das oben Gesagte, nur steigern sich hier die Kosten durch den Stempel zum Lehrbrief und die Entschädigungen für die Altmeister, welche die Prüfungen vornehmen.

Beim Magistrate betragen die baaren Auslagen für die Entlassung ohne Prüfung und Ausstellung eines Lehrbriefes, incl. 20 Sgr. Stempel, 1 Rthlr. 6 Sgr. 6 pf., für die Entlassung mit einer Prüfung und Ausstellung eines Lehrbriefes incl. 15 Sgr. Stempel zum Lehrbrief und 5 Sgr. für die Anmeldung 2 Rthlr. 21 Sgr. 6 pf.

Die nach den älteren Privilegien und nach dem Allgemeinen Landrecht unter besonderen Modifikationen noch bestehende Verpflichtung zum Wandern, ist durch die Bestimmung vom 1. August 1831 bereits aufgehoben. Dies bestätigt die Allgemeine Gewerbe = Ordnung im §. 143. und hebt auch die Verpflichtungen auf, welche den Gewerken und namentlich den Gesellen = Kassen durch die Verabreichung der sogenannten Geschenk = Gelder nach den bisherigen Verfassungen oblag.

Wie verschieden auch die Ansichten sind, aus welchen die

jetzt bestehende Verfassung der Gewerbe betrachtet wird, so scheinen doch alle Stimmen sich dahin zu vereinigen, daß der Zustand der wandernden Handwerkergefelln, oder Gewerksgehülfn, einer wesentlichen Verbesserung bedarf.

Daß jungen Leuten, welche sich von einem Orte zum andern begeben, um Arbeit zu suchen, das zusammengesparte Reisegeld zuweilen früher ausgehen kann, als es ihnen glückt, wiederum Erwerb zu finden, ist zu erwarten, und daher anzunehmen, daß Anstalten zu ihrer Unterstützung sein müssen. Allein es gehört wenigstens nicht zu den erfreulichen Erscheinungen, daß eine Hülflosigkeit, welche immer nur die, wenn auch nicht seltene, Ausnahme sein sollte, die Regel wird; und daß fast die ganze Masse der wandernden Gesellen im besten Falle nur von den Unterstützungen lebt, welche sie von Ort zu Ort von den Gewerken erhält, häufig aber auch den Landleuten und Reisenden auf den Landstraßen durch eine Bettelei zur Last fällt, die von ganzen Schaaren kräftiger und unbekannter Leute ausgeübt, selbst die öffentliche Sicherheit zu bedrohen scheint, und jedenfalls nicht geeignet sein dürfte, eine zweckmäßige Vorübung für die Gesinnungen zu sein, die von dem achtbaren Stande der Meister und Bürger erwartet werden.

Auch der ansässige Einwohner von Berlin erhält allerdings dadurch, daß er zu den städtischen Armenlasten beiträgt, einen wohlbegründeten Anspruch auf Verpflegung aus denselben, wenn er verarmt. Aber das Loos eines Pfleglings der öffentlichen Armenanstalten ist in der Regel nicht so beneidenswerth, daß man besorgen dürfte, die große Mehrheit der rechtlichen Hausväter werde in der Aussicht auf künftige Unterstützung aus den Armen-Kassen eine Veranlassung finden, dem Verarmen mit minderer Thätigkeit und

Sparfamkeit entgegen zu arbeiten. Ganz anders ist hierin das Verhältniß der Handwerksgefellcn. Ein junger Mann aus diesem Stande hat bei der jetzigen Stellung desselben nicht leicht die Aussicht, mit einem ersparten Zehrpennige für seine Empfindungen und Lebensweise wesentlich angenehmer zu reisen, als er es mittelst der Gewerkschülfe kann; es mangelt ihm daher in der Regel ganz der Antrieb, während der Zeit, wo er in Arbeit steht, einen Zehrpennig für seine künftigen Wanderungen zu sammeln; ja selbst, wenn er einen Zehrpennig besitzt, wird er es dennoch nicht für unanständig oder gar unerlaubt halten, die übliche Gewerkschülfe in Anspruch zu nehmen.

Wer nur deswegen seinen Aufenthaltsort verändern will, um anderweit Erwerb, Beschäftigung und Unterstützung zu finden, ohne sich über den eigentlichen Zweck seiner Wanderung zu vergewissern, wird zuversichtlich seinen Zweck verfehlen und seinen Gewerksgeoffen nur zur Last fallen.

Das Wandern solcher Individuen, und diese pflegen den Wanderstab zuerst zu ergreifen, muß daher so viel als möglich verhindert werden, und darum auch das sogenannte Schenken aufhören. Das Wandern ist nur da zu empfehlen, wo Jemand durch seine Persönlichkeit dafür Bürgschaft leistet, daß Vervollkommnung im Gewerbe wirklich sein Bestreben und Ziel ist, wo Jemand auch hinreichende Mittel besitzt, um auch dann, wenn er keine Arbeit findet, die Mildthätigkeit seiner Genossen nicht in Anspruch zu nehmen. Von diesen Rücksichten geleitet, hat die Kommune Berlins auch zwei Stipendien gestiftet, deren Zweck dahin geht, jungen Leuten, denen ihre Ausbildung am Herzen liegt, zur Erreichung dieses Zweckes Unterstützungen zu Theil werden zu lassen, welche

auf der Wanderschaft eine Unabhängigkeit von anderen Gefellenschaften sichert.

Das gänzlich planlose Umhertreiben, um Arbeit zu suchen, wodurch noch gute Menschen zuletzt zu Landstreichern und Bettlern herabsinken, würde sich übrigens größtentheils vermeiden lassen, wenn es auch bei Handwerkern, wie bei allen andern Leuten noch mehr Sitte würde, nicht auf gut Glück in die Welt hineinzulaufen.

Die Annahme der Gehülfen bei den Handwerkern sollte allgemein, wenn nicht wie bei den Kaufleuten und Fabrikunternehmern, wo der junge Mann zum Kommiss sich mit Empfehlungsschreiben meldet, so doch wenigstens wie bei dem Gesinde geschehen, wo neben dem Vermietungs-Komptoir das Anerbieten und Miethen auf Privat-Empfehlung dergestalt im Gange ist, daß bekannte gute Herrschaften in der Regel niemals die Vermittlung jenes Komptoirs bedürfen. Die unselige Leichtigkeit, von den Gewerks-Unterstützungen, auch allenfalls vom sogenannten Fechten zu leben, hat es allein möglich gemacht, daß dieses Unwesen theilweise noch immer besteht. Durch die allmähliche Beseitigung eines planlosen Wanderns würde es gleichzeitig vermieden werden, daß die hiesigen Gewerbe durch fremde Gefellen, welche sich in großer Anzahl hier niederlassen, übersüllt werden. Es wandern jährlich 15- bis 20000 Gefellen ein. Sehr viele von diesen bleiben hier und lassen sich später als selbstständige Gewerbetreibende nieder. Unter diesen befinden sich viele, welche die Konkurrenz nur vermehren, ohne dem Gewerbebetriebe Vortheile zu schaffen, so daß in einer minderen Frequenz für die Freiheit der Gewerbe kein weiterer Nachtheil zu besorgen steht.

§. 39. Die Gefellen sind verpflichtet, allen Beamten und Repräsentanten der Innung, zu denen auch der

Herbergswirth, die Altgesellen und der Innungsarzt zu zählen, so wie den Meistern, bei denen sie in Arbeit stehen, mit gebührender Achtung zu begegnen, den Anordnungen des Meisters in Bezug auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten, die Arbeit treu und fleißig zu verrichten und dabei sich gegen ihre Mitarbeiter eines gesitteten und friedfertigen Verhaltens zu befleißigen. Verstöße dagegen werden mit Strafen bis zu 20 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gerügt. Sind die Gesellen mehr als dreimal auf diese Art, oder sonst polizeilich bestraft, so sollen dieselben ohne besondere Genehmigung des Magistrats innerhalb dreier Jahre, nicht zur Innungs-Mitgliedschaft verstattet werden.

§. 40. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und Gesellen oder Gehülfen ist Gegenstand freier Uebereinkunft. In Ermangelung dieser werden Arbeitsstunden, Tagelohn und Kündigungsfristen nach Ortsobsvanz entschieden, welche auf Innungsbeschluß und nach erfolgter Bestätigung Seitens des Magistrats, durch Aushang in der Herberge und in den Arbeitslokalen zur Kenntniß der Gesellen gebracht werden sollen. Das Arbeitsverhältniß ist als eingetreten zu erachten, wenn der Geselle bei dem Meister um Arbeit angesprochen und seinen Gewerks-Arbeitschein dem Meister nach vorgängiger Einigung über die Bedingungen des Vertrags-Verhältnisses zum Zeichen des geschlossenen Vertrages, eingehändigt hat. Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehülfen in Bezug auf den Antritt, Kündigung und Be-

endigung der Arbeit nach den in den Landesgesetzen festgesetzten Bestimmungen entschieden.

§. 41. Beim Abgang aus Berlin können die Gesellen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung und über ihre Führung unter dem Siegel und mit der Unterschrift der Innung kosten- und stempelfrei fordern.

§. 42. Die Gesellen machen unter sich keine privilegierte Gesellschaft aus, sie haben daher auch keine gemeinsame Angelegenheit zu berathen oder Beschlüsse zu fassen. Einzelnen bleibt es dagegen unbenommen, Beschwerden und Uebelstände dem Beisitzer Behufs der Abhülfe anzuzeigen. Sie dürfen daher auch keine Verbindungen unter sich stiften, zu denen sie nicht die Erlaubniß des Magistrats nachgesucht und erhalten haben. Bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen müssen sich die Gesellen alles Aufwiegelns, jeder unerlaubten Verbindung, jeglichen Strafverfahrens und Collectirens unter den Gesellen, sowie alles Correspondirens mit anderen Gesellschäften, enthalten. Sie dürfen ebenfalls, bei Vermeidung dieser Strafe, keine Siegel führen, Gesellenscheine ertheilen, schwarze Tafeln führen, Verrufserklärungen aussprechen u.

§. 43. Mit Vorwissen und unter Bestätigung des Innungsvorstandes haben die Gesellen die Befugniß, Altgesellen zu wählen, welche in geeigneten Fällen die Gesellenschaft vertreten, für sie das Wort führen, den Abrechnungen bei der Gesellenkasse beiwohnen und auf der Herberge auf Zucht und Ordnung zu halten haben. Für die Innung darf übrigens in Berlin nur eine Ge-

fellenschaft bestehen. Nur geprüfte Gesellen dürfen der Gesellenschaft beitreten, und darf bei der Aufnahme und Theilnahme an den Rechten und Befugnissen der Gesellenschaft ein Unterschied zwischen heimischen, fremden und verheiratheten Gesellen oder Gehülften nicht gemacht werden.

Gesellen oder Gehülften, die sich des Diebstahls, des Betruges, des schimpflichen Schuldenmachens oder eines anderen entehrenden Verbrechens schuldig gemacht haben, oder die ihren sonstigen Verpflichtungen gegen die Innung nicht nachkommen, können unter Bestätigung des Magistrates auf den Antrag der Innung von der Gesellenschaft auf Zeit ausgeschlossen werden.

Soweit die Bestimmungen wegen der Gesellenschaften auf die Meister Bezug und für sie ein Interesse haben, werden dieselben auch dem Innungsstatute einverleibt werden müssen. Der Inhalt des §. 39. ist den gesetzlich bestehenden Verordnungen entnommen *). Nur ist für solche Fälle, wo ein Geselle sich wiederholt dergleichen Vergehungen zu Schulden kommen läßt, als Strafe bestimmt worden, daß derselbe ohne besondere Genehmigung des Magistrats innerhalb dreier Jahre nicht zur Innungs-Mitgliedschaft verstattet werden soll. Dies entspricht den Schluß-Bestimmungen des oben abgedruckten §. 21. der Statuten, hinsichtlich des Ausschlusses der Meister von den Berathungen der Innungen. Polizeiliche Vergehen und Strafen sollen allerdings auf die Ehre des Bestraften keinen nachtheiligen Einfluß ausüben, die Strafe der Zurückweisung ist aber auch nicht eine solche, und kann überdies durch den

*) §. 138., 184. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung. §. 357., 365. tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts.

Magistrat in besonderen Fällen aufgehoben werden. Man darf gewiß von demjenigen, der mehr als dreimal Verstöße gegen die durch die Innung gehandhabte Ordnung und gegen die Beamte, welche sie handhaben, begangen hat mit Recht voraussetzen, daß er eben auch keine Reigung und keinen Sinn hat für die Innungsverhältnisse und daß er daher für dieselben auch kein brauchbares Mitglied zu werden verspricht.

Wegen der Arbeitsstunden, Tagelohn und Kündigungsfristen bestehen bei jedem einzelnen Gewerke verschiedene Bestimmungen. Es wird also darauf ankommen, diese Ortsobservanzen gehörig festzustellen und in die verschiedenen Innungsstatuten aufzunehmen, da nach §. 135. l. c. in Ermangelung eines besonderen Vertrages zunächst die Innungsstatuten und erst dann die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden sollen *), wenn Statuten nicht vorhanden sind oder nicht dieselben ausreichen. Der §. 99. des Entwurfs zum Allgemeinen Gewerbe = Polizei = Gesetz vom Jahre 1837 bestimmte, daß der Magistrat zu entscheiden habe, was Ortsgebrauch sei. Der Magistrat wird aber die Innungen hören müssen und so wird sich also eine abweichende Observanz durch Innungsbeschluß, der vom Magistrate zu bestätigen ist, am besten nachweisen lassen. Im Allgemeinen hat sich fast bei allen Gewerken das Herkommen gebildet, daß die Lohnarbeiten am Sonntage oder nach Ablauf jeder Woche ohne weitere Kündigung von beiden Theilen aufgehoben werden können. Dies wird auch durch die Beschaffenheit der Gewerke und mancherlei andere Verhältnisse gerechtfertigt, und hat dies Verfahren bisher zur Zufriedenheit sowohl des Meisters wie des Gesellen bestanden. Ein Fortarbeiten nach

*) §. 139. seq. l. c.

erfolgter Kündigung hat für beide Theile die größten Belästigungen. Entweder giebt der Meister sein Mißfallen zu erkennen und erschwert dem Gesellen die fernere Arbeit, oder der Geselle arbeitet nachlässig und schlecht, verdirbt auch wohl gar die Arbeit und richtet mehr Schaden an, als rechtlich späterhin eingeklagt werden kann. Bei den alten Innungen bestand der Gebrauch, daß ein Geselle, der sich auf die Wanderung begab, ein Zeugniß darüber besitzen mußte, an welchen Orten, bei welchen Meistern, wie er gearbeitet und wie er sich bei der Arbeit und sonst geführt haben mochte. Diese sogenannte Kundschaft kennt auch das Allgemeine Land-Recht*) und ist erst seit dem Jahre 1810 außer Gebrauch gekommen. Eine solche Kundschaft gab, wie erwähnt, von der Art und Weise, wie sich ein Geselle auf der Wanderschaft geführt, das beste Zeugniß und da jeder Geselle eine solche Kundschaft haben mußte, so hütete er sich wohl etwas zu begehen, was ein nachtheiliges Urtheil über ihn herbeiführen konnte. Sie hatte also auf die Führung der Gesellen einen großen Einfluß und deßhalb hat die Allgemeine Gewerbe-Ordnung**) auch etwas Aehnliches festgestellt und für den abgehenden Gesellen angeordnet, daß ihm auf Verlangen ein Führungsattest ertheilt werden muß, wodurch ihm Gelegenheit gegeben wird über sein Verhalten einen Beweis zu führen. Wie die Sachen bisher standen, so wußte der Geselle recht gut, daß er nach verübtem Exceß und vielleicht überstandener Polizeistrafe, keine weitere Nachtheile für sein Fortkommen zu besorgen hatte. Er wanderte allenfalls in eine benachbarte Stadt, ihn verfolgt keine Kunde seines Vergehens. Er wie-

*) §. 389. Tit. 8.

**) §. 142. l. c.

derholt sein Spiel und der Charakter der Widerspenstigkeit entwickelt sich immer mehr und mehr und führt zur Unordnung und Unsitte. Kommen diese Arbeitsbücher oder Arbeitsbescheinigungen, eine Art Kundschaft, immer mehr in Gebrauch, so wird nach dieser Seite hin ein Nutzen gestiftet, der auf andere Weise kaum zu erreichen sein möchte.

Die alten Privilegien enthalten mancherlei Bestimmungen über den Unfug, welcher von den Gesellen unter der Benennung des sogenannten Gefellensmachens, Scheltens, unehrlich Erklärens, Correspondirens u. verübt wurde. Die neuen Statuten werden sich von ähnlichen Straf-Bestimmungen noch immer nicht ganz lossagen können, denn Verbindungen, wo die Rohesten das Wort zu führen pflegen, müßten nothwendigerweise zu Mißbräuchen führen. Diese mit ihrer Wurzel auszurotten und edlere Früchte aus diesen Verbindungen zu ziehen, das ist eine Aufgabe, welche nur gelöst werden kann, wenn die Behörden mit aller Kraft dem Unwesen entgegentreten und dadurch einer freieren und edleren Entwicklung des Gesellenstandes Raum verschaffen. Der eigentliche Heerd dieses Unwesens sind die Herbergen, auf diese sollten zunächst die Behörden ein wachsames Auge richten. Dem Uebelstande, daß die sogenannten Quartal-Auflagen Anlaß zu Versammlungen in den Herbergen geben, wobei nicht selten Unordnungen vorkommen, läßt sich allerdings dadurch abhelfen, daß die Beiträge durch einen Boten in den Werkstätten abgeholt, und keine Zusammenkünfte in den Herbergen zu deren Sammlung gestattet werden. Schwieriger ist schon, daß man den Gesellen eine Rechenschaft über die Verwendung ihrer Beiträge schuldig wird, die schon zu der Annahmung ge-

*) art. XXIV. XXVIII. XXIX.

führt hat, daß die Gesellen bei dem Lossprechen der Lehrlinge eine Mitwirkung in Anspruch nehmen, und nur diejenigen für unterstützungsfähig anerkennen, die in ihrem Verbande von ihnen selbst noch besonders aufgenommen und zum Gesellen gesprochen worden sind. Hier wird selbst die strengste Polizeimaßregel nicht ausreichen und nur in einer wesentlichen Reform des Gesellenstandes die Möglichkeit liegen, Mißverhältnisse abzuschaffen, über welche die achtungswerthesten Mitglieder der Zünfte nicht minder, als die bestimmtesten Gegner derselben klagen, und in denen der Stützpunkt des Troges liegt, welchen der jugendliche Uebermuth dem besonnenen Anstinnen ordnungsliebender Meister und den billigen Vorschriften der Ortsobrigkeit entgegen setzt.

Diese Reform soll aber keineswegs die Verbindungen lösen, welche eine natürliche Folge des Verlangens sind, sich gegenseitig kennen zu lernen, und diejenigen von einander trennen, welche gleiche Beschäftigung, Bekanntschaft bei der Arbeit und in den Werkstätten stets wieder zusammenführt. Sie soll vielmehr die Neigung der unselbstständigen Jugend, welche nach einer Anlehnung verlangt, nähren, jeder Anmaßung und verderblichen Aeußerung des Korporationsgeistes der Gesellenschaften durch kräftige polizeiliche Maßregeln auf das Bestimmteste begegnen, dem planlosen Wandern steuern, und vor Allem auf eine sittliche und moralische Erziehung und Ausbildung des Gesellenstandes gerichtet sein. Das Band zwischen Meister, Gesellen, Gehülften und Lehrlingen soll enger gezogen und befestigt werden. Wer nicht gelernt hat, sich in ein abhängiges Verhältniß zu fügen, der wird auch einen höheren Standpunkt nur unvollkommen ausfüllen. Aus einem ungehorsamen und liederlichen Lehrlinge oder Gesellen wird nie-

mals ein tüchtiger Meister und achtungswerther Staatsbürger werden.

Um diesen Zwecken einen fruchtbaren Boden zu bereiten, mußten daher auch diejenigen Anordnungen getroffen werden, welche im §. 42. ausgesprochen worden sind, wobei es auch nicht un Zweckmäßig erscheinen kann, die §§. 396, 397 und 399 des Allgemeinen Land-Rechts, Theil II. tit. 8 wieder in Erinnerung zu bringen, weil gerade die gemeinschaftlichen Beratungen die erste Veranlassung zu Streit und Unfug geben, und die Altgesellen nur diejenigen sind, welche die Gesellen vertreten und für sie das Wort zu führen berechtigt und verpflichtet sind *).

Daß zu den Gesellen- oder Gehülfsenschaften nur geprüfte Gesellen oder Gehülfen gehören können, ist oben bereits erwähnt, dagegen darf ein Unterschied zwischen heimischen, fremden, verheiratheten und nicht verheiratheten Gesellen oder Gehülfen nicht gemacht werden. Nach den bisherigen Observanzen hatten die Gesellenschaften das Recht, auch diejenigen von der Theilnahme an den wohlthätigen Zwecken auszuschließen, welche ein entehrendes Verbrechen verübt oder sich sonst einen Makel durch ihr Betragen zugezogen hatten. Um die Ehrenhaftigkeit des Gesellenstandes zu bewahren, wird auch künftig eine ähnliche Einrichtung fortbestehen müssen und auch eine Ausschließung auf eine bestimmte Zeit da eintreten können, wo Gesellen auf eine schimpfliche Weise Schulden kontrahiren und auf diese Weise ihren guten Namen aufs Spiel setzen.

§. 44. Zur Unterstützung erkrankter oder hülfbedürftig versterbender Gesellen besteht eine Gesellen-Kranken-

*) art. XXVIII. des Priv. vom 5. Mai 1734.

und Sterbekasse, aus welcher die Kur und Pflege, sowie ein anständiges Begräbniß bestritten wird und zu der die Gesellen nach der bei der Innung bestehenden besonderen Verfassung von ihrem erworbenen Lohne beizutragen verbunden sind. Die Nachlässe der verstorbenen fremden, unverheiratheten Gesellen verfallen der Gesellenkasse, sofern sie nicht von den berechtigten Erben gegen Erstattung aller Vorschüsse aus der Gesellenkasse eingelöst werden.

Die näheren Bestimmungen über diese Kasseneinrichtung, sowie über das dabei zu beobachtende Verfahren enthält das Gesellen-Reglement, welches von der Innung entworfen und vom Magistrate bestätigt, zur allgemeinen Kenntniß der Gesellen gebracht werden wird.

§. 45. Der Innung steht es frei, für das Unterkommen zureisender, sowie für die Erholung anwesender Gesellen in den Mußestunden eine Herberge einzurichten und in dem, von ihr mit dem Herbergswirthe abzuschließenden Vertrage Fürsorge zu treffen, daß die Gesellen ein billiges und anständiges Unterkommen finden. Die Herberge steht unter spezieller Aufsicht des Innungs-Vorstandes, der den Herbergswirthe hinsichtlich der Erfüllung seiner Pflichten beaufichtigt und dessen Anordnungen unbedingt und vorbehaltlich des Rekurses an den Magistrat Folge gegeben werden muß. Diejenigen Gesellen, welche Unruhe auf der Herberge erregen, oder den vom Vorstande getroffenen Anordnungen sich nicht fügen, verfallen in eine Strafe bis zu 20 Rthlr. oder vierzehntägiges Gefängniß, auch kann vom Beisitzer der Besuch der Herberge zeitweise untersagt werden.

Der Besuch der Herberge findet in den zur Arbeit

bestimmten Stunden nicht Statt und dürfen in denselben bei einer Strafe von 2—5 Rthlr. vom Herbergswirthe Speisen und Getränke nur an solche Gefellen verabreicht, desgleichen darf der Aufenthalt auf der Herberge nur den Gefellen gestattet werden, welche nicht in Arbeit stehen.

Es würde zu weit führen, wollte man in die Statuten alle diejenigen Mittel und Maßregeln aufnehmen, welche zur Beseitigung des Herbergsunwesens führen müssen. Sie sind meist der Sicherheits-Polizei zugehörig, und da wo sie in das Bereich der Innungen gehören, am zweckmäßigsten und leichtesten durch die, mit den betreffenden Herbergswirthen abzuschließenden Verträge auszuführen, wenn man die Wirthe selbst für die Störungen vrrantwortlich macht. Eine spezielle Kontrolle der Herberge durch die Altmeister und durch den Beisitzer wird diesen kontraktlichen Bestimmungen zu Hülfe kommen, wenn durch die im §. 45. angedroheten Strafen dieser Beaufsichtigung der nöthige Schutz und Nachdruck gegeben werden kann, und diejenigen Bestimmungen mit Strenge gehandhabt werden, welche der §. 363. tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts anordnet und die eben deshalb auch in den Statuten eine Berücksichtigung gefunden haben.

Je mehr und je strenger diese Mißbräuche überwacht und beseitigt werden, je mehr tritt das Gute hervor, welches aus diesen Verbindungen hervorgehen kann. Die Gefellen- und Gehülfsenschaften haben in den letzten Decennien ihren Standpunkt schon wesentlich verändert. Der verbesserte Unterricht, die auf Belehrung und moralische Ausbildung der Gefellen gerichteten Vereine u. werden ihre Wirkung nicht verfehlen, und Bildung und Sitte immer allgemeiner machen.

Die Ehrenhaftigkeit dieses Standes wird sich den In-

nungen würdig anschließen, und so werden beide lebensfroh und glücklich neben einander stehen, und dem allgemeinen Besten förderlich sein. In die härteste Ungerechtigkeit würde es ausarten, da des Lebens Freuden beschränken oder gar vereiteln zu wollen, wo sie bei saurer Mühe und gezwungener Enthaltfamkeit nur sparsam gedeihen. Die meisten Gesellen stehen in einem jugendlichen Alter, welches mit seinem heitern und sorgenfreien Sinn nach beendigtem Tagewerke in seinen Belustigungen gewöhnlich sich selbst überlassen ist. Eine Ausgelassenheit und Rohheit kehren allein aus dem Grunde bei den Gesellen ein, weil der beherrschende Einfluß einer wohlwollenden Annäherung und Herablassung derjenigen fehlt, welche als Repräsentanten einer verfeinerten Sitte durch Beispiel in Wort und Handlung die Schranken der Mäßigkeit und Bescheidenheit aufrichten und befestigen sollen.

Nur aus den von den Bürgern verlassenen Schank- und Tanz-Stätten hört man den wilden Lärm der Zügellosigkeit und Unmäßigkeit, nur dort artet der von Abgunst und Eifersucht entbrannte Hader in die blutigen Faustkämpfe aus, welche an das genossene Scheinvergnügen nur durch zerrissene Kleider erinnern lassen. Wo Vorgesetzte sich theilnehmend bei gemeinschaftlichen Erholungen unter ihre Untergebene gemischt, die Hausväter ihre Gehülfen und Gesellen liebevoll den Thyrigen zugezählt, da hat die Erfahrung unwidersprechlich gelehrt, daß dieser sich jenen immer mit der Ehrerbietung und Achtung nahet, welche die Ueberlegenheit der sittlichen Bildung abzwingt, nicht mit der Strenge gehässiger Verbote, sondern durch das eigene Erkennen des Uebergewichts. Der Geselle erhielt sonst fast allgemein bei dem Meister, der ihm Arbeit gab, auch Wohnung und Kost, und außerdem noch einen Wochenlohn in baarem Gelde zur Bestreitung seiner übrigen

Bedürfnisse; jetzt geschieht dies nur noch bei denjenigen Gewerben, deren Geschäft es nothwendig macht, daß der Geselle bei dem Meister wohnt. Meist erhält der Geselle ein baares Tagelohn, wofür derselbe sich selbst eine Schlafstelle und Beköstigung sucht. Aber gerade dieses Schlafstellenwesen ist gemeiniglich der größte Feind für das sittliche Gedeihen der Arbeitsgehülfen. Die Schlafstellen geben die meiste Veranlassung zu voreiligen Verheirathungen, für welchen es an hinreichenden Erwerb fehlt oder zu unbewachten Ausschweifungen, wozu die Verführung ohnehin ihre wohlfeile Hand bietet. Beide Uebelstände, welche früher weniger bekannt waren, sind erst in neuerer Zeit aufgetaucht, mehr da, wo die Zünfte ihre Bedeutung verloren, indem durch diese für die pozeiliche Aufsicht eine nützliche und wirksame Hülfе in der Aufsichtsverpflichtung der Meister hatte, wofür durch die bisherigen Einrichtungen kein genügender Ersatz geleistet worden ist.

Die Schlafstellen sind es ganz besonders, welche das immer mehr zunehmende Pfuschen der Gesellen so sehr erleichtern und begünstigen. Eine große Anzahl der Gesellen arbeitet auch wohl gar nicht mehr in der Werkstätt, sondern auf den Schlafstellen, wo ihnen Gelegenheit gegeben wird, durch überspannte Tag- und Nachtarbeiten schnellen Verdienst zu gewinnen, den sie in den nächsten Tagen auf die lieblichste Weise vergeuden. Durch ein solches Leben untergraben sie nicht nur ihre Gesundheit und ihre Sittlichkeit, sondern entziehen auch dem selbstständigen Gewerbetrieb auf eine unrechtmäßige Weise einen Verdienst und gefährden die Existenz vieler redlicher Meister. Man kann z. B. bei den Schuhmachern ohne Uebertreibung annehmen, daß 1000 Gesellen für den Meister auf Schlafstellen arbeiten und diese Ge-

legenheit zur Puscherei benutzen, und daß 500 Gesellen lediglich für eigene Rechnung arbeiten und sich eigene Kunden halten. Nimmt man an, daß jeder der 1000 Gesellen wöchentlich ein Paar Stiefel und jeder der 500 Gesellen wöchentlich nur drei Paar Stiefel fertigt, so werden jährlich 130,000 Paar Stiefel dem redlichen Gewerbetreibenden entzogen. Rechnet man, daß ein selbstständiger Gewerbetreibender mit 2 Gesellen wöchentlich 12 Stiefel anfertigen kann, so würden jährlich wenigstens 200 Meister vor Nahrungsorgen geschützt gewesen sein. Allerdings muß auch auf der anderen Seite dafür gesorgt werden, daß der Arbeiter keinen Mangel leidet und mit Frau und Kind von seinem Verdienste bestehen kann. Dem Handwerker, welcher das 30. Jahr erreicht hat, die Ehe verbieten zu wollen, ist unbillig und mit den staatswirthschaftlichen Grundsätzen unverträglich. Hierin lag mit ein Grund zum Verfall der alten Zünfte. Der Gesellenstand muß in dieser Beziehung eine andere Gestaltung gewinnen, es muß sich ein eigener und neuer Gesellenstand bilden, wie er seit 1810 es zu thun bereits angefangen hat. Der Geselle muß, ohne Meister zu werden, eine Stellung erhalten, wo er selbstständig leben kann. Ein verheiratheter Geselle befindet sich offenbar in einer besseren Lage, als ein Meister, der so wenig sichere Arbeit hat, daß er Gesellen nicht beschäftigen kann. Bleibt auch ein Theil seines Verdienstes in der Hand des Meisters, so hat er doch auf der anderen Seite keine Auslagen für Material, Verluste bei Kunden, Verschümmiß bei Bestellungen und bei dem Absatz der Vorräthe. Dem Meister liegen mancherlei Anstands- und Gemeine-Pflichten ob, die den Gesellen nicht treffen.

Daß man die in Arbeit stehenden Gesellen anhält, Beiträge zur Unterstützung ihrer armen oder erkrankten Gewerks-

genossen zusammen zu bringen, dabei geht man ohne Zweifel von der achtungswerthen Ansicht aus, dem Korporationsgeiste, welcher sich oft sehr lebendig in dem Gesellenstande äußert, eine edlere Richtung auf mildthätige und gemeinnützige Anstalten zu geben. Nicht ohne Grund wird die wohlthätige Wirkung auf die Sittlichkeit der Gesellen hervorgehoben, welche daraus allerdings hervorgehen kann, daß die milden Gaben an erkrankte und dürftige Mitglieder ihrer Genossenschaft durch ihre Hände gehen und unter ihrer Verwaltung stehen. Man darf indessen hierin auch nicht zu weit gehen, und muß auch bedenken, daß die Gesellen kein anderes Einkommen haben, als den Arbeitslohn, den sie verdienen, und wenn sie hiervon franke Mitgenossen verpflegen, so geben sie offenbar mit der einen Hand, was sie mit der anderen erworben.

Es bestehen nach der Anlage H. zur Zeit 60 Gesellen-Kranken und Sterbe-Kassen. Aus ihnen wurden im Jahre 1845 an Kranken- und Sterbegeld überhaupt 36,052 Rthlr. 7 sgr. 8 pf. gezahlt und dafür resp. 8107 Kranke verpflegt und Todte beerdigt. Am Schlusse des Jahres 1845 hatten diese sämmtlichen Kassen einen baaren Bestand von 28,510 Rthlr. 10 sgr. 7 pf.

Wie wichtig diese Innungen auch in finanzieller Hinsicht für die Kommunen sind und durch die neuen Innungen noch mehr werden können, geht schon aus diesen Zahlen-Verhältnissen hervor. Die Kämmerer-Kasse würde eine große Last übernehmen, sollte die Kommune da ihren Verpflichtungen nachkommen, wo durch den freien Wohlthätigkeitsinn der Gesellen und Gehülfen so Großes geleistet wird. Die Errichtung solcher Kassen steht mit dem alten Zunftwesen in engster Verbindung und enthalten daher alle Privilegien über deren

Einrichtung mehr oder weniger ausführliche Bestimmungen *). Bei den älteren Innungen stehen die Kassen unter Leitung und Aufsicht des Gewerks-Vorstandes. Sie werden durch monatliche Beiträge von 4—5 sgr. gespeist und gewähren neben freier ärztlicher Behandlung entweder freie Kur in der Charité oder eine Kranken-Unterstützung von 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 10 sgr., wenn der Erkrankte in seiner Behausung behandelt wird. Bei etwanigen Sterbefällen wird ein Begräbnißgeld von 10—20 Rthlr. gezahlt. Jedes Gewerk beobachtet über die Art der Verrechnung u. ein verschiedenes Verfahren, und unterliegen gegenwärtig die Reglements dieser Kassen einer besonderen Umarbeitung, nachdem deren Fortbestehen durch den §. 144. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gesichert worden ist. Auch die neuen Innungen und deren Gesellen- und Gehülfsenschaften beabsichtigen ähnliche Kassen unter sich zu errichten, deren Reglements indessen der Königlichen Regierung zur Genehmigung eingereicht werden müssen **).

Die verschiedenen Instruktionen über das Verhalten der Altmeister, Altgesellen, Schutz- und Jungmeister werden ebenfalls gegenwärtig ausgearbeitet, und wird ein jährlich erscheinender Nachtrag zu dieser allgemeinen Darstellung, wozu die gewerbliche Entwicklung in den nächsten Jahren reichhaltigen Stoff darbieten wird, ausführlichere Erörterungen über den Inhalt derselben zu bringen im Stande sein.

Der achte Titel der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung enthält die besonderen Vorschriften, wie die Prüfungen für die Aufnahme in Innungen und für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen durch die Orts-Prüfungs-Behörden, deren

*) art. XXVIII.

***) §. 144. l. c.

bereits mehrfach Erwähnung geschehen, bewirkt werden sollen. Diesen Vorschriften gemäß, muß die Prüfungs-Behörde für Berlin aus den geachtetsten Gewerbetreibenden zusammengesetzt werden, dergestalt, daß die Hauptgattungen der in Berlin betriebenen Gewerbe darin vertreten sind.

Hauptgattungen können nur solche Gewerbe bilden, welche zu einander in einer gewissen Beziehung stehen, mit einander verwandt sind, und deren Betrieb ähnliche oder gleiche Werkzeuge, Zubereitungen und Einrichtungen erfordern. Der Schmied wird, bei einiger Geschicklichkeit, auch die Arbeiten eines Schlossers; der Zimmermann die eines Tischlers; der Riemer die eines Sattlers; der Seidenwirker die eines Raschmachers u. liefern können. Aus demselben Grunde wird auch der Schmied die Arbeiten eines Schlossers; der Zimmermann die eines Tischlers; der Riemer die eines Sattlers; der Seidenwirker die eines Raschmachers u. zu beurtheilen im Stande sein, eben weil je zwei dieser Gewerbe verwandt sind, und vier Hauptgattungen bilden, denen sich die meisten der in Berlin betriebenen Gewerbe als gleichartige unterordnen lassen.

Die Kupferschmiede, Feilenhauer, Messerschmiede, Zeugschmiede, Gelbgießer, Zinngießer, Gürtler, Klempner, Fuß- und Waffenschmiede, Schlosser, Goldschmiede, Schwarz- und Weiß-Nagelschmiede, Glockengießer gehören der ersten Gattung an, arbeiten vor dem Feuer, bearbeiten verschiedenartige Metalle, und würden als Feuer- oder Metall-Arbeiter zu bezeichnen sein.

Zu einer anderen Gattung gehören die Tischler, Stellmacher, Großböttcher, Kleinböttcher, Drechsler, Stuhlmacher, welche Gegenstände des täglichen Bedürfnisses aus Holz ver-

fertigen, und eben deshalb mit dem Namen „Holzarbeiter“ belegt werden müssen.

Eine dritte Gattung würden die Sattler, Riemer, Weißgerber, Lohgerber, Handschuhmacher, Schuhmacher, Beutler, Kürschner, Lederarbeiter, oder solche Gewerbe bilden, deren Geschäft darin besteht, thierische Felle zum Verbrauch geschickt zu machen und aus ihnen unentbehrliche Bekleidungs- oder sonstige Gebrauchs-Gegenstände zu fertigen.

Bei Bildung der Prüfungs- Behörde kam es darauf an, diese drei Gattungen vorzugsweise vertreten zu sehen, und wurden daher auch vom Magistrate aus der ersten Gattung drei anerkannt tüchtige Feuerarbeiter, nämlich: 1. der Schlossermeister Hauschild, 2. der Kupferschmiedemeister Ripsferling, 3. der Klempnermeister Zobel; aus der zweiten Gattung drei nicht minder ausgezeichnete Holzarbeiter: 1. der Rathszimmermeister Samehky, 2. der Tischlermeister Bunkenburg und 3. der Drechslermeister Cicierski; und endlich von der dritten Gattung drei bewährte Sachverständige: 1. der Lederhändler Liezmann, 2. der Hofriemermeister Kühl und 3. der Schneidermeister Koch, als Mitglieder der Prüfungs- Behörde gewählt und von der Königlichen Regierung auch als solche bestätigt.

Diese Personen unter dem Vorstze eines Mitgliedes des Magistrats bildeten die Orts- Prüfungs- Behörde für Berlin. Da hierbei von dem Gesichtspunkte ausgegangen ist, daß die älteren Innungen das Recht der Prüfung für ihre Mitgliedschaft behalten, so besteht diese Behörde, hinsichtlich der älteren Innungen einstweilen bloß für die Prüfungen zur Berechtigung für die Annahme von Lehrlingen, und nur für die sich neu bildenden Innungen, gleichzeitig auch für die Aufnahme in diese Innungen.

Es mußte daher eine vierte Gattung, die sogenannten Stuhlarbeiter, also: Seidenwirker, Raschmacher, Tuchmacher, Garnweber, Strumpfwirker und mit ihnen alle diejenigen Gewerbe, von denen das Gesetz keine Prüfung fordert, wenn sie Lehrlinge halten wollen, ganz ausgeschlossen bleiben, dagegen aber die Prüfungs-Behörde auf solche Gewerbe ausgedehnt werden, welche, abgesehen ob sie eine Innung bilden oder nicht, im §. 131. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung eine Aufnahme gefunden haben, wie z. B. bei den Töpfern, Hutmachern, Seilern, Wollen-, Seiden-, Schwarz- und Schönfärbern der Fall ist. Diese Gewerbe lassen sich auch nicht unter einen allgemeinen Gesichtspunkt stellen, und einer der obenerwähnten Gattungen zurechnen, so daß hier weiter nichts übrig bleibt, als für jedes Gewerbe drei besondere Sachverständige der Prüfungs-Behörde als Mitglieder beizuordnen.

Eben so werden auch die 8 sich neu bildenden Innungen besonders vertreten werden müssen, weil dieselben ebenfalls für sich dastehen und zu einer Verbindung mit anderen Gewerben nicht geeignet sind. Die Dachdecker scheiden hier aus, weil sie vor einer besonderen königlichen Prüfungs-Behörde ihre Befähigung nachweisen müssen.

Die Damen- und Herren-Schneider sind der dritten Gattung zugerechnet worden, weil es bei allen diesen Gewerben meist auf ein Zuschneiden und Anpassen an die Formen der menschlichen Gestalt ankommt, und auf gleiche Weise das Zusammenfügen der zugeschnittenen Stoffe vorgenommen wird, also auch eine gleichmäßige Beurtheilung dieser Arbeiten von den Gewerbetreibenden derselben Gattung Statt finden kann.

Hiernach würde die Prüfungs-Behörde für Berlin vorläufig aus 21; sobald die neuen Innungen ins Leben treten,

aus 45 Gewerbetreibenden bestehen, und sich diese Zahl noch bedeutend für den Fall vermehren, wenn die vom Magistrate angenommene Voraussetzung, daß den älteren Innungen das Recht der Prüfung zur Aufnahme in die Innungen verbleibt, nicht zutreffen sollte, wie sie denn auch wirklich mit den Tendenzen des Gesetzes nicht recht in Einklang zu bringen ist. Für diesen Fall würde nämlich auch bei den Innungen eine Prüfung durch die Behörde vorgenommen werden müssen, deren Mitglieder eine Prüfung nicht zu bestehen haben, wenn sie Lehrlinge halten wollen.

Die Prüfung selbst soll unter Leitung des Vorsitzenden, eines Mitgliedes der Kommunal-Behörde vorgenommen werden, durch ein bis drei Mitglieder der Prüfungs-Behörde und durch eine gleiche Anzahl selbstständiger Gewerbetreibender, von dem Gewerbe des zu Prüfenden, welche von der Prüfungs-Behörde hierzu ausgewählt werden. Ueber das bei der Prüfung zu beobachtende Verfahren und die zu stellenden Aufgaben ist unter Zuziehung der Prüfungs-Kommissarien verhandelt und sind bereits geeignete Vorschläge den Königlichen Behörden zur Genehmigung eingereicht worden. Hiernach wird im Allgemeinen angenommen, daß die Prüfung eine praktische, dann aber auch eine theoretische sein, und daß dabei folgender Geschäftsgang eintreten müsse: Der Kandidat meldet sich zur Prüfung und wird einem der Mitglieder der Prüfungs-Behörde überwiesen, um diejenige Arbeit zu fertigen, welche seine Befähigung darthun soll. Die von den Prüfungs-Kommissarien hierzu auserwählten Arbeiten sind in der Beilage J. zusammengestellt, gleichzeitig mit Benennung derjenigen Gewerbetreibenden, welche der Prüfungs-Behörde angehören, und derjenigen Innungsmitglieder, welche außerdem gewählt worden sind, um gleichfalls bei der Prüfung mitzuwirken.

Die Gegenstände, welche zu fertigen sind, betreffen die gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes. Solche Arbeiten erfahren aber Veränderungen durch die Zeit, und so oft daher erhebliche Fortschritte und Veränderungen im Gewerbebetriebe eintreten, müssen auch mit diesen Aufgaben Veränderungen vorgenommen werden, so daß eine Umarbeitung der Prüfungs-Arbeiten von 3—6 Jahren nothwendig werden wird.

Der Kandidat muß die betreffende Arbeit unter Aufsicht des betreffenden Prüfungs-Kommissarius entweder in der eigenen Wohnung oder in der Behausung des Prüfungs-Kommissarius fertigen. Ist dies geschehen, so werden die Mitglieder der Behörde, so wie die derselben beigeordneten Innungsgeossen zusammen gerufen, entweder nach dem Amtsfokale der Behörde, dem Rathhause, wenn das Stück ohne Umstände und Kosten dorthin geschafft werden kann, oder nach der Werkstatt, wo die Arbeit gefertigt worden ist. Nach abgegebener Versicherung Seitens des, mit der speziellen Beaufsichtigung beauftragten Prüfungs-Kommissarius, daß das Stück ohne fremde Beihülfe gefertigt, erfolgt die Prüfung und Besichtigung in allen Bestandtheilen. Ergiebt sich hieraus die Fähigkeit des zu Prüfenden, so wird noch eine kurze mündliche Prüfung veranlaßt. Diese erstreckt sich auf Berechnung von Preisen, Fertigung von Anschlägen und überhaupt auf solche Gegenstände, welche auf das praktische Leben und das betreffende Gewerbe Bezug haben. Jeder Examinandus hat außerdem einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf bei der mündlichen Prüfung vorzulegen. Das Resultat der Prüfung wird sodann durch Beschluß aller anwesenden Mitglieder zusammengestellt und ein Attest hierüber ertheilt, dessen Inhalt folgendermaßen lautet:

„Der ic. hat durch Fertigung eines Meisterstücks dar-

„gethan, daß er befähigt ist, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen. Auf Grund des §. 166. der Allgemeinen Gewerbe = Ordnung vom 17. Januar 1845 wird demselben darüber dieses Zeugniß ertheilt, und gilt dasselbe als Nachweis der Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, als für die Annahme von Lehrlingen“.

Die Prüfungs = Behörde für Berlin.

Die Meldungen zur Ablegung dieser Prüfungen sind bisher, mit Rücksicht auf die große Anzahl der sonstigen Anmeldungen zum selbstständigen Gewerbebetrieb nur sehr spärlich erfolgt, was lediglich darin seinen Grund hat, daß so lange die Innungen das Recht zur Prüfung ihrer Mitglieder besitzen, jeder Gewerbetreibende, der eine solche ablegen muß, es vorzieht, mit der Prüfung gleichzeitig auch die Mitgliedschaft bei der Innung zu gewinnen. Aus demselben Grunde haben sich daher auch die Aufnahmen bei den Innungen vermehren müssen, so daß die Prüfungs = Behörde unter den jetzigen Verhältnissen gewissermaßen einen Zwang zum Beitritt in die Innungen ausübt, was wohl schwerlich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat.

Jeder Prüfung eines Gewerbetreibenden würden also folgende Personen beiwohnen:

- a. der Vorsitzende,
- b. die drei von dem Magistrat gewählten und von der Regierung bestätigten Mitglieder der Orts = Prüfungs = Behörde,
- c. drei Gewerbetreibende von dem Gewerbe des zu Prüfenden, welche aus den Innungsmitgliedern vorzugsweise gewählt werden sollen,

im Ganzen demnach sieben Personen. Die Namen der ad b

und c. erwähnten Sachverständigen sind in der Anlage J. mitverzeichnet.

Die Anzahl der mit der Prüfung beschäftigten Personen würde also vorläufig 42, und nach dem Zusammentritt der neuen Innungen 90 betragen, mindestens aber 198, sofern den Innungen das Recht zur Prüfung entzogen werden sollte. Eine gewaltige Anzahl, die indessen in ihrer Bedeutung verliert, weil bei jeder einzelnen Prüfung, den Vorstehenden ausgenommen, doch nicht mehr als sechs Personen thätig sind.

Nach einem Beschlusse der Kommunal- Behörden sollen 10 Rthlr. für jede Prüfung vom Kandidaten entrichtet werden, wovon jedes Mitglied für seine Bemühungen 1 Rthlr. erhält und 4 Rthlr. zur Kasse der Prüfungs- Behörde fließen. Der Betrag ist gewiß nur mäßig zu nennen und gestattet auch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung *), daß eine bestimmte Gebühr an die Kasse der Prüfungs- Behörde entrichtet werden darf, wünschenswerther würde es aber immer sein, wenn selbst diese Gebühren noch ermäßigt werden könnten, da der Gewerbetreibende doch vielfache Versäumnisse in dem bereits eröffneten Geschäfte erleidet und durch die Fertigung der aufgegebenen Arbeiten, Unkosten nicht zu vermeiden sind. Ähnliche Orts- und Distrikts- Prüfungs- Behörden sollen von den Regierungen auch da gebildet werden, wo es die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse nöthig machen, und darf von demjenigen, der ein Zeugniß irgend einer dieser Behörden besitzt, bei Veränderungen seines Wohnortes eine Wiederholung der Prüfung nicht verlangt werden. Aus welchen Gründen es nothwendig erscheint, in einzelnen Fällen dessenungeachtet auf eine Nachprüfung zu dringen, ist oben bereits berührt worden.

*) §. 165. l. c.

Man wird in dieser Beziehung wenigstens die Orts- von den Distrikts-Prüfungs-Behörden unterscheiden, jedenfalls aber die oben zur Sprache gebrachten Ausnahmen zulassen müssen.

Der neunte Titel bildet unstreitig die wichtigste Abtheilung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Hier zeigt der Gesetzgeber Wünsche und Hoffnungen, deren Erfüllung von dem rechten Entgegenkommen der Bürger und Kommunen abhängt. Er giebt die unzweideutigsten Aufschlüsse über die Motive des Gesetzes und wie dasselbe bei etwanigen Zweifeln gedeutet und ausgelegt werden muß, er giebt aber auch den vollgültigsten Beweis, daß es der Regierung nicht darum zu thun war, ein Gesetz zu schaffen, welches in sich abschließt und bestehende Verhältnisse vollständig ordnet und regelt, sondern der Fortentwicklung und Vollendung freien Spielraum läßt. Das Wort Vorwärts, welches zu einer bedeutungsschweren Zeit ertönte, es soll auch das Losungswort für den Gewerbebestand werden. Die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, die Orts-Statuten, welche neues Leben, einen neuen schaffenden Geist dem verfallenen Gebäude einhauchen, sie lassen mit Zuversicht eine Schöpfung erwarten, die für die Gegenwart und Zukunft Zufriedenheit und Wohlbehagen verbreitet, Ehrenhaftigkeit und Unbescholtenheit wieder erwirbt und sichert, Vertrauen erweckt und das allgemeine Beste, wie das wechselseitige Wohl der Einzelnen fördert.

Aber auch bei Gestaltung der Orts-Statuten sind die Irrungen und Abwege abgeschnitten: Von dem Standpunkte der Freiheit der Gewerbe, soweit nicht bestimmte Beschränkungen im Gesetz selbst enthalten sind, darf nicht abgewichen werden. Es soll jeder Gewerbetreibende ungehindert ein beliebiges Geschäft in beliebigem Umfange betreiben dürfen, nur muß er dasselbe vorschriftsmäßig anmelden und die im §. 131.

und im Titel II. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gegebenen Vorschriften beobachten.

Die Innungen, wenn gleich sehr begünstigt, sollen die Freiheit der Gewerbe nicht beschränken, und eben deshalb müssen die Orts-Statuten ebenfalls gewisse Grenzen inne halten.

- 1) Die ausschließliche Befugniß Lehrlinge zu halten, darf den Innungsmitgliedern nicht zugestanden werden;
- 2) ebenso soll die Zahl der Gesellen und Gehülfen für die Gewerbetreibenden nicht bestimmt werden;
- 3) wer einmal die Befähigung zum Betriebe des Gewerbes vorschriftsmäßig nachgewiesen hat, wer also die Prüfung bestanden, welche zugleich als Befähigung zum Halten von Lehrlingen und zur Aufnahme in eine Innung gilt, von dem soll keine zweite Prüfung als Bedingung des Eintritts in die Innung gefordert, noch kann demselben eine, der in diesem Gesetze an jenen Nachweis geknüpften Befugnisse geschmälert werden. Dieser Grundsatz in seiner Allgemeinheit wird gewiß keine Anfechtung erleiden. Die Berliner Innung muß denjenigen ohne Prüfung aufnehmen, der vor der Berliner Prüfungs-Behörde seine Prüfung bestanden hat. Das Gesetz spricht nur allgemein aus, daß die Innungen kein Recht haben sollen, denjenigen zurückzuweisen, der seine Fähigkeit nachgewiesen hat. Die Fähigkeit ist nur dadurch für Berlin vollständig nachgewiesen, wenn der Gewerbetreibende hier seine Prüfung abgelegt hat, sie wird auch im Allgemeinen vorhanden sein, wenn er von einer Behörde geprüft worden, die sich in einer großen Stadt befindet, sie wird aber nicht überall vorausgesetzt werden können, wie schon oben mehrfach berührt worden ist. Das Gesetz gestattet hier auch Aus-

nahmen. Es darf die Aufnahme zwar nicht von der Willkür der Innungsgeossen, sondern nur von bestimmten, im Gesetz oder in den Statuten aufgestellten Erfordernissen abhängig gemacht werden *). Es kommt also nur darauf an, daß in den Statuten der einzelnen Innungen Bedingungen gestellt werden, welche durch die Natur der Sache gerechtfertigt sind;

- 4) an den durch die §§. 126—132. l. c. bestimmten Bedingungen der Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf durch die Orts-Statuten nichts geändert werden. Es dürfen für bestimmte Gewerbe also nur diejenigen Lehrlinge halten, die eine Prüfung bestanden haben;
- 5) ihrer moralischen Führung wegen sind diejenigen von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen, die Verbrechen begangen haben, welche im §. 127. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung besonders verzeichnet sind;
- 6) die Ermächtigung des Magistrats, diejenigen von der Befugniß Lehrlinge zu halten, auszuschließen, welche in einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben, darf durch die Orts-Statuten nicht geändert werden. Eben so wenig
- 7) die Befugniß der Regierung, auch diejenigen von dieser Befugniß auszuschließen, die sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich ihrer Lehrlinge schuldig gemacht, oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben;
- 8) ein Zwang zum Beitritt der Innung findet nicht statt

*) §. 170. ad 6 l. c.

und darf auch durch die Orts-Statuten nicht festgesetzt werden;

- 9) für geschlossen darf keine Innung erklärt werden;
- 10) die Errichtung von Innungen darf durch die Orts-Statuten nicht gehemmt werden;
- 11) die im §. 119. l. c. für die Innungen, bei denen eine besondere Aufnahme nicht erforderlich ist, gegebenen Vorschriften hinsichtlich des Stimmrechts, und der Theilnahme an der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten, sollen ebenfalls unverändert bleiben;
- 12) Die Vorschriften der §§. 137. und 153. l. c. in Ansehung der Entscheidung über die Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfsen und Lehrlingen; desgleichen
- 13) über die Aufhebung der Verpflichtung der Gesellen zum Wandern; und
- 14) in Ansehung der Verzeichnisse über die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen *), ingleichen die Bestimmungen wegen der für die Aufnahme und Entlassung zu entrichtenden Kosten müssen ebenfalls unverändert bestehen bleiben.

Alle diese Bestimmungen, welche selbst durch die Ortsstatuten keiner Abänderung unterliegen sollen, lassen sich unter drei Gesichtspunkte zusammen fassen: Freiheit der Gewerbe, Entwicklung der Gewerbe durch tüchtige Unterweisung der Lehrlinge und Regelung derer Verhältnisse; endlich Hebung und Belebung der socialen Verhältnisse durch Innungen. Mit diesen stets festzuhaltenden Grundprincipien treffen aber auch die Wünsche aller Gewerbetreibenden und des ganzen Publikums zusammen, und so erscheinen diese Bestimmungen nicht

*) §. 158, 159. l. c.

als Beschränkungen, sondern als eine rechte Bürgschaft. Keine Behörde, sondern nur der Gesetzgeber und diejenigen Organe, welche dessen Entschließung vorzubereiten und zu erwägen pflegen, kann diese Grundfesten erschüttern, abändern und modificiren.

Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung, welche im Titel VI. und VII. enthalten sind, können dagegen unter gewissen Bedingungen abgeändert, vervollständigt und diese Abänderungen durch ein sogenanntes Orts-Statut mit Genehmigung der Ministerien bindend für alle Gewerbetreibenden des Ortes abgefaßt werden. Es bedarf hierzu nur des Einverständnisses der Kommunal-Behörden, nachdem die betheiligten Gewerbetreibenden, oder wo Innungen bestehen, auch diese gehört worden sind. Selbst die Verfassung bestehender Innungen kann mit Zustimmung der betreffenden Innung durch das Orts-Statut geändert werden und sind auch neu sich bildende Innungen daran gebunden.

In zwei Richtungen ist die Allgemeine Gewerbeordnung wesentlich von dem Entwurfe der Allgemeinen Gewerbe-Polizei-Ordnung vom Jahre 1837 abgewichen, und hat eben dadurch eine ganz verschiedene Färbung angenommen. Diese Abweichungen bestehen: 1) darin, daß für gewisse Fälle eine Prüfung derjenigen Gewerbetreibenden, welche Lehrlinge halten wollen, erforderlich wird, und 2) daß Orts-Statuten abgefaßt werden können, welche auf die Entwicklung der Innungen und somit auch auf die gewerblichen und socialen Verhältnisse einen entschiedenen Einfluß ausüben müssen. Dies sind Keime zu einer organischen Entwicklung und Gestaltung der Gewerbe, welche zu den herrlichsten Erwartungen berechtigen. Die Regierung ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß es in ihrer Stellung genügt, den Weg zu bezeichnen, der beschritten werden soll, daß es aber den Bethetheiligten selbst

überlassen werden kann, wie dieser Weg geebnet und zur Erreichung des Zieles geeigneter und bequemer angelegt werden kann.

Den Innungen sind durch die Statuten die Grenzen vorgeschrieben, innerhalb deren sie sich bewegen sollen, wie dies die Städte = Ordnung für die Kommune gethan hat. Beide haben aber dennoch einen großen Wirkungskreis, der ihnen einen freien Spielraum gestattet. Beide streben einem Ziele nach und tragen die eigene Bildungskraft und organische Lebensfähigkeit in sich. Die Städte = Ordnung vom 19. November 1808 verordnet, daß jede Stadt in räumlich begrenzte Bezirke getheilt werden soll. Eine solche Eintheilung mag für viele Verhältnisse, namentlich für polizeiliche Zwecke z. B. für die Gesundheit, Feuergefährdungen u. unerlässlich sein. Allein die höheren Zwecke der menschlichen Gesellschaft und des geselligen Lebens reichen damit nicht aus, und kann man es daher wohl als einen Mangel bezeichnen, daß die Städte = Ordnung vom 19. November 1808 die persönlichen Verhältnisse nicht mehr berücksichtigt. Sie kennt nur den Bürger und Schutzverwandten, und vermeidet eine Theilung nach der Stellung im Leben und nach der Beschäftigung. Daher kommt es denn auch, daß Menschen zu gemeinsamen Berathungen vereinigt werden, die sich nicht einmal persönlich bekannt sind und nach ihrer Bildungsstufe zu einer gemeinsamen geistigen Thätigkeit unfähig sind. Die Städte = Ordnung vom 17. März 1831 gestattet sowohl eine Eintheilung nach räumlichen Bezirken als auch nach der Beschäftigung und Lebensweise. Wo gewerbliche Korporationen und Genossenschaften bestehen, ist dies leicht zu erreichen, durch sie ist aber auch der Mangel der Städte = Ordnung vom 19. November 1808 zu ergänzen. Dies muß aber auch geschehen,

wenn anders ein Erfolg verbürgt sein soll. Eine wahrhafte Ordnung des Gewerbebetriebes und des Gewerbewesens überhaupt, eine vollgültige Bedeutung der Städte und ihrer Gewerbe kann nur aus einem gedeihlichen und erfreulichen Zusammenwirken der verschiedenen Korporationen hervorgehen, ist nur dann zu erlangen, wenn die Repräsentanten der Stadt, in denen auch der höhere Gewerbebetrieb seine Vertretung findet, und des gewerblichen Geschäftsbetriebes, die Innungen, die Bedürfnisse erwägen und Abhilfe verschaffen. Einer darf von dem Andern nicht getrennt handeln, Beide müssen gemeinschaftlich die Noth erkennen, welche zu beseitigen ist. In jener Einheit liegt die Kraft und Bedeutung, welche das Gesetz durch die Berathungen zu den Ortsstatuten und über die gemeinsamen gewerblichen Interessen zu schaffen versucht, liegt die Kraft des Staates, welche nicht durch einzelne Kasten, sondern durch die Uebereinstimmung aller einzelnen Glieder, durch die Einigkeit des Gesellschafts-Organismus getragen und gehalten wird. Das Wesen eines solchen Organismus, und das Gesetz hat dieser Forderung genügt, erfordert aber eine größere Selbsterziehung der Gewerbetreibenden in Gemeinschaft mit der ihr so nahe stehenden Kommune, eine gewisse Autonomie und ein größeres Selbstbewußtsein der Innungen über ihre Selbsterziehung und Entwicklung, eine gewisse Autonomie der Kommune in Beziehung auf die Innungen und deren Entwicklung. Die Regierung kann dem Streben nach diesen Zuständen, den Mitteln, welche hier zum Ziele führen, die Unterstützung nicht entziehen, sofern nur von der im Gesetze vorgezeichneten Bahn nicht abgewichen wird.

Sollen in dieser Beziehung die Gemeindebeschlüsse ins praktische Leben eingreifen und wirklichen Bedürfnissen begegnen, so

muß auch das Verfahren eingeschlagen werden, welches der §. 168. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorschreibt, d. h. es müssen zuvor die Gewerbetreibenden, die Innungen selbst gehört werden. Aber auch hier kann es nicht auf eine einzelne Innung ankommen, die Gesammtheit muß entscheiden. Der Magistrat hat demgemäß auch eine Einrichtung getroffen, welche von den Innungen bereits mit großer Freude, mit einer gewissen Begeisterung aufgenommen worden ist. Es finden nämlich und werden für die Folge jährlich drei bis vier Zusammenkünfte sämmtlicher Vorsteher und Altmeister der hiesigen Innungen unter dem Voritze eines Mitglieds des Magistrats stattfinden, wo Gegenstände von gemeinsamen gewerblichen Interesse besprochen und berathen werden. Hier werden Anträge gemacht, Urtheile gefällt, beifällig aufgenommen, oder wenn sie nicht gerechtfertigt erscheinen, zurückgewiesen und widerlegt. Hier werden die Wünsche laut, welche auf Hebung und Belebung eines besonderen Gewerbes oder des gesammten Gewerbewesens abzielen. Mit Ruhe und Besonnenheit werden hier und werden künftig noch mehr aus der praktischen Erfahrung heraus, Angelegenheiten zur Sprache gebracht und berathen, die Mittel und Wege erwogen, die zum Ziele führen, Abhülfe geschafft, wo dies irgend ausführbar, der Kommune aber ein Organ gewährt, durch das die Meinungen der Gewerbetreibenden erforscht und eine Einheit in der Verwaltung und Fortentwicklung des Innungswesens erzeugt werden kann. Von dort aus wird hervorgehen, was die Allgemeine Gewerbe-Ordnung der Selbstbeurtheilung der Gewerbetreibenden überließ, und die Kommune das Material zur weiteren Beschlußnahme erhalten und gern damit einverstanden sein, was die Kenntnißreichsten und Verständigsten unter den Gewerbetreibenden als ein Bedürfniß anerkannt haben. Des Noth-

wendigen nicht minder des Wünschenswerthen ist aber noch Viel übrig. Zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen gehört es, wenn durch Vereinigung der Kräfte gemeinnützige Anstalten zur Ausbildung derer errichtet werden, die dem Gewerbe sich widmen. Hierher gehören namentlich die Unterrichts-Anstalten, deren wir noch so sehr entbehren und auf welche nebst einer guten häuslichen Erziehung doch einzig und allein das künftige Glück des Menschen und Bürgers beruht. Mathematik, Physik, Zeichnen, Technologie, eine Menge gemeinnütziger Kenntnisse, gewähren dem Handwerker und dem Staate unzählige und dauerhafte Vortheile. Hieran mögen sowohl Lehrlinge als Gesellen zu gewissen Stunden Theil nehmen. Sittlichkeit und eine klare geistige Ausbildung sind die kräftigsten Stützen des Staats und jeder Kommune. Ist es eine Verpflichtung desselben, so viele Kosten für Unterhalt, Kleidung ihrer bössartigen Kinder herbeischaffen zu müssen, warum sollten sie nicht auch die zur Bildung, zur leiblichen und geistigen Förderung ihrer wohlherzogenen Kinder nothwendigen Kosten herzugeben verpflichtet sein? Zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen gehört die Linderung der Noth der arbeitenden Klassen, soweit dieselbe mit dem Gewerbe- und Innungsverbände in Verbindung steht. Die Gehülfsen des Gewerbebetriebes vor Elend und moralischer Verwilderung zu wahren und ihnen ihren Stand für die Bildung ihres Herzens und Geistes so nützlich als möglich zu machen, bleibt eine große Aufgabe der Zeit. Auffuchung und Gründung eines oder mehrerer Häuser, in denen die Arbeiter reinliche, gesunde und zugleich hinsichtlich der Sitten, beaufsichtigte Wohnungen bei gesunder, möglichst wohlfeiler Kost erhalten; Angabe der Meister in den verschiedenen Gewerben, Warnung, guter Rath, Unterstützung

derjenigen, die in Noth sind, auch Gewährung an Kost und Wohnung, Auslösung von Kleidern und Werkzeug, Vor-schüssen von kleinen Summen gegen gehörige Garantie; Grün-dung von Sparkassen, Leihanstalten, wo der Gewerbsmann in Fällen der Noth, Kredit findet, ohne dem Wucher in die Hände zu fallen, das sind einige Mittel, welche diese Aufgabe lösen können.

Zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen wird es reichen, wenn Materialien in größeren Quantitäten und zu billigeren Preisen angekauft werden, und auf Er-öffnung besserer Absatzmittel bedacht genommen wird; wenn eine Sammlung nützlicher Bücher und Zeitschriften technologi-schen Inhalts zur Belehrung der Genossen über neue Er-findungen und Verbesserungen im Gewerbsbetriebe, wenn Modelle und Musterzeichnungen vorhanden sind.

Zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen wird die Anlegung von großen Verkaufs-Magazinen gehören, in welchen der ärmere Arbeiter seine Erzeugnisse zum Verkaufe auslegen kann. Mit gutem Erfolge haben die Tischler und Schneider in Berlin den Anfang gemacht, und es ist kein Phantom, daß nicht bei kollegialisch geordnetem Zusammen-wirken, alle Gewerbe in allen Städten, diesem Vorgange folgen könnten. Der oft unmäßige Druck, welchen der Ar-beiter von dem Händler zu erfahren hat, ist dann nicht denk-bar, eben so wenig ein Mißbrauch, welcher daraus hervor-gehen könnte, wenn Arbeiter und Verkäufer in gemeinschaft-lichen Vereinen zusammenwirkend, auch zu einer offenen Schätzung ihrer gegenseitigen Interessen gelangen.

Zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen wird es gehören, wenn sich die Innungen in ihrer Gesamt-heit als Organe der gewerblichen Thätigkeit der Stadt und

dem Staate gegenüber hinstellen, und dieselben auf Mängel und Gebrechen aufmerksam machen und deren Abhülfe beantragen, und so werden noch unendlich viele Gegenstände existiren und austauchen, welche die gemeinsamen gewerblichen Interessen zu fördern im Stande sind. Es können hier nur einige Andeutungen gegeben werden, groß ist aber noch das Feld, welches durch die Innungen und durch die Versammlung ihrer Vorsteher, zumal wenn sich die Gewerbe immer mehr vereinigen, und als Zweige dem künftigen Stamm sich anschließen, angebaut werden muß. Es bleibt öde und trägt Unkraut, wenn die Kommunal- Behörden den Saamen verstreuen und nicht da hinlegen, wo er Früchte tragen kann.

Anlage A.

Zusammenstellung

der zum Bürgerrecht verpflichteten Gewerbetreibenden.

- 1) Aerzte, jedoch nur Wundärzte, Zahnärzte und Thierärzte,
- 2) Agenten,
- 3) Ackerwirthe,
- 4) Altflicker, mit einem und mehreren Gehülfen,
- 5) Anstreicher, desgleichen,
- 6) Antiquare,
- 7) Apotheker,
- 8) Appreteurs,
- 9) Auktions-Commissarien,
- 10) Ausspannungshalter,
- 11) Badeanstalts-Besitzer,
- 12) Bäcker,
- 13) Bandagisten,
- 14) Bandfabrikanten,
- 15) Banquiers,
- 16) Barbierer,
- 17) Baumwollen- und Baumwollenwaaren-Fabrikanten,
- 18) Beutler,
- 19) Bier- und Branntweinschänker,
- 20) Bildhauer,
- 21) Blatt- und Rietmacher,
- 22) Bleicher,
- 23) Blei- und Rothstift-Fabrikanten,

- 24) Bleiweiß = Fabrikanten,
- 25) Blumen = Fabrikanten,
- 26) Böttcher,
- 27) Bohrschmiede,
- 28) Branntweinbrenner,
- 29) Brauer,
- 30) Brett- und Fournierschneider,
- 31) Brieftaschen = Fabrikanten.
- 32) Bronze = Fabrikanten,
- 33) Bronceurs,
- 34) Brunnenmacher,
- 35) Büchsenmacher,
- 36) Büchsen Schäfter,
- 37) Bürsten- und Pinselmacher,
- 38) Buchbinder,
- 39) Buchdrucker,
- 40) Caffetiers,
- 41) Chambres - garnies - Vermiether, die mehr als zwei
Stuben halten,
- 42) Chemische Fabrikanten,
- 43) Chocoladen = Fabrikanten,
- 44) Cichorien = Fabrikanten,
- 45) Dachdecker,
- 46) Darmsaiten = Fabrikanten,
- 47) Destillateurs,
- 48) Drahtstiftmacher,
- 49) Drahtzieher,
- 50) Drechsler,
- 51) Drucker,
- 52) Emaillieurs,
- 53) Essigbrauer,
- 54) Fächer = Fabrikanten,
- 55) Färber,
- 56) Farben = Fabrikanten,
- 57) Feder = Fabrikanten,
- 58) Federschmücker,
- 59) Feilenhauer,
- 60) Fischbein = Fabrikanten,
- 61) Fischer,
- 62) Formstecher,
- 63) Friseurs,
- 64) Frotteurs, mit einem oder mehreren Gehülfsen,
- 65) Fuhrleute,

- 66) Futteralmacher,
- 67) Gärtner,
- 68) Galanteriewaaren = Fabrikanten,
- 69) Gastwirthe,
- 70) Gelb- und Rothgießer,
- 71) Gipsbrenner,
- 72) Gipsgießer,
- 73) Glaser,
- 74) Glaschleifer,
- 75) Glockengießer,
- 76) Gold- und Silberarbeiter,
- 77) Gold- und Silber = Manufaktur = Besizer,
- 78) Gold- und Silbersticker,
- 79) Goldschläger,
- 80) Goldschmiede,
- 81) Gondelführer,
- 82) Graveurs,
- 83) Gürtler,
- 84) Güterbestätiger,
- 85) Haarsohlenmacher,
- 86) Haarfieder,
- 87) Händler, und zwar:
 - Bärme- und Hefen-Händler,
- 88) Baumwollen- und Wollenwaaren-Händler,
- 89) Bernstein-Händler,
- 90) Bork-Händler,
- 91) Buch-Händler,
- 92) Butter-Händler,
- 93) Chemische-Fabrikat-Händler,
- 94) Droguerie-Händler,
- 95) Eisen- und Eisenwaaren-Händler,
- 96) Farbwaaren-Händler,
- 97) Federvieh-Händler,
- 98) Fleisch-Händler,
- 99) Fonds-Händler,
- 100) Fourage-Händler,
- 101) Fisch-Händler,
- 102) Garn-Händler,
- 103) Galanterie-Händler,
- 104) Getreide-Händler,
- 105) Glas-, Fayence- und Steinguthändler,
- 106) Gold- und Silberwaaren-Händler,
- 107) Hanf-Händler,

- 108) Holz- (Nutz- und Brennholz-)Händler,
- 109) Instrumenten-Händler,
- 110) Juwelen-Händler,
- 111) Käse-Händler,
- 112) Kleider- und Schuh-Händler,
- 113) Kohlen-Händler,
- 114) Kommissions- und Expeditions-Händler,
- 115) Kunst- und Kunstfachen-Händler,
- 116) Kurze Waaren-Händler,
- 117) Landkarten-Händler,
- 118) Leder-Händler,
- 119) Leinen- und Leinwand-Händler,
- 120) Manufaktur- und Schnittwaren-Händler,
- 121) Materialwaaren-Händler,
- 122) Mehl- und Vorkost-Händler,
- 123) Meubles-Händler,
- 124) Musikalien-Händler,
- 125) Obst-Händler,
- 126) Pech- und Theer-Händler,
- 127) Pferde- und Vieh-Händler,
- 128) Porzellan- und Töpferwaaren-Händler,
- 129) Posamentierwaaren-Händler,
- 130) Fuß- und Modewaaren-Händler,
- 131) Seiden-Händler,
- 132) Seifensiederwaaren-Händler,
- 133) Schreibmaterialien-Händler,
- 134) Stein-Händler,
- 135) Tabaks-Händler,
- 136) Tapeten- und Wachstuch-Händler,
- 137) Torf-Händler,
- 138) Tuch-Händler,
- 139) Victualien-Händler,
- 140) Wein-Händler,
- 141) Wild-Händler,
- 142) Woll-Händler,
- 143) Händler mit vermischten und unbestimmten Waaren,
- 144) Handschuhmacher,
- 145) Hausfrer.
- 146) Hutmacher,
- 147) Inhaber der Gefinde-Vermiethungs-Comtoire,
- 148) Inhaber von Privat-, Heil- und Verpflegungs-Anstalten,

- 149) Instrumentenmacher (chirurgische, mathematische, mechanische, optische und physikalische),
- 150) Instrumentenmacher (musikalische),
- 151) Industrie-Anstalts-Besitzer,
- 152) Juweliere,
- 153) Kalkbrenner,
- 154) Kammacher,
- 155) Kammerjäger,
- 156) Kartenfabrikanten,
- 157) Kartoffelmehl-Fabrikanten,
- 158) Kaufleute,
- 159) Klempner,
- 160) Knochenbrenner,
- 161) Knopfmacher,
- 162) Konditoren,
- 163) Korbmacher,
- 164) Korduan-Fabrikanten,
- 165) Kork- und Propfenschneider,
- 166) Kürschner,
- 167) Kuchenbäcker,
- 168) Kupfer- und Holzstecher,
- 169) Kupfer- und Notendrucker,
- 170) Kupferschmiede,
- 171) Kommissionairs,
- 172) Lackirer,
- 173) Lampen-Fabrikanten,
- 174) Larven-Fabrikanten,
- 175) Laubsägenmacher,
- 176) Leder-Fabrikanten,
- 177) Leder-Zurichter,
- 178) Leihbibliothekare,
- 179) Leimfeder,
- 180) Leistenschneider, mit einem und mehreren Gehülften,
- 181) Lieferanten,
- 182) Lichtfabrikanten,
- 183) Lichtzieher,
- 184) Lohgerber,
- 185) Lotterie-Einnehmer,
- 186) Makler,
- 187) Maler (Stuben- und Schilder-) mit einem und mehreren Gehülften,
- 188) Maschinenbauer,
- 189) Maurer,

- 190) Mechaniker,
- 191) Messerschmiede,
- 192) Metallpolirer,
- 193) Modelleurs,
- 194) Meublespolirer, mit einem und mehreren Gehülfsen,
- 195) Mostrich-Fabrikanten,
- 196) Müller,
- 197) Mühlenbaumeister,
- 198) Muster-Kolorirer (mit 2 Gehülfsen) mit einem Gehülfsen und einem Lehrling, oder mit mehr als zwei Lehrlingen,
- 199) Nädler,
- 200) Nagelschmiede,
- 201) Neusilber-Fabrikanten,
- 202) Oblaten-Fabrikanten,
- 203) Oekonomen,
- 204) Oelraffinerie-Besitzer,
- 205) Pantinenmacher mit Gehülfsen,
- 206) Pantoffelmacher,
- 207) Papparbeiter,
- 208) Papier-Fabrikanten,
- 209) Papierfärber,
- 210) Parasolmacher,
- 211) Parfümerie-Fabrikanten,
- 212) Parisermacher mit Gehülfsen,
- 213) Peitschenmacher,
- 214) Pergamentmacher,
- 215) Perückenmacher,
- 216) Petschierstecher,
- 217) Pfandleiher,
- 218) Pfefferküchler,
- 219) Pfeifen-Fabrikanten,
- 220) Plattirer,
- 221) Porzellan-, Fayence- und Steingut-Fabrikanten,
- 222) Posamentire,
- 223) Preßwaaren-Fabrikanten,
- 224) Puder-Fabrikanten,
- 225) Restaurateurs,
- 226) Riemer,
- 227) Rum- und Spirit-Fabrikanten,
- 228) Saffian-Fabrikanten,
- 229) Sammtmacher,
- 230) Sattler,

- 231) Segelmacher,
 232) Seidendrahtspinner,
 233) Seidenwirker, wenn solche in ihrer Wohnung auf
 drei Stühle für Lohn arbeiten,
 234) Seisenfieder,
 235) Seiler,
 236) Schaffner,
 237) Scheidewasser-Fabrikanten,
 238) Schieferdecker,
 239) Schlächter,
 240) Schlauchmacher,
 241) Schiffbauer,
 242) Schiffer,
 243) Schleifer, (Instrumenten-)
 244) Schlosser,
 245) Schmiede, (Huf- und Waffen-, Schnallen-Zeug-)
 246) Schneider,
 247) Schornsteinfeger,
 248) Schriftgießer,
 249) Schrot-Fabrikanten,
 250) Schützenmacher,
 251) Schuhmacher,
 252) Schwerdtfeger,
 253) Siebmacher,
 254) Siegellack-Fabrikanten,
 255) Silberpolirer,
 256) Speisewirthe,
 257) Spinnerei-Unternehmer,
 258) Spornmacher,
 259) Stärke-Fabrikanten,
 260) Stahlarbeiter,
 261) Stahlrietmacher,
 262) Steindrucker,
 263) Steinmehlgger,
 264) Steinseger,
 265) Steinschleifer,
 266) Steinschneider,
 267) Stel- und Rademacher,
 268) Stiefelwichs-Fabrikanten,
 269) Sticker,
 270) Streichen-Fabrikanten,
 271) Stroh- und Strohgesecht-Fabrikanten,
 272) Strohglatte,

- 273) Strohhut-Fabrikanten,
- 274) Strumpfwirker,
- 275) Stuhlflechter mit einem und mehreren Gehülfen,
- 276) Stuhlmacher,
- 277) Stuckatur-Arbeiter,
- 278) Syrup-Fabrikanten,
- 279) Tabagisten,
- 280) Tabaks-Fabrikanten,
- 281) Tabaks-Spinner,
- 282) Täschner,
- 283) Tapeten-Fabrikanten,
- 284) Tapezierer,
- 285) Teppich-Fabrikanten,
- 286) Tischler,
- 287) Töpfer (Ofen-Fabrikanten)
- 288) Treppen-Fabrikanten,
- 289) Tröbder,
- 290) Tuchbereiter,
- 291) Tuchmacher,
- 292) Tuchscheerer,
- 293) Uhrmacher,
- 294) Uhrgehäufemacher,
- 295) Verleiher von Sachen gegen Bezahlung, als Wagen,
Pferde, Rüstungen u.,
- 296) Vergolder,
- 297) Viehmäster,
- 298) Wagen-Fabrikanten,
- 299) Wagenschmier-Fabrikanten,
- 300) Wachsbleicher,
- 301) Wachsboffirer,
- 302) Wachslicht-Fabrikanten,
- 303) Wachstuch-Fabrikanten,
- 304) Walfmüller,
- 305) Wappenstecher,
- 306) Waschanstalts-Besitzer,
- 307) Watten-Fabrikanten,
- 308) Weber, welche mehr als zwei Stühle aufschlagen,
- 309) Wechsler,
- 310) Weinessig-Fabrikanten,
- 311) Weinschenker,
- 312) Weißgerber,
- 313) Wollen- und Wollenwaaren-Fabrikanten,
- 314) Zeltschneider,

- 315) Zeug- und Raschmacher,
 - 316) Ziegelbrenner,
 - 317) Zimmerleute,
 - 318) Zinngießer,
 - 319) Zuckersiederei-Unternehmer,
 - 320) Zwirnmacher.
-

Anlage B.

Nachweisung

derjenigen Tischler, welche ihr Gewerbe in den Jahren pro 1826 bis Anfang 1846 in Berlin selbstständig betrieben haben.

Jahres- Zahl.	Es zahlten jährlich den Steuersatz von														Summa der Steuer- pflichtigen.	Es waren steuerfrei.	Summa.						
	4 thlr.	6 thlr.	8 thlr.	10 thlr.	12 thlr.	14 thlr.	16 thlr.	18 thlr.	20 thlr.	24 thlr.	28 thlr.	30 thlr.	32 thlr.	36 thlr.				42 thlr.	48 thlr.	54 thlr.	60 thlr.	72 thlr.	
1826	88	63	95	—	11	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	191	565	756
1827	132	76	39	—	17	—	—	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	271	589	860
1828	140	94	38	—	13	—	—	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	298	605	903
1829	138	99	47	—	15	—	—	6	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	310	648	958
1830	155	85	51	—	16	—	—	9	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	321	740	1061
1831	180	78	70	—	27	—	—	9	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	368	745	1113
1832	165	65	4	—	22	—	—	8	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	307	819	1126
1833	214	67	50	—	30	—	—	8	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	374	826	1200
1834	196	79	58	—	37	—	—	13	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	337	898	1285
1835	199	70	69	—	38	—	—	12	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	394	926	1320
1836	213	71	57	—	38	—	—	19	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	407	955	1362
1837	238	74	64	—	33	—	—	15	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	432	988	1420
1838	242	86	54	—	40	—	—	11	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	443	1028	1471
1839	302	77	52	—	37	—	—	16	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	494	1034	1528
1840	288	87	67	—	40	—	—	26	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	520	1070	1590
1841	328	93	57	—	42	—	—	21	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	553	1144	1697
1842	335	105	69	—	35	—	—	20	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	576	1180	1756
1843	346	116	80	—	44	—	—	16	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	615	1092	1707
1844	317	116	84	—	47	—	—	24	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	633	1255	1888
1845	359	143	84	23	35	10	8	8	2	1	—	—	2	1	1	1	2	1	—	—	680	1285	1965
1846	355	129	89	21	38	6	10	10	1	1	—	—	—	—	1	3	1	1	—	—	666	1362	2028

Anlage C.

Nachweisung

derjenigen Seidenwirter, welche in den Jahren pro 1826 bis
Anfang 1846 ihr Gewerbe in Berlin selbstständig
betrieben haben.

Jahres- Zahl.	Es zahlten jährlich nach dem Steuerfuß												Summa der Steuerpflichtigen.	Es waren steuer- frei.	Summa.
	von	v.	v.	v.	v.	v.	v.	v.	v.	v.	v.	v.			
	4	6	8	10	12	14	16	18	24	30	36				
	thlr	thlr	thlr	thlr	thlr	thlr	thlr	thlr	thlr	thlr	thlr				
1826	44	2	8		3			3	1			61	154	215	
1827	41	14	6		4			2	1			68	160	228	
1828	98	14	8		2							122	288	410	
1829	96	24	9		4							133	302	435	
1830	118	23	7		4							152	410	562	
1831	146	29	6		2							183	489	612	
1832	41	16	7		3							67	548	615	
1833	146	24	6		5						1	182	576	758	
1834	150	26	11		6						1	194	626	822	
1835	159	15	11		3				1			189	640	829	
1836	176	19	11		3				1			201	622	823	
1837	170	20	11		4				1			206	681	887	
1838	134	26	9		2				1			172	731	903	
1839	151	22	7		6							186	732	918	
1840	186	22	7		7			3			1	226	758	980	
1841	196	24	6		8			1	1			236	795	1031	
1842	184	24	6		6			2	1			223	828	1051	
1843	180	23	7		7			3				220	814	1034	
1844	157	25	5		4			2	1			194	859	1053	
1845	142	20	8	1	4		1	1				176	870	1046	
1846	105	16	4	1	2		1	1				130	905	1035	

Zulage D.

Nachweisung

der im Laufe des Jahres 1845 erfolgten Gewerbe-
Anmeldungen.

		Transp. 589
Apotheker	1	Schlosser 23
Bärmhändler	1	Posamentier = Waaren=
Blattmacher	1	Händler 22
Bäcker	20	Posamentirer 5
Buch- und Kunsthändler	17	Seidenwirker 12
Butterhändler	9	Pfefferkuchen-Händler 4
Bade-Anstalt	1	Instrumentenmacher 12
Brauer	1	Muster-Kolorirer 6
Bronce-Fabrikant	1	Tabackshändler 37
Brodhändler	1	Schnürleib-Fabrikant 3
Bürstenmacher	3	Grünhändler, Obst- und
Barbier	20	Bachwaaren = Händler 47
Buchbinder	17	Tapissierwaarenhändler 2
Bonbon-Fabrikant	1	Parfümerie-Händler 10
Buchdrucker	4	Galanterie-Händler 12
Böttcher	8	Hutmacher 3
Materialwaaren-Händl.	35	Weinhändler 7
Schneider	142	Destillateur 4
Victualienhändler	123	Waffelbäcker 1
Schuhmacher	102	Geschirrhändler 12
Tischler	64	Drechsler 15
Klempner	17	Rammacher 2
Latus 589		Latus 828

Transp. 828		Transp. 948	
Knopfmacher	2	Musikalienhändler	1
Fischhändler	2	Wattensfabrikant	3
Seiler	2	Friseur	2
Uhrmacher	2	Manufactur- und Mode-	
Graveur	5	Waaren-Händler	29
Tapeten-Fabrikanten	1	Mechanicus	4
Strumpfwirker	4	Schanwirth	17
Gastwirth	3	Commissjonair	31
Korbmacher	3	Wollhändler	3
Maurer-Meister	5	Schirmfabrikant	3
Schiffbauer	1	Holzhandler	10
Bergolder	2	Putzhändler	26
Waldhändler	4	Maler	14
Wechselhändler	4	Trödler	11
Lederhändler	1	Commissions- und Spe-	
Zimmer-Meister	1	ditions-Geschäft	23
Golddrahtzieher	1	Lithograph	5
Steindrucker	2	Leder- und Kurze-Waaren-	
Restaurateurs	4	Händler	2
Weißwaaren-Händler	1	Handschuhmacher	8
Produkten-Händler	4	Köche	3
Militair-Effekthändler	4	Kleiderhändler	5
Muschel- und Agathändler	2	Kaufleute	13
Steinsetzer	1	Versorgungs-Bureau	5
Rumfabrikant	1	Tapezier	20
Concipient	3	Weber	40
Fleischwaaren-Händler	3	Kürschner	6
Täschner	1	Conditor	5
Teppichhändler	1	Maschinenbauer	3
Lederzurichter	2	Rattendrucker	1
Lohgerber	1	Pantoffelmacher	3
Wagenlackirer	2	Goldarbeiter	15
Getreidehändler	4	Herrn- Garderobe- Ar-	
Pantinenmacher	3	tikel-Händler	11
Töpfer	4	Schlächter	11
Luchmacher	5	Fuhrherr	22
Milchhändler	9	Zeugschmied	2
Fouragehändler	3	Asphaltthändler	1
Vorkosthändler	16	Neublespolirer	5
Silberpolirer	1	Coafshändler	1

Transp. 1315		Transp. 1366	
Meubleshändler	5	Riemer	5
Mühlenbauer	1	Schmidt	5
Glaser	7	Sattler	7
Gelbgießer	3	Eisenhändler	12
Wollfabrikant	12	Feilhauer	2
Vogelhändler	2	Speisewirthe	4
Seifhändler	3	Chemische Productenhändler	3
Leinenhändler	6	Devisenfabrikanten	1
Wichsfabrikant	2	Stellmacher	5
Kupferschmiede	1	Nadler	1
Papierhändler	3	Gürtler	12
Kaffeehändler	4	Zahnbürstenmacher	1
Stärkefabrikant	1	Siegellackfabrikant	1
Färber	1	Tuchhändler	1
		Mostriehfabrikant	1
<hr/> Latus 1366		<hr/> Summa 1427	

Mulage E.

General-Privilegium

Und Gülde-Brief des Tischler-Gewercks in der Chur- und Mark Brandenburg dies- und jenseit der Oder und Elbe, insonderheit des Tischler = Gewercks in Berlin. **De Dato** Berlin, den 5.

Maji 1734.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessen zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Rügen, Schwerin, Bühren und Leerdtamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Nachdem die vielfältige bey denen Göllden und Handwerckern eingeschlichene Mißbräuche und die eigenwillige bey denenselben, so gar wieder allgemeine Reichs-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten dergestalt überhand genommen, und dermassen viele und grosse Unord-

nungen nach sich gezogen, daß dadurch Chur-Fürsten, Fürsten, und Stände des Heil. Römischen Reichs bewogen worden, sich eines allgemeinen Reichs-Conclusi zu vergleichen, und Seine Römische Kayserl. Majestät, damit solchem Unwesen überall gesteuert werden möchte, sothanes Reichs-Gutachten unterm 16. Augusti 1731. als eine Pragmatische Sanction im Reich publiciren lassen, daß wir demnach sothane allgemeine Constitution auch in Unsern zum Römischen Reich gehörigen gesamten Provintzien unterm 6. Augusti 1732. gleichfalls, wie Männiglich bekant, publiciren lassen, und Unserm Cammer-Gericht, Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern anbefohlen haben, dasjenige, so darin heilsam verordnet, zur Execution zu bringen, und genau darüber zu halten.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, es werde dadurch der intendirte Zweck völlig erreicht, und weil die Connexion der Gewercker untereinander nunmehr getrennet, auch die Mißbräuche scharf verboten worden, Friede und Ruhe unter denselben conserviret, mithin das Aufkommen und Nahrung der Gewercker selbst, nicht wenig dadurch befördert werden; Also haben Wir zu mehrer Regulirung und noch besserer Einrichtung dieses zu einer guten Policey mit gehörigen Werks, nöthig erachtet, die so wol von Uns selbst, als von Unsern Vorfahren, Friderich dem Ersten Könige in Preussen, auch allen vorigen Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg, denen Gewerckern ertheilte Innungs-Briefe, oder so genante Privilegia überhaupt zu cassiren und zu annulliren, Thun auch solches aus Landesherrlicher Macht und Kraft dieses also und dergestalt, daß solche in keinem Stücke mehr gelten, bey denen Judiciis darauf im geringsten nicht reflectiret, ja nicht einst von einem Advocaten bey zehn Thaler Fiscalischer Strafe zu einigem Behelf angeführet werden sollen.

Dahingegen haben Wir resolviret, denen Göllden und Zünften zu Verhütung aller Confusion unter ihnen selbst, und zu Vermeidung der vorhin so häufig wegen nichtiger Ursachen angestregten Geld-fressenden Processen, neue und nach denen jetzt mahligen Verfassungen eingerichtete Innungs-Articul zu ertheilen, über deren Inhalt Wir von denen dazu geordneten Colegiis und Bedienten genau gehalten, auch darüber und darwieder nichts gestattet wissen wollen, immasem wenn von denen Gewercken darüber oder darwieder unter dem Vorwand einer alten Observanz, Handwerks-Gebrauchs, oder vermeinten löblichen Herkommens, das geringste vor-

genommen, oder gesucht werden wolte, Wir solches nachdrücklich und dem Befinden nach am Leibe ohne Nachsicht bestrafen lassen.

Gleichwie nun das Gewerck der Tischler zu Berlin sich so wol nach dem allgemeinen Handwercks-Patent vom 16. Augusti 1731. und wie solches den 6. Augusti 1732. von Uns publiciret worden, als auch nach dem, was im vorstehenden überhaupt verordnet worden, allergehorsamst zu achten hat; Also haben Wir demselben überdem noch nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allergnädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach:

I.

Daß derjenige, welcher Meister bey dem Gewerck der Tischler zu Berlin werden wil, sich bey dem aus des Magistrats Mittel dem Gewercke zugeordneten Beysißer, und dem Gewercks-Altermeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle, welche denn sonder Weitläufigkeit den zweiten Tag darauf das Gewerck zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden wil, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens, wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch daß er wenigstens drey Jahr auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir doch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) erweisen muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus sezet; Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläufigkeit nicht zu haben wäre, sol die ihm nach Maäßgebung des General-Patents §. II. ertheilte bezuglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn, wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräht, daselbst Dienste nimt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes, sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wanders-Jahren, doch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten

gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernt hat, und mit dem Meister-Stücke bestehet.

II.

Sol keiner, so Meister werden wil, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorher noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten; Derjenige aber, dem es an jetzt gedachtem Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, sol an dem Ort, wo er Meister werden wil, vorhero noch als Gefelle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einiger massen versichert seyn könne: Auffer diesem Fal aber werden die vorhin übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muht-Zeit und Muht-Jahre hierdurch gänzlich abgeschaffet und verboten.

III.

Sol der Gefelle, so Meister zu werden angehalten hat, bey der ersten Versammlung des Gewercks sich erklären, ob er zum Meister-Stück ein Fournirtes Spint, ein Fournirtes Bret-Spiel, oder einen Fenster-Rahm mit 4. Lichtern verfertigen wolle? Und sol er nichts mehr, als eins von diesen Stücken, auch keine Zeichnungen zu machen schuldig seyn, ihm auch frey stehen, wenn es fertig, damit zu thun, was er wil.

IV.

Wenn der Meister-Gefelle das Meister-Stück nicht in eines Meisters Hause sondern in seinem eigenen Quartier verfertigt, sollen 2. Meister des Gewercks ihn von Zeit zu Zeit besuchen, und sehen, ob er auch die Arbeit selbst mache, und wie er damit avanceire? Es werden aber alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmauseren, sie bestehen worin sie wollen, gänzlich verboten, und müssen die schauende Meister nichts praetendiren, als was ihnen Art. VI. zu gebilliget wird.

V.

Wenn das Meister-Stück fertig, sol der Meister-Gefelle solches dem Beystzer und dem Alt-Meister des Gewercks an-

zeigen, und um Berufung des Gewercks, zu dessen Beschäftigung, ansuchen, welches sodann, so bald es möglich, in Beyseyn des Besitzers geschehen sol.

Solten nun an diesem zu verfertigen vorgeschriebenen Meisterstück, wenn solches von dem Gesellen, so Meister werden wil, fertig gemacht, und bey dem Examen solche Mängel befunden werden, daß daraus abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, sol derselbe vor das mahl ab, und das Handwerk besser zu lernen angewiesen, sonst aber ihm einiger Amts- = Meistern zu weilen mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Haupt- = Sache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem Meisterstücke etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekauft, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden, und wenn darüber Streit entstehet, ist solches allenfalls dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heinzustellen: massen wenn sich befinden solte, daß dem, so Meister werden wil, nur aus Ruhtwillen und ohne gegründete Ursache Schwierigkeiten gemachet werden, diejenige so es gethan, die Unkosten tragen sollen. Es sol auch vor keinen Fehler am Meister- = Stück geachtet werden, wenn das Holz nicht recht trocken, oder sonst nicht gut ist, massen es hier nur auf die Arbeit, und daß selbige recht gemacht sey, nicht aber auf die Tauglichkeit des Holzes ankomt. Uebrigens verordnen Wir hiemit in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meisterstückes, und was desfalls, imgleichen wegen der Wander- = Jahre festgesetzt worden, anbetrifft, unter einem Fremden oder Einheimischen, und Meisters- = Sohne, oder der eines Meisters Witwe oder Tochter geheiratet, kein Unterscheid gemachet werden, sondern einer wie der ander zu Erlangung des Meisters- = Rechts sich geschickt machen solle. Dasserne aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich alhier zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlöße, sol derselbe ohne Anfertigung eines abermahligen Meisterstückes, gegen Erlangung der im folgenden 6. Articul festgesetzten Gebühren angenommen werden, jedoch sol er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewercke des Orts, mittelst Verfertigung

des daselbst üblichen Meisterstücks zum Meister angenommen sei, und das Handwerk darauf getrieben.

VI.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der sol darauf in die Meister-Lade 4. Rthlr., dem Beysitzer 1. Rthlr., denen gesamtten Meistern für zweymahlige Zusammenkunft 1. Rthlr. zur Ergözlichkeit, dem Meister, bey welchem er das Meister-Stück gearbeitet, oder welche ihn bey dessen Verfertigung besucht 1 Rthlr., welchen aber derjenige, so vorhin an einem andern Ort schon Meister gewesen, nicht erlegen darf, und zur Raths-Cämmerey 2 Rthlr., und der Kirche an stat des sonst gewöhnlichen Wachses 1. Rthlr., über diese auf 10. Rthlr. zusammen sich belaufende Kosten aber nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläufigkeit, wenn er das Bürger-Recht gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerkes genießen.

VII.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß das Handwerk der Tischler zu Berlin fernerhin ungeschlossen bleibe, und dabey so viel Meister, als sich nähren können angenommen werden; Es sol aber desto genauer darauf gehalten werden, daß keiner zum Handwerk gelassen werde, welcher nicht vorgeschriebener massen sich dazu tüchtig gemacht, und deswegen keinem untüchtigen die Heirath einer Meister-Witwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu Statten komme. Gingegegen soll auch keinem Meister frey stehen, mehr als 2. Gefellen auf seiner Werkstat zu setzen; wenn aber ein Meister entweder über einen ganzen Bau mit jemandem contractiret hätte, oder solche Arbeit verfertigte, mit welcher er die Messen oder Jahr-Märkte bereiset, oder sie außser Landes versendet, als Fournirte Spinde, Tische, Gueridons, und dergleichen, sol ihm unverwehret seyn so viel Gefellen, jedoch mit Vorwissen des Altmeisters zu verschreiben, als er nöthig zu haben vermeinet; von denen einwandernden Gefellen aber kan er keinen über die geordnete Zahl nehmen, als wenn die andere Meister ihre Zahl haben, oder keine verlangen. Es sol auch kein Meister mehr als einen Lehr-Jungen haben;

Wenn aber derselbe seine Lehr-Jahre halb ausgestanden, ist der Meister wol befugt, noch einen anzunehmen.

VIII.

Wer nun die Tischler-Innung vorgeschriebener massen in Berlin nicht gewonnen, und obgemelte Pflicht und Gebühren nicht geleistet hat, dem sol auch das Tischler-Handwerk so wenig vor sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen in Berlin zu treiben, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubet seyn. Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerck die eigenmächtige Austreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten, so wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider die Fuscher, geschwinde Justiz durch Wegnehmung des Arbeits-Zeugs, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmahl vom Magistrat wiederfahren lassen. Denen sämtlichen Soldaten, so in würcklichen Diensten stehen, und das Tischler-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, sol nur erlaubet seyn, als Gesellen bey denen Gewercks-Meistern zu arbeiten. Und ob Wir wol allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, blessirten und Invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profession, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges auf die Ausrangirte, und noch weniger auf Veruhrlaubte, oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute, solches verstanden wissen, und sol keinem derselben Tischler-Arbeit zu verfertigen verstattet werden, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder vor Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Deswegen sollen auch keine Bildhauer, Orgel-Bauer, Instrumentmacher, Sand-Uhrmacher, Stuhlmacher, Glaser, Drechsler, Zimmer-Leute, Maurer, noch andere, Tischler-Arbeit zu verfertigen sich unterstehen, als nähmlich: Eingefaste und geleimte Thüren, Fenster- und Ofen-Fargen, Architraven, Verkleidungen, gedoppelte Thor-Thüren, oder Thorwege, so geleimt werden; sie haben Namen, wie sie wollen, auch alles was in den Gebäuden gemacht wird, als: Spinde, alserhand Pressen, Chatoullen, Cabinets, Tische, Stühle, Nacht-Stühle, Canapés, Ruhebetten, Tabourets, Posamentier- oder Schnurmacher-Stoff- und Flormacher-Leineweber-Etamin- und Strumpfmacher-Stühle, Seide- und Zwirn-

Mühlen, Glasmacher-Gestelle, wie auch allerhand Gewercks-Banken, Kutschen-Kasten, und Kutschen-Fenster-Rähme, Schemmel, Bänke, Betten, Niechel, glatte Schilderey-Rähme, Coffres, Kisten, Kasten, wie auch gehobelte und ungehobelte Pack-Kasten, Pannelen, Verschläge, Tapeten, Leisten, Küchen-Spinde, Schöpfe mit geschobenen Gittern, eingefasste Regalien zu den Büchern, Fenster-Rähme, gefutterte und ungefutterte Creuze, und einzelne Flügel, wie auch Fenster-Bretter und Fenster-Laden, Rollen, Särge, Canzeln, Altare, Gehäuse über die Orgeln, Uhr-Gehäuse, Tauf-Bekleidungen, und Bekleidungen der Chöre, Decken, Bekleidungen oder Gewölbe, eingehobelte, gespundte oder ungespundte Fuß-Boden, sie bestehen aus Tischler- oder Spund-Brettern, ingleichen Treppen oder deren Bekleidung, so geleimt werden.

Würde jemand, so kein Mit-Meister des Tischler-Gewercks ist, sich unterstehen, dergleichen Arbeit zu verfertigen, sol der Magistrat den Stöhrer in eine proportionirte Geld-Strafe condemniren, und davon die Hälfte zur Gämmerey berechnet werden. Denen Zimmerleuten aber ist unverwehret, Stuckete, Treppen und in Podeste zu machen, auch Fuß-Boden zu legen, und in einander zu fügen, Thüren und Thorwege aber nur solche, so nicht eingefasset oder gefüllet, sondern nur von Brettern und ohne Leim zusammen genagelt sind; Jedoch stehet jederman frey, auch diese Stücke durch Tischler verfertigen zu lassen, und können die Zimmerleute solches nicht verwehren. Wenn auch ein Bildhauer, Orgel- oder Instrument-Macher die Tischler-Innung nicht gewonnen, sol er nicht befugt seyn, einen Tischler-Gefellen zu sich zu nehmen, und die zu seiner Arbeit erforderte Tischler-Arbeit durch denselben verfertigen zu lassen, es wäre ihm denn solches vom Gewerck gestattet.

IX.

Auf dem platten Lande sollen nach Maßgebung der Principiorum Regulativorum keine Tischler geduldet werden. Es sollen auch keine Müller, Zimmerleute, Stel- und Rademacher sich unterstehen, Tischler-Arbeit für andere zu verfertigen, oder als Stöhrer bestraft werden. Weil aber viele Dörfer von den Städten entlegen sind, und die Begrabung der Todten oft keinen Verzug leidet, so sol ihnen frey stehen, platte Särger ohne Erhöhung zu machen.

Ferner sollen die Tischler aus andern Städten keine

Tischler-Waaren in die Stadt zum Verkauf bringen, als in den Jahrmärkten, und wenn dieselbe vorbehey, die unverkaufte Waare wider mit zurück nehmen, oder mit Vorwissen des Gewercks, in der Stadt bey jemanden bis zum künftigen Markt einsetzen. Denen Einwohnern aber ist unbenommen, dergleichen vor sich auswärts in andern Städten zu bestellen, und herrein zu bringen, auch wenn sie sich mit den Meistern in der Stadt nicht vereinigen könnten, einen Tischler aus einer andern Stadt zu verschreiben, und ihre Arbeit durch denselben verfertigen zu lassen, welchem dann so wenig als dessen Gesellen, von denen Meistern in der Stadt und deren Gesinde, bey Strafe keine Schwürigkeit oder Verdruß gemacht werden sol.

X.

Wenn das Gewerck oder dessen Altmeister nöthig findet, das Gewerck zum Quartal oder sonstn zusammen zu fordern, sol solches nicht anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beyßizers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen; Es sol aber diesem Beyßizer alsdenn, auffser was demselben bey Verfertigung eines Meisterstückes, Gesellen-machung, und Aufdingung eines Lehr-Jungens hierin a parte zugebilliget worden, mehr nicht als 16. Gr. an Gebühr aus der Lade gegeben werden. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher die Ansfage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Gewercks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich alhier setzt, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuheten, sondern er bekömt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; Erhöbe sich aber sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens sol der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewercks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenden und dergleichen Aufwartung, bey denen Gewercks-Versamlungen gebraucht, sondern dieses soll durch Gewercks-Jungens verrichtet werden.

XI.

Den Beyßizer des Magistrats und den Altermann, solten die Gewercks-Glieder, bey den Versamlungen gebührend

respectiren, wiewol Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimenten, hierdurch gänzlich verbieten, auch die sonst übliche Geld=Strafen, wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens, abgeschaffet wissen und wollen, daß bey der Zusammenkunft der Tischler anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften es gehalten werden solle, jedoch daß dabey nicht getrunken werde; massen wenn sie zusammen trincken wollen, solches auffser denen des Gewercks Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften geschehen kan. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewercks=Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der sol 2 Gr. Strafe in die Lade erlegen; Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen gar wegbleiben, sol er 12. Groschen erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschloffen worden, verbunden seyn.

XII.

Haben wir zwar der Gesellen Läden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, samt den Gesellen=Briefen und Siegeln im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle; Wie Wir dann wieder denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnfucht, wie vorhin sich unterstehen solte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größesten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Brieffschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbieten Wir außs nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewercks=Versamlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren verfertigen, angesehen wissen. Diese Lade sol bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beystzer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne, haben, und wann es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen. Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein ander, als der älteste Meister

genommen werden, dafern er **Caution**, deren **Quantum** der **Beyfizer** zu benennen hat, bestellen kan; Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wolte, muß der **Beyfizer** mit dem **Gewercke** sich der **Wahl** wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an das **Magistrats-Collegium** die Sache gelangen lassen, der sodann einen **Altmeister** benennen muß.

XIII.

Die Rechnung über **Einnahme** und **Ausgabe**, sol der **Altmeister** in der Woche nach **Johannis**, sowol über die zur **Meister-Lade**, als **Gesellen-Casse** gehörige Gelder (als welche künftig auch vom **Altmeister** und **Altgesellen** in einer à parten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonder **Schloß** und **Schlüssel** darzu gehalten werden sollen) in Gegenwart des **Gewercks**, **Beyfizers**, und der **Gesellen** justificiren, und dieselbe ihn **quittiren**. Zu dieser **Versammlung** sollen auch die mithaltende **Meister** aus denen **Neben-Städten** gefordert werden, und ihr jährlich **Quartal-Geld** mit 16. **Gr.** erlegen. Dem **Beyfizer** sol 1. **Rthlr.**, dem **Gewercke** 3. **Rthlr.** und denen **Gesellen** aus ihren Geldern 2 **Rthlr.**, nach abgenommener Rechnung, zur **Ergöghlichkeit** gereicht werden. Dem **Beyfizer** befehlen Wir insbesondere, keine andere, als nöthige **Ausgaben** passiren zu lassen, wie wir denn in **specie** nicht wollen, daß wenn ein **Meister** des **Gewercks** von jemandem **geschimpfet** worden, das ganze **Gewerck** desfalls **Process** erheben, noch weniger mit andern **Gewerckern**, wie öfters, wenn auch nur ein einziger **Tischler** gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die **Unkosten** aus der **Casse** nehmen solle, sondern wer von **Meistern** oder **Gesellen** **geschimpft** ist, macht auf seine eigene **Kosten** seine Sache durch den **Weg** **Rechtens** aus; Wenn aber das ganze **Gewerck** wäre **geschimpfet** worden, können die **Process-Kosten** aus der **Lade** genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige **Verfassung**, daß einem **Meister**, welcher **geschimpfet** worden, so gar sein **Handwerck** **geleget** werden können, bis er ihm **Satisfaction** verschaffet, hierdurch **aufgehoben** und **verboten**, dergestalt, daß es einem **geschimpften** **Meister** oder **Gewerck** **frey** stehen sol, die ihm **angethane Injurie**, nach unserm **Edict** von **verbotener Selbst-Rache** und der **Declaration** vom 8. **Febr.** a. e. gehörig zu **denunciiren**, oder welches dem **Christenthum** gemäß ist, zu **vergeben**.

XIV.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichts = bedeutende **Pro-**cesse vermieden werden, und die unnütze Schmaufereyen und Ausgaben cessiren, zu den Gewercks-Angelegenheiten die ein- kommende Gelder hinreichend seyn werden, insonderheit, da Wir auch solche Verordnungen machen werden, daß die künf- tige Confirmationes der Privilegien nur ein gar wenigses kosten sollen; Wenn aber dennoch wider Vermuthen eine un- entbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, sol das Gewerck sich des- falls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Col- lecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach **Proportion** sei- ner Nahrung ihn treffen kan, zugeschrieben werde.

XV.

Wenn das Gewerck sich vereinigen wolte, alle Quartal oder Jährlich etwas in ihres Gewercks Armen-Casse zu le- gen, um einem verarmeten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Witwe zu den Begräbniß = Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen- Casse anzurichten, so wie Artic. 13. gedacht, in des Alt- meisters Verwahrung seyn, dieser und der Altgeselle aber je- der einen besondern Schlüssel dazu haben müssen, einem ar- men kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu neh- men, sol ihnen solches unverwehret seyn, wie dann zu dem Ende die bisher eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wol beybehalten werden kan; Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Man- gel der Arbeit nicht ankommen kan, sollen 4 Gr. aus der Meister-Lade gezahlet werden; wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten bey 27. Articul dieses Pri- vilegii festgesetzt wird, legitimiren kan, oder wil, so sol er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinet- wegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerck auch jedesmahl anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewercken dem General-

Patent etwas zuwieder geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

XVI.

Wenn ein Meister des Tischler-Gewercks jemanden mit der Arbeit über Gebühr aufhalten, oder solche untüchtig verfertigen würde, sol der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklaget wird, schleunige Justiz administriren, und den Meister nach Befinden strafen.

Wenn ein Paar Altmeister von einem Bau-Herrn zur Bestichtigung der in seinem Bau verfertigten untüchtigen Tischler-Arbeit gefordert werden, sollen sie unaufgehalten die Bestichtigung vornehmen, ohne Ansehen der Person pflichtgemäß davon urtheilen, und wie der Schaden zu redressiren, zugleich anzeigen, für welche Bemühung denen Alt-Meistern, so die Bestichtigung gethan, jedem 8 Gr. zu zahlen, vom Magistrat aber nach dem Rapport der Altmeister zu beurtheilen, ob und wie dem Bau-Herrn der Schade und Unkosten zu erstatten sey? Es sol auch jederman frey stehen, die bey einem Tischler bestellte oder verdungene Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, demselben abzunehmen und einem andern zu geben; Wie sich dann auch kein Meister solchen Fals weigern sol, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen.

Wir verbieten aber hierbey aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerck der Tischler, sich unter einander heimlich bereben und verbinden, ihre Arbeit auf einen gewissen Preis zu setzen, und diejenige, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen, gleich dann solches auch durch das General-Reichs-Patent verboten ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wol feil er wil, zu verfertigen oder zu verdingen.

Da auch bey dem Gewerck an den meisten Orten es so gehalten worden, daß die Särge nicht anders als nach der Reihe, und nur von einem oder zween Meistern verfertigt werden dürfen, woraus aber allerhand Unordnungen entstanden; So sol diese Verfassung abgeschaffet, und denen Meistern, einem wie den andern, die bey ihm bestellte Särge zu verfertigen, unverwehret seyn; Wie Wir denn auch wollen, daß jeder Tischler sein benöthigtes Holz und Bretter, so gut er kan, kaufen und anschaffen möge: Allermassen dadurch,

daß kein einzelner Meister das zur Stadt gebrachte Holz und Bretter kaufen dürfen, die Zufuhre mehr gehindert, als befordert worden.

XVII.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewercken, sol sich das Gewerck bei schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfällenheiten etwa dergleichen erforderten, sol es mit Zuziehung des Magistrats-Beyßfers, auch wol nach Befinden, mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewercken Schreiben einliefen, solche unerbroschen an den Magistrats-Beyßfer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden sol.

XVIII.

Wenn ein Meister oder seine Frau, oder eines seiner Kinder stirbet, sollen die jüngste Meister des Gewercks, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und sol sich bey 8 Gr. Strafe ohne erhebliche Uhrsachen, (so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden darzu bestellet,) keiner, deme es vom Altmeister angesetzt, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbens-Käuffen aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, welcher die Tischler, wie jedermänniglich sich zu conformiren haben. Für sothanes Leichen-Tragen, sol denen Trägern zusammen 1 Rthlr. 8. Gr. aus der Meister-Lade gegeben werden. Die übrigen Meister sind schuldig, wenn es verlangt wird, der Leiche zu folgen: massen es jederman frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

XIX.

Eines Meisters Witwe sol berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerck mit so viel Gesellen zu treiben, als ein ander Meister, doch daß sie keine Lehr-Jungen halte, sie auch derer den übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben; Dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fal ihr jedoch der Regress gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachlässigkeit verdorben oder vernachlässiget, unbenommen bleibt, gestalt ihr denn vom Magistrat

die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden sol. Wenn die Witwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, sol das Gewerck ihr einen zu schaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden sol, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten; Wenn aber eines Tischlers Witwe außer dem Gewercke wieder heirathet, so verstehet sich von selbst, daß sie sich aller Tischler-Arbeit enthalten, und sie von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

XX.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerck zu erlernen, sich angiebet, sol er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen, und wenigstens die 5. Haupt-Stücke aus dem *Cathechismo* kan, es wäre denn, daß der Meister ihn währenden Lehr-Jahren, wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wolte, in dessen Entstehung der Meister 6. Rthlr. Strafe zum Behuef der hiesigen armen Frey-Schulen, erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden sol, daß der Rahts-Beystzer des Gewercks bey Loßsprechung der Jungens, sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem *Cathechismo* herzsagen, auch den Jungen nicht eher loßsprechen lassen sol, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben solte; Jedoch sol ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über 4. Wochen nicht dauern sol, in welcher Zeit der Tischler sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, sol dieser nach Ablauf vier Wochen denselben vor das Gewerck stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der im ganzen Lande von uns gemachten Verfassung, vom hiesigen *Charité-Hospital* für 12. Gr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments geliefert wird, oder den *Legitimations-Schein* (massen diejenige Unehlich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herrn Autoritaet, oder auch nur Kayserliche *Comites Palatinos* legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher so dann zur

Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Vor das Einschreiben und Aufdingen bezahlt der Junge weiter nichts als 6. Gr. Schreib-Gebühr, an den Beystger, und 12. Gr. in die Lade, danebst auch der Kirchen, wo er oder sein Meister eingepfarrt ist, stat des Wachses, wo es sonst gewöhnlich ist, 16. Gr.

XXI.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht so gleich aufbringen könnte, sol es vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehr-Geldes, entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre weiter extendire, veranstaltet werden. Wenn aber aus den Waisen-Häusern arme Kinder zum Gewerck gebracht werden, so sol jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchem Meister freysethet, den bereits in der Lehr habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernt hat.

XXII.

Der Meister sol seine Lehr-Knaben gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und die Jungens fleißig bey der Arbeit zusehen lassen, wie die Arbeit angegeben und geführt werden müsse, und wie dem Bauherrn zum Besten an Bau-Materialien etwas erspahret werden könne. Es sol auch ein Meister mit seinem Lehr-Jungen Christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusehen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlaufen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber ihren Ehe-Weibern und Gefellen dergleichen zu thun gestatten: Gestalt denn der Magistrat, wenn dieser wegen Klage bey ihm geführt wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gefellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch alzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister, ihn wieder anzunehmen,

und hinkünftig bescheidenlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossen Mußwillen aus der Lehre entlaufft, und über 14. Tage wegbleibet, sol er vor das Gewerck gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden; Blicke er aber über 4. Wochen oder gar weg, sol er auf dem letzten Fal seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem ersten Fal aber, er begeben sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn. Wenn ein Meister verstirbet, und hinterläffet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, sol ihm von dem Gewercke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesezte Jahre in der Lehre auszuhalten aufgebürdet werden.

XXIII.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesezet werden, ausgehalten, sol sein Meister ihn wieder vor das Gewerck, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Älteste, wie Artic. 20. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Cathechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, so dann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor lieberlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle, wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehr drey Jahr an vornehme Dertter, in- oder außser Landes wandern müsse. Wenn nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewercks die Hand darauf gegeben, so sol er so fort ohne andere Ceremonien und Possen loßgesprochen, und ins Protocol als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung, nunmehr für 12. Gr., exclusive des Stempel-Papiers, von hiesigem Charité-Hospital, gedruckt geliefert werden) entweder auf gestempelt Pergament, oder auf ordinair drey Groschen

Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlangt und bezahlen wil oder mag, von dem Beyßiger unter seiner und der zwey Gewercks-Altmeister Unterschrift, mit Beydruckung des Gewercks-Siegels, gegen Bezahlung 12. Gr. Expeditions-Gebühren, ausgefertigt werden, welcher Lehr-Brief so dann nebst dem Geburts-Brief, oder Legitimations-Schein in der Meister-Lade verwahret und von beyden nach Maßgebung des General-Handwercks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfals gedruckte und mit dem Gewercks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfals 12. Gr. zum Charité-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Vor diese Lossprechung zahlet der Geselle 1. Rthl. in die Lade, und dem Beyßiger vor Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocol, wie vorhin gedacht, vor den gedruckten Lehr-Brief 12. Gr. dem Charité-Hospital, und vor das Stempel-Papier 3. Gr., dem Beyßiger und denen zwey Altmeistern, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch 12. Gr., wovon der Beyßiger 6. Gr. und die zwey Meister jeder 3. Gr. bekommen; Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlangt wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch nebst dem Siegel-Wachs bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief, wird vom Beyßiger und Altmeistern ebenfals unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung 6. Gr. vor jedes Stück, so gleichfals unter diesen dreyen proportionirlich getheilet werden.

XXIV.

Die ehemalige Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeine Reichs-Gesetze, und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschafft und aufgehoben, also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach, mit Leib- und Lebens-Strafe wieder diejenige verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehr völlig abgeschafften närrischen Handwercks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wol gar, wenn die Obrigkeit in Handwercks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen so sich zu ihnen nicht gesellen, vor unehrllich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen

solten; Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemand beschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den hiesigen Tischler-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewercks-Beyfizer und Aeltermeister, sonst aber wenn die Schimpfung zwischen denen Tischler-Gesellen und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. a. c. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen und jenen dem Befinden nach, zu bestrafen hat; Wäre aber die Beschimpfung sonst von jemand geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

XXV.

Und ob Wir wol hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Tischler-Gewercks ihre eigene so genante Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne; Daher Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester, ic. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen, abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß die Tischler-Gesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergöghlichkeit mäßig trincken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Rarrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen; Immassen wenn ein Geselle nach 10. Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige mit 2. Gr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in 6. Gr. Strafe vom Gewercks-Beyfizer verdammet, und sothane Strafe bey der Gesellen Armen-Geldern berechnet werden sol.

XXVI.

Wir lassen auch allergnädigst geschehen, daß die unter den Gesellen etwa sonst eingeführte gute Ordnung wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingel-Beutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens, beyhalten, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Meister zur Verrechnung in die Gesellen-Casse zugestellt werden, nicht aber zur **Disposition** der Gesellen selbst bleiben sollen.

XXVII.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen wil, sol er seinem Meister wenigstens acht Tage vorher, davon Nachricht geben, wie dann auch ein Meister dem Gesellen wenigstens acht Tage vorher ankündigen sol, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es sol aber hiebey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im **General-Reichs-Patent** §. 2. festgesetzten Strafe von 20. Rthr. einen eingewanderten Gesellen, unter was **Borwand** es auch seyn möge, ohne die geordnete **Kundschaft** fordern, oder ihm solche heimlich zustecke; Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum **Römischen Reich** gehörigen Reichen und Ländern, wo das **General-Reichs-Patent** nicht angenommen noch beobachtet wird, alhier einwanderte, sol derselbe zwar, wenn er vorbeschriebener massen seinen **Lehr-Brief** vorzeigen kan, wegen **Ermangelung** derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten **Kundschaften**, von der **Arbeits-Forderung** nicht abgehalten, noch zurück gewiesen werden; Er muß aber vor dem **ordentlichen Magistrat** eidlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das **Reichs-Patent**, noch die nach demselben vorgeschriebene **Kundschaft**, eingeführet, er auch keines **Verbrechens** noch übeln **Verhaltens** wegen, von da weggegangen sey.

XXVIII.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die **Gesellen** noch fernerhin ein oder zwey **Altgesellen** mit **Wissen** des **Altmeisters** unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen vor dieselbe sprechen; Dieselbe müssen sich aber bey **Estrafe**

des Karrrens alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister so fort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit wie Articul 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geld-Vorraht vorhanden sey, woraus franden und nohtdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne: Also haben die Altgesellen jedes mahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, und auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und so dann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde, in Beysein des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder geschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Articulo 13 geordnet worden, auf *Johannis* jedes Jahres, in Beysein des Gewercks und der Altgesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verboten seyn; Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

XXIX.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen, oder so genannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche so fort dem Altmeister unerbrochen zu zustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernerer Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Heil. Römischen Reiche gehörigen Stadt, wieder die Verordnung des *General-Patents* §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, hat *Magistratus* des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelauffen, so fort an der Brief-Steller Obrigkeit, solche

Contravention dem Befinden nach zu melden und die Bestrafung zu urgiren.

XXX.

Wegen des Gesellen=Lohnes, deren Speisung, auch wann sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; Jedoch daß einem Meister allemahl frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kan, zu vergleichen.

XXXI.

Gleichwie nun das Gewerck der Tischler in hiesigen Residenzien sich nach diesen Innungs=Articeln, welche Wir zu vermehren, zu mindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Also befehlen Wir Unserm Cammer=Gerichte, Krieges= und Domainen=Cammer, Magistrat und Stadt=Gerichten, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wieder die Uebertreter dieser Articul, auf die darauf vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Uhrkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs=Articul höchst=eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königlichen Insegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. Maji. nach Christi Geburt, im Ein tausend, Sieben hundert vier und dreyßigsten Jahre.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

J. W. v. Grumbkow. J. W. v. Happe.

Anlage F.

1. B ä c k e r.

Als Gesellenstück wird die Anfertigung folgender Teige in der Bäckerei des Altmeisters verlangt:

Hausbacken-Teig
Weißbrod= "
Milchbrod= "
Semmel= "
Scrippen= "
Salzfuchen= "

Der Ausgelernte muß auch darthun, daß er das Aufmachen oder Wirken der Teige versteht. Kenntniß von Behandlung der Waaren im Ofen wird vom Gesellen nicht verlangt.

2. Buchbinder.

Ein Buch in halben Franzband zu binden und bis zum Vergolden fertig zu machen.

3. Barbier.

Der Ausgelernte hat durch eine Arbeit im Barbieren seine praktischen Leistungen darzuthun.

4. Böttcher. (Groß-)

(Siehe Kleinbinder).

Eine ganze Biertonne oder
eine halbe Biertonne oder
einen Wein = Eimer.

5. Conditoren.

Der Ausgelernte muß 1 oder 2 Tage in der Conditorei eines der Prüfungs-Commissarien arbeiten und durch Anfertigung von Torten und kleinen Kuchen seine Kenntnisse und Fertigkeiten in dem erlernten Gewerbe darthun.

6. Brunnenmacher.

Als Gesellenstück wird die Fertigung folgender Gegenstände aus Holz verlangt:

- 1) einen Schwengel,
- 2) eine Klaue,
- 3) einen Zug,
- 4) ein Ventil,
- 5) eine gedrehte Tülle.

7. Bürstenmacher.

- 1) eine Kartätsche,
- 2) eine Kleiderbürste,
- 3) einen Haarbefen,
- 4) einen Schrober

und zwar einen der genannten Gegenstände, wie er durch das Loos bestimmt wird.

Ehe das Stück gemacht wird, muß Examinandus durch eine Vorprüfung darthun, daß er das Zurichten und Pechen der Borsten versteht.

8. Drechsler.

Der Ausgelernte muß in der Wohnung eines der Altmeister 1 oder 2 Tage arbeiten. Was als Gesellenstück gefertigt werden soll, wird in jedem einzelnen Falle, da das Gewerbe in viele Branchen zerfällt, erst kurz vor der Prüfung bestimmt.

9. Dachdecker.

- 1 Dachfenster,
- 1 Hohlkehle und
- 1 Palmgran einzudecken.

10. Färber.

Die Bestimmung des Gesellenstücks ist in jedem einzelnen

Falle davon abhängig, in welcher Branche der Ausgelernte gearbeitet hat. Es werden als Gesellenstück verlangt, die Anfertigung von:

- a. bei der Baumwollen- und Garn- Färberei
10 Pfund blaues Garn ohne Fehler,
- b. bei der Baumwollen und Leinen- Färberei
1 Stück in Schwarz zu färben,
- c. bei der Druckerei
1 Stück blau- und weißbunt zu drucken.

11. Friseur.

Eine vollständige Herrn- oder Damentour zu fertigen.

12. Feilenhauer.

Der Ausgelernte hat eine Vorfeile von 12" und eine große Strohfleile als Gesellenstück zu fertigen, entweder in der Wohnung des Lehrherrn oder der des Altmeisters, nach Bestimmung des Lehrern.

13. Goldarbeiter.

Der Ausgelernte kann den Gegenstand des Gesellenstücks selbst wählen.

14. Gelbgießer.

Die Bestimmung des Gesellenstücks richtet sich in jedem einzelnen Falle nach der Branche, in welcher der Ausgelernte gearbeitet hat.

15. Glaser.

- 1) Eine Laterne zu verbleien.
- 2) Ein Tafelfenster ganz zu verglasen.
- 3) Ein 9- bis 12 scheidiges Bleifenster zu fertigen.

16. Gürtler.

Die Commissarien begeben sich in die Wohnung des Lehrherrn und suchen sich dort Kenntniß von den Leistungen der Ausgelernten zu verschaffen.

Ein bestimmtes Gesellenstück wird nicht gefordert.

17. Hutmacher.

Ein weißer gebürsteter Filzhut aus Haasenhaaren.
Eine aus Wolle gefilzte und gewalzte Reit- oder Satteldecke.

18. Handschuhmacher.

Ein Paar gelaschte Handschuhe oder ein Paar Militair-
Handschuhe.

19. Kammacher.

3 Sorten Kämme

enge,
weite und
Friseurkämme

sind unter Aufsicht zu fertigen.

20. Klempler.

Ein bestimmtes Gesellenstück ist bisher nicht gefordert
worden. Gewöhnlich wurde eine Kaffeemaschine als solches
gearbeitet.

21. Kleinbinder.

1 Wanne oder
1 Butterfaß oder
1 Eimer.

22. Kürschner.

1 Mütze und 1 Paar Handschuhe zu fertigen und ein
Pelzfutter zu nähen und zu dem letzteren die Felle zu gerben
oder nachzuweisen, daß er das Gerben versteht, wenn die Jah-
reszeit solches nicht zulassen sollte.

23. Korbmacher.

In jedem einzelnen Falle wird der Gegenstand des Ge-
sellensstücks bestimmt, damit die Ausgelernten sich nicht auf
ein bestimmtes Stück einarbeiten können.

24. Knopfmacher (Seiden-).

1) Einige gestochene Knöpfe,

- 2) Schlüssel zu Fangschnüren.
- 3) Einige Handarbeiten nach freier Wahl.

25. Kupferschmiede.

1 Theekessel oder
 1 Kasserolle von 2 bis 3 Quart Inhalt.
 Die Kasserolle ist mit Draht einzulegen.

26. Lohgerber.

Die Bestimmung des Gegenstandes des Gesellenstücks bleibt noch vorbehalten. Die hiesigen Meister gehören sämtlich der Innung an, weshalb vorläufig eine Prüfung eines unzüchtig Ausgelernten nicht vorkommen kann.

27. Mechaniker.

Der Examinandus hat durch eine mehrtägige Arbeit unter specieller Aufsicht eines der Prüfungs-Kommissarien seine Fähigkeiten darzutun. Ein bestimmtes Gesellenstück kann nicht verlangt werden.

28. Maurer.

Der Ausgelernte hat
 1 Pfeiler zu mauern
 1 Bogen (Fenster) zu wölben,
 außerdem aber durch eine mündliche Prüfung darzutun, daß er die verschiedenen Arten der Verbände anzulegen versteht.

29. Maler.

Durch Rücksprache mit dem Lehrherrn, Besichtigung der Arbeit suchen sich die Kommissarien Kenntniß von den Leistungen der Ausgelernten zu verschaffen.

30. Messerschmiede.

Das Gesellenstück wird in jedem einzelnen Falle bestimmt.

31. Nagelschmiede (Schwarz-).

Lattnägel,
 4 Schloßnägel (ganze)
 4 Rohrnägel,
 4 Brettnägel.

32. Nagelschmiede (Weiß-).

Halbe Schloßnägel,
ganze Schloßnägel,
Kohrnägel,

von jeder Sorte eine kleine Quantität.

33. Nadler.

Etwa 100 Stück Nadeln,
 $\frac{1}{2}$ Elle Drathkette
und
1 Drathgitter.

34. Pantoffelmacher.

1 Paar Schuhe und
1 Paar Pantoffeln.

35. Pfefferküchler.

Als Gesellenstück wird das richtige Sieden des Pfefferkuchen-Teigs und das Formen desselben verlangt.

36. Wofamentiere.

Die Prüfung geschieht in der Wohnung des jedesmaligen Lehrherrn. Das Gesellenstück ist verschieden und richtet sich nach der Branche, in welcher der Ausgelernte gearbeitet hat.

37. Naschmacher.

Das Gesellenstück wird in jedem einzelnen Falle bestimmt, weil dasselbe sich darnach richtet, in welcher Branche Examinandus gearbeitet hat.

38. Riemer.

1 Reitzaumzeug,
oder auch nach Bestimmung der Prüfungs-Kommissarien ein anderes Stück.

39. Silberarbeiter.

Der Ausgelernte hat bei der Wahl des Gesellenstücks ganz freie Wahl.

40. Seifensieder.

Das Gesellenstück besteht in Anfertigung gewöhnlicher Hausseife und Talglichte unter Aufsicht.

41. Seidenwirker.

Der Ausgelernte muß in der Arbeit, worin er gelernt hat, das Gesellenstück machen.

Es werden gearbeitet:

- a. ein Stück Atlas, oder
- b. ein Stück façonné oder
- c. ein Stück Sammet.

42. Siebmacher.

Ein rundes gestricktes Sieb von $\frac{1}{4}$ Zoll weiten Maschen.

43. Schiffbauer.

Als Gesellenstücke sind zu fertigen:

- 1 Boot,
- 1 Walze,
- 1 Schwert,
- 1 Erdwinde.

44. Stellmacher.

Eine Axe und ein Paar Räder zu einer Chaise.

45. Schlächter.

Als Gesellenstück wird das Fertigschlachten:

- 1) eines Kalbes,
- 2) eines Schweines,
- 3) eines Hammels

verlangt.

46. Schlosser

Ein eingestemtes Stuben-Thürschloß oder ein Kastenschloß oder ein und $\frac{1}{2}$ Tourschloß.

47. Schmiede (Huf-).

2 Hufeisen complett fertig zu machen, d. h. zu schmieden und zu richten.

48. Schuhmacher.

Herrenschuhmacher:

- 1 Paar Stiefeln oder
- 1 Paar Borschuhe oder
- 1 Paar Schuhe.

Damenschuhmacher:

- 1 Paar Damenschuhe oder
- 1 Paar Damenstiefel.

49. Schneider.

Herrenschneider:

Einen Rock, oder ein Paar Beinkleider oder eine Weste.

Damenschneider:

Ein Kleid.

50. Sattler.

In diesem Geschäfte wird hauptsächlich gute Näherei verlangt. Das Gesellenstück kann nach freier Wahl gefertigt werden, dies muß aber unter Aufsicht in der Wohnung eines der Prüfungs-Commissarien geschehen.

51. Seiler.

- 1 Paar Zugstränge
- 1 Pfund Bindfaden.

52. Steinsetzer.

Vom Examinandus wird eine gute Pflasterarbeit verlangt, auch muß derselbe im Stande sein einen Hof mit Kinnstein zu pflastern.

53. Strumpfwirker.

Ein Paar wollene Strümpfe auf den Stühlen No. 4. und 5. zu fertigen.

54. Stuhlmacher.

Ein Duzend Rohrstühle in der Wohnung des Lehrherrn zu fertigen.

55. Tischler.

Eine Tischlerarbeit nach freier Wahl.

56. Tapezierer.

Gewöhnlich muß ein Sopha als Gesellenstück gearbeitet werden, mitunter wird auch das Tapezieren von einer Stube, oder das Arbeiten einer Gardine oder Decoration verlangt.

57. Töpfer.

Ein richtig gesetzter Ofen, gleich viel ob alt oder neu.
Einen Kumpf auf der Scheibe zu drehen.
Eine Rachel zu machen.

58. Tuchbereiter.

In diesem Geschäfte werden jetzt keine Gesellen, sondern Tagelöhner gehalten.

59. Tuchmacher.

Der Ausgelernte hat ein Stück Walkwaare, aus reiner Wolle bestehend, anzufertigen.

60. Tuschsheerer.

In diesem Geschäfte, welches so sehr der Veränderung unterworfen ist, kann ein bestimmtes Gesellenstück nicht verlangt werden und muß es deshalb der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommissarien überlassen bleiben, ob der Geprüfte die Fähigkeiten eines Gesellen besitzt oder nicht.

61. Täschner.

1 Reisetornister oder
1 Mantelsack.

62. Uhrmacher.

- 1) Eine ordinaire silberne Taschenuhr zu repassiren,
- 2) ein neues Grobbodenradtrieb und
- 3) ein neues Kleinbodenradtrieb zu fertigen.

63. Vergolder.

Das Gesellenstück richtet sich nach der Branche, in wel-

cher der Ausgelernte gearbeitet hat und wird in jedem einzelnen Falle bestimmt.

64. Weißgerber.

1 Decher Weißleder zurichten und 10 Stück verschiedene Felle abstoßen.

65. Weber.

Ein bestimmtes Gesellenstück ist bisher nicht verlangt worden. Der Ausgelernte muß ein paar Tage unter Aufsicht eines Prüfungs-Commissarius in der Weberei arbeiten.

66. Zeugschmiede.

Der Gegenstand des Gesellenstücks muß in jedem einzelnen Falle erst bestimmt werden, weil das Geschäft in sehr viele Branchen zerfällt.

67. Zimmerleute.

Es sind bis jetzt noch keine Prüfungen vorgekommen, weil die Lehrlinge gewöhnlich bei Innungsmeistern in die Lehre treten und von dem Gewerke freigesprochen werden. Es werden sofort 2 Sachverständige ernannt werden, wenn ein Ausgelernter die Prüfung beantragen sollte.

68. Zinngießer.

Eine ovale Wärmflasche oder ein Nachtopf und eine Brandweinschänke.

Anlage G.

Laufbe-Nummer	Innung.	Anzahl der Innungs-Meister.	Anzahl der nicht zur Innung gehörigen Meister.	Zahl der Gesellen.	Zahl der nicht zünftigen Gesellen.	Zahl der Lehrlinge (überhaupt*)
1	Bäcker-Gewerk	200	47	650	20	150
2	Böttcher, Groß-	56	135	103	70	60
3	Böttcher, Klein-	29	47	20	8	15
4	Brunnenmacher	7	11	27	—	25
5	Bürstenmacher	25	65	36	—	30
6	Buchbinder	119	421	295	—	290
7	Drechsler	61	356	450	—	70
8	Färber, Seiden- und Wollen-	10	117	40	16	20
9	Färber, Schön-	14	—	12	—	9
10	Feilenhauer	3	22	12	—	4
11	Fischer	18	20	—	—	—
12	Frisseure	17	22	48	—	20
13	Gelbgießer	41	63	52	100	30
14	Garnweber	557	1770	885	—	300
15	Gläser	81	303	63	20	45
16	Goldschmiede	93	346	300	150	200
17	Gürtler	52	211	343	—	100
18	Handschuhmacher	40	162	98	40	15
19	Hutmacher	12	74	80	—	12
20	Kammacher	15	59	32	15	5
21	Klempner	47	228	280	198	150
22	Knopfmacher	17	68	39	66	20
Latus		1514	4547	3865	703	1570

*) Die Zahl der Lehrlinge läßt sich nur annähernd bestimmen.

Gaußde. Nummer.	Innung.	Anzahl der Innungs-Meister.	Anzahl der nicht zur Innung gehörigen Meister.	Zahl der Gesellen.	Zahl der nicht zünftigen Gesellen.	Zahl der Lehrlinge überhaupt.
	Transport	1514	4547	3865	703	1570
23	Korbmacher	50	89	120	—	60
24	Kupferschmiede	30	64	53	—	65
25	Lohgerber	29	30	190	—	53
26	Maurer	47	89	2700	—	300
27	Messerschmiede	25	60	70	15	20
28	Nadler	20	23	40	9	15
29	Nagelschmiede, Schwarz-	22	36	90	200	50
30	Nagelschmiede, Weiß-	12	6	39	5	6
31	Pantoffelmacher	17	34	88	—	3
32	Pofamentiere	46	140	130	—	60
33	Pfefferküchler	13	6	47	67	20
34	Raschmacher	184	243	300	—	70
35	Riemer	47	81	35	30	60
36	Sattler	62	109	300	40	110
37	Stellmacher	68	43	200	—	55
38	Schiffbauer	10	1	65	—	18
39	Schlächter	113	182	390	—	120
40	Schlosser	163	290	1600	120	450
41	Schmiede, Fuß-	106	24	800	—	140
42	Schmiede, Zeug-	19	18	65	20	30
43	Schneider	509	3276	2600	—	230
44	Schornsteinfeger	15	—	30	—	56
45	Schuhmacher	568	2543	1968	—	250
46	Seidenwirker	320	710	1200	—	460
47	Seifensieder	11	12	14	—	2
48	Seiler	24	17	34	10	15
49	Siebmacher	4	5	—	—	5
50	Steinmeß	3	12	124	—	53
51	Steinseger	8	19	64	—	30
52	Strumpfwirker	52	58	150	—	15
53	Stuhlmacher	7	49	14	8	6
54	Täschner	6	7	18	—	14
55	Tischler	287	1835	2200	—	350
56	Töpfer	14	45	480	—	110
57	Tuchbereiter	4	9	10	—	2
	Latus	4429	14712	20093	1227	4873

Zaufde. Nummer.	Znung.	Anzahl der Zmungs- Meiffer.	Anzahl der nicht zur Znung gehörigen Meiffer.	Zahl der Gefellen.	Zahl der nicht zünftigen Gefellen.	Zahl der Lehrlinge überhaupt.
	Transport	4429	14712	20093	1227	4873
58	Zuchfcheerer	11	25	46	—	3
59	Zuchmacher	87	37	306	—	9
60	Weißgerber	16	10	60	—	5
61	Zimmerleute	36	16	1680	—	160
62	Zimngießer	3	26	14	10	19
<hr/>						
1	Dachdecker	18	9	150	—	—
2	Barbiere	193	339	160	—	—
3	Lackirer	28	30	60	—	—
4	Musterfolorirer	34	264	93	—	—
5	Buchhändler	45	16	—	—	—
6	Bergolder	32	62	65	—	—
7	Uhrmacher	62	151	70	—	—
8	Tapezierer	135	181	250	—	—
9	Maler	111	693	75	140	—
Summa		5277	16471	23122	1377	5069

Anlage II.

Laufende Nummer.	Gesellschaften.	Zahl der im Jahre 1845 erkrankten Gesellen.	Ausgabe der Kasse im Jahre 1845.			Bestand am Jahreschluss.		
			Rthlr.	fg.	pf.	Rthlr.	fg.	pf.
1	Bäcker	99	1344	24	6	623	13	3
2	Böttcher, Groß-	88	344	29	—	112	18	9
3	Böttcher, Klein-	9	41	—	—	2	13	—
4	Brunnenmacher	4	37	27	6	—	—	—
5	Bürstenmacher	7	36	20	—	60	—	—
6	Buchbinder	123	422	14	6	24	26	3
7	Drechsler	148	418	—	—	166	4	—
8	Färber, Seiden- und Wollen- *)	—	—	—	—	—	—	—
9	Färber, Schön-	11	35	15	—	33	17	3
10	Feilenhauer	6	25	7	6	80	10	3
11	Fischer	—	—	—	—	—	—	—
12	Friseur	12	50	22	6	136	—	3
13	Gelbgießer	18	37	22	6	77	2	6
14	Garnweber	233	1072	25	—	229	20	6
15	Glaser	19	44	19	—	48	6	—
16	Goldschmiede	80	753	12	—	210	16	—
17	Gürtler	71	307	2	6	267	20	3
Latus		928	4973	1	6	2072	18	3

*) Wo die Rubriken nicht ausgefüllt sind, bestehen keine Krankenkassen.

Laufende Nummer.	Gesellschaften.	Zahl der im Jahre 1845 erkrankten Gesellen.	Ausgabe der Kasse im Jahre 1845.				Bestand am Jahresluß.			
			Rthlr.	fg.	pf.	Rthlr.	fg.	pf.		
	Transport	928	4973	1	6	2072	18	3		
18	Handschuhmacher	17	72	9	6	68	23	6		
19	Hutmacher	12	91	20	—	184	18	—		
20	Kammacher	10	41	12	6	79	8	6		
21	Klempner	126	371	17	6	382	24	—		
22	Knopfmacher	4	23	10	—	23	4	—		
23	Korbmacher	47	139	27	6	208	12	11		
24	Kupferschmiede	5	46	4	3	173	8	3		
25	Lohgerber	92	548	25	—	184	3	4		
26	Maurer	450	4200	—	—	5453	—	5		
27	Messerschmiede	7	87	27	6	46	—	—		
28	Nadler	6	34	27	6	55	11	—		
29	Nagelschmiede, Schwarz-	67	155	20	—	227	—	—		
30	Nagelschmiede, Weiß-	41	99	17	3	43	11	6		
31	Pantoffelmacher	31	100	25	—	89	8	—		
32	Pfamentiere	35	146	15	—	149	10	6		
33	Pfeffer-Rüchler	6	75	3	6	40	—	—		
34	Raschmacher	35	169	25	—	155	11	8		
35	Riemer	16	86	2	6	92	6	2		
36	Sattler	49	359	18	6	100	—	—		
37	Stellmacher	92	452	28	9	258	12	9		
38	Schiffbauer	26	189	20	—	430	—	—		
39	Schlächter	87	864	25	—	464	26	—		
40	Schlosser	684	2575	20	6	1432	27	11		
41	Schmiede, Fuß-	308	2710	2	—	226	25	6		
42	Schmiede, Zeug-	33	123	5	—	74	5	6		
43	Schneider	898	4157	20	11	2080	—	6		
44	Schornsteinfeger	7	49	7	6	81	4	—		
45	Schuhmacher	1484	2685	7	6	1270	18	—		
46	Seidenwirker	291	1306	21	6	1405	28	3		
47	Seifensieder	—	—	—	—	76	29	—		
Latus		5894	26936	8	2	17629	27	5		

Tausende Nummer.	Gesellschaften.	Zahl der im Jahre 1845 erkrankten Gesellen.	Ausgabe der Kasse im Jahre 1845.				Bestand am Jahreschluß.			
			Rthlr.	fg.	pf.		Rthlr.	fg.	pf.	
	Transport	5894	26936	8	2	17629	27	5		
48	Seiler	7	22	12	6	30				
49	Siebmacher	—	—	—	—	4				
50	Steinmeß	22	633	11	—	411	12	2		
51	Steinseßer	17	88	—	—	480				
52	Strumpfwirfer	5	71	—	—	165	13	4		
53	Stuhlmacher	3	4	7	6	39	20	2		
54	Täschner	—	—	—	—	38	7	10		
55	Tischler	1158	4382	23	—	5098	24	11		
56	Töpfer	155	590	—	—	265	17	6		
57	Tuchbereiter	—	—	—	—	206	28	3		
58	Tuchscheerer	12	61	18	6	170	26	4		
59	Tuchmacher	75	597	12	6	62	10	6		
60	Weißgerber	4	30	—	—	25				
61	Zimmerleute	750	2616	22	6	3833	7	6		
62	Zinngießer	5	15	2	—	48	24	8		
	Summa	8107	36052	7	8	28510	10	7		

Anlage J.

A. Metall-Arbeiter.

Mitglieder der Prüfungs-Behörde:

- a) Schlossermeister Hauschild.
- b) Kupferschmiedemeister Kipferling.
- c) Klempnermeister Zobel.

1. Kupferschmiede.

- a) Kupferschmiedemeister Bollmann.
- b) " Paalzow.
- c) " Demmers.

Das Meisterstück, welches practisch unter Aufsicht eines der Prüfungs-Commissarien anzufertigen ist, muß der Special-Deputation für das betreffende Gewerbe zur Besichtigung und Prüfung vorgelegt werden.

Dasselbe besteht bei den Kupferschmieden in Anfertigung:

- 1) eines kupfernen Kessels von circa 4 Eimern Inhalt;
- 2) einer Ofenblase;
- 3) eines Theekessels.

2. Feilenhauer.

- a) Feilenhauermeister Jury.
- b) " Schindler.
- c) " Golze.

- 1) eine Armfeile von 18 Pfd.;
- 2) eine Schlichtfeile von 18 Zoll;
- 3) ein Spitz oder Nadelerring, letzterer mit einem viereckigen Lothe versehen.

3. Messerschmiede.

- a) Messerschmiedemeister Manteuffel.
- b) " Griebel.
- c) " Schwarz.

- 1) ein Paar Messer und Gabel;
- 2) ein Speckmesser von 15 Zoll Länge in der Klinge;
- 3) eine Scheere, Papier- oder Leinwandscheere.

4. Zeugschmiede.

- a) Zeugschmiedemeister Böttcher.
- b) " Köhler.
- c) " Neumann.

- 1) ein Zirkel von beliebiger Größe;
- 2) eine Kaffeemühle, für einen Kaufmann brauchbar, mit einem eisernen Kasten;
- 3) ein Brunnenmacherbohrer mit einer Schnecke, der Löffel von 3 Zoll Durchmesser.

5. Gelbgießer.

- a) Gelbgießermeister Krebs.
- b) " Drège.
- c) " Wolff.

- 1) ein Kronenleuchter zu 6 Lichtern, nach vorangegangener Zeichnung;
- 2) die Arbeit zu 2 Pferdegeschirren, nach erfolgter Vorzeichnung der Modelle;
- 3) ein Guß nach den gelieferten Modellen.
Zeichnung und Modelle müssen vor der Anfertigung des Stückes vorgezeigt werden.

6. Zinngießer.

- a) Zinngießermeister Lölliger I.
- b) " Michaut.
- c) " Lölliger II.

- 1) eine sechsantige Flasche von Zinn, aus freier Hand;
- 2) eine Schüssel-Form, nach beliebiger Größe, ohne Guß, in Form und Stück fertig zu machen;
- 3) ein Nachtgeschirr, oder irgend eine andere Form in der Art, nach vorgängiger Zeichnung, demnächst wird das

Modell in Holz nach der Zeichnung gedreht, dann die Form gemacht ohne Guß und das Stück vollendet.

Der Graminandus kann nach seiner Wahl die Formen von Eisen oder Messing nehmen.

7. Gürtler.

- a) Gürtlermeister Köhler.
- b) " Schmezer.
- c) " Meinbar.

- 1) eine beliebige Zeichnung, wonach bestimmt wird, ob dieselbe von der Art, daß die Prüfung darauf gemacht werden kann;
- 2) nach der Zeichnung die Anfertigung des Stücks in der Behausung des betreffenden Prüfungs-Commissarius.

8. Klempner.

- a) Klempnermeister Peters.
- b) " Schulz.
- c) " Mezenthin.

- 1) zwei Zeichnungen von einer großen blechernen Straßenlaterne und eine in Zink getriebene Wase, von beiden müssen die Modelle nach geometrischem Zuschnitt auf der Zeichnung angeführt sein;
- 2) die vollständige Ausführung der Arbeit nach dieser Zeichnung.

Es soll dem Graminandus jedoch freistehen, ein Stück in beliebiger Art anzufertigen, wenn die Commissarien dasselbe zu einer Prüfungs-Arbeit für geeignet halten.

9. Schmiede.

- a) Schmiedemeister Krause.
- b) " Grothe.
- c) " Reinholdt.

- 1) entweder einen neuen Kutschwagen oder eine Chaise nach Zeichnung oder altem Gebrauch zu beschlagen;
- 2) eine große Mistgabel;
- 3) eine Holzart.

10. Schlosser.

- a) Schlossermeister Kennebarth.
- b) " Schnell.
- c) " Arnheim.

Ein Schloß nach vorangegangener Zeichnung.

B. Holz-, Horn-, Stein- und Thon-Arbeiter.

Mitglieder der Prüfungs-Behörde.

- a) Rathszimmermeister Samešky.
- b) Hofstischlermeister Bunkenburg.
- c) Drechslermeister Cicieršky.

1. Stellmacher.

- a) Stellmachermeister Jenke.
- b) " Hansch.
- c) " Badewitz.

Der Candidat hat einen vollständigen Wagen, mindestens einen Wagenkasten irgend einer Art, zu fertigen, vorher aber unter Aufsicht eines Prüfungs-Commissarius, eine der Depuation vorzuliegende Zeichnung dazu anzufertigen.

Nach dieser Zeichnung ist das Stück anzufertigen, welches sodann von der ganzen Prüfungs-Commission besichtigt wird.

2. Tischler.

- a) Tischlermeister Hagen.
- b) " Bullerbid.
- c) " Baulig.

Der Examinandus hat ein Stück Meubles, welches veräußert ist, anzufertigen, vorher aber eine Zeichnung und Beschreibung des anzufertigenden Gegenstandes der Commission mit seinem eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe vorzulegen.

Der Gegenstand des anzufertigenden Stückes soll bestehen:

- a) in einem Bogensfenster mit angefehltem Hobel, mit ge-regelten Theilungen;
- b) einer zweiflügligen Doppelthür mit mehreren Füllungen und Verdachungen, jedoch mit eingelegtem Kehlstoß, oder
- c) einem vierflügligen Doppelfenster, bei dem die Flügel nach innen hineinschlagen, mit gefehltem Hobel, oder
- d) vom Damenschreibtisch bis zum Secretair oder Bureau, oder
- e) Sopha oder künstlichem Stuhl.

3. Großböttcher.

- a) Großböttchermeister Keegen.
- b) " Braun.
- c) " Hamann.

Der Candidat hat ein gangbares Gefäß, jedoch nicht unter 400 Quart Inhalt, zu fertigen, nach seiner Wahl mit Holz oder Eisen abgebunden, wozu ihm von den Commissarien Maas, Inhalt und Stärke des Holzes anzugeben.

Außerdem hat der zu Prüfende ein Stück Rümmerarbeit zu fertigen.

4. Kleinbinder.

- a) Kleinbindermeister Heinicke.
- b) " Brodtmeyer.
- c) " Kleinfeldt.

Dem Candidaten werden die Maasse ebenfalls von der Deputation gegeben.

Als Meisterstück ist zu liefern:

- 1) ein Butterfaß,
- 2) ein Löffel,
- 3) eine Tragewanne.

5. Drechsler.

- a) Drechslermeister Schulz.
- b) " Hübner.
- c) " Klein.

Als Arbeit soll der Candidat fertigen:

- 1) ein künstliches Schachspiel von Pflaumenbaum- oder Buchsbaumholz, worauf das Lineal vom Bauer bis zum König schräg liegen muß, mit polirter Büchse in Form einer Vase oder Urne, bei der der Deckel abgeschoben werden kann, oder
- 2) ein künstliches Spinnrad, sauber gearbeitet, von Pflaumenbaumholz, worauf auch ein gutes Gespinnst geliefert werden kann.

C. Leder- Arbeiter.

Mitglieder der Prüfungs- Behörde.

- a) Lederhändler Liezmann.
- b) Riemermeister Kühn.
- c) Schneidermeister Koch.

1. Sattler.

- a) Sattlermeister Schulz.
- b) " Kolbe I.
- c) " Siebert.

Der Examinandus hat nach freier Wahl einen Herrn- und einen Damensattel nebst einem Geschirr, oder die complete Sattler-Arbeit an einem größeren Wagen und ein Geschirr zu fertigen.

2. Riemer.

- a) Riemermeister Hildebrand.
- b) " Neuthold.
- c) " Hausenfelder.

Ein complettes Reitzeug oder ein Pferdegeschirr.

3. Weißgerber.

- a) Weißgerbermeister Reuß.
- b) " Schmidt sen.
- c) " Müller.

Der Examinandus hat zu arbeiten:

- 1) zwei Stück alauugahre Schaaffelle;
- 2) zwei Stück do. Kalbfelle;
- 3) zwei Stück do. Schaaffelle mit der Wolle;
- 4) ein Stück in sämischgahrem Leder.

4. Lohgerber.

- a) Lohgerbermeister Steinlein.
- b) " Drège.
- c) " Schmidt.

Der zu Prüfende soll arbeiten:

- 1) eine zugerichtete Blankhaut (schwarzblaues Geschirrleder);
- 2) eine zugerichtete Fahlhaut;
- 3) zwei zugerichtete schwarze Kalbfelle;
- 4) zwei do. braune Kalbfelle.

5. Buchbinder.

- a) Buchbindermeister Wolffhardt.
- b) " Hanff.
- c) " Seeling.

- 1) ein gedrucktes Folio-Buch mit Goldschnitt in Prachtband;
- 2) ein gedrucktes Quart-Buch mit Goldschnitt und Prachtband.

6. Handschuhmacher.

- a) Handschuhmachermeister Praß sen.
- b) " Praß jun.
- c) " Sturm.

Ein Paar Hosen, oder
ein Paar gefaschte Handschuhe; außerdem
eine Degenkoppel,
ein ledernes Tragband.

7. Herren-Schneider.

- a) Schneidermeister Fromholz.
- b) " Pieper.
- c) " Going.

Ein Leibrock, oder
ein Ueberrock und
ein Paar Hosen und eine Weste.

8. Damen-Schneider.

- a) Schneidermeister Köhl.
- b) " Schildt.
- c) " Terworen.

Ein Kleid von gutem Stoff und
ein Ueberrock.

9. Schuhmacher.

- a) Schuhmachermeister Bauer.
- b) " Schwiefert.
- c) " Hofmeister.

Ein Paar Herren-Stiefel oder
ein Damen-Stiefel und Damenschuhe.

10. Kürschner.

- a) Kürschnermeister König.
- b) " Lezius.
- c) " Dannenberg.
- d) " Michelet.
- e) " Franke.
- f) " Löwe sen.

Der Examinandus hat unter spezieller Aufsicht folgende Gegenstände zu fertigen:

- 1) ein schwarzes Futter von Nimaner Lämmerfellen, oder
- 2) von schwarzen ukrainer Fellen; die Felle muß der zu Prüfende dazu selbst zurichten; und
- 3) eine Bellerine oder Camail von Marder, Nörz oder Zobel;
- 4) eine Pelzmütze;
- 5) eine Muffe von dem vorstehend ad 3 bezeichneten Stoffe.

D. Schwarz- und Schönfärber.

- | | | |
|----|---------------|------------|
| a) | Färbermeister | Werthmann. |
| b) | " | Engel. |
| c) | " | Ulrichs. |
| d) | " | Bolle. |
| e) | " | Kagelmann. |
| f) | " | Weigel. |

Als Meisterstück sollen gefertigt werden:

- a) bei der Baumwollen- und Garn-Färberei
10 Pfd. Baumwollen-Garn in drei verschiedenen Farben, nach gegebener Probe. Von jeder Farbe sind drei Pfund anzufertigen.
- b) bei der Baumwollen- und Leinen-Stück-Färberei
3 Stücke, ebenfalls in drei Farben nach einer vor der Prüfung zu bestimmenden Probe.
- c) bei der Druckerei
1 Stück Kattun und 1 Duzend Tücher, nach zu gebender Probe in Bappdruckerei fertig zu machen.

E. Seiler.

- | | | |
|----|---------------|-------------|
| a) | Seilermeister | Gutschmidt. |
| b) | " | Fabritius. |
| c) | " | Mückisch. |
| d) | " | Haase sen. |
| e) | " | Haase jun. |
| f) | " | Kummel. |

Der Examinandus soll als Meisterstück einen Tau von beliebiger Länge und Stärke, aber von mindestens 30 Pfd., und eine eingezwirnte hanfene Gurte 5 Pfd. schwer und 36 Ellen lang, fertigen.

F. Hutmacher.

- a) Hutmacher Preiß.
- b) " Datan.
- c) " Backhaus.
- d) " Brehn.
- e) " Marsal.
- f) " Zierenz.

Ein schwarzer feiner Filzhut aus Haasenhaaren, bis zur Anbringung der Garnitur gearbeitet.

G. Töpfer.

- a) Töpfermeister Blaumann.
- b) " Keilich.
- c) " J. F. Blaumann.
- d) " Petri.
- e) " Rütznick.

- 1) einen Ofen unter Aufsicht zu setzen, vorher ebenfalls unter Aufsicht, Zeichnung und Kostenanschlag fertigen;
- 2) einen Topf und
- 3) einen Napf drehen.